



**Studie zum Stand des Einsatzes von Informations- und  
Kommunikationstechnologien (IKT) in der Justiz der EU-  
Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung des  
elektronischen Rechtsverkehrs**

**Stand:** Mai 2007

Die Inhalte dieser Studie stehen unter der Verantwortung der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die politische Auffassung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz Deutschland oder des Rates der Europäischen Union wieder.

Autoren dieser Studie sind die Mitarbeiter der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (Merzig, Deutschland), die von der deutschen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz im November 2006 zur Durchführung beauftragt wurden.

Die Verwertungsrechte liegen bei der Deutschen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz.

## Autoren

Daniela Freiheit  
Michael Hensen  
Lukasz Krason-Becker  
Hendrik Weitzmann  
Katrin Wolf

## Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Maximilian Herberger  
Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann  
(Universität des Saarlandes)

Dr.-Ing. Jörn Freiheit  
(Max-Planck-Institut für Informatik)

## Kontakt

Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH  
European Academy of eJustice  
Torstr. 43a  
D-66663 Merzig  
Tel.: +49 (0) 6861-793711  
Fax: +49 (0) 6861-792403  
eMail: [info@eear.eu](mailto:info@eear.eu)

## VORWORT

Aus dem Alltag der meisten EU-Bürgerinnen und Bürger sind sie seit langem nicht mehr wegzudenken: die Vorzüge moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Seit fast zwei Jahrzehnten halten sie mit rasanter Geschwindigkeit in alle Zweige von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik Einzug und haben unsere Welt erheblich verändert. Wer kann sich in einer Zeit, in der nach Schätzungen drei Trillionen E-Mail Nachrichten jährlich versandt werden und 12 Milliarden Internetseiten zur Verfügung stehen, noch daran erinnern, dass die Beschaffung einfachster Informationen bis Mitte der neunziger Jahre Schwierigkeiten bereiten konnte oder dass die Übersendung von Nachrichten und Dokumenten Tage, vielleicht Wochen dauerte?

Die Folgen der fortschreitenden Digitalisierung gehen jedoch noch weit über diese beiden Aspekte hinaus. Kaum lässt sich übersehen, dass die Bedeutung von Papier als Aufbewahrungsmedium für Informationen gravierend an Gewicht verloren hat. Ein wesentlich geringerer Platzverbrauch, besserer Schutz vor Alterung und eine äußerst effektive Informationsverwaltung sind nur drei von vielen Gründen, die Privatunternehmen und die öffentliche Hand zum Anlass nehmen, zunehmend auf digitale Konzepte zu setzen.

Die Justiz hat sich in vielen EU-Mitgliedstaaten zunächst mit der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) zurückgehalten. Vielerorts waren in den achtziger und neunziger Jahren die Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit so groß, dass Zurückhaltung bei der Entscheidung für IuK-Technologien bestand. Aufgrund neuer Sicherheitskonzepte und einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit technischer Lösungen ist die Skepsis seit Beginn des 21. Jahrhunderts gewichen.

Mittlerweile arbeiten alle EU-Mitgliedstaaten an IuK-Konzepten in der landeseigenen Justiz. Vielerorts sind diese Pläne bereits in die Tat umgesetzt. Unter dem prägnanten Schlagwort „eJustice“ ist es das erklärte Ziel aller Mitgliedstaaten, die Vorzüge, von denen viele EU-Bürger bereits im beruflichen und privaten Alltag profitieren, auch in der Justiz zur Geltung kommen zu lassen.

Vorwort

Die Studie dokumentiert zum einen die im Rahmen einer im Frühjahr 2007 durchgeführten Umfrage erhobenen Daten zum Stand des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen werden auf Grundlage der erfassten Daten Ansätze für eine „paneuropäische eJustice-Strategie“ entwickelt.

Wir freuen uns sehr, Ihnen die Ergebnisse präsentieren zu können und danken herzlich allen Ländern, die die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt im Übrigen der Arbeitsgruppe „Working party on legal data processing“ des Rates der Europäischen Union und ihrem Vorsitzenden Fernando Paulino Pereira, die die Durchführung dieser Studie tatkräftig unterstützt haben.

Berlin und Merzig im Mai 2007

Deutsche Bund-Länder-Kommission  
für Datenverarbeitung und  
Rationalisierung in der Justiz

Europäische EDV-Akademie  
des Rechts gGmbH

Zusammenfassung

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Studie zeigt, dass Informations- und Kommunikationstechnologien in die Justiz der europäischen Mitgliedstaaten in umfangreichem Maße Einzug gehalten haben. Der Einsatz der elektronischen Systeme variiert von Anwendung zu Anwendung und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat jedoch erheblich.

Mit Ausnahme einiger weniger Mitgliedstaaten sind die Arbeitsplätze in der Justiz - sowohl die Arbeitsplätze der Richter und der Staatsanwälte als auch die der übrigen Angestellten - nahezu durchgängig mit PCs ausgestattet. Fast alle dieser PCs haben einen Internetanschluss. Die Kommunikation mit E-Mails ist üblich. Elektronische Spracherkennungssysteme spielen dagegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Justiz keines Mitgliedstaates eine nennenswerte Rolle. In der Regel besteht sowohl eine Vernetzung der Computer innerhalb desselben Gerichtsgebäudes als auch eine Vernetzung der Computer verschiedener Gerichtsgebäude.

Bis auf vier Ausnahmen sehen die Gesetze aller Mitgliedstaaten die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung grundsätzlich vor. Die elektronische Aktenführung ist in den Mitgliedstaaten bislang weitgehend nur unvollkommen technisch realisiert und beschränkt sich weit überwiegend auf die Führung von Metadaten. Der Grad der Umsetzung der elektronischen Aktenführung führt zum jetzigen Zeitpunkt bereits zu Effizienzsteigerungen bei gerichtsinternen Vorgängen, bringt aber für Verfahrensbeteiligte, die nicht in der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Anwälte) noch keine entscheidende Erleichterung mit sich. Das zeigt sich insbesondere bei der elektronischen Einsichtnahme in die Akten durch justizexterne Verfahrensbeteiligte. Die meisten Mitgliedstaaten gaben an, dass die Einsichtnahme in eine elektronische Akte am häufigsten auf die herkömmliche Weise geschieht: ein Justizangestellter fertigt einen Ausdruck an und versendet diesen - gegebenenfalls durch seine Unterschrift beglaubigt - an die Verfahrensbeteiligten mit der Post. Daneben bestehen häufig gesetzliche Grundlagen, die den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einräumen, einen Aktenauszug in digitaler Form elektronisch zugesandt zu bekommen oder über das Internet direkt die Akte einzusehen. Der Grad der technischen Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und der Grad der tatsächlichen Nutzung sind allerdings - auch bedingt dadurch, dass die Akten häufig noch nicht vollständig elektronisch vorliegen - noch gering und meist auf einzelne Verfahren oder einzelne Informationen beschränkt.

#### Inhaltsverzeichnis

Viele Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren in ihren Prozessordnungen die Möglichkeit geregelt, Dokumente an Gerichte und Staatsanwaltschaften auf elektronischem Wege zu übermitteln. Weitere Mitgliedstaaten planen die Einführung einer solchen Art des Dokumententransports in naher Zukunft. Insbesondere in den zivilgerichtlichen Verfahren und den Mahnverfahren erfolgt die Kommunikation bereits auf elektronischem Wege. Dennoch ist der Grad der Nutzung der elektronischen Kommunikation in der Gesamtschau nicht sehr hoch, obwohl die wenigen Erfahrungen, die bereits gemacht wurden, als durchweg positiv beschrieben werden.

Im Vergleich dazu wird die Videokonferenztechnik noch etwas häufiger zugelassen und genutzt. Sie wird von den meisten Mitgliedstaaten insbesondere in den strafgerichtlichen Verfahren eingesetzt. Die Erfahrungen sind durchweg sehr positiv.

Alle Mitgliedstaaten führen mindestens eines ihrer Justizregister elektronisch. Sofern vorhanden, wird in den Mitgliedstaaten das Handelsregister elektronisch geführt. Sehr häufig wird auch das Grundbuch elektronisch geführt. In diesen Registern besteht größtenteils die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme. Vorwiegend geschieht das über ein Internetportal und mithilfe einer eigens für die Justiz angefertigten Individualsoftware. Technische Standards für die Einsichtnahme gibt es in weniger als der Hälfte aller Mitgliedstaaten. Noch seltener werden Anreize für die elektronische Nutzung - etwa eine ermäßigte Gebühr - geboten. Die Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen oder Löschungen in Registern auf elektronischem Wege zu beantragen, wird weitaus restriktiver eingeräumt als Leserechte.

In allen Mitgliedstaaten unterhält die Justiz Internetpräsenzen: die Justizministerien veröffentlichen immer und die Gerichtsbarkeiten fast immer Informationen im Internet. Das Informationsangebot ist vielfältig. Größtenteils stellen die Justizsysteme eine nationale Einstiegsseite zur Verfügung. Darüber hinaus zeichnet sich eine Tendenz zu regionalen Internetpräsenzen der Justiz ab. In den meisten Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht. Mit Ausnahme von drei Mitgliedstaaten werden sie vor der Veröffentlichung ganz oder teilweise anonymisiert.



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	1
Zusammenfassung .....	4
Inhaltsverzeichnis .....	6
TEIL I : Einleitung .....	12
Anlass der Studie: Konferenz „Work on eJustice 2007“ .....	13
Problemaufriss und Zielsetzungen der Studie .....	14
Gegenstand dieser Studie .....	17
Auftraggeber dieser Studie .....	20
Beauftragter zur Durchführung dieser Studie .....	22
Methodik und Hintergründe .....	23
Hintergründe zur Projektdurchführung .....	25
EU-IuK Projekte mit grenzüberschreitendem Bezug .....	30
TEIL II : Vergleichende Darstellung .....	36
Gegenstand der vergleichenden Darstellung .....	37
A. Allgemeine Informationen über die Justiz .....	37
B. Elektronische Aktenführung .....	41
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	44
D. Elektronische Register .....	51
E. Internetauftritte der Justiz .....	55
F. Ausblick .....	55
Vergleichende Darstellung .....	57
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten .....	57
B. Elektronische Aktenführung .....	74
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	93
D. Elektronische Register .....	122
E. Internetpräsenzen der Justiz .....	170
Zusammenfassung .....	176
TEIL III : EU-Länder .....	182
Belgien .....	183
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Belgiens .....	183
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Belgien .....	185
B. Elektronische Aktenführung .....	188
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	190
D. Elektronische Register .....	197
E. Internetauftritte der Justiz .....	200
Bulgarien .....	202
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Bulgariens .....	202

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Bulgarien .....	203
B. Elektronische Aktenführung.....	206
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	209
D. Elektronische Register .....	216
E. Internetauftritte der Justiz.....	218
F. Ausblick.....	219
Dänemark.....	220
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Dänemarks.....	220
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Dänemark .....	222
B. Elektronische Aktenführung.....	224
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	227
D. Elektronische Register .....	235
E. Internetauftritte der Justiz.....	237
Deutschland.....	239
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Deutschlands .....	239
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Deutschland.....	242
B. Elektronische Aktenführung.....	245
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	248
D. Elektronische Register .....	255
E. Internetauftritte der Justiz.....	259
Estland.....	262
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Estlands .....	262
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Estland.....	264
B. Elektronische Aktenführung.....	267
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	270
D. Elektronische Register .....	279
E. Internetauftritte der Justiz.....	283
F. Ausblick.....	284
Finnland .....	285
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Finnlands.....	285
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Finnland .....	287
B. Elektronische Aktenführung.....	289
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	292
D. Elektronische Register .....	300
E. Internetauftritte der Justiz.....	302
F. Ausblick.....	303
Frankreich .....	304
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Frankreichs .....	304
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Frankreich .....	306
B. Elektronische Aktenführung.....	310
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	316
D. Elektronische Register .....	329
E. Internetauftritte der Justiz.....	335
F. Ausblick.....	338
Griechenland.....	339
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Griechenlands .....	339
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Griechenland.....	341
B. Elektronische Aktenführung.....	344
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	348
D. Elektronische Register .....	356
E. Internetauftritte der Justiz.....	359
Irland.....	360

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Irlands .....	360
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Irland .....	362
B. Elektronische Aktenführung .....	365
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	368
D. Elektronische Register .....	375
E. Internetauftritte der Justiz .....	376
F. Ausblick .....	378
Italien .....	379
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Italiens .....	379
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Italien .....	381
B. Elektronische Aktenführung .....	383
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	386
D. Elektronische Register .....	395
E. Internetauftritte der Justiz .....	399
F. Ausblick .....	400
Lettland .....	401
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Lettlands .....	401
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Lettland .....	403
B. Elektronische Aktenführung .....	408
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	411
D. Elektronische Register .....	418
E. Internetauftritte der Justiz .....	420
F. Ausblick .....	422
Litauen .....	424
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Litauens .....	424
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Litauen .....	426
B. Elektronische Aktenführung .....	429
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	431
D. Elektronische Register .....	437
E. Internetauftritte der Justiz .....	440
F. Ausblick .....	441
Luxemburg .....	442
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Luxemburgs .....	442
Allgemeine Situation in der Justiz Luxemburgs .....	442
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Luxemburg .....	443
B. Elektronische Aktenführung .....	445
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	447
D. Elektronische Register .....	451
E. Internetauftritte der Justiz .....	454
F. Ausblick .....	455
Niederlande .....	457
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz der Niederlande .....	457
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den Niederlanden .....	459
B. Elektronische Aktenführung .....	461
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	462
D. Elektronische Register .....	469
E. Internetauftritte der Justiz .....	472
F. Ausblick .....	473
Österreich .....	474
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Österreichs .....	474
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Österreich .....	476
B. Elektronische Aktenführung .....	478

## Inhaltsverzeichnis

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	481
D. Elektronische Register .....	490
E. Internetauftritte der Justiz.....	493
Polen.....	495
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Polens .....	495
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Polen.....	496
B. Elektronische Aktenführung.....	499
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	500
D. Elektronische Register .....	507
E. Internetauftritte der Justiz.....	509
Portugal.....	511
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Portugals .....	511
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Portugal .....	513
B. Elektronische Aktenführung.....	519
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	523
D. Elektronische Register .....	534
E. Internetauftritte der Justiz.....	539
F. Ausblick.....	540
Rumänien.....	542
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Rumäniens .....	542
Allgemeine Situation in der Justiz Rumäniens.....	542
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Rumänien .....	543
B. Elektronische Aktenführung.....	547
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	549
D. Elektronische Register .....	553
E. Internetauftritte der Justiz.....	555
F. Ausblick.....	556
Schweden.....	557
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Schwedens .....	557
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Schweden.....	559
B. Elektronische Aktenführung.....	562
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	565
D. Elektronische Register .....	573
E. Internetauftritte der Justiz.....	579
F. Ausblick.....	580
Slowakei.....	581
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz der Slowakei .....	581
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in der Slowakei .....	583
B. Elektronische Aktenführung.....	586
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	589
D. Elektronische Register .....	598
E. Internetauftritte der Justiz.....	603
F. Ausblick.....	604
Slowenien.....	605
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Sloweniens.....	605
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Slowenien.....	607
B. Elektronische Aktenführung.....	609
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	612
D. Elektronische Register .....	620
E. Internetauftritte der Justiz.....	625
F. Ausblick.....	626
Spanien.....	628

Inhaltsverzeichnis	
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Spaniens .....	628
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Spanien .....	630
B. Elektronische Aktenführung .....	632
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	634
D. Elektronische Register .....	641
E. Internetauftritte der Justiz .....	644
F. Ausblick .....	645
Tschechien .....	647
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Tschechiens .....	647
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Tschechien .....	649
B. Elektronische Aktenführung .....	651
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	653
D. Elektronische Register .....	659
E. Internetauftritte der Justiz .....	662
F. Ausblick .....	663
Ungarn .....	664
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Ungarns .....	664
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Ungarn .....	666
B. Elektronische Aktenführung .....	668
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	671
D. Elektronische Register .....	678
E. Internetauftritte der Justiz .....	683
F. Ausblick .....	684
Vereinigtes Königreich .....	685
Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz im Vereinigten Königreich .....	685
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in England / Wales .....	687
B. Elektronische Aktenführung .....	689
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	693
D. Elektronische Register .....	700
E. Internetauftritte der Justiz .....	701
F. Ausblick .....	702
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Nordirland .....	703
B. Elektronische Aktenführung in Nordirland .....	705
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten in Nordirland .....	708
D. Elektronische Register in Nordirland .....	714
E. Internetauftritte der Justiz in Nordirland .....	716
F. Ausblick in Nordirland .....	717
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Schottland .....	718
B. Elektronische Aktenführung in Schottland .....	721
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten in Schottland .....	724
D. Elektronische Register in Schottland .....	729
E. Internetauftritte der Justiz in Schottland .....	730
F. Ausblick in Schottland .....	731
Zypern .....	732
Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Zyperns .....	732
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Zypern .....	733
B. Elektronische Aktenführung .....	735
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten .....	736
D. Elektronische Register .....	741
E. Internetauftritte der Justiz .....	743
TEIL IV : NICHT-EU-Länder .....	745

Inhaltsverzeichnis	
Bosnien-Herzegowina.....	746
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Bosnien-Herzegowina .....	746
B. Elektronische Aktenführung.....	749
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	752
D. Elektronische Register .....	758
E. Internetauftritte der Justiz.....	761
F. Ausblick.....	763
Mazedonien .....	764
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Mazedonien .....	764
B. Elektronische Aktenführung.....	766
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	767
D. Elektronische Register .....	774
E. Internetauftritte der Justiz.....	777
F. Ausblick.....	778
Schweiz.....	780
A. Allgemeine Informationen über die Justiz in der Schweiz .....	780
B. Elektronische Aktenführung.....	782
C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten.....	785
D. Elektronische Register .....	793
E. Internetauftritte der Justiz.....	798
F. Ausblick.....	799

## TEIL I : EINLEITUNG

## ANLASS DER STUDIE: KONFERENZ „WORK ON EJUSTICE 2007“

Mit dem Jahreswechsel 2006 / 2007 ist die EU-Ratspräsidentschaft für den Zeitraum von sechs Monaten auf Deutschland übergegangen ([www.eu2007.de/de](http://www.eu2007.de/de)). Unter dem Motto „Europa gelingt gemeinsam“ übernimmt die Bundesrepublik zum zwölften Mal diese verantwortungsvolle Aufgabe. Um das Leitmotiv der deutschen Ratspräsidentschaft zum Leben zu erwecken, findet in Deutschland von Januar bis Juni 2007 eine Vielzahl von Tagungen, Konferenzen und Komitees mit europäischen Gästen statt.

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat die Gelegenheit ergriffen und Experten aller EU-Mitgliedstaaten zu der Konferenz „Work on eJustice“ vom 29. bis 31. Mai 2007 in Bremen eingeladen, um dem Thema „eJustice“ ein Forum vor europäischem Hintergrund zu bieten. Mit dieser Veranstaltung wird eine noch junge, aber bereits bewährte Tradition in der Europäischen Union fortgesetzt. So fanden in den letzten Jahren eJustice-Konferenzen in Edinburgh (2005) und Wien (2006) statt.

Die diesjährige Konferenz in Bremen soll insbesondere dazu dienen, über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) in der Justiz der Mitgliedstaaten zu informieren und darüber hinaus insbesondere die Chance bieten, gemeinsam über die grenzüberschreitende Abstimmung von eJustice-Konzepten in der EU zu beraten.

Die Vielfaltigkeit von Justizsystemen in der EU führt unvermeidlich dazu, dass auch eine große Zahl unterschiedlicher eJustice-Konzepte existiert. Die Kernfrage, die sich vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas ergibt und die es langfristig zu beantworten gilt, ist: Wie kann es jenseits der nationalen Besonderheiten in der Justiz gelingen, in Europa eine grenzüberschreitende interoperable Kommunikationsinfrastruktur aufzubauen? Die Beantwortung dieser Frage ist von hoher Bedeutung und auch eine große Herausforderung. In Bremen soll erstmals der Versuch unternommen werden, eine „paneuropäische eJustice-Strategie“ zu entwickeln.

Um eine fundierte statistische Ausgangslage für die Konferenz in Bremen zu schaffen, wurde die Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR) zum Jahresende 2006 von der deutschen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz beauftragt, den aktuellen Stand der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der EU zu erfassen.



## PROBLEMAUFRISS UND ZIELSETZUNGEN DER STUDIE

### Problemaufriss

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts nutzen viele der EU-Mitgliedstaaten zunehmend die Vorteile, die mit dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien verbunden sind, für die landeseigene Justiz. Ziel dieser Bestrebungen ist es vor allem, ein schnelleres, effizienteres und damit auch bürgerfreundlicheres Rechtswesen zu schaffen.

Fast alle EU-Mitgliedstaaten veröffentlichen so zum Beispiel umfangreiche Informationen zu ihren Justizsystemen im Internet, um mehr Transparenz für die Bürger zu schaffen. Justizportale tragen heute wesentlich dazu bei, dass sich die Bürger der EU auf komfortable Art und Weise über die rechtlichen und gerichtlichen Rahmenbedingungen in ihrem Heimatland informieren können.

Darüber hinaus haben die meisten EU-Mitgliedstaaten neue technische Lösungen implementiert und nutzen das Internet nicht mehr nur als bloßes Informationsmedium. So setzt sich z.B. die Möglichkeit, auch mit Gerichten und Staatsanwaltschaften auf elektronischem Wege zu kommunizieren, immer weiter durch. Die elektronische Aktenführung gehört ebenso zu den eJustice-Konzepten wie der Einsatz von IuK zur Effizienzsteigerung der Geschäftsprozesse in der Justiz.

Da die europaweite Entwicklung hinsichtlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz weder von einer zentralen Stelle koordiniert noch dokumentiert wird, existieren in der EU mittlerweile eine Vielzahl verschiedener eJustice-Konzepte, über deren Existenz und Interoperabilität bis dato niemand umfassend Auskunft geben kann.

Die Mannigfaltigkeit der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen lässt sich schon anhand des Einsatzes von elektronischen Signaturen verdeutlichen. Zwar hat der EU-Gesetzgeber in der sog. „Signaturrichtlinie“ (Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) verschiedene Varianten von Signaturen geregelt, jedoch nutzen die EU-Mitgliedstaaten diese in ganz unterschiedlichem Umfang.

In vielen Ländern wird sowohl auf qualifizierte elektronische Signaturen vertraut, als auch auf einfache Signaturen. Welche Signatur im Einzelfall zur Anwendung kommt, richtet sich häufig nach der jeweiligen Verfahrens- oder Dokumentart, die betroffen ist. Manche Staaten haben sich auch dafür entschieden, eigene technische Lösungen zu entwickeln, um die Integrität und Authentizität von elektronischem Schriftverkehr zu gewährleisten.

Wie dieses einfache Beispiel schon veranschaulicht, weichen die technischen Realisierungen einzelner eJustice-Konzepte mitunter erheblich voneinander ab. Vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas stellt diese Situation eine Herausforderung für die EU-Mitgliedstaaten dar: Wie kann eine grenzüberschreitende Interoperabilität von eJustice-Konzepten in der EU erreicht werden, ohne gleichzeitig eine europaweite Vereinheitlichung technischer Lösungen zu benötigen?

### Zielsetzungen der Studie

Zu Beginn der Arbeiten an dieser Studie wurden im November 2006 in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Zielsetzungen der Erhebung formuliert, um die richtige methodische Vorgehensweise für die Datenerfassung bestimmen zu können. Bevor unter Abschnitt „Methodik und Hintergründe“ näher ausgeführt wird, wie das erforderliche Datenmaterial gewonnen wurde, werden im Folgenden diese Ziele erläutert, um die Ergebnisse und die inhaltliche Aufbereitung der Studie besser verständlich zu machen.

Primärziel der Untersuchung ist die Darstellung des Ist-Zustandes des Einsatzes von IuK-Technologien in der Justiz der europäischen Mitgliedstaaten als Basis für den Entwurf einer „paneuropäischen eJustice-Strategie“.

Wie bereits in Abschnitt Untersuchungsobjekt: „Informations- und Kommunikationstechnologien“ dargestellt wurde, stehen die Mitgliedstaaten der EU langfristig vor der Herausforderung, die Interoperabilität ihrer jeweiligen eJustice-Konzepte zu gewährleisten. Um zu ermitteln, wo sich der eigentliche Ausgangspunkt für die Schaffung einer diesbezüglichen strategischen Lösung für Europa befindet, ist es notwendig, zunächst zu erfassen, welche Technologien in den jeweiligen Mitgliedstaaten derzeit rechtlich geregelt und technisch implementiert sind.

Ziel der zu formulierenden Strategie ist es, die möglichst nahtlose Zusammenarbeit unabhängiger, heterogener Systeme zu ermöglichen, um Informationen auf effiziente und verwertbare Art und Weise auszutauschen bzw. dem Benutzer zur Verfügung zu stellen.

Nur auf der Basis eines Gesamtüberblicks kann bei der Entwicklung einer eJustice-Strategie auf die gegebenen landesspezifischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen werden. Dieser Aspekt trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass viele EU-Mitgliedstaaten bereits in erheblichem Maße Ressourcen aufgewendet haben, um funktionierende eJustice-Konzepte für ihr Land zu

## TEIL I : Einleitung

### Gegenstand dieser Studie

entwickeln. Zum anderen ist gerade die Justiz ein Bereich, der in Europa sehr vielfältig ausgestaltet ist. Da die rechtliche und technische Vereinheitlichung der Justizanwendungen vor diesen Hintergründen kein gangbarer Lösungsweg ist, muss die Interoperabilität vorhandener und geplanter Lösungen im Vordergrund stehen.

Aus diesem Grund ist es Ziel dieser Studie, zunächst zu ergründen, ob es in Europa einen gemeinsamen Nenner bezogen auf eJustice-Konzepte gibt und darüber hinaus eine geeignete Entscheidungsgrundlage für das etwaige gemeinsame weitere Vorgehen in Europa zu schaffen.

Neben diesem Hauptaspekt, der die Europäische Union im Ganzen betrifft, soll die Studie aber auch Chancen für alle einzelnen EU-Mitgliedstaaten bieten. Sie ist so konzipiert, dass sie allen Mitgliedstaaten Auskunft geben kann, wo sie sich in Hinblick auf eJustice-Konzepte im europaweiten Vergleich positionieren und wie sie sich konzeptionell und technisch einfügen.

Im Sinne eines aus der Betriebswirtschaftslehre bekannten „Benchmarking“ kann die Studie also die Frage beantworten, in welchen Bereichen der jeweiligen Landesjustiz noch technische Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Da auch technische und konzeptionelle Details berücksichtigt wurden, kann die Studie darüber hinaus bei der Suche nach der „Best Practice“ in Europäischen Union behilflich sein und bei der Auswahl von eJustice-Konzepten beratende Funktion übernehmen.

Letztlich eröffnet die Studie allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von den eJustice-Erfahrungen der Nachbarn zu profitieren und verhindert, dass unter Umständen „das Rad zweimal erfunden wird“. Sie soll Möglichkeiten für sowohl bilaterale als auch paneuropäische Zusammenarbeit aufzeigen und Anlass bieten, gemeinsame Projekte zu initiieren. Den schon bestehenden Arbeitsgruppen kann sie als Arbeitsgrundlage dienen. Nicht zuletzt können die Ergebnisse dabei behilflich sein, mit geringerem Entwicklungsaufwand zu erfolgreichen eJustice-Lösungen zu gelangen.

## GEGENSTAND DIESER STUDIE

Wie bereits aus dem Titel hervorgeht, sind „Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten“ Hauptgegenstand der Erhebung. Da diese Bezeichnung Raum für vielfältige Interpretationen lässt, wird in den folgenden Abschnitten der genaue Gegenstand der Studie näher eingegrenzt.

Untersuchungsobjekt: „Informations- und Kommunikationstechnologien“

Wird man heutzutage im privaten oder beruflichen Umfeld nach Beispielen für Informations- und Kommunikationstechnologien fragen, werden vermutlich die meisten EU-Bürgerinnen und Bürger ohne größeres Nachdenken antworten können. Internet, E-Mail und Mobilfunk sind schließlich nur einige wenige Ausprägungen, deren alltägliche Benutzung für viele schon als selbstverständlich gilt.

Woher stammt der Begriff der „Informations- und Kommunikationstechnologien“ jedoch genau und was beinhaltet er?

Sicher ist, dass der Begriff seit etwa Mitte der achtziger Jahre existiert. Mit dem Beginn der Digitalisierung von Kommunikationsnetzen kamen sowohl in den digitalen Endgeräten der Netze, als auch in den lokalen und öffentlichen Übertragungsnetzen selbst erstmals Informationstechniken zum Einsatz. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich seinerzeit die Vorstellung, dass die ursprünglich ganz verschiedenen Industriezweige „Informationstechnik“ einerseits (der sich damals hauptsächlich mit Groß- und Bürorechnern befasste) und „Kommunikationstechnik“ andererseits (der sich hauptsächlich mit dem Fernsprechnet befasste) zusammenwachsen würden.<sup>1</sup> Spätestens seit dem Durchbruch des Internets und anderer Netzwerktechnologien ist bewiesen, dass sich diese Prognose tatsächlich bewahrheitet hat.

Die Suche nach einer akkuraten Definition für den Begriff der „Informations- und Kommunikationstechnologien“ offenbart dennoch schnell, dass es keine einheitliche Begriffsbestimmung gibt. Häufig stößt man auf Zirkelschlüsse, wie „Technologien im Bereich der Information und Kommunikation“<sup>2</sup>, die inhaltlich keine Klarheit bringen. Vielfach werden auch Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem

---

<sup>1</sup> Wikipedia.de: Suche nach IuK

TEIL I : Einleitung

Gegenstand dieser Studie

Schlagwort „IT“ gleichgesetzt. Da Informationstechnologien (IT) jedoch nicht zwangsläufig auch das Element der Kommunikation umfassen, greift diese Interpretation zu kurz. Um sowohl dem Aspekt der Begriffsherkunft gerecht werden zu können als auch genügend Raum für die vielfältigen Ausprägungen von Informations- und Kommunikationstechnologien zu lassen, wurde im Vorfeld dieser Untersuchung eine eigene weite Bestimmung zugrunde gelegt:

Informations- und Kommunikationstechnologien im Sinne dieser Studie sind alle Arten von maschinenmäßigen Hilfsmitteln zur Gewinnung, Verarbeitung, Übermittlung und Verwendung von Daten und Wissen.

Alle Bereiche dieser Studie befassen sich mit Technologien dieses Typus und deren Einsatz in der jeweiligen Landesjustiz.

Untersuchungsfeld: „Justiz“

Neben einer Präzisierung des Untersuchungsobjektes ist für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Auswertungsergebnisse auch eine Eingrenzung des Untersuchungsfeldes erforderlich. Wie weit reicht also der Bereich „Justiz“ im Rahmen dieser Studie?

Per Definitionem umfasst der Begriff „Justiz“ das gesamte staatliche Rechtswesen eines Landes. Neben den Gerichten und Staatsanwaltschaften zählen auch sämtliche Justizverwaltungsbehörden dazu (z.B. Justizministerien), die vor allem die organisatorischen, personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung eines Landes schaffen.

Die vorliegende Studie bleibt mit ihrer Analyse teilweise hinter dieser Definition zurück, geht jedoch in einigen Aspekten auch darüber hinaus:

Der Fokus ist auf die Erfassung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit gerichtet. Die Grundfrage dabei ist, inwieweit bereits elektronische Hilfsmittel in den Gerichten und Staatsanwaltschaften eines Landes eingesetzt werden, um dem Recht zur erleichterten und effizienteren Anwendung zu verhelfen. Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung ist die Justizverwaltung bei der Untersuchung außer Acht geblieben, da diese in den meisten Mitgliedstaaten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prozess der Rechtsfindung steht.

---

<sup>2</sup> Wikipedia.de: Suche nach IuK

TEIL I : Einleitung

Auftraggeber dieser Studie

Neben der gerichtlichen Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln betrachtet die Studie auch, in welchem Umfang gerichtsexterne Personen (wie die Parteien eines Rechtsstreites) zum Beispiel auf elektronische Weise mit Gerichten kommunizieren und geht damit über den klassischen Justizbegriff hinaus. Diese Erweiterung soll dazu dienen, ein möglichst vollständiges Bild über den Einsatz und die Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in der gerichtlichen Praxis der EU-Mitgliedstaaten zu geben. Sicher ist, dass für den Erfolg von eJustice-Konzepten die Akzeptanz aller Mitwirkenden erforderlich ist.

## AUFTRAGGEBER DIESER STUDIE

Das deutsche Bundesministerium der Justiz sowie die Justizministerien der deutschen Bundesländer laden gemeinsam zur Konferenz „Work on eJustice 2007“ ein und haben im Rahmen der Vorbereitung die Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH zur Durchführung dieser Studie beauftragt.

Welchen Hintergrund hat diese innerdeutsche Kooperation zwischen den verschiedenen Ministerien?

Föderalismus - Die deutsche Verfassung sieht eine Untergliederung des Staatsgebietes in Bund und Bundesländer vor. Eine Besonderheit dabei ist, dass diese Staatsgebilde mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ausgestattet sind. So fällt die Organisation und Verwaltung des Justizwesens in den Verantwortungsbereich der Bundesländer. Entscheidungen über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz können aus diesem Grund nur von den Vertretern der deutschen Bundesländer getroffen werden. Weshalb also der deutsche Bund und die deutschen Bundesländer gemeinsam nach Bremen bitten, um über die Fortentwicklung von eJustice-Konzepten zu beraten, wird durch eine Betrachtung der staatsrechtlichen Besonderheiten Deutschlands deutlich.

Ausgehend von der föderalen Struktur Deutschlands lässt sich eine interessante Parallele zur Europäischen Union veranschaulichen: So wie auf EU-Ebene in den nächsten Jahren daran gearbeitet werden wird, eine grenzüberschreitende Interoperabilität der vorhandenen eJustice-Konzepte zu gewährleisten, steht in Deutschland schon jetzt die Abstimmung von Informations- und Kommunikationstechnologien aus den Justizverwaltungen sechzehn verschiedener Bundesländer im Fokus.

Ein kurzer Rückblick in die deutsche Vergangenheit verrät, wie in Deutschland schon vor fast vierzig Jahren eine erste Weichenstellung unternommen wurde, um den mit der föderalen Struktur einhergehenden Schwierigkeiten im Justizbereich entgegenzutreten. Im Jahr 1969 wurde die „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)“ von Vertretern der deutschen Bundesländer ins Leben gerufen. Zielsetzung war es, ein Gremium zu schaffen, das den Vertretern aller Bundesländer die Möglichkeit gibt, über die Möglichkeiten einer innerdeutschen Interoperabilität der Justizsysteme zu beraten. Die Aufgabenbereiche der BLK sind vielfältig:

- Koordinierung von geeigneten Projekten und Maßnahmen,

## TEIL I : Einleitung

Beauftragter zur Durchführung dieser Studie

- regelmäßige frühzeitige Unterrichtung über alle von den Mitgliedern beabsichtigten Vorhaben,
- Erfahrungsaustausch über Planungen, Neuentwicklungen und laufende Projekte,
- Mitwirkung in Organisationsangelegenheiten,
- Überprüfung neuer technischer Entwicklungen auf ihre Nutzbarkeit für die Justiz
- Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben

Da der Gegenstand dieser Studie in den Zuständigkeitsbereich der BLK fällt, wurde die Europäische EDV-Akademie des Rechts von dieser im November 2006 beauftragt, die Studie durchzuführen. Da im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Vertreter der Bundesregierung an der Einberufung der europäischen Ratsarbeitsgruppe „Working Party on Legal Data Processing (eJustice)“ maßgeblich beteiligt waren, entstand eine Kooperation zwischen der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, der EU-Ratsarbeitsgruppe eJustice und der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH als Beauftragte.



## BEAUFTRAGTER ZUR DURCHFÜHRUNG DIESER STUDIE

Die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Merzig (Saarland, Deutschland), die im Jahr 2005 gegründet wurde. Ihre Gesellschafter sind das Bundesland Saarland und der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V.

Die EEAR fördert mit ihren Projekten die Integration von informationstechnologischen Anwendungen in das alltägliche juristische Arbeitsleben.

Die Nachfrage nach IT-Lösungen, die auf die speziellen juristischen Erfordernisse zugeschnitten sind, wächst ständig. Damit ist auch das Bedürfnis nach einem Bindeglied zwischen IT und Recht entstanden. In diesem Sinne ist die EEAR nicht nur an der Konzeption und Entwicklung von IT-Lösungen beteiligt, sondern bietet auch eigene Dienste an.

So betreibt die Akademie z.B. im Auftrag der deutschen Kultusministerkonferenz das elektronische Hochschulrechtliche Dokumentationssystem ([www.eear.eu/kmk-hochschulrecht](http://www.eear.eu/kmk-hochschulrecht)). Ebenso beteiligt sich die EEAR an der Erarbeitung von Standards (z.B. xJustiz) und deren Einbindung in die elektronische Kommunikation. Ein weiteres Projekt im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung ist die Veröffentlichung von Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Einer der Schwerpunkte der EEAR liegt auf dem Gebiet der Bildung und Forschung. Die Akademie bietet mit ihrem umfangreichen Seminarprogramm Gelegenheit, sowohl IT-rechtliche Kenntnisse als auch Kompetenzen in der Anwendung technischer Lösungen zu erlangen. Da der Einsatz von IT auch neue juristische Fragestellungen aufwirft, besteht Forschungsbedarf. Insbesondere die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat gezeigt, dass modifizierte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig sind. In Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen werden all jene Prozesse wissenschaftlich von der EEAR begleitet, in denen auf die veränderten technischen Möglichkeiten reagiert wird. Die EEAR fördert zudem die gezielte Zusammenarbeit von Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, Softwareanbietern und anderen am Rechtsverkehr Beteiligten. So haben Hersteller die Möglichkeit, ihre Produkte in Testumgebungen zu präsentieren. Anwender können sich unter Realbedingungen über das Leistungsspektrum der verschiedenen Angebote informieren.

## METHODIK UND HINTERGRÜNDE

### Fragenbogen als Instrument der Untersuchung

Die Daten, die der Auswertung in Abschnitt II und III zugrunde liegen, wurden zwischen dem 27. Februar und dem 27. April 2007 durch eine Befragung von Vertretern der Justizministerien der EU-Mitgliedstaaten erhoben.

Um eine präzise Momentaufnahme des gegenwärtigen Standes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der Mitgliedstaaten zu erhalten und um dennoch ausreichend Zeit für die sorgfältige Beantwortung der Fragen einzuräumen, wurde von der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH ein vierzigseitiger Fragebogen entwickelt. Umfasst sind etwa 100 Fragen, die in fünf Abschnitte gegliedert sind:

#### Allgemeine Information über die Justiz

Der erste Fragenkomplex beinhaltet insgesamt 15 Fragen, die die bestehenden Infrastrukturen in der Justiz eines Mitgliedstaates untersuchen. Ziel ist es herauszufinden, welche Größe das jeweilige Justizsystem in personeller Hinsicht aufweist, in welcher Form die Organisation erfolgt und wie die technische Grundausstattung der dortigen Arbeitsplätze ist. Die in diesem Bereich erfassten Daten sollen Rückschlüsse zwischen der vorhandenen Infrastruktur und dem Entwicklungsgrad von eJustice-Konzepten ermöglichen.

#### Die elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführungssysteme bieten nicht nur großes Potenzial für Effizienzsteigerungen in der Justiz, sondern sind auch die Grundlage für den elektronischen Datenaustausch. Sie gelten daher als eine besonders wichtige Komponente von eJustice-Konzepten. Mit insgesamt 17 Fragen wird vor allem erfasst, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Systeme dieser Art sind und in welcher Form diese in technischer Hinsicht bereits umgesetzt sind. Die hier erlangten Informationen sind für die Schaffung einer grenzüberschreitenden Interoperabilität von Aktenführungssystemen von besonderer Relevanz.

## Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

Den Schwerpunkt der Befragung bildet das Thema „Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten“. In einer Zeit, in der mehr und mehr auf digitale Art und Weise miteinander kommuniziert wird, soll untersucht werden, inwieweit auch in der Justiz von modernen Kommunikationstechniken Gebrauch gemacht wird. Mithilfe von über 26 Fragen wird beleuchtet, wie die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten sind, inwieweit diese bereits in die Praxis umgesetzt sind und wie der Grad der Nutzung einzustufen ist. Neben der Übersendung von Schriftdokumenten bildet auch der Einsatz von Videokonferenztechnik einen wichtigen Gesichtspunkt dieses Fragenkomplexes, da diese Technologie gerade bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren ihre Vorzüge zur vollen Geltung bringen kann.

## Elektronische Register

In Abschnitt 4 des Fragebogens wird mit 16 Fragen untersucht, welche Register im jeweiligen EU-Mitgliedstaat bereits in elektronischer Form geführt werden. Register eignen sich gut für den Einsatz von modernen Datenbankanwendungen und werden vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas zunehmend auch über die landeseigenen Grenzen hinaus eingesehen. Um den Umfang des Einsatzes und der Nutzung von elektronischen Registern genau zu erfassen, wurde bei der Befragung zwischen den Rechten zur elektronischen Einsichtnahme und dem Recht der elektronischen Antragstellung unterschieden. Die Fragen ergründen vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Art der technischen Lösungen und den Umfang der Änderungsmöglichkeiten für Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden.

## Internetauftritte der Justiz

Der abschließende Fragenkomplex widmet sich Justizportalen im Internet. Ziel ist es zu ermitteln, welche Arten von Justizportalen in den EU-Mitgliedstaaten existieren und in welchem Umfang Informationen im Sinne eines Services abrufbar gemacht werden. Mithilfe von 7 Fragen werden Details zu den Online-Auftritten von Gerichten und Justizverwaltungen erfasst.

Eine genauere Erläuterung der einzelnen Fragen des Fragebogens und der jeweiligen Hintergründe erhalten Sie in Abschnitt „Gegenstand der vergleichenden Darstellung“.

## HINTERGRÜNDE ZUR PROJEKTDURCHFÜHRUNG

Als die Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH im November 2006 zur Durchführung dieser Studie beauftragt wurde, war Teil der Projektplanung, dass sie in eigener Regie und in eigenem Namen den Fragebogen ab Februar 2007 an die Justizministerien aller EU-Mitgliedstaaten versenden würde. Eine große Herausforderung bildete seinerzeit, diejenigen Mitarbeiter der Justizministerien in den EU-Mitgliedstaaten zu identifizieren, die einerseits über das nötige Wissen verfügen, um die entworfenen Fragen in geeigneter Form zu beantworten, aber auch innerhalb des knappen Zeitrahmens eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erzielen.

Von Vornherein sollte ausgeschlossen werden, dass der Fragebogen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten von verschiedenen Bearbeitern ausgefüllt werden würde, da davon ausgegangen werden musste, dass dies die Bearbeitungsdauer um ein Vielfaches verlängern würde. Insoweit wollte man darauf vertrauen, dass die einzelnen Bearbeiter im Rahmen eines zumutbaren Maßes die erforderlichen Recherchen vornehmen würden, um alle Fragen zu beantworten.

Noch bevor die Mitarbeiter der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH über die Auswahl der genauen Empfänger des Fragebogens entschieden, ergab eine organisatorische Veränderung des Projektablaufs im Dezember 2006 eine unvorhergesehene Vereinfachung in Hinblick auf diese Herausforderung.

Während der Projektvorbereitung wurde unter maßgeblicher Beteiligung von Vertretern der deutschen Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union („Working Party on Legal Data Processing“) gegründet. Delegierte aller EU-Länder traten in Brüssel zusammen und berieten über den verbesserten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der Mitgliedstaaten und planten Strategien um den grenzüberschreitenden Einsatz zu fördern. Diese Arbeitsgruppe war in ihren ersten Sitzungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung des Ist-Zustandes des Einsatzes von IuK in der Justiz der europäischen Mitgliedstaaten unerlässliche Voraussetzung für ihre Tätigkeit ist.

Um sich einen europaweiten Gesamtüberblick zu verschaffen, erhielt die Arbeitsgruppe ein Mandat für die Durchführung einer Studie über den aktuellen Stand von eJustice in den EU-Mitgliedstaaten und plante für das weitere Vorgehen die Konzeption eines Fragebogens. In aller Konsequenz bedeutete dieses Mandat,

TEIL I : Einleitung

Hintergründe zur Projektdurchführung

dass in der Europäischen Union nahezu zeitgleich zwei Fragebögen zu demselben Thema im Umlauf sein würden.

Um den Erfolg der Datenerfassung nicht zu gefährden, aber auch um Ressourcen zu schonen, trafen Vertreter der Arbeitsgruppe „Working Party on Legal Data Processing“ und des deutschen Bundesministeriums der Justiz im Dezember 2006 zusammen und berieten über ein etwaiges gemeinsames Vorgehen. Dabei galt es vor allem, einen für beide Seiten geeigneten zeitlichen Ablauf zu finden, da die Studie wegen der deutschen Belange spätestens für die eJustice-Konferenz vorliegen musste. Nachdem man sich in diesem Punkt einigen konnte, wurde beschlossen, eine gemeinsame Erhebung durchzuführen.

Da die Zustimmung aller Delegierten der EU-Mitgliedstaaten für die Art der Befragung erforderlich war, wurde der bereits fertig gestellte Fragebogen der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH im Januar 2007 an diese weitergeleitet. Nach der Vornahme einiger Anpassungen und Ergänzungen, die durch einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe angeregt wurden, wurde der Fragebogen bei einem Zusammentreten der Arbeitsgruppe am 20. Februar 2007 in Brüssel verabschiedet.

Das Generalsekretariat des Rates versandte die endgültige Fassung des Fragebogens am 25. Februar 2007 an die Delegierten der Arbeitsgruppe verbunden mit der Bitte, bis zum 14. März 2007 die Antworten zurückzusenden. Die bearbeiteten Fragebögen wurden von dort aus zur Auswertung an die Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH weitergeleitet. Die Auswertung des Datenmaterials erfolgte vom 25. März bis zum 10. Mai 2007.

Antwortquote

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche Mitgliedstaaten sich an der Studie beteiligt haben und die von ihnen benannten Ansprechpartner:

<b>EU-Mitgliedstaat</b>	<b>Fragebogen erhalten</b>	<b>Teilnahme</b>
Belgien	ü	ü

TEIL I : Einleitung  
Hintergründe zur Projektdurchführung

Bulgarien	ü	ü
Dänemark	ü	ü
Deutschland	ü	ü
Estland	ü	ü
Finnland	ü	ü
Frankreich	ü	ü
Griechenland	ü	ü
Vereinigtes Königreich	ü	ü
Irland	ü	ü
Italien	ü	ü
Lettland	ü	ü
Litauen	ü	ü
Luxemburg	ü	ü
Malta	ü	
Niederlande	ü	ü
Österreich	ü	ü
Polen	ü	ü
Portugal	ü	ü
Rumänien	ü	ü
Schweden	ü	ü
Slowakei	ü	ü
Slowenien	ü	ü
Spanien	ü	ü

Tschechien	ü	ü
Ungarn	ü	ü
Zypern	ü	ü

#### Erläuterungen zu Tabelleneinträgen

Abkürzungen, die verwendet wurden:

- IP – Internetportal
- DT – Datentransfer

Die in Teil III in einigen Tabellen enthaltenen fremdsprachlichen Äußerungen sind Zitate der Befragten und verbleiben als wörtliche Rede in der Originalversion in den Tabellen.

#### Berücksichtigte Quellen

Hauptgegenstand der Untersuchung bildete das Datenmaterial, das durch die Auswertung der von den EU-Mitgliedstaaten zurückgesendeten Fragebögen gesammelt werden konnte. Da sich im Rahmen der Auswertung bei einigen Themenkomplexen Rückschlussmöglichkeiten ergaben, die durch das bestehende Datenmaterial allein nicht verifiziert werden konnten, wurde bei einigen Ländern durch die Mitarbeiter der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH eine Nachbefragung durchgeführt. Letztlich wurde die vergleichende Darstellung der Daten (Teil II) an alle Mitgliedstaaten mit der Bitte um Überprüfung der gemachten Angaben versendet. Ein Drittel der Mitgliedstaaten haben Änderungswünsche an die EEAR herangetragen, die in die Erfassung einbezogen wurden.

Im Einzelnen wurden folgende Quellen berücksichtigt:

European Judicial Systems 2006  
(Herausgeber: European Commission for the Efficiency of Justice)

Die Studie aus dem Jahr 2006 gibt einen detaillierten Überblick über die Funktionsweise der Justizsysteme in allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates. Durchgeführt wurde die Studie von der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), deren Aufgabe darin liegt, konkrete Lösungsvorschläge für die

Verbesserung von Gerechtigkeit, Qualität und Effizienz in der Justiz zu geben und das Vertrauen der Bürger in die Justiz zu stärken.

Ziel der Studie ist es, einen vergleichenden Überblick über die Funktionsweise der verschiedenen Justizsysteme zu geben, ein besseres Verständnis des Aufbaus der Justizorganisation zu ermöglichen und Vorschläge für Effizienzverbesserungen im Bereich der Justiz zu machen.

Verfügbar im Internet unter: [www.coe.int/cepej](http://www.coe.int/cepej)

The Admissibility of Electronic Evidence in Court 2006 – ae<sup>2</sup>c

(Herausgeber: Cybex Initiative)

Die Studie aus dem Jahr 2006 untersucht, in wie weit im Zeitpunkt der Untersuchung in 16 der 27 Mitgliedstaaten elektronische Beweismittel im Rahmen der gerichtlichen Behandlung von High-Tech-Kriminalität zugelassen werden.

Durchgeführt wurde die Studie von der spanischen Firma Cybex, unterstützt von der Europäischen Kommission (Agis Programm).

Verfügbar im Internet unter: <http://www.cybex.es/AGIS2005/index.htm>

The Legal and Market Aspects of Electronic Signatures

(Herausgeber: Universität Leuven, ICRI)

Die Studie der belgischen Universität Leuven untersucht die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes elektronischer Signaturen in den Mitgliedstaaten der EU.

Ausgangspunkt ist die EU-Richtlinie 1999/93 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union, die die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zum Gegenstand hat. Darüber hinaus wird auch analysiert, inwieweit Signaturen im Zeitpunkt der Untersuchung tatsächlich eingesetzt werden und welche Technologien zum Einsatz kommen.



## EU-IUK PROJEKTE MIT GRENZÜBERSCHREITENDEM BEZUG

In der Europäischen Union existiert bereits eine Vielzahl von grenzüberschreitenden Justiz-Projekten, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zum Gegenstand haben bzw. durch deren Einsatz realisiert werden konnten. Die folgende Auflistung gibt dazu einen Überblick (Stand: Frühjahr 2007), erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

### Internetportal: EUR-Lex

Das frei zugängliche Internetportal „EUR-Lex“ (ehemals „Celex“) bietet den Nutzern die Möglichkeit, nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu recherchieren. Von dem Angebot umfasst werden insbesondere das EU-Amtsblatt, relevante Verträge, Rechtsetzungsakte und Dokumente der Rechtsprechung.

Zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/>

### Internetportal: N-Lex

N-Lex ist ein Internetportal, das allen EU-Bürgern grenzüberschreitenden Zugang zu nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten ermöglichen soll. Mithilfe eines einheitlichen Suchformulars sollen bei N-Lex alle Internetseiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten durchsucht werden können, die geltendes nationales Recht dokumentieren.

Entwickelt wurde das Portal vom „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft“ in Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten. Derzeit befindet sich N-Lex in einer Testphase, ist jedoch bereits zugänglich.

Zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/n-lex/>

### Internetportal: PreLex

Das Internetportal „PreLex“ ermöglicht allen Nutzern, sich über die einzelnen Phasen eines gemeinschaftlichen Gesetzgebungsprozesses zwischen der Kommission und anderen Institutionen zu informieren. Prelex gibt insbesondere Auskunft über

TEIL I : Einleitung

EU-IuK Projekte mit grenzüberschreitendem Bezug

den jeweiligen Sachstand eines Verfahrens, die jeweiligen Entscheidungen der Institutionen sowie die Namen der Beteiligten.

Zu finden unter: <http://ec.europa.eu/prelex/apcnet.cfm?CL=de>

Internetportal: Register des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben frei zugängliche Internet-Register geschaffen, die allen EU-Bürgern die Möglichkeit eröffnen, nach Dokumenten dieser Organe zu recherchieren. Hintergrund der drei Dokumentenregister ist Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der jedem Unionsbürger das Recht auf Zugang zu diesen Informationen einräumt.

Zu finden unter: [Register der Dokumente des Parlaments](#)

Zu finden unter: [Register des Rates der Europäischen Union](#)

Zu finden unter: [Register der Europäischen Kommission](#)

Internetportal: Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen

Auf den Internetseiten „Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen“ können die Besucher nach Adressen von nationalen Gerichten und Behörden aus dem Bereich des Zivilrechts EU-weit suchen. Ferner werden Informationen über die Zivilgerichtsbarkeit in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Zu finden unter: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/)

Internetportal: ADR DATABASE

Die Internetseite „ADR-Database“ (Alternative Dispute Resolution Database) ist eine Online-Datenbank, die Namen und Kontaktdaten von Schiedsstellen in der EU beinhaltet, die für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucher-Streitigkeiten zuständig sind.

Zu finden unter: [http://ec.europa.eu/consumers/redress/out\\_of\\_court/adrdatabase\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/redress/out_of_court/adrdatabase_en.htm)

Elektronische Datenbank: EULIS (Europäisches Grundbuchportal):

Ziel des Projekts "EULIS" ist ein grenzüberschreitendes europäisches Grundbuchportal, das weltweiten Zugriff zu europäischen Grundstücks- und Eigentumsinformationen ermöglicht.

URL: <http://www.eulis.org>

Elektronische Datenbank: SIS

Das „Schengener Informationssystem“ (SIS) ist eine nichtöffentliche elektronische Datenbank, in der Personen und Sachen eingetragen sind, die im Schengen-Raum zur Fahndung ausgeschrieben sind. Zugriffsberechtigt sind die Sicherheitsbehörden von Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens.

Zu finden unter: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33183.htm>

Elektronische Datenbank: VIS

Das „Visa-Information-System“ (VIS) ist eine elektronische Datenbank, in der alle Visumsanträge, die innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gestellt werden, gespeichert werden. VIS soll dazu beitragen, durch Speicherung biometrischer Daten den Missbrauch bei Einreisegenehmigungen zu bekämpfen.

Zu finden unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l\\_213/l\\_21320040615de00050007.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_213/l_21320040615de00050007.pdf)

Elektronische Datenbank: EURODAC

Das Projekt „Eurodac“ ist eine elektronische Datenbank, die den EU-Mitgliedstaaten die Identifizierung von Asylbewerbern sowie von Personen, die illegal eine Außengrenze der Europäischen Gemeinschaft überschritten haben, ermöglicht. Mithilfe des Vergleichs von Fingerabdrücken kann kontrolliert werden, ob ein Asylbewerber oder ein Ausländer, der sich illegal in einem Hoheitsgebiet aufhält, in einem anderen Mitgliedstaat bereits Asyl beantragt hat. Aus technischer Sicht besteht Eurodac aus einer von der Kommission verwalteten Zentraleinheit, einer computergestützten Datenbank für Fingerabdrücke und elektronischen Einrichtungen

TEIL I : Einleitung

EU-IuK Projekte mit grenzüberschreitendem Bezug

für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank.

Zu finden unter: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33081.htm>

#### Elektronische Datenbank: European Legal Data Base on Drugs

Die „Europäische Rechts-Datenbank für Betäubungsmittel“ (ELDD) ist eine Online-Datenbank, die Informationen zu der Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten im Bereich von Betäubungsmitteln enthält.

Zu finden unter: <http://eldd.emcdda.europa.eu/index.cfm?LanguageISO=DE>

#### Elektronisches Netzwerk: Internationale Strafrechtsregistervernetzung

Seit Frühjahr 2003 arbeiten mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam in dem Projekt „Internationale Strafrechtsregistervernetzung“, das eine sichere elektronische Kommunikation zwischen den nationalen Strafregistern der EU-Mitgliedstaaten zum Ziel hat. Hintergrund ist die Überlegung, dass ein schneller und effizienter Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafregistern in Europa eine notwendige Voraussetzung dafür ist, grenzüberschreitende Kriminalität wirkungsvoll verfolgen zu können. Gegenwärtig nehmen daran Deutschland, Frankreich, Spanien, Belgien, die Tschechische Republik und Luxemburg teil. Die Aufnahme weiterer EU-Mitgliedstaaten ist geplant.

Zu finden unter: <http://www.bmj.bund.de>

#### Elektronisches Netzwerk: European Judicial Network

Das Internetprojekt „European Judicial Network“ hat die Aufgabe, als Netzwerk nationaler Kontaktstellen die justizielle grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern. Hintergrund des Projektes ist die Zielsetzung des Europäischen Rates gemeinsam in Europa – mit vereinten Kräften – die organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

Zu finden unter: <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

TEIL I : Einleitung

EU-IuK Projekte mit grenzüberschreitendem Bezug

Zu dem European Judicial Network gehören folgende Teilprojekte:

- Ø Atlas (Zu finden unter:  
[http://www.ejn-crimjust.europa.eu/atlas\\_advanced.aspx](http://www.ejn-crimjust.europa.eu/atlas_advanced.aspx))
- Ø Fiche Belges (Zu finden unter:  
[http://www.ejn-crimjust.europa.eu/fiches\\_belges.aspx](http://www.ejn-crimjust.europa.eu/fiches_belges.aspx))
- Ø Solon (Zu finden unter: <http://solon.ejn-crimjust.europa.eu/> )

Elektronisches Netzwerk: BRI TE

Ziel des Projektes „Brite“ (Business Register Interoperability Throughout Europe) ist die Schaffung eines europäischen Firmenbuches. Mithilfe des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien soll die Interoperabilität der in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten vorhandenen Firmenbücher ermöglicht werden.

Zu finden unter: <http://www.briteproject.net>

Elektronische Kommunikation: Epoline

„Epoline“ ist ein Projekt, das die elektronische Kommunikation mit dem Europäischen Patentamt ermöglichen soll. Mithilfe einer Reihe von Online-Produkten und -Diensten, die das Europäische Patentamt (EPA) anbietet, können Anmelder, Patentvertreter und andere Nutzer aus der Europäischen Gemeinschaft ihre Kommunikation mit dem EPA elektronisch abwickeln. Epoline gestattet insbesondere die Online-Einreichung von Patentanmeldungen und die Recherche im Europäischen Patentregister.

URL: <http://www.epoline.org>

Elektronische Hilfsmittel: EUROVOC

„Eurovoc“ ist ein multilingualer Online-Thesaurus, dessen Inhalt alle Tätigkeitsfelder der Europäischen Gemeinschaft abdeckt und der dazu eingesetzt wird, die Dokumente und die Anfragen in den Dokumentationssystemen der europäischen Institutionen zu indexieren. Derzeit wird EUROVOC vom Europäischen Parlament, vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, von den nationalen und regionalen Parlamenten in Europa, von den nationalen Verwaltungen und von verschiedenen europäischen Organisationen eingesetzt.

TEIL I : Einleitung

EU-IuK Projekte mit grenzüberschreitendem Bezug

Zu finden unter: <http://europa.eu/eurovoc/>

#### Elektronisches Verfahren: European Order for Payment Procedure

Ein zukünftiges grenzüberschreitendes Justizprojekt, das voraussichtlich mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien realisiert werden wird, bildet das Europäische Mahnverfahren. Der EU-Gesetzgeber hat dafür bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Zu finden unter: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33212.htm>

## TEIL II : VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

Vergleichende Darstellung des Einsatzes von  
Informations- und  
Kommunikationstechnologien in der Justiz der  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

# GEGENSTAND DER VERGLEICHENDEN DARSTELLUNG

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ

### A.1. Personal und Organe

Abschnitt A.1. gibt einen Überblick zu der Größe der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten und deren wichtigsten Organe. Bei der Bearbeitung der Fragen A.1.1. bis A.1.3. genügte die Angabe einer ungefähren Größenordnung, eine exakte Bezifferung wurde von den Bearbeitern nicht erwartet.

A.1.1. Die Frage ergründet die Anzahl der Personen, die insgesamt von der Justiz eines EU-Mitgliedstaates beschäftigt werden.

Der Begriff „Justiz“ umfasst sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften. Gemeint sind Beschäftigte wie z.B. Richter, Staatsanwälte, sonstige juristische Fachkräfte, Büroangestellte oder ehrenamtlich Tätige. Nicht umfasst sind Personen, die ohne jeden inhaltlichen juristischen Bezug in der Justiz tätig sind (zum Beispiel: Hausmeister, Reinigungspersonal, Gefängniswachen).

**A.1.2.** Hier wird die Anzahl der Richter, die insgesamt in der Justiz eines Mitgliedstaates beschäftigt werden, dokumentiert.

A.1.3. Die Frage ergründet die Anzahl der Staatsanwälte, die insgesamt von der Justiz eines Mitgliedstaates beschäftigt werden.



Gegenstand der vergleichenden Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz

A.1.4. Im Rahmen dieser Frage konnten die Bearbeiter die wichtigsten Justizorgane und ihre Aufgaben benennen. Neben Richtern, Staats- und Rechtsanwälten listeten viele Bearbeiter die wichtigsten Gerichte ihres Landes auf.

„Justizorgane“ im Sinne dieser Frage sind Personen oder Stellen, die von den Verfahrensordnungen eines Landes in der Justiz vorgesehen sind und die dem Recht zur Anwendung verhelfen.

## A.2. Organisation

Im Vorfeld der Erhebung wurde vermutet, dass die Organisations- und Verwaltungsstrukturen eines Landes Einfluss auf die Umsetzung und Entwicklung von eJustice-Konzepten haben. Bei Abschnitt A.2. geht es um einen Gesamteindruck in Hinblick auf die ungefähre Verwaltungs- bzw. Organisationsform von Gerichten und Justizbehörden eines Landes.

A.2.1. Hier haben die Bearbeiter angegeben, ob die Verwaltung/Organisation von Gerichten und Justizbehörden in ihrem Land überwiegend zentral oder dezentral erfolgt bzw. ob die Möglichkeit einer Selbstverwaltung besteht.

Zentrale Verwaltung/Organisation bedeutet, dass eine zentrale Behörde (z.B. ein Bundesministerium) die jeweiligen einzelnen Verwaltungseinheiten (z.B. Gerichte) verwaltet.

Dezentrale Verwaltung/Organisation bedeutet, dass mehrere übergeordnete, voneinander unabhängige und gleichrangige Verwaltungsbehörden (z.B. Landesministerien) jeweils eine bestimmte Anzahl von einzelnen Verwaltungseinheiten (z.B. einzelnen Gerichten) verwalten.

Selbstverwaltung bedeutet, dass es gar keine übergeordneten Verwaltungsbehörden gibt, sondern sich die einzelnen Verwaltungseinheiten der jeweiligen Justizbehörden eines Landes (z.B. die Gerichte) selbst verwalten.

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

Abschnitt A.3. gibt einen Überblick darüber mit welchen technischen Hilfsmitteln die Arbeitsplätze in der Justiz eines Landes ausgestattet sind. Ziel des Komplexes ist es,

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz

Zusammenhänge zwischen der bestehenden technischen Ausstattung und dem Entwicklungsstand von eJustice-Konzepten aufzuzeigen.

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

Die Frage ermittelt, wie viele der Arbeitsplätze in der Justiz eines Landes mit PCs, E-Mail, Internet und Spracherkennungssystemen ausgestattet sind. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10 %“,
- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

anzukreuzen.

Der Begriff „Justiz“ umfasst sowohl die Gerichte, als auch die Staatsanwaltschaften. Gemeint sind Beschäftigte wie z.B. Richter, Staatsanwälte, sonstige juristische Fachkräfte, Büroangestellte oder ehrenamtlich Tätige. Nicht umfasst sind Personen, die ohne jeden inhaltlichen juristischen Bezug in der Justiz tätig sind (zum Beispiel: Hausmeister, Reinigungspersonal, Gefängniswachen).

### A.3.2. Richter-Arbeitsplätze

Die Frage ermittelt, wie viele der Arbeitsplätze der Richter eines Landes mit PCs, E-Mail, Internet und Spracherkennungssystemen ausgestattet sind. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10 %“,
- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

anzukreuzen.

### A.3.3. Staatsanwalts-Arbeitsplätze

Die Frage ermittelt, wie viele der Arbeitsplätze der Staatsanwälte eines Landes mit PCs, E-Mail, Internet und Spracherkennungssystemen ausgestattet sind. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10 %“,

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz

- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

anzukreuzen.

#### A.3.4. Technische Ausstattung der Verhandlungsräume in den Gerichten

Die Frage ermittelt, wie viele der Verhandlungsräume in den Gerichten eines Landes mit PCs, E-Mail, Internet und Spracherkennungssystemen ausgestattet sind. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10 %“,
- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

anzukreuzen.

#### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

Abschnitt A.4. gibt einen Überblick darüber, ob und wie die Arbeitsplätze an den Gerichten eines Landes vernetzt sind. „Vernetzung“ bzw. „Netzwerk“ bedeutet, dass die jeweiligen Computerarbeitsplätze bzw. die Gerichte durch einen gesonderten technischen Zusammenschluss miteinander verbunden sind. Dies ermöglicht zum Beispiel auf angeschlossene Computer Zugriff zu nehmen oder mit diesen zu kommunizieren. Die bloße Nutzung von Internet und E-Mail war in diesem Abschnitt nicht gemeint.

A.4.1. Die Frage ermittelt, ob die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude eines Landes miteinander vernetzt sind. Die Bearbeiter konnten also Auskunft über den Grad der gerichtsinternen Vernetzung von Computerarbeitsplätzen geben.

A.4.2. Hier konnten die Bearbeiter angeben, ob auch die Computerarbeitsplätze verschiedener Gerichte miteinander vernetzt sind. Die Frage ergründet somit den Grad des technischen Zusammenschlusses verschiedener Gerichte. Als Auswahlmöglichkeiten waren vorgeben:

- „Die Gerichte sind nicht vernetzt“,
- „Die Gerichte sind vollständig vernetzt“,

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

B. Elektronische Aktenführung

- „Die Gerichte sind nur regional vernetzt“,
- „Nur Gerichte mit gleichen Aufgabenfeldern sind vernetzt“.

A.4.3. Hier haben die Bearbeiter Angaben über die Art und Weise der Vernetzung der Computerarbeitsplätze in ihrem Land gemacht.

A.4.4. Die Frage untersucht, ob die Vernetzung von Gerichten – soweit diese vorhanden ist – der gerichtlichen Organisationsstruktur des jeweiligen Landes entspricht oder davon abweicht. Die Bearbeiter hatten die Auswahl zwischen „Überwiegend ja“ und „Überwiegend nein“.

#### A.5. Technische Betreuung

Abschnitt A.5. untersucht, wer für die technische Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze in der Justiz eines Landes zuständig ist. Da im Vorfeld angenommen wurde, dass dies innerhalb eines Landes nicht einheitlich gehandhabt wird, wurde von den Bearbeitern nur eine grobe Einschätzung erwartet.

A.5. Die Bearbeiter konnten ankreuzen, ob

- „Überwiegend Angestellte der Justiz“,
- „Überwiegend Mitarbeiter eines externen Unternehmens“
- „Sonstige Personen“

für die technische Betreuung zuständig sind.

Technische Betreuung beinhaltet v.a. die Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung und den Austausch technischer Hilfsmittel.

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

Die elektronische Aktenführung ist ein wichtiger Bestandteil von eJustice-Konzepten. Darunter versteht man technische Lösungen, die herkömmliche Papierakten in der Justiz durch elektronische Dokumente ersetzen oder ergänzen. Neben der Speicherung von Daten ist auch die Bearbeitung und Verwaltung elektronischer Akten am Computer möglich. Abschnitt B untersucht, wie die diesbezüglichen

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

B. Elektronische Aktenführung

rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten sind und inwieweit sie bereits technisch realisiert sind.

B.1.1. Hier wurde ermittelt, ob eine gesetzliche oder andere Regelung in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU erlaubt, dass Justizbehörden und Gerichte Akten in elektronischer Form führen. Die Bearbeiter hatten die Auswahlmöglichkeiten

Ø „Grundsätzlich zulässig“ und

Ø „Grundsätzlich unzulässig“.

B.1.2. Die Bearbeiter konnten weiterhin darüber Auskunft geben, ob die elektronische Aktenführung in ihrem Land vollständig erfolgen darf, nur die Metadaten elektronisch erfasst werden dürfen oder ob die Justizakten vollständig elektronisch und zusätzlich auch auf Papier geführt werden müssen.

Metadaten sind Informationen über einen jeweiligen Justizvorgang (z.B. Namen, Adressen der Verfahrensbeteiligten, Aktenzeichen, Termine etc.). Vollständige elektronische Aktenführung bedeutet, dass alle Bestandteile und somit auch die eigentlichen Inhalte einer Justizakte (z.B. Anwalts-Schriftsätze, Entscheidungsgründe) über die elektronische Aktenführung verwaltet bzw. bearbeitet werden können.

B.1.3. Die Bearbeiter konnten eine Einschätzung dazu abgeben, inwieweit bereits die elektronische Aktenführung in ihrem Land genutzt wird. Der vermutete Grad der Nutzung wurde in Prozent angegeben.

B.1.4. Bei dieser Frage konnten die Bearbeiter angeben, ob es in ihrem Land Justizakten gibt, die kraft Gesetzes von Behörden oder Gerichten elektronisch geführt werden müssen.

B.2.1. Hier wurde erfasst, ob technische Standards für die justizinterne Aktenführung in den Mitgliedstaaten bestehen. Technische Standards können beispielsweise bestimmte Dateiformate, Datenträger oder Softwareanwendungen sein.

B.2.2. Die Bearbeiter wurden darum gebeten, eine Angabe zu machen, ob technische Standards, sofern vorhanden, durch Gesetz oder eine andere Regelung in ihrem Land verbindlich vorgeschrieben wurden.

B. Elektronische Aktenführung

B.2.3. Diese Frage untersucht die Herkunft der technischen Lösungen, die für die justizinterne elektronische Aktenführung eingesetzt wird. Die Bearbeiter konnten ankreuzen, ob es sich in ihrem Land um

- „eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware“ oder um
- „eine am Markt erhältliche Standardsoftware“

handelt.

B.3.1. Mit dieser Frage sollte herausgefunden werden, inwieweit das elektronische Aktenführungssystem die Arbeit von Richtern unmittelbar beeinflusst. Die Bearbeiter konnten eine Einschätzung abgeben, ob die Richter

- „kaum“,
- „teilweise“,
- „überwiegend“ oder
- „durchgängig“

mit dem elektronischen Aktenführungssystem arbeiten.

B.3.2. Diese Frage hat zum Gegenstand, inwieweit das elektronische Aktenführungssystem die Arbeit von Staatsanwälten unmittelbar beeinflusst. Die Bearbeiter konnten eine Einschätzung abgeben, ob die Staatsanwälte

- „kaum“,
- „teilweise“,
- „überwiegend“ oder
- „durchgängig“

mit dem elektronischen Aktenführungssystem arbeiten.

B.4.1. Bei dieser Frage sollten die Bearbeiter angeben, ob in ihrem Land bei der Archivierung von Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, die Papierdokumente vernichtet werden dürfen.

B.5.1. Hier geht es um den Zugriff auf elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte, etc.). Die Bearbeiter konnten angeben welche Möglichkeiten der Einsichtnahme in ihrem Land rechtlich zulässig sind. Als Auswahlmöglichkeiten wurden vorgeben

- „Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde“,
- „Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde“,
- „Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz“ oder

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Ø „Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz“.

B.5.2. Die Bearbeiter wurden gebeten anzugeben, inwieweit der Zugriff auf elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, bereits technisch realisiert ist.

B.5.3. Hier wurde erfasst, ob technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, bestehen. Technische Standards können beispielsweise bestimmte Dateiformate, Datenträger oder Softwareanwendungen sein.

B.5.4. Die Bearbeiter sollten angeben, ob technische Standards, sofern vorhanden, für die elektronische Einsichtnahme durch Gesetz oder eine andere Regelung in ihrem Land verbindlich vorgeschrieben werden.

B.5.5. Die Frage untersucht, in wie vielen Fällen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, bereits heute bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in elektronischer Form erfolgen. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- Ø „Weniger als 10 %“,
- Ø „Zwischen 10 und 50 %“,
- Ø „Zwischen 50 und 90 %“ und
- Ø „Über 90 %“

anzukreuzen.

B.6.1. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akten zu schildern.

B.6.2. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt werden, zu schildern.

## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Abschnitt C untersucht, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Justiz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und inwieweit sie bereits technisch realisiert sind.

### C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang

In Unterabschnitt C.1. wird die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden (z.B. Rechtsanwälte, Parteien, etc.), behandelt. Das heißt, es geht um den elektronischen Zugang von Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (z.B. Klageschriften).

C.1.1. Die Frage untersucht, in welchen Verfahren es in den Mitgliedstaaten rechtlich zulässig bzw. eine gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, Dokumente in elektronischer Form bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften einzureichen. Neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens diesbezüglicher Vorschriften wurde auch deren Bezeichnung erfragt.

C.1.2. Die Bearbeiter haben hier angegeben, ob die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften in ihrem Land technisch bereits realisiert ist.

C.1.3. Der Grad der Nutzung der elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften sollte von den Bearbeitern hier in Prozent beziffert werden. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10%“,
- „Zwischen 10 und 50%“,
- „Zwischen 50 und 90%“ und
- „Über 90%“

anzukreuzen.

C.1.4. Die Frage untersucht, ob es in den Mitgliedstaaten Einzelverfahren gibt, bei denen eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt ist. Ziel dieser Frage ist es herauszufinden, ob es Verfahren gibt, die in den Mitgliedstaaten generell als ungeeignet für die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel eingestuft werden.



C.1.5. Als Parallele zu Frage C.1.4. wird hier ermittelt, ob es in den Mitgliedstaaten bestimmte Dokumente gibt, die nicht elektronisch bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden dürfen. Ziel ist es zu erfahren, ob es Dokumentarten gibt, die in den Mitgliedstaaten generell als ungeeignet für die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel eingestuft werden.

C.1.6. Hier konnten die Bearbeiter angeben, ob in einem Verfahren, welches elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden darf. Die Frage untersucht, ob ein Wechsel zwischen den Kommunikationswegen während eines Verfahrens möglich ist.

C.1.7. Die Frage ermittelt, ob in den Mitgliedstaaten Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden. Hintergrund der Frage ist, dass häufig bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auftreten. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten.

C.1.8. Hier konnten die Bearbeiter angeben, in welchen Verfahren Anreize geboten werden und welche dies sind.

C.1.9. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, zu schildern.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“

In Unterabschnitt C.2. wird der elektronische „Rückweg“ der Dokumente untersucht. Das heißt: die Empfänger elektronischer Dokumente sind außenstehende Personen, Absender hingegen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften (z.B.: gerichtliche Zustellung eines Urteils an die Parteien).

C.2.1. Die Frage untersucht, in welchen Verfahren es in den Mitgliedstaaten rechtlich zulässig ist bzw. eine gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Dokumente in elektronischer Form an Verfahrensbeteiligte zu übermitteln, die nicht der Justiz angehören. Neben dem

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Zeitpunkt des Inkrafttretens diesbezüglicher Vorschriften wurde auch deren Bezeichnung erfragt.

C.2.2. Die Bearbeiter sollten angeben, ob die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Dokumenten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, in ihrem Land technisch bereits realisiert ist.

C.2.3. Der Grad der Nutzung in Hinblick auf die Fragen C.2.1. und C.2.2. sollte hier von den Bearbeitern in Prozent beziffert werden. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10%“,
- „Zwischen 10 und 50%“,
- „Zwischen 50 und 90%“ und
- „Über 90%“

anzukreuzen.

C.2.4. Die Frage untersucht, ob es in den Mitgliedstaaten Einzelverfahren gibt, bei denen eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt ist. Hintergrund ist es zu erfahren, ob es Verfahren gibt, die in den Mitgliedstaaten generell als ungeeignet für die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel eingestuft werden.

C.2.5. Als Parallele zu Frage C.2.4. wird hier ermittelt, ob es in den Mitgliedstaaten bestimmte Dokumente gibt, deren elektronische Übermittlung durch die Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt ist. Hintergrund ist es zu ermitteln, ob es Dokumente gibt, die in den Mitgliedstaaten generell als ungeeignet für die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel eingestuft werden.

C.2.6. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten durch die Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, zu schildern.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

C.3.1. Hier wurde erfasst, ob in den Mitgliedstaaten technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, bestehen. Technische Standards können beispielsweise bestimmte Dateiformate, Datenträger oder Softwareanwendungen sein.

C.3.2. Die Bearbeiter wurden darum gebeten, eine Angabe darüber zu machen, ob diese technischen Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung in ihrem Land verbindlich vorgeschrieben sind.

C.3.3. Die Frage untersucht, auf welche Weise elektronische Dokumente zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, übersendet werden können. Als Auswahlmöglichkeiten wurden

- „Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)“,
- „Mithilfe des Internets“ und
- „Sonstige Lösung“

vorgegeben.

C.3.4. Bei dieser Frage geht es um die Strukturierung elektronischer Dokumente. Die Bearbeiter sollten angeben, ob in ihrem Land die übermittelten Daten in eine Form gebracht werden, die eine automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht.

C.3.5. Hier wird Frage C.3.4. vertieft: Die Bearbeiter der Länder, die eine Strukturierung der Daten durchführen, sollten angeben, welche Teile der übermittelten Daten strukturiert übermittelt werden können. Als Auswahlmöglichkeiten wurden

- „Die Metadaten“ und
- „Die Dokumente“

vorgegeben.

C.3.6. Auch hier wird Frage C.3.4. weiter vertieft: Die Bearbeiter der Länder, die eine Strukturierung der Daten durchführen, sollten angeben, wie diese in technischer Hinsicht umgesetzt wird. Als Auswahlmöglichkeiten wurden

- „Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars“,
- „Durch die Übersendung der Dateien in einem Austauschformat“ und
- „Andere Lösung“

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten  
vorgegeben.

C.3.7. Diese Frage untersucht die Herkunft der technischen Lösungen, die für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, eingesetzt werden. Die Bearbeiter konnten ankreuzen, ob es sich in ihrem Land um

- „eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware“ oder um
- „eine am Markt erhältliche Standardsoftware“

handelt.

C.3.8. Hier wird Frage C.3.7. vertieft: Die Bearbeiter sollten angeben, in welchem prozentualen Umfang die jeweilige Software in ihrem Land eingesetzt wird.

#### C.4. Signaturen

C.4.1. Die Frage ergründet, wie in den Mitgliedstaaten bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, die Authentizität und Integrität der verschickten Daten gewährleistet wird. Die Bearbeiter konnten angeben bei welchen Dokumentarten in ihrem Land vor allem solche Sicherheitstechniken eingesetzt werden. Die Bearbeiter konnten ankreuzen, ob in ihrem Land einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signaturen oder sonstige Sicherungstechniken zum Einsatz kommen.

#### C.5. Videokonferenztechnik

Abschnitt C.5. untersucht, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten sind und inwieweit diese bereits technisch realisiert sind.

C.5.1. Die Frage untersucht, in welchen Verfahren es in den Mitgliedstaaten rechtlich zulässig bzw. eine gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, die es Gerichten und Staatsanwaltschaften erlaubt, Videokonferenztechniken zu verwenden, sodass diese Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchgeführt werden können. Neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens diesbezüglicher Vorschriften wurde auch deren Bezeichnung erfragt.

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

D. Elektronische Register

C.5.2. Die Bearbeiter haben angegeben, ob die Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik in ihrem Land technisch bereits realisiert ist.

C.5.3. Der Grad der Nutzung in Hinblick auf die Fragen C.5.1. und C.5.2. sollte hier von den Bearbeitern in Prozent beziffert werden. Die Bearbeiter hatten die Möglichkeit,

- „Weniger als 10 %“,
- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

anzukreuzen.

C.5.4. Die Frage untersucht, welche Beteiligte eines Gerichtsverfahrens im Wege der Videokonferenztechnik in den Mitgliedstaaten einbezogen werden dürfen, sodass ihre körperliche Abwesenheit entbehrlich ist.

C.5.5. Die Bearbeiter wurden gebeten anzugeben, ob in ihrem Land bereits Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden und diese gegebenenfalls zu schildern.

C.5.6. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen beim Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz zu schildern.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

Abschnitt D untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz elektronischer Justizregister in den europäischen Mitgliedstaaten und inwieweit diese technisch bereits realisiert wurden.

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Die Frage untersucht, welche Justizregister in den EU-Mitgliedstaaten elektronisch geführt werden und auf welche Weise dies geschieht. Die Bearbeiter konnten zwischen

- Ø „Zentraler Registerführung“,
- Ø „Dezentraler Registerführung“ und
- Ø „Registerführung durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören“

wählen.

D.1.2. Hier wird ermittelt, ob – soweit vorhanden – die dezentral geführten Register eines Mitgliedstaates untereinander vernetzt sind. Vernetzung bedeutet, dass die Register durch einen gesonderten technischen Zusammenschluss miteinander verbunden sind und darüber kommunizieren können.

D.1.3. Die Bearbeiter wurden gebeten anzugeben, auf welche Weise die Vernetzung der dezentral geführten Register in ihrem Land umgesetzt wurde. Die Bearbeiter konnten zwischen

- Ø „Datenaustausch untereinander“,
- Ø „Automatisierte Datenabfrage“ und
- Ø „Automatisierter Datenabgleich“

wählen.

### Erläuterungen zu Tabelleneinträgen

Abkürzungen, die verwendet wurden:

- IP – Internetportal
- DT – Datentransfer

Die in Teil III in einigen Tabellen enthaltenen fremdsprachlichen Äußerungen sind Zitate der Befragten und verbleiben als wörtliche Rede in der Originalversion in den Tabellen.

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

Abschnitt D.2. untersucht, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien, etc.), die Register auf elektronischem Weg einsehen können. Gegenstand der Befragung sind die Leserechte außenstehender Personen.

D.2.1. Die Frage untersucht, bei welchen Justizregistern eines EU-Mitgliedstaates die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, rechtlich zulässig ist, bzw. ob eine solche Regelung beabsichtigt wird.

D.2.2. Hier wird Frage D.2.1. vertieft: Die Bearbeiter haben angegeben, ob diese Register in ihrem Land ausschließlich elektronisch eingesehen werden können. In der Konsequenz bedeutet dies Nutzungszwang.

D.2.3. Die Bearbeiter wurde darum gebeten, Auskunft zu geben, ob und wie die elektronische Einsichtnahme von Justizregistern durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, in ihrem Land technisch konzipiert und realisiert wurde. Als Auswahlmöglichkeiten standen

„Via Internetportal“ und

„Via Datenverschickung“

zur Verfügung.

D.2.4. Die Frage untersucht, wie viele Einsichtnahmen von Justizregistern in den Mitgliedstaaten bereits elektronisch vorgenommen werden. Die Bearbeiter konnten bei der Bezifferung zwischen

„Weniger als 10 %“,

„Zwischen 10 und 50 %“,

„Zwischen 50 und 90 %“ und

„Über 90 %“

wählen.

## D.3. Recht auf elektronische Antragstellung

Abschnitt D.3. untersucht, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien, etc.), die elektronischen Justizregister auch auf elektronischem Weg verändern können. Gegenstand der Befragung sind also die Schreibrechte außenstehender Personen.

D.3.1. Die Frage untersucht, bei welchen Justizregistern eines EU-Mitgliedstaates die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, rechtlich zulässig ist bzw. ob eine solche Regelung beabsichtigt wird.

D.3.2. Hier wird Frage D.3.1. vertieft: Die Bearbeiter sollten angeben, ob diese Art von Beantragungen in ihrem Land ausschließlich elektronisch geschehen können. In der Konsequenz bedeutet dies Nutzungszwang.

D.3.3. Die Bearbeiter wurden hier darum gebeten, Auskunft zu geben, wie die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, in ihrem Land technisch konzipiert ist. Gewählt werden konnte zwischen

- „Via Internetportal“ und
- „Via Datenverschickung“.

D.3.4. Hier wird Frage D.3.3. vertieft: Untersucht wird, ob bestehende Konzepte in den Mitgliedstaaten technisch bereits realisiert wurden.

D.3.5. Auch hier wird Frage D.3.3. weiter vertieft: Die Bearbeiter sollten angeben, wie viele der Beantragungen in ihrem Land bereits elektronisch vorgenommen werden. Bei der Bezifferung konnte zwischen

- „Weniger als 10 %“,
- „Zwischen 10 und 50 %“,
- „Zwischen 50 und 90 %“ und
- „Über 90 %“

gewählt werden.

#### D.4. Anreize

D.4.1. Die Frage untersucht, ob in den Mitgliedstaaten Anreize geboten werden, um die freiwillige elektronische Antragstellung zu fördern. Hintergrund ist, dass häufig bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auftreten. Um diese



Gegenstand der vergleichenden Darstellung

#### D. Elektronische Register

Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten dafür entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten. Die Bearbeiter wurden gebeten, bei Bestehen solcher Anreize deren Art und das jeweilige Justizregister zu nennen.

#### D.5. Technische Umsetzung

Der folgende Abschnitt untersucht, ob es in den Mitgliedstaaten technische Vorgaben bezüglich der Nutzung elektronischer Justizregister durch Außenstehende gibt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass technische Standards gesetzlich vorgeschrieben sein können, die die Verwendung bestimmter Dateiformate, Datenträger oder Softwareanwendungen regeln.

D.5.1. Hier wurde erfasst, ob technische Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen in den Mitgliedstaaten bestehen.

D.5.2. Die Bearbeiter sollten angeben, ob technische Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen verbindlich vorgeschrieben wurden.

D.5.3. Diese Frage untersucht die Herkunft der technischen Lösungen, die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

D.5.4. Hier wird Frage D.5.3. vertieft: Die Bearbeiter sollten angeben, in welchem prozentualen Umfang die jeweilige Software in ihrem Land eingesetzt wird.

#### D.6. Erfahrungen

D.6.1. Die Bearbeiter wurden gebeten, ihre Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justizregister zu schildern.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

Viele Mitgliedstaaten der EU veröffentlichen Informationen über ihr Justizsystem im Internet, um ihren Bürgern einen zusätzlichen Service zu bieten. Der folgende Abschnitt E ergründet, in welchem Umfang ein solches Internetangebot in den EU-Mitgliedstaaten vorhanden ist.

E.1.1. Die Frage ergründet, ob die Gerichte in den Mitgliedstaaten Informationen im Internet veröffentlichen.

E.1.2. Die Frage ergründet, ob die Justizministerien in den Mitgliedstaaten Informationen im Internet veröffentlichen.

E.2.1. Die Bearbeiter haben hier angegeben, ob es in ihrem Land eine nationale Einstiegsseite der Gerichte gibt und wenn ja, wie deren Internetadresse lautet.

E.2.2. Die Bearbeiter haben hier angeben, ob es in ihrem Land eine nationale Einstiegsseite des Justizministeriums gibt und wenn ja, wie deren Internetadresse lautet.

E.2.2. Die Frage untersucht, welche Informationen auf den nationalen Einstiegsseiten der Gerichte und Justizministerien der Mitgliedstaaten angeboten werden.

E.3.1. Die Bearbeiter wurden gebeten, darüber Auskunft zu geben, ob es in Ihrem Land regionale Internetauftritte der Justiz gibt und wenn ja, wie deren Internetadressen lauten.

E.4.1. Die Frage untersucht, ob Gerichtsurteile – sofern sie veröffentlicht werden – zuvor in den Mitgliedstaaten anonymisiert werden.

## F. AUSBLICK

Abschnitt F richtet den Blick in die Zukunft. Es wird untersucht, ob die Entwicklung oder Verwirklichung neuer eJustice-Konzepte in den Mitgliedstaaten geplant ist.

Gegenstand der vergleichenden Darstellung

F. Ausblick

F.4.1. Hier konnten die Bearbeiter generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz ihres Landes machen oder Auskunft über geplante eJustice-Konzepte geben.

## VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

### A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN

#### A.1. Personal und Organe

Tabelle A.1.1. gibt einen Überblick über die Anzahl der Personen, die in den Justizsystemen der EU-Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigt werden. Der Begriff „Justiz“ umfasst sowohl die Gerichte, als auch die Staatsanwaltschaften. Gemeint sind Beschäftigte wie z.B. Richter, Staatsanwälte, sonstige juristische Fachkräfte, Büroangestellte oder ehrenamtlich Tätige. Nicht umfasst sind Personen, die ohne jeden inhaltlichen juristischen Bezug in der Justiz tätig sind (zum Beispiel: Hausmeister, Reinigungspersonal, Gefängniswachen).

Gesondert aufgeführt wird die Anzahl der beschäftigten Richter und Staatsanwälte. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten, wird die Anzahl der Richter und Staatsanwälte ins Verhältnis zu je 100.000 Einwohnern des jeweiligen EU-Mitgliedstaates gesetzt.

Eine Benennung der wichtigsten Justizorgane und deren Aufgaben in den EU-Mitgliedstaaten ist in den Länderauswertungen zu finden (Punkt A.1.4.).

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind	Anzahl der Richter	Anzahl der Staatsanwälte	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Richter pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner
Belgien	9.517	2.397	830	10.511.000	22,80	7,90
Bulgarien	4.075	2.356	1.719	7.679.000	30,68	22,38
Dänemark	3.650	235	600	5.447.000	4,31	11,02
Deutschland	126.459	20.847	5.440	82.310.000	25,33	6,61
Estland	2.245	242	160	1.347.000	18,00	11,88
Finnland	6.600	1.170	320	5.279.000	22,16	6,06
Frankreich	29.000	5.685	1.922	60.656.000	9,37	3,17
Griechenland	13.633	3.300	557	11.057.000	29,85	5,04
Vereinigtes Königreich	25.959	1.713	3.331	60.609.000	2,83	5,50
Irland	1.045	131		4.234.000	24,68	
Italien	62.625	12.035	4.061	58.883.000	20,44	6,90
Lettland	keine Angaben	455	549	2.286.000	24,01	19,90
Litauen	4.091	734	893	3.384.000	21,69	26,38
Luxemburg	475	154	41	474.000	32,46	8,64
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	398.000		
Niederlande	13.030	2.100	600	16.366.000	12,83	3,67
Österreich	10.929	1.707	226	8.233.000	20,73	2,74
Polen	54.066	9.890	5.949	38.536.000	25,66	15,44
Portugal	9.557	1.870	1.583	10.543.000	17,74	15,01
Rumänien	18.400	4.081	2.222	21.714.000	18,79	10,23
Schweden	7.373	920	907	9.113.000	10,10	9,95
Slowakei	2.002	1.258	744	5.431.000	23,16	13,70
Slowenien	3.500	1.000	210	2.003.000	49,91	10,48
Spanien	34.365	4.435	19.980	44.708.000	9,92	42,68
Tschechien	15.000	3.000	1.200	10.280.000	29,18	11,67
Ungarn	14.483	3.772	1.960	9.981.000	37,79	19,64
Zypern	keine Angaben	85	100	784.000	10,84	12,5

\* Das Vereinigte Königreich besteht aus separaten Rechtsordnungen, die für die Zwecke der Auswertung zusammengefasst wurden. Die Resultate in manchen Tabellen treffen somit unter Umständen nicht auf alle Rechtsordnungen der Vereinigten Königreichs zu.

**Schlussfolgerungen:**

Die Anzahl der Richter und Staatsanwälte pro Einwohner variiert sehr stark. Dies dürfte teilweise durch ein unterschiedliches Verständnis der Fragestellung zustande gekommen sein. In einigen Mitgliedstaaten wurden offenbar z.B. auch ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte in die Angaben miteinbezogen. Soweit möglich wurde versucht, diese Fälle nachträglich zu bereinigen. Aufgrund der vorhandenen Daten wird deutlich, dass der Anteil der Richter und Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner zwischen den Mitgliedstaaten stark variiert. Dies scheint jeweils nicht auf die Gesamtzahl der Einwohner zurückzuführen zu sein. Auch bei Ländern mit vergleichbarer Einwohnerzahl variiert der Faktor bzgl. Richtern zwischen 2,83 (Vereinigtes Königreich) und 20,44 (Italien).

### A.2. Organisation

Tabelle A.2.1. gibt einen Überblick über die ungefähre Funktionsweise der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Unterschieden wird zwischen zentraler und dezentraler Verwaltung/Organisation der Justizbehörden und Gerichte. In vielen Mitgliedstaaten weist der Justizaufbau sowohl zentrale als auch dezentrale Strukturen auf. Bei der Abgabe einer Einschätzung ging es nur darum, welche Form der Verwaltung bzw. Organisation überwiegt.

Die Variante „Mischform“ wurde aus diesem Grund nicht im Fragebogen als Auswahlmöglichkeit vorgegeben, allerdings selbständig von den Antwortgebern einiger EU-Mitgliedstaaten hinzugefügt.

<b>EU-Mitgliedstaat</b>	<b>Überwiegend zentrale Verwaltung/ Organisation von Justizbehörden und Gerichten</b>	<b>Überwiegend dezentrale Verwaltung/ Organisation von Justizbehörden und Gerichten</b>	<b>Überwiegend Selbstverwaltung/ Organisation der Justizbehörden und Gerichte</b>	<b>Mischform</b>
Belgien	ü			
Bulgarien	ü			
Dänemark				ü
Deutschland		ü		
Estland	ü			
Finnland	ü			

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Frankreich</b>	ü			
<b>Griechenland</b>			ü	
<b>Vereinigtes Königreich</b>		ü		
<b>Irland</b>	ü			
<b>Italien</b>			ü	
<b>Lettland</b>	ü			
<b>Litauen</b>				ü
<b>Luxemburg</b>	ü			
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>		ü		
<b>Österreich</b>	ü			
<b>Polen</b>	ü			
<b>Portugal</b>	ü			
<b>Rumänien</b>	ü			
<b>Schweden</b>	ü			
<b>Slowakei</b>	ü			
<b>Slowenien</b>	ü			
<b>Spanien</b>		ü		
<b>Tschechien</b>	ü			
<b>Ungarn</b>				ü
<b>Zypern</b>			ü	
<b>gesamt</b>	16	4	3	3

Schlussfolgerungen:

Die Verwaltung der Justiz ist in den meisten Mitgliedstaaten zentral organisiert. Lediglich in 7 Mitgliedstaaten wird die Justiz dezentral verwaltet, wobei sich hiervon 3 Mitgliedstaaten für eine Selbstverwaltung der Gerichte entschieden haben. In 3 Mitgliedstaaten gibt es sowohl zentrale als auch dezentrale Verwaltung.

A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

Tabellen A.3.1. bis A.3.4. gibt einen Überblick über den Umfang der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze insgesamt in Gerichten und Justizbehörden. Erfasst wurde nur die Ausstattung mit PC, E-Mail, Internet und Spracherkennung.

A.3.1. Technische Ausstattung der Arbeitsplätze insgesamt

	PC				E-Mail				Internet				Spracherkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
<b>Belgien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Bulgarien</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Dänemark</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Deutschland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Estland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Finnland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Frankreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Griechenland</b>		ü			ü				ü				ü			
<b>Vereinigtes Königreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Irland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Italien</b>				ü			ü				ü		ü			
<b>Lettland</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Litauen</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Luxemburg</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
<b>Niederlande</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Österreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Polen</b>			ü			ü				ü			ü			
<b>Portugal</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Rumänien</b>				ü			ü				ü		ü			
<b>Schweden</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Slowakei</b>				ü				ü			ü		ü			
<b>Slowenien</b>				ü				ü				ü	ü			



<b>Spanien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Tschechien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Ungarn</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Zypern</b>			ü				ü				ü		ü			

<b>gesamt</b>	0	1	4	21	1	1	5	19	1	1	6	18	26	0	0	0
---------------	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---	----	----	---	---	---

Schlussfolgerungen:

In allen Mitgliedstaaten sind grundsätzlich an Arbeitsplätzen in der Justiz PCs vorhanden, wird das Internet genutzt und per E-Mail kommuniziert. Der Grad der Ausstattung der Arbeitsplätze mit PCs, Internetzugang und E-Mail-Software liegt insgesamt betrachtet überwiegend bei mehr als 90%. In 4 Mitgliedstaaten sind zwischen 50% und 90% der Arbeitsplätze in der Justiz mit Rechnern ausgestattet und lediglich in einem Mitgliedsstaat liegt der Grad der Ausstattung bei unter 50%. Es kann zudem geschlussfolgert werden, dass die vorhandenen PCs auch überwiegend mit Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet sind. Lediglich in 4 Mitgliedstaaten gibt es einen nicht genauer zu beziffernden Anteil von PCs, die nicht mit einem Internetanschluss ausgestattet sind. In den Justizen der EU ist also, sofern ein an das Internet angeschlossener PC vorhanden ist, in der Regel auch die Kommunikation per E-Mail möglich. Technologien zur Spracherkennung spielen bislang in keinem Mitgliedsstaat eine wesentliche Rolle bei der Ausstattung der Arbeitsplätze.

A.3.2 technische Ausstattung der Arbeitsplätze der Richter

	PC				E-Mail				Internet				Sprach-erkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
<b>Belgien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Bulgarien</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Dänemark</b>				ü				ü				ü	ü			

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Deutschland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Estland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Finnland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Frankreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Griechenland</b>	ü				ü				ü				ü			
<b>Vereinigtes Königreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Irland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Italien</b>				ü			ü				ü		ü			
<b>Lettland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Litauen</b>				ü				ü				ü	n.s.			
<b>Luxemburg</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
<b>Niederlande</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Österreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Polen</b>			ü			ü			ü				ü			
<b>Portugal</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Rumänien</b>				ü			ü				ü		keine Angaben			
<b>Schweden</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Slowakei</b>				ü				ü			ü		ü			
<b>Slowenien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Spanien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Tschechien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Ungarn</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Zypern</b>			ü			ü					ü		ü			
<b>gesamt</b>	1	0	3	22	1	2	3	20	2	1	4	19	23	0	0	0

Schlussfolgerungen:

Die technische Ausstattung der Richterarbeitsplätze entspricht im Wesentlichen dem Standard der Ausstattung der gesamten Arbeitsplätze in der Justiz der Mitgliedstaaten. In Griechenland sind 10 bis 50% der gesamten Arbeitsplätze der Justiz mit PCs ausgestattet, jedoch weniger als 10% der Richterarbeitsplätze. In Ungarn sind weniger als 90% der gesamten Arbeitsplätze in der Justiz mit PCs,

Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet, jedoch mehr als 90% der Richterarbeitsplätze. In Zypern ist an 50 bis 90% der gesamten Arbeitsplätze Internetzugang vorhanden und ein E-Mail-Programm installiert, es sind dort jedoch weniger als 50% der Richterarbeitsplätze mit Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet. In Polen haben weniger als 10% der Richter Internetzugang wobei insgesamt in der Justiz zwischen 10 und 50% der Arbeitsplätze mit einem Internetzugang ausgestattet sind.

A.3.3. Technische Ausstattung der Arbeitsplätze der Staatsanwälte

	PC				E-Mail				Internet				Sprach-erkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
<b>Belgien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Bulgarien</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Dänemark</b>				ü				ü	ü				ü			
<b>Deutschland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Estland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Finnland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Frankreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Griechenland</b>		ü			ü				ü				ü			
<b>Vereinigtes Königreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Irland</b>	nicht zutreffend															
<b>Italien</b>				ü			ü				ü		ü			
<b>Lettland</b>				ü		ü						ü	ü			
<b>Litauen</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Luxemburg</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
<b>Niederlande</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Österreich</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Polen</b>			ü			ü			ü				ü			

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Portugal</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Rumänien</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Schweden</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Slowakei</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Slowenien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Spanien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Tschechien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Ungarn</b>			ü					ü				ü	ü			
<b>Zypern</b>			ü					ü				ü	ü			
<b>gesamt</b>	0	1	4	20	1	2	5	17	3	0	5	17	21	0	0	0

Schlussfolgerungen:

Die Ausstattung der Staatsanwaltsarbeitsplätze mit PCs, Internetzugang sowie der Möglichkeit, per E-mail zu kommunizieren, entspricht in den Justizen der Mitgliedstaaten insgesamt dem Grad der Ausstattung aller Justizarbeitsplätze, wobei in Irland insofern eine Besonderheit vorliegt, als es dort eine Staatsanwaltschaft als separates Justizorgan nicht gibt. Die Angaben einiger weniger Länder, dass an den Arbeitsplätzen zwar E-Mail-Kommunikation möglich sei aber kein Internetzugang bestehe, könnten so zu verstehen sein, dass an diesen Arbeitsplätzen keine Browser-Software installiert ist.

A.3.4. Technische Ausstattung der Verhandlungsräume in den Gerichten

	PC				E-Mail				Internet				Spracherkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
<b>Belgien</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Bulgarien</b>		ü			ü				ü				ü			
<b>Dänemark</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Deutschland</b>				ü			ü				ü		ü			

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Estland</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Finnland</b>				ü				ü				ü		ü		
<b>Frankreich</b>	ü				ü				ü				ü			
<b>Griechenland</b>	ü				ü				ü				ü			
<b>Vereinigtes Königreich</b>			ü				ü				ü		ü			
<b>Irland</b>			ü				ü		ü				ü			
<b>Italien</b>		ü				ü				ü			ü			
<b>Lettland</b>	ü				ü				ü				ü			
<b>Litauen</b>	ü				keine Angaben			keine Angaben			keine Angaben					
<b>Luxemburg</b>		ü				ü			keine Angaben			ü				
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial			kein Datenmaterial			kein Datenmaterial			kein Datenmaterial						
<b>Niederlande</b>			ü		ü				ü				ü			
<b>Österreich</b>	ü				ü				ü				ü			
<b>Polen</b>			ü		ü				ü				ü			
<b>Portugal</b>				ü				ü				ü	keine Angaben			
<b>Rumänien</b>		ü			ü				ü				ü			
<b>Schweden</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Slowakei</b>				ü	ü					ü			ü			
<b>Slowenien</b>				ü		ü						ü	ü			
<b>Spanien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Tschechien</b>				ü				ü				ü	ü			
<b>Ungarn</b>		ü				ü				ü			ü			
<b>Zypern</b>	ü				ü				ü				ü			

<b>gesamt</b>	6	5	6	9	10	4	5	6	10	3	4	7	23	1	0	0
---------------	---	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---

Schlussfolgerungen:

In etwa einem Drittel der Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle so gut wie vollständig mit Computern, Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet. In 6 Mitgliedstaaten gibt es in weniger als 10% der Verhandlungssäle PCs. Insgesamt lässt sich erkennen, dass in den Mitgliedstaaten der EU die PCs in den Gerichtssälen - so sie denn vorhanden sind - tendenziell weniger selbstverständlich auch mit Internetzugang und E-Mail-Software versehen sind als die PCs an den Arbeitsplätzen. In 6 Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle

komplett mit internet- und E-Mail-fähigen Rechnern ausgestattet, in keinem dagegen in nennenswertem Umfang mit Spracherkennungssystemen.

Die Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte sind im Wesentlichen ebenso mit PCs, Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet wie die der sonstigen Mitarbeiter. Lediglich in Ungarn sind die Richter im Verhältnis besser ausgestattet als andere Mitarbeiter. In Griechenland bleiben die Richterarbeitsplätze bezüglich der Ausstattung mit PCs leicht hinter denen der sonstigen Mitarbeiter zurück. In Zypern und Polen haben weniger Richterarbeitsplätze Internetzugang und E-Mail-Software als die sonstigen Arbeitsplätze. Bei den Staatsanwälten ist insgesamt kein Unterschied in der Ausstattung der Arbeitsplätze im Vergleich zu den sonstigen Mitarbeitern zu erkennen.

#### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

Die Tabellen A.4.1. und A.4.2 geben darüber Auskunft, ob und wie die Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten vernetzt sind. „Vernetzung“ bzw. „Netzwerk“ bedeutet, dass die jeweiligen Computerarbeitsplätze bzw. die Gerichte durch einen gesonderten technischen Zusammenschluss miteinander verbunden sind. Dies ermöglicht zum Beispiel auf angeschlossene Computer Zugriff zu nehmen oder mit diesen zu kommunizieren. Die bloße Nutzung von Internet und E-Mail ist nicht gemeint.

Tabelle A.4.1. behandelt die Frage der Vernetzung von Arbeitsplätzen innerhalb einzelner Justizbehörde. Tabelle A.4.2. behandelt den Grad der Vernetzung von verschiedenen Gerichten, Tabelle A.4.3. informiert über die Art der technischen Umsetzung der Vernetzung.

	<b>A.4.1.</b> Vernetzung der Computer innerhalb eines Gerichtsgebäudes:	<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind
<b>Belgien</b>	Ü Ja	vollständig

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Bulgarien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Dänemark</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	regional
<b>Estland</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Finnland</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Frankreich</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nur Gerichte mit gemeinsamen Aufgabenfeldern
<b>Vereinigtes Königreich</b>	teilweise	teilweise
<b>Irland</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Italien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Lettland</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Litauen</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Luxemburg</b>	teilweise	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Österreich</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Polen</b>	teilweise	regional
<b>Portugal</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Rumänien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Schweden</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Slowenien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Spanien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Tschechien</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Ungarn</b>	Ü Ja	vollständig
<b>Zypern</b>	teilweise	überhaupt nicht

A.4.1. Antwort	gesamt
Ja	21
Nein	0
teilweise	4
keine Angaben	1

A.4.2. Antwort	gesamt
vollständig	20
überhaupt nicht	1
regional	2
nur Gerichte mit gemeinsamen Aufgabenfeldern	1
teilweise	1

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

keine Angaben	1
kein Datenmaterial	1

Schlussfolgerungen:

In 21 Mitgliedstaaten sind die PCs innerhalb der einzelnen Gerichtsgebäude miteinander vernetzt, und mit einer Ausnahme sind in diesen Mitgliedstaaten auch die verschiedenen Gerichte miteinander vernetzt. In 4 Mitgliedstaaten sind die PCs innerhalb der Gerichte zumindest teilweise miteinander vernetzt, darüber hinaus die Gerichte untereinander überwiegend auch.

<b>A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:</b>	
<b>Belgien</b>	BILAN - WAN – LAN – TCP/IP
<b>Bulgarien</b>	VPN IP Konnektivität; Ethernet Technologie.
<b>Dänemark</b>	TCP/IP tp-basierte level 6 Netzwerke an den meisten Orten. Einige ältere Gebäude sind mithilfe älterer Technologien vernetzt (10BASE-T über COAX). MPLS/ADSL WAN Netzwerk zwischen verschiedenen Gerichtsgebäuden.
<b>Deutschland</b>	Verschiedene Netzwerk-Lösungen in 16 deutschen Ländern
<b>Estland</b>	Privater VPN Kanal
<b>Finnland</b>	keine Angaben
<b>Frankreich</b>	Ordentliche Gerichte: IP VPN; Verwaltungsgerichte: IP VPN (wan)
<b>Griechenland</b>	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Eine Reihe von Speichernetzen basierend auf MPLS mit einer Mischung von direkter Interkonnektivität und einer Konnektivität über das Government Secure Intranet (GSI) (England und Wales); Extern verwaltete IP/VPN (Schottland); NICTS Infrastruktur, 100Mbps LAN Extension Services, 2x2Mbps Standleitung, Satellit – alle Standorte verbunden mit dem zuständigen Divisional-Standort mit einer Bandbreite zwischen 256Kbps und 1536Kbps (Nordirland)
<b>Irland</b>	Alle nationalen Serviceseiten der Gerichte sind mit dem Government MPLS Network verbunden über eine lokale Standleitung-Infrastruktur wobei die verschiedenen Standorte auf die zentrale Datenbank und den Informationsservice zugreifen, die im strategischen Datenzentrum in Dublin lokalisiert sind.
<b>Italien</b>	Public Connectivity System technology IP-MPLS (Internet Protocol -



Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

	Multi-Protocol Label Switching)
<b>Lettland</b>	Die Konnektivität wird von einem Servicezentrum realisiert; betrieben von einer staatlichen Aktiengesellschaft ("Tiesu namu aģentūra").
<b>Litauen</b>	Die Gerichte sind mit einem virtual private network (VPN) verbunden, auf der Basis von IP protocol. Jede Staatsanwaltschaft hat ihr eigenes lokales Netzwerk (LAN), diese LAN sind verbunden mit WAN durch DSL und Standleitungen.
<b>Luxemburg</b>	Auf der Ebene der verschiedenen Gerichte gibt es sog. Case-Management-Netzwerke. Es gibt gemeinsamen Zugnag zu bestimmten Datenbanken (z.B. Zivilrecht-Kanal, Strafregister, europäischer Haftbefehl, internationals Rechtshilfeersuchen, Bearbeitung von Zahlungstiteln, von Bußgeldanordnungen etc.).
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	PC-Arbeitsplätze sind durch ein Local Area Network verbunden Die LANs sind durch ein Wide Area Network verbunden.
<b>Österreich</b>	Breitband, > 2 MBit, separates Netzwerk.
<b>Polen</b>	LAN, VPN
<b>Portugal</b>	Ethernet oder ATM
<b>Rumänien</b>	Die LAN eines jeden Gerichts / jeder Staatsanwaltschaft hat einen Router, der die Gerichte / Staatsanwaltschaften mit dem Ministerium der Justiz verbindet.
<b>Schweden</b>	Die PCs sind über ein Gesamtnetzwerk verbunden. Der Zugang zu verschiedenen Anwendungen und zu dem Gerichtssystem wird nach Zuständigkeitsbereichen zugeteilt.
<b>Slowakei</b>	WAN verbunden mit dem Netzwerk der Regierung und mit dem Internet.
<b>Slowenien</b>	TCP/IP; WAN (zwischen den Gerichten), LAN (innerhalb der Gerichte).
<b>Spanien</b>	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	keine Angaben
<b>Ungarn</b>	Sternenförmige Topologie, Frame-Relais (frame relay); WAN zwischen den Gerichten, LAN innerhalb der Gerichte.
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend

Tabelle A.4.4. behandelt, ob die Vernetzung verschiedener Gerichte – soweit eine solche technisch vorhanden ist - der gerichtlichen Organisationsstruktur im jeweiligen Land entspricht oder davon abweicht. Die Variante „Teilweise“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

	<b>A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur</b>		
	überwiegend Ja	überwiegend Nein	teilweise
<b>Belgien</b>	Ü Ja		
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja		
<b>Dänemark</b>	Ü Ja		
<b>Deutschland</b>	Ü Ja		
<b>Estland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Finnland</b>	Ü Ja		
<b>Frankreich</b>		X Nein	
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja		
<b>Irland</b>	Ü Ja		
<b>Italien</b>	Ü Ja		
<b>Lettland</b>	Ü Ja		
<b>Litauen</b>	Ü Ja		
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend		
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>		X Nein	
<b>Österreich</b>	Ü Ja		
<b>Polen</b>		X Nein	
<b>Portugal</b>	Ü Ja		
<b>Rumänien</b>	Ü Ja		
<b>Schweden</b>	Ü Ja		
<b>Slowakei</b>	Ü Ja		
<b>Slowenien</b>	Ü Ja		
<b>Spanien</b>		X Nein	
<b>Tschechien</b>	Ü Ja		
<b>Ungarn</b>	Ü Ja		
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend		
<b>gesamt</b>	18	4	0

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<p><b>A.4.4. Übersicht</b></p> <p>In folgenden EU-Mitgliedstaaten entspricht überwiegend die Vernetzung der Gerichte der gerichtlichen Organisationsstruktur</p>
<b>Belgien</b>
<b>Bulgarien</b>
<b>Dänemark</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Finnland</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>
<b>Irland</b>
<b>Italien</b>
<b>Lettland</b>
<b>Litauen</b>
<b>Österreich</b>
<b>Portugal</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Schweden</b>
<b>Slowakei</b>
<b>Slowenien</b>
<b>Tschechien</b>
<b>Ungarn</b>

A.5. Technische Betreuung

Tabelle A.5. gibt darüber Auskunft, wer für die technische Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten zuständig ist.

<b>A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:</b>			
	Angestellten der Justiz	Mitarbeitern eines externen Unternehmens	sowohl als auch
<b>Belgien</b>	Ü Ja		
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja		
<b>Dänemark</b>			Ü Ja
<b>Deutschland</b>			Ü Ja

Vergleichende Darstellung

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

<b>Estland</b>		Ü Ja	
<b>Finnland</b>	Ü Ja		
<b>Frankreich</b>	Ü Ja		
<b>Griechenland</b>			Ü Ja
<b>Vereinigtes Königreich</b>			Ü Ja
<b>Irland</b>		Ü Ja	
<b>Italien</b>		Ü Ja	
<b>Lettland</b>		Ü Ja	
<b>Litauen</b>	Ü Ja		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja		
<b>Österreich</b>	Ü Ja		
<b>Polen</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Portugal</b>			Ü Ja
<b>Rumänien</b>	Ü Ja		
<b>Schweden</b>	Ü Ja		
<b>Slowakei</b>	Ü Ja		
<b>Slowenien</b>	Ü Ja		
<b>Spanien</b>	Ü Ja		
<b>Tschechien</b>	Ü Ja		
<b>Ungarn</b>	Ü Ja		
<b>Zypern</b>		Ü Ja	
<b>gesamt</b>	14	5	5

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

### B.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung

Die Tabellen B.1.1 bis B.1.3. stellen dar, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in der Justiz der Mitgliedstaaten sind und in wie weit sie bereits technisch realisiert sind. Die Auswahlmöglichkeit „Nicht einheitlich geregelt“ wurde nicht im Fragebogen als Auswahlmöglichkeit vorgegeben, allerdings selbständig von den Antwortgebern einiger EU-Mitgliedstaaten hinzugefügt.

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:			
	grundsätzlich Ja	grundsätzlich Nein	Ausnahme
<b>Belgien</b>	Ü Ja		
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja		
<b>Dänemark</b>	Ü Ja		
<b>Deutschland</b>	Ü Ja		Strafverfahren
<b>Estland</b>	Ü Ja		
<b>Finnland</b>	Ü Ja		
<b>Frankreich</b>	Ü Ja		
<b>Griechenland</b>	Ü Ja		
<b>Vereinigtes Königreich</b>		X Nein	Nord-Irland, einige Verfahren in Schottland
<b>Irland</b>	Ü Ja		„Minute Book“ in den Bezirksgerichten
<b>Italien</b>	Ü Ja		
<b>Lettland</b>	Ü Ja		
<b>Litauen</b>	Ü Ja		
<b>Luxemburg</b>	Ü Ja		
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>		X Nein	
<b>Österreich</b>	Ü Ja		
<b>Polen</b>		X Nein	

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

<b>Portugal</b>	Ü Ja		
<b>Rumänien</b>	Ü Ja		
<b>Schweden</b>	Ü Ja		
<b>Slowakei</b>	Ü Ja		
<b>Slowenien</b>	Ü Ja		
<b>Spanien</b>	Ü Ja		
<b>Tschechien</b>	Ü Ja		
<b>Ungarn</b>	Ü Ja		
<b>Zypern</b>		X Nein	
<b>gesamt</b>	22	4	

**Übersicht I zu Tabelle B.1.1. :**

In folgenden EU-Mitgliedstaaten ist die Führung elektronischer Akten weitgehend erlaubt:

<b>Belgien</b>
<b>Bulgarien</b>
<b>Dänemark</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Estland</b>
<b>Finnland</b>
<b>Frankreich</b>
<b>Griechenland</b>
<b>Irland</b>
<b>Italien</b>
<b>Lettland</b>
<b>Litauen</b>
<b>Luxemburg</b>
<b>Osterreich</b>
<b>Portugal</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Schweden</b>
<b>Slowenien</b>
<b>Slowakei</b>
<b>Spanien</b>
<b>Tschechien</b>
<b>Ungarn</b>

**Übersicht II zu Tabelle B.1.1. :**

In folgenden EU-Mitgliedstaaten ist die Führung elektronischer Akten grundsätzlich nicht erlaubt:

<b>Vereinigtes Königreich</b>
<b>Niederlande</b>
<b>Polen</b>
<b>Zypern</b>

Schlussfolgerungen:

Mit deutlicher Mehrheit ist die elektronische Aktenführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich erlaubt. Nur 4 Staaten geben an, dass die elektronische Aktenführung von bestimmten Ausnahmen abgesehen unzulässig ist (Niederlande, Polen, Zypern, Vereinigtes Königreich).

<b>B.1.2. / B.1.3. Rechtliche Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung und Grad der Nutzung in Prozent</b>			
	Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier
<b>Belgien</b>		Ü Nutzung 95%	Ü Nutzung 5 %
<b>Bulgarien</b>		Ü	
<b>Dänemark</b>		Ü Nutzung 25 %	Ü Nutzung 100 %
<b>Deutschland</b>		Ü Nutzung 100 %	
<b>Estland</b>	Ü Nutzung unter 5%	Ü Nutzung 10 %	Ü Nutzung 85 %
<b>Finnland</b>	Ü Nutzung 20 %	Ü Nutzung 60 %	
<b>Frankreich</b>		Ü Nutzung 100%	
<b>Griechenland</b>		Ü	Ü
<b>Vereinigtes Königreich</b>		Ü Nutzung 40%	Ü
<b>Irland</b>		Ü Nutzung 90 %	
<b>Italien</b>		Ü Nutzung 80 %	Ü
<b>Lettland</b>		Ü Nutzung 45 %	
<b>Litauen</b>		Ü	Ü Nutzung 20 %

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

<b>Luxemburg</b>		Ü Nutzung 40 %	
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>		Ü Nutzung 100 %	
<b>Portugal</b>	Ü Nutzung 5 %	Ü Nutzung 95 %	
<b>Rumänien</b>		Ü Nutzung 50 %	
<b>Schweden</b>			Ü Nutzung 90%
<b>Slowakei</b>		Ü Nutzung 50 %	Ü Nutzung 50 %
<b>Slowenien</b>		Ü Nutzung 90 %	Ü Nutzung 20 %
<b>Spanien</b>			Ü Nutzung 75 %
<b>Tschechien</b>		Ü Nutzung 80 %	
<b>Ungarn</b>		Ü Nutzung 100 %	

<b>gesamt</b>	3	21	11
---------------	---	----	----

Schlussfolgerungen:

Es zeigt sich, dass in der EU derzeit diejenige Art der elektronischen Aktenführung am verbreitetsten ist, bei der nur die Metadaten der Akten elektronisch geführt werden. Sie ist in 21 Mitgliedstaaten eingeführt. In der Gesamtschau fällt der Grad der Nutzung recht hoch aus. Viele Mitgliedstaaten geben einen Nutzungsgrad von 50% und höher an, teils sogar schon 100%. In mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten wird parallel zur Metadatenführung aber auch bereits eine vollständige elektronische Aktenführung praktiziert (die Nutzung liegt zwischen 5% und 100%). Darunter sind 3 Mitgliedstaaten, in denen die vollständige elektronische Akte zumindest teilweise schon ganz ohne zusätzlich geführter Papierversion zu finden ist, wenn auch erst in eher geringem Umfang (zwischen 5% und 20% aller Akten). In einem Mitgliedstaat sind alle drei angebotenen Varianten der elektronischen Aktenführung zu finden und 2 Mitgliedstaaten sind inzwischen ohne separate Metadatenführung zur kompletten elektronischen Führung der Akten als Zusatz zur Papierversion übergegangen.



<b>B.1.4. Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i>:</b>	
<b>Belgien</b>	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	X Nein
<b>Dänemark</b>	X Nein
<b>Deutschland</b>	Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	X Nein
<b>Griechenland</b>	X Nein
<b>Vereinigtes Königreich</b>	X Nein
<b>Irland</b>	X Nein
<b>Italien</b>	X Nein
<b>Lettland</b>	X Nein
<b>Litauen</b>	X Nein
<b>Luxemburg</b>	X Nein
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	X Nein
<b>Portugal</b>	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	X Nein
<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	Ü Ja
<b>Spanien</b>	X Nein
<b>Tschechien</b>	X Nein
<b>Ungarn</b>	X Nein

<b>Übersicht zu Tabelle B.1.4. :</b>	
Ja	7
Nein	16
keine Angaben	3

Schlussfolgerungen:

Weit überwiegend gibt es bislang in den Mitgliedstaaten der EU keine Verfahren, die verpflichtend in elektronischer Form geführt werden müssen, in immerhin 7 Mitgliedstaaten dagegen gibt es solche Verfahren. Mit einer Ausnahme haben alle diese Mitgliedstaaten bei Frage B.1.2. / B.1.3. angegeben, dass nicht nur die Metadaten elektronisch geführt werden. Dies könnte darauf hindeuten, dass Zwänge zur elektronischen Aktenführung erst dann erwogen werden, wenn Systeme zur elektronischen Führung kompletter Akten fertig vorliegen.

B.2. Technische Umsetzung

Tabellen B.2.1. und B.2.2. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

	<b>B.2.1.</b> Folgende Länder haben technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:
<b>Belgien</b>	X Nein	
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Dänemark</b>	X Nein	nicht einheitlich geregelt
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	nicht einheitlich geregelt
<b>Estland</b>	Ü teilweise	nicht einheitlich geregelt
<b>Finnland</b>	X Nein	
<b>Frankreich</b>	Ü teilweise	nicht einheitlich geregelt
<b>Griechenland</b>	Ü Ja	X Nein
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Irland</b>	X Nein	
<b>Italien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Lettland</b>	X Nein	
<b>Litauen</b>	X Nein	
<b>Luxemburg</b>	X Nein	
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial

Vergleichende Darstellung

B. Elektronische Aktenführung

<b>Österreich</b>	Ü Ja
<b>Portugal</b>	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	X Nein
<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	X Nein
<b>Spanien</b>	X Nein
<b>Tschechien</b>	X Nein
<b>Ungarn</b>	Ü Ja

Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
Ü Ja

<b>Übersicht I zu Tabelle B.2.1.:</b> Folgende Länder haben technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
<b>Bulgarien</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Griechenland</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>
<b>Italien</b>
<b>Österreich</b>
<b>Portugal</b>
<b>Slowakei</b>
<b>Ungarn</b>

<b>Übersicht II zu Tabelle B.2.1.:</b> Folgende Länder haben keine technischen Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
<b>Dänemark</b>
<b>Finnland</b>
<b>Irland</b>
<b>Lettland</b>
<b>Litauen</b>
<b>Luxemburg</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Schweden</b>
<b>Slowenien</b>
<b>Spanien</b>
<b>Tschechien</b>

<b>Übersicht III zu Tabelle B.2.1.:</b> Folgende Länder haben teilweise technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
<b>Estland</b>
<b>Frankreich</b>

Schlussfolgerungen:

Die knappe Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten hat keine technischen Standards für die elektronische Aktenführung. Insgesamt ist das Ergebnis jedoch recht ausgewogen. In den Mitgliedstaaten mit technischen Standards zur elektronischen Aktenführung ist deren Einhaltung zumeist auch gesetzlich festgelegt (10 Mitgliedstaaten, darunter allerdings 4 mit uneinheitlicher Regelungslage). 2 weitere Mitgliedstaaten scheinen zumindest teilweise gesetzliche Regelungen zu Standards zu haben, ohne dass aber bisher solche Standards bestehen. Es besteht eine gewisse Tendenz dahingehend, dass in Ländern mit vorhandenen Standards ein höherer Grad der Nutzung elektronischer Aktenführung (Frage B.1.3.) vorliegt (durchschnittlich ca. 90% Nutzung gegenüber etwas über 70% in Mitgliedstaaten ohne identifizierbare technische Standards in diesem Bereich).

Tabelle B.2.3. stellt dar, woher die Mitgliedstaaten die erforderlichen technischen Lösungen für die elektronische Aktenführung beziehen. Die Variante „Sowohl als auch“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

	<b>B.2.3. Technische Lösung zur elektronischen Aktenführung:</b>		
	Individualsoftware	Standardsoftware	sowohl als auch
<b>Belgien</b>		ü	
<b>Bulgarien</b>	ü		
<b>Dänemark</b>			ü
<b>Deutschland</b>			ü
<b>Estland</b>			ü
<b>Finnland</b>	ü		
<b>Frankreich</b>	ü		
<b>Griechenland</b>			ü
<b>Vereinigtes Königreich</b>	ü		
<b>Irland</b>		ü*	
<b>Italien</b>	ü		
<b>Lettland</b>			ü
<b>Litauen</b>	ü		

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

<b>Luxemburg</b>			ü
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	ü		
<b>Portugal</b>	ü		
<b>Rumänien</b>	ü		
<b>Schweden</b>			ü
<b>Slowakei</b>			ü
<b>Slowenien</b>			ü
<b>Spanien</b>	ü		
<b>Tschechien</b>	ü		
<b>Ungarn</b>	ü		
<b>gesamt</b>	12	2	9

Schlussfolgerungen:

Von zwei Ausnahmen abgesehen realisiert kein Mitgliedstaat die elektronische Aktenführung ausschließlich mit Standardsoftware. Viele Staaten (12) setzen entweder ausschließlich Sonderlösungen ein, oder nutzen sowohl Sonderlösungen als auch Standardsoftware (9). Für die elektronische Führung von Justizakten vertraut man herkömmlichen Softwarelösungen alleine offenbar wenig.

B.3. Beteiligung an der elektronischen Aktenführung

Tabellen B.3.1 und B.3.2. verdeutlichen, in wie weit Richter und Staatsanwälte an der Arbeit mit elektronischen Aktenführungssystemen unmittelbar beteiligt sind. Es wird dargestellt, ob die Richter und Staatsanwälte selbst aktiv mit dem elektronischen Aktenführungssystem arbeiten oder dies zum Beispiel ihrer Geschäftsstelle überlassen.

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	
<b>Belgien</b>	teilweise
<b>Bulgarien</b>	gar nicht / kaum
<b>Dänemark</b>	teilweise

<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	
teilweise	
gar nicht / kaum	
überwiegend	

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

<b>Deutschland</b>	teilweise
<b>Estland</b>	teilweise
<b>Finnland</b>	teilweise
<b>Frankreich</b>	teilweise
<b>Griechenland</b>	gar nicht / kaum
<b>Vereinigtes Königreich</b>	gar nicht / kaum
<b>Irland</b>	gar nicht / kaum
<b>Italien</b>	teilweise
<b>Lettland</b>	teilweise
<b>Litauen</b>	überwiegend
<b>Luxemburg</b>	teilweise
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	teilweise
<b>Portugal</b>	teilweise
<b>Rumänien</b>	teilweise
<b>Schweden</b>	teilweise
<b>Slowakei</b>	teilweise
<b>Slowenien</b>	teilweise
<b>Spanien</b>	gar nicht / kaum
<b>Tschechien</b>	überwiegend
<b>Ungarn</b>	teilweise

teilweise
überwiegend
teilweise
teilweise
gar nicht / kaum
gar nicht / kaum
nicht zutreffend
überwiegend
gar nicht / kaum
überwiegend
teilweise
kein Datenmaterial
teilweise
teilweise
teilweise
durchgehend
teilweise
teilweise
teilweise
überwiegend
teilweise

<b>Antwort</b>	<b>gesamt</b>
gar nicht / kaum	5
teilweise	16
überwiegend	2
durchgehend	0

<b>gesamt</b>
4
12
5
1

Schlussfolgerungen:

Überwiegend sind sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte zumindest teilweise an der Arbeit mit der elektronischen Akte unmittelbar beteiligt. Nur zu einem geringen Teil findet überhaupt keine Beteiligung statt. Im Vergleich zu den Richtern sind die Staatsanwälte tendenziell etwas mehr mit den Aktenführungssystemen befasst. In 4 Mitgliedstaaten sind sie überwiegend selber unmittelbar an den elektronischen Akten tätig, in 2 weiteren Mitgliedstaaten trifft dies zusätzlich auch auf die Richter zu.

#### B.4. Archivierung von Justizakten, die elektronisch und in Papier vorliegen

Tabelle B.4.1. hat die Archivierung von Justizakten zum Gegenstand, die sowohl elektronisch, als auch in Papierform vorliegen. Es wird darüber Auskunft gegeben, ob bei solchen Akten allein die elektronische Fassung archiviert wird und die Papierakten vernichtet werden.

<b>B.4.1.</b> In folgenden Mitgliedstaaten ist es zulässig, wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, zu vernichten:
<b>Deutschland</b>
<b>Finnland</b>
<b>Frankreich</b>
<b>Italien</b>
<b>Osterreich</b>

#### Schlussfolgerungen:

Nur 5 Länder erlauben, dass im Falle der Archivierung von Akten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform vorliegen, die Papierdokumente vernichtet werden. 3 dieser Mitgliedstaaten führen nur die Metadaten in elektronischer Form, 2 Mitgliedstaaten dagegen vertrauen auf die Archivierung von kompletten Justizakten in ausschließlich elektronischer Form.

#### B.5. Einsichtnahme in elektronische Akten

Ein großer Vorteil elektronischer Aktenführungssysteme ist die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsichtnahme von außen, da dadurch der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert werden kann. Im Folgenden geht es um den Zugriff auf elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.).

Tabelle B.5.1. gibt an, auf welche Weise elektronische Akten von außen eingesehen werden können

<b>B.5.1. Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:</b>				
	Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)
<b>Belgien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja			Ü Ja
<b>Dänemark</b>	Ü Ja	Ü Ja		Ü Ja
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja	Ü Ja		Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü Ja	Ü Ja		
<b>Griechenland</b>	Ü Ja			
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja		Ü Ja
<b>Irland</b>	Ü Ja		Ü Ja	Ü Ja
<b>Italien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Lettland</b>	Ü Ja			
<b>Litauen</b>	Ü Ja	Ü Ja		
<b>Luxemburg</b>	Ü Ja			
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial			
<b>Österreich</b>	Ü Ja			Ü Ja
<b>Portugal</b>	Ü Ja		Ü Ja	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	Ü Ja			Ü Ja
<b>Schweden</b>	Ü Ja	Ü Ja		
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	Ü Ja		
<b>Slowenien</b>	Ü Ja	Ü Ja		
<b>Spanien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Tschechien</b>	Ü Ja			
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend			
<b>gesamt</b>	22	13	7	12



Schlussfolgerungen:

In allen Mitgliedstaaten kann die elektronische Akte nach Anfertigung eines Ausdrucks durch außenstehende Prozessbeteiligte eingesehen werden. Da dies in 4 Mitgliedstaaten der einzige Weg ist, kommt es dort insofern zu einem Medienbruch. In immerhin 12 Mitgliedstaaten ist ein direkter Zugriff auf elektronisch vorliegende Akten über das Internet oder vergleichbare öffentliche Netze möglich. Darunter sind 6 Mitgliedstaaten, die auch komplette Akten elektronisch führen. Da aber bisher keiner dieser Mitgliedstaaten seine Akten ausschließlich elektronisch führt, kann nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass dort komplette Akten über das Internet einsehbar sind, denn diese Einsichtsvariante könnte sich auch gerade auf diejenigen Akten beziehen, bei denen nur die Metadaten elektronisch vorliegen. Nach Papierausdrucken ist die Versendung in elektronischer Form (etwa per E-Mail) der in den Mitgliedstaaten am ehesten zu findende Weg zur Einsichtnahme in elektronische Akten (in 13 Mitgliedstaaten angeboten), gefolgt vom direkten Zugriff über ein öffentliches Netzwerk (in 12 Mitgliedstaaten angeboten, siehe oben). Am wenigsten verbreitet ist die Einsichtnahme über geschlossene Netzwerke der Justiz (in 7 Mitgliedstaaten möglich). Immerhin 4 Mitgliedstaaten bieten sämtliche genannten Wege an.

Tabelle B. 5.2. gibt darüber Auskunft, in wie weit es bereits technisch realisiert wurde, dass elektronische Akten von außen eingesehen werden können.

<b>B.5.2. Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:</b>	
<b>Belgien</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Bulgarien</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Dänemark</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Deutschland</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Estland</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Finnland</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Frankreich</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Griechenland</b>	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Irland</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Italien</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Litauen</b>	technisch nicht realisiert

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Portugal</b>	vollständig technisch realisiert
<b>Rumänien</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Schweden</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Slowakei</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Slowenien</b>	teilweise technisch realisiert
<b>Spanien</b>	technisch nicht realisiert
<b>Tschechien</b>	nicht zutreffend
<b>Ungarn</b>	technisch nicht realisiert

<b>Übersicht zu Tabelle B.5.2.:</b>	
technisch nicht realisiert	3
teilweise technisch umgesetzt	15
vollständig	1
keine Angaben / kein Datenmaterial	1
nicht zutreffend	3
keine elektronischen Akten	3

Schlussfolgerungen:

Die technische Realisierung hinkt den unter Frage B.5.1. als zulässig gekennzeichneten Angeboten ein wenig hinterher. Nur ein Mitgliedstaat hat bereits eine vollständige Realisierung des Zugriffs auf elektronische Akten oder Aktenteile vorzuweisen. In 3 Mitgliedstaaten ist in dieser Richtung noch keinerlei technische Realisierung erreicht, in den übrigen eine teilweise Realisierung.

Tabellen B.5.3 und B.5.4. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die Einsichtnahme elektronischer Akten gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist

	<b>B.5.3.</b> Folgende Länder haben technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:
<b>Belgien</b>	X Nein	
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Dänemark</b>	X Nein	
<b>Deutschland</b>	X Nein	
<b>Estland</b>	Ü Ja	nicht einheitlich geregelt
<b>Finnland</b>	X Nein	
<b>Frankreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Griechenland</b>	nicht zutreffend	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü teilweise	keine Angaben
<b>Irland</b>	X Nein	
<b>Italien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Lettland</b>	X Nein	
<b>Litauen</b>	X Nein	
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend	
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	X Nein	
<b>Portugal</b>	Ü Ja	nicht einheitlich geregelt
<b>Rumänien</b>	X Nein	
<b>Schweden</b>	X Nein	
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	X Nein	
<b>Spanien</b>	X Nein	
<b>Tschechien</b>	X Nein	
<b>Ungarn</b>	X Nein	

<p><b>Übersicht I zu Tabelle B.5.3. :</b></p> <p>Folgende Länder haben technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:</p>
<b>Bulgarien</b>
<b>Estland</b>
<b>Frankreich</b>
<b>Italien</b>
<b>Portugal</b>
<b>Slowakei</b>

<p><b>Übersicht III zu Tabelle B.5.3. :</b></p> <p>Folgende Länder haben teilweise technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:</p>
<b>Vereinigtes Königreich</b>

<p><b>Übersicht II zu Tabelle B.5.3. :</b></p> <p>Folgende Länder haben keine technischen Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:</p>
<b>Belgien</b>
<b>Dänemark</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Finnland</b>
<b>Irland</b>
<b>Lettland</b>
<b>Litauen</b>
<b>Österreich</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Schweden</b>
<b>Slowenien</b>
<b>Spanien</b>
<b>Tschechien</b>
<b>Ungarn</b>

Schlussfolgerungen:

Nur ungefähr ein Drittel der Mitgliedstaaten, bei denen die Akteneinsichtsmöglichkeiten für außenstehende Prozessbeteiligte über Ausdrucke hinausgehen (siehe Frage B.5.1.), haben Standards für die elektronische Akteneinsicht. In diesen Mitgliedstaaten wurde die Einhaltung der Standards überwiegend auch gesetzlich festgeschrieben.

Tabellen B.5.5 stellt dar in wie viel Prozent der Fälle die Akteneinsicht bereits auf elektronischem Weg erfolgt.

**B.5.5.** Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt

Vergleichende Darstellung  
 B. Elektronische Aktenführung

	bei den Gerichten	bei den Staatsanwaltschaften
<b>Belgien</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Bulgarien</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Dänemark</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Deutschland</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Estland</b>	10 bis 50 %	nicht zutreffend
<b>Finnland</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Frankreich</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Griechenland</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	unter 10 %	keine Angaben
<b>Irland</b>	unter 10 %	nicht zutreffend
<b>Italien</b>	10 bis 50 %	keine Angaben
<b>Lettland</b>	10 bis 50 %	unter 10 %
<b>Litauen</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Österreich</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Portugal</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Rumänien</b>	10 bis 50 %	keine Angaben
<b>Schweden</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Slowakei</b>	unter 10 %	unter 10 %
<b>Slowenien</b>	10 bis 50 %	unter 10 %
<b>Spanien</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Tschechien</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend

<b>Übersicht I zu Tabelle B.5.5. (Gerichte):</b>	
über 90%	0
50-90%	0
10-50%	6
unter 10%	11
nicht zutreffend	6

<b>Übersicht II zu Tabelle B.5.5.(Staatsanwaltschaften):</b>	
über 90%	0
50-90%	0
10-50%	0
unter 10%	12
nicht zutreffend	8

Schlussfolgerungen:

Insgesamt betrachtet wird die Möglichkeit, Justizakten in elektronischer Form einzusehen, bisher nur in geringem Umfang genutzt (in der Regel in weniger als 10% der Fälle, maximale Angabe 10-50%). Zu beachten ist allerdings, dass in den

meisten Mitgliedstaaten vor allem Metadaten in elektronischer Form geführt werden. Dies kann als ein Grund für den geringen Grad der Nutzung in Betracht kommen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zugriff auf die elektronische Akte weit überwiegend noch nicht vollständig technisch realisiert ist (vgl. Frage B.5.2.). Die Nutzung der Einsichtnahme bei den Staatsanwaltschaften wird tendenziell sogar noch weniger genutzt. Sofern hierzu Angaben vorliegen, beziffern alle Mitgliedstaaten die Nutzung auf unter 10% der Fälle. Hier könnten verschiedene Prozessführungskulturen zur Erklärung heranzuziehen sein. Eine Akteneinsicht bei den Staatsanwaltschaften könnte vielfach völlig unüblich oder unzulässig sein oder die Abwicklung der Einsichtnahme gänzlich über die Gerichte erfolgen.

### B.6. Erfahrungen

<b>B.6.1. Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Einführung elektronischer Akten (allgemeine Anmerkungen)</b>	
<b>Slowenien</b>	Konsolidierung von Dokumenten, was das Bewegen von Dokumenten von einem Gericht zum anderen ermöglicht. Es besteht großer Bedarf an Help Desk Support, insbesondere in der Anfangsphase.
<b>Österreich</b>	Schwierige Phase der Implementierung. Die immer noch ziemlich beschränkten Inhalte der elektronischen Dokumente werden vielfach kritisiert. Bedauern über die Reduzierung der sozialen Kontakte, Beschwerden über die Kosten (1 € pro Anfrage); die Kosten sollen auf 0,20 € reduziert werden.
<b>Finnland</b>	Es gibt gute Erfahrung eines geschlossenen und sicheren Systems für den Austausch von Dokumenten zwischen Anwälten und Gerichten (A-posti).
<b>Italien</b>	Spart Zeit und interne Ressourcen bei der Versorgung mit Kopien und Informationen.
<b>Spanien</b>	Es gibt verbreitet genutzte Anwendungen zur Verarbeitung, die den Umgang mit elektronischen Dokumenten erleichtern. Wir haben bereits einige Jahre an Erfahrung auf diesem Gebiet, obwohl der Gewinn an Erfahrungen von dem rechtlichen Rahmen abhängt und dieser wird gerade zu diesem Zweck gegenwärtig angepasst.
<b>Portugal</b>	Es gibt kulturelle Schwierigkeiten mit der Umstellung auf ein gänzlich elektronisches System. Es gibt auch einige technische Probleme, doch werden diese durch die Verbesserung der Bandbreite der Kommunikationsnetzwerke gerade überwunden.
<b>Estland</b>	Das Informationssystem zur Registrierung elektronischer Dokumente entwickelte sich mit einigen Schwierigkeiten. Wir haben jetzt den Zustand erreicht, wo nahezu 100 % aller Gerichtsentscheidungen im Gerichtsinformationssystem elektronisch gespeichert werden (Metadaten und die Dokumente als solche). Für andere Dokumente liegt dieser Quotient derzeit bei unter 50 %, doch haben wir uns zum Ziel gesetzt, alle Dokumente in elektronischer Form in den Informationssystemen zu speichern und gerichtliche

	Datenbestände zu digitalisieren.
--	----------------------------------

<b>B.6.2. Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar der Justiz angehören (allgemeine Anmerkungen)</b>	
<b>Slowenien</b>	Nutzung erhöhte sich jährlich um 100 %. Verbreitete Nutzung des Help Desk support.
<b>Italien</b>	Weniger Andrang vor Büros und Geschäftsstellen. Spart Zeit und Geld bei der Beschaffung von Informationen und Kopien von Dokumenten.
<b>Estland</b>	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde die Möglichkeit des elektronischen Dokumentenaustausches mit Verfahrensbeteiligten noch nicht technisch umgesetzt, da eine technische Lösung noch nicht gefunden wurde. Der größte Vorteil der Einrichtung einer solchen Kommunikationsform wird derzeit in der Beschleunigung von Verfahren und in der Ersparnis an Portokosten gesehen. Wir hoffen, den elektronischen Zugang für Verfahrensbeteiligte in den nächsten Jahren wenigstens teilweise einrichten zu können.
<b>Slowakei</b>	Die Einrichtung dieser Art des Zugangs bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen, in dem die Computerisierung in der Slowakei voranschreitet. Da dies stufenweise der Fall ist, erwarten wir neue Anfragen von Verfahrensbeteiligten, die nicht unmittelbar in der Justiz beschäftigt sind. Mit Rücksicht auf den unbefriedigenden Zustand des Datenaustausches in Regierung und öffentlicher Verwaltung, wird die höchste Priorität der Verbesserung der Interkonnektivität der Informationssysteme auf Regierungsebene eingeräumt.

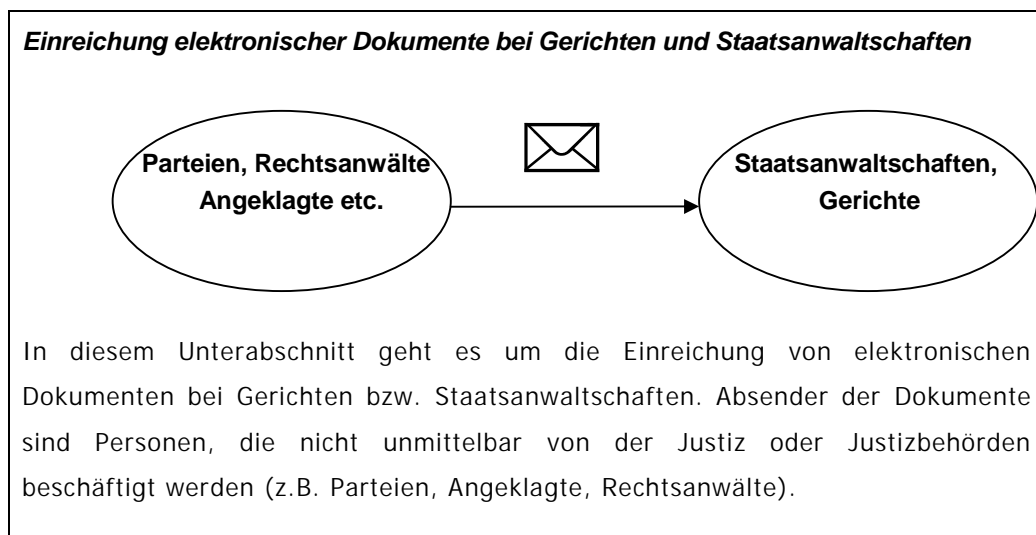
## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

Die Vorteile elektronischer Kommunikationstechniken (z.B. E-Mail) werden heute nahezu in allen Gesellschafts- und Arbeitsbereichen genutzt. Die Anwendung dieser Technologien bietet sich auch für die Justiz an, da dort in großer Zahl umfangreiche Dokumente (z.B. Urteile, Anklagen etc.) versendet werden müssen. Abschnitt C untersucht, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Justiz in Ihrem Land sind und inwieweit sie bereits technisch realisiert sind.

In Unterabschnitt C.1. wird die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden (z.B. Rechtsanwälte, Parteien etc.), behandelt. Das heißt, es geht um den elektronischen Zugang von Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (z.B. Klageschriften).

In Unterabschnitt C.2. wird der elektronische „Rückweg“ der Dokumente untersucht. Das heißt: die Empfänger elektronischer Dokumente sind außenstehende Personen, Absender hingegen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften (z.B.: gerichtliche Zustellung eines Urteils an die Parteien).

### C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die folgende Tabelle C.1.2 bis C.1.3. gibt darüber Auskunft, ob es Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, erlaubt ist, Dokumente in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften einzureichen. Die



Vergleichende Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren					
<b>C.1.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.1.2</b> technisch realisiert					
<b>C.1.3.</b> in Prozent genutzt:					
	Zivilrechtliche Verfahren	Mahnverfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
<b>Belgien</b>	zulässig	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Bulgarien</b>	Regelung geplant und realisiert, Nutzung unter 10 %	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Dänemark</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant
<b>Deutschland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Estland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Finnland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Frankreich</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	keine Angaben
<b>Griechenland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %
<b>Vereinigtes Königreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung 10–50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Irland</b>	Regelung geplant	Regelung geplant			zulässig und realisiert, Nutzung bei

					10-50%
<b>Italien</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Luxemburg</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Polen</b>	Regelung geplant	nicht zulässig	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Rumänien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	keine Angaben	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
<b>Slowenien</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig	Regelung geplant
<b>Spanien</b>	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert
<b>Tschechien</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig
<b>Ungarn</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant
<b>Zypern</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	4	6	6	5	7
----------------	---	---	---	---	---

Regelung geplant	8	7	4	4	3
Regelung geplant und realisiert	2	1	1	1	1
zulässig	1	0	0	2	1
zulässig und realisiert	9	8	10	7	8
keine Angaben	3	5	6	8	7

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten dürfen Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, entweder schon heute Dokumente auf elektronischem Wege bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften einreichen oder es ist eine entsprechende Regelung geplant.

In zivilgerichtlichen Verfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Gerichte in 10 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt, in 10 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. In 4 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Mahnverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Gerichte in 8 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 10 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 7 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Strafverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Gerichte und Staatsanwaltschaften in 10 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 5 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 6 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Art der Übermittlung in 9 Mitgliedstaaten zulässig und technisch umgesetzt, in 4 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. 7 Mitgliedstaaten gaben an, keine entsprechende Regelung zu planen.

Ergebnis: Offenbar werden die zivilgerichtlichen Verfahren als die für die elektronische Dokumentenübermittlung am ehesten geeignete Verfahrensart angesehen. Zwar werden in den strafgerichtlichen Verfahren heute genauso häufig Dokumente elektronisch übermittelt. Doch nur wenige Mitgliedstaaten, in denen das noch nicht möglich ist, planen eine Einführung. In zivilgerichtlichen Verfahren ist das anders: künftig soll in diesem Bereich die elektronische

Dokumentenübermittlung in mindestens 20 Mitgliedstaaten möglich sein. Trotz der weitgehenden rechtlichen Zulässigkeit und technischer Implementierung der elektronischen Dokumentenübermittlung wird diese Möglichkeit bislang nur 8 Mitgliedstaaten in nennenswertem Umfang genutzt. Am häufigsten geschieht dies in Portugal und in Estland.

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:		2 MS
<b>Spanien</b>	Verfahren vor Militärgerichten, die nicht dem Justizministerium unterliegen. Obwohl sie eine Kammer im höchsten Gericht haben (Militärkammer), die computerisiert ist.	
<b>Griechenland</b>	Adoptionsverfahren werden als ungeeignet angesehen.	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:		1 MS
	Verfahrensart	Dokumententyp
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Scheidungssachen	Verfahren, in denen Originaldokumente zwingend erforderlich sind, z.B. Scheidungssachen, da die Original-Heiratsurkunde vom Gericht angefertigt und verwahrt werden muss.

Die Tabelle C.1.6. gibt darüber Auskunft, ob ein Wechsel zwischen den Kommunikationswegen während eines Verfahrens möglich ist. Zum Beispiel: Ist es möglich, eine Klageerwidern in Papierform einzureichen, nachdem die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von derselben Partei zuvor in elektronischer Form erklärt wurde?

	<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:
<b>Belgien</b>	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	nicht geregelt
<b>Dänemark</b>	Ü Ja
<b>Deutschland</b>	Ü Ja

<b>Estland</b>	Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü teilweise
<b>Griechenland</b>	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja
<b>Irland</b>	nicht geregelt
<b>Italien</b>	Ü Ja
<b>Lettland</b>	Ü Ja
<b>Litauen</b>	keine Angaben
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	X Nein
<b>Österreich</b>	Ü Ja
<b>Polen</b>	Ü Ja
<b>Portugal</b>	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	keine Angaben
<b>Schweden</b>	Ü Ja
<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	Ü Ja
<b>Spanien</b>	Ü Ja
<b>Tschechien</b>	X Nein
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend

<b>Übersicht zu Tabelle C.1.6.:</b>	
Wechsel zulässig	16
Wechsel nicht zulässig	2
Wechsel nicht geregelt	2
keine Angaben / kein Datenmaterial	4
nicht zutreffend	3

Schlussfolgerungen:

Verfahrensarten oder Dokumentenarten, die im Verkehr mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften der Übermittlung auf elektronischem Wege nach Auffassung der Mitgliedstaaten prinzipiell unzugänglich wären, gibt es kaum. Nur 2

Mitgliedstaaten haben Verfahrensarten und nur 1 Mitgliedstaaten hat Dokumentenarten angegeben, für die ihrer Auffassung nach eine elektronische Übermittlung prinzipiell nicht in Betracht kommt.

Wurde ein Dokument zulässigerweise auf elektronischem Weg an ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft übermittelt, so kann in einem späteren Stadium des Verfahrens die Art der Übermittlung von Dokumenten wieder auf herkömmliche Papierform umgestellt werden oder umgekehrt. Nur in 2 Mitgliedstaaten gibt es eine solche Möglichkeit der Umstellung nicht.

Häufig treten bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auf. Das heißt, die von den technischen Neuerungen betroffenen Personen lehnen entweder deren Benutzung ab oder schöpfen nicht den vollen Umfang der technischen Möglichkeiten aus. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten dafür entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten. Diese können zum Beispiel in Form von einer Ermäßigung von Verfahrensgebühren, einer schnelleren Bearbeitung oder Geldleistungen gewährt werden.

Tabellen C.1.7. und C.1.8. geben an, ob in den Mitgliedstaaten derartige Anreize geboten werden.

<b>C.1.7. / C.1.8.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:			
		Verfahren	Art des Anreizes
<b>Belgien</b>	Ü Ja		finanziell, Verfahrensbeschleunigung
<b>Bulgarien</b>	X Nein		
<b>Dänemark</b>	X Nein		
<b>Deutschland</b>	X Nein		
<b>Estland</b>	X Nein		
<b>Finnland</b>	X Nein		
<b>Frankreich</b>	X Nein		

Vergleichende Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Griechenland</b>	X Nein		
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	CCBC (county court bulk centre)	reduzierte Gebühr
<b>Irland</b>	X Nein		
<b>Italien</b>	X Nein		
<b>Lettland</b>	X Nein		
<b>Litauen</b>	X Nein		
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend		
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	X Nein		
<b>Österreich</b>	Ü Ja	Mahnverfahren	höhere Entlohnung für Anwälte
		Unternehmensregister	reduzierte Gerichtsgebühr
<b>Polen</b>	X Nein		
<b>Portugal</b>	Ü Ja	alle	um 10 % reduzierte Gerichtsgebühr
<b>Rumänien</b>	X Nein		
<b>Schweden</b>	X Nein		
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	Handelsregister-Sachen	reduzierte Gerichtsgebühr
<b>Slowenien</b>	X Nein		
<b>Spanien</b>	X Nein		
<b>Tschechien</b>	X Nein		
<b>Ungarn</b>	Ü Ja		
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend	Unternehmensregister-Sachen	reduzierte Gebühr, Verfahrensbeschleunigung

<b>Übersicht zu Tabelle C.1.7.:</b>	
Anreize	6
keine Anreize	18
nicht zutreffend	2
keine Angaben / kein Datenmaterial	1

In Tabelle C.1.9. sind die Erfahrungen der verschiedenen Mitgliedstaaten mit der Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gericht zusammengestellt.

<b>C.1.9. Erfahrungen</b>	
<b>Österreich</b>	Schwierige Phase der Implementierung, gefolgt von einer hohen

	Nachfrage (2006 wurden 7,2 Mio. Dokumente elektronisch verschickt.). Breite Akzeptanz.
<b>Finnland</b>	Die Verwendung von E-Mails in der Kommunikation zwischen Privaten und Unternehmen nahm in den letzten paar Jahren rasch zu.
<b>Niederlande</b>	Im Allgemeinen sind Prozessparteien, Anwälte und Vertreter der Justiz gerne bereit, an Experimenten betreffend die elektronische Dokumentenübermittlung teilzunehmen.
<b>Italien</b>	Spart Zeit und Ressourcen für Anwälte und Beamte; spart Wege und das Anstehen vor Büroschaltern.
<b>Estland</b>	Die Anzahl der elektronisch übermittelten Dokumente stieg parallel zur wachsenden Verbreitung der elektronischen Signatur. Es ist kostenlos und es geht schneller, Dokumente auf elektronischem Weg zu verschicken.
<b>Portugal</b>	Die Erfahrungen sind positiv, aber es sollte angemerkt werden, dass E-Mail nicht der geeignetste Weg ist. Erfahrungen aus der letzten Zeit zeigen, dass andere Formen der elektronischen Übermittlung, insbesondere Webformulare, klare Vorteile haben.
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Es gab begeisterte Unterstützung für Initiativen auf dem Gebiet der elektronischen Dokumentenübermittlung seitens einiger Verfahrensbeteiligten. Gleichzeitig zeigten sich andere Vertreter der juristischen Berufe der elektronischen Arbeitsweise reserviert gegenüber.

Schlussfolgerungen:

6 Mitgliedstaaten haben Anreize eingeführt, um die elektronische Einreichung von Dokumenten zu forcieren. In der Regel bestehen diese Anreize in reduzierten Gerichtsgebühren und in der beschleunigten Bearbeitung. In einem Mitgliedstaat werden die Rechtsanwälte durch eine höhere Gebühr ermutigt, Dokumente auf elektronischem Weg einzureichen. Ein Zusammenhang zwischen dem Bestehen von derartigen Anreizen und der Häufigkeit der Nutzung des elektronischen Weges ist nicht deutlich erkennbar. Möglicherweise sind bei dieser Frage der Grad der technischen Umsetzung und ihre Benutzerfreundlichkeit von größerer Bedeutung.

7 Mitgliedstaaten gaben an, bis zum heutigen Tag Erfahrungen mit elektronischer Einreichung von Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gemacht zu haben. Weit überwiegend sind diese Erfahrungen positiv. Allgemein wird die elektronische Einreichung von Dokumenten von der Justiz gut angenommen. Die positiven Auswirkungen sind spürbar. Gelegentlich wurde die Einführungsphase als schwierig bezeichnet. Die trotzdem nur geringe Nutzung des elektronischen Übertragungsweges ist möglicherweise durch die noch nicht vollständige technische Implementierung und durch ein geringes Interesse der Verfahrensbeteiligten von außerhalb der Justiz (Prozessparteien, Anwälte) zu



erklären.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“

**Übermittlung elektronischer Dokumente an Außenstehende**

In diesem Unterabschnitt geht es um die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören (z.B. Parteien, Angeklagte, Rechtsanwälte). Empfänger sind also Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden. Absender sind Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften.

Die folgende Tabelle C.2.1. bis C.2.3. gibt darüber Auskunft, ob Gerichte und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit haben, Dokumente in elektronischer Form an Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, zu schicken. Die Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.2.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.2.2</b> technisch realisiert					
<b>C.2.3.</b> in Prozent genutzt:					
	Zivilrechtliche Verfahren	Mahnverfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
<b>Belgien</b>	zulässig	keine	keine	keine	keine

		Angaben	Angaben	Angaben	Angaben
<b>Bulgarien</b>	Regelung geplant und realisiert, Nutzung 10-50%	Regelung geplant	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Dänemark</b>	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Deutschland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Estland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Finnland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Frankreich</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Regelung geplant	keine Angaben
<b>Griechenland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und implementiert
<b>Vereinigtes Königreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Irland</b>	keine Angaben	keine Angaben			keine Angaben
<b>Italien</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig und realisiert	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Luxemburg</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Malta</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
<b>Polen</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig

<b>Portugal</b>	zulässig	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
<b>Rumänien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Regelung geplant
<b>Slowenien</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert	Regelung geplant
<b>Spanien</b>	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert
<b>Tschechien</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig
<b>Ungarn</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant
<b>Zypern</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	7	8	9	6	7
Regelung geplant	4	4	1	2	3
Regelung geplant und realisiert	1	0	1	1	1
zulässig	3	3	2	3	2
zulässig und implementiert	9	6	7	8	6
keine Angaben	3	6	7	7	8

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten dürfen Gerichte oder Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, entweder schon heute Dokumente auf elektronischem Wege zusenden oder es ist eine entsprechende Regelung geplant.

In zivilgerichtlichen Verfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichten an Verfahrensbeteiligte in 12 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt, in 5 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. In 7

Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Mahnverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichte an Verfahrensbeteiligte in 9 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 4 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 8 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Strafverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte in 9 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 2 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 9 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Art der Übermittlung in 9 Mitgliedstaaten zulässig und technisch umgesetzt, in 4 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. 7 Mitgliedstaaten gaben an, keine entsprechende Regelung zu planen.

Der elektronische Rückweg von Dokumenten wird von den Mitgliedstaaten insgesamt etwas seltener zugelassen als der elektronische Hinweg. Auch insoweit werden die zivilgerichtlichen Verfahren offenbar als die für die elektronische Dokumentenübermittlung am ehesten geeignete Verfahrensart angesehen. In 17 Mitgliedstaaten ist die elektronische Dokumentenübermittlung in diesen Verfahren bereits möglich oder geplant. Insgesamt gesehen wird der elektronische Rückweg von Dokumenten nicht häufig in Anspruch genommen - nur in 3 Mitgliedstaaten geschieht das in einem nennenswerten Umfang.

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:		2 MS
<b>Lettland</b>	Familienrecht und Erbrecht	
<b>Spanien</b>	Verfahren vor Militärgerichten, die nicht dem Justizministerium unterliegen. Obwohl sie eine Kammer im höchsten Gericht haben (Militärkammer).	

<b>C.2.5.</b> In folgenden Mitgliedstaaten bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	5 MS
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

<b>Finnland</b>	Zivil- und strafrechtliche Verfahren: Gerichtliche Verfügungen (Aufforderungen des Gerichts an den Kläger oder an den Angeklagten, bestimmte Anträge zu stellen oder Beweisstücke anzubieten) können nicht elektronisch übermittelt werden.
<b>Lettland</b>	Alle gerichtlichen Verfahren: Dokumente, die persönliche Daten beinhalten. Solche Dokumente kann man nur in Übereinstimmung mit bestimmten Verfahren erhalten.
<b>Österreich</b>	Alle gerichtlichen Verfahren: wenn persönliche Notifizierung erforderlich (z.B. Klageschrift)
<b>Portugal</b>	Alle gerichtlichen Verfahren: verfahrenseinleitende Verfügungen
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Strafrechtliche Verfahren: alle Dokumente, soweit ihre Übermittlung gegen das Gesetz zum Schutz persönlicher Daten (Data Protection Act 1998) verstoßen würde.

In Tabelle C.2.6. sind die Erfahrungen der verschiedenen Mitgliedstaaten mit der Übermittlung von Dokumenten von den Gerichten an Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, zusammengestellt.

<b>C.2.6. Erfahrungen</b>	
<b>Österreich</b>	Breite Akzeptanz. Hohe Nachfrage und Nutzung. Erhebliches Potential für Kostenreduzierung.
<b>Finnland</b>	Anzahl der über (Sicherheits-)E-Mail verschickten Dokumente steigt.
<b>Italien</b>	Spart Zeit und Ressourcen der Justizangestellten im Schriftverkehr mit den Anwälten.
<b>Estland</b>	Ist ein Problem, wenn der Empfänger keine E-Mail-Adresse unterhält. In Estland ist es zurzeit nicht möglich, die Verpflichtung einzuführen, eine E-Mail-Adresse zu unterhalten. In solchen Fällen ist eine elektronische Übermittlung kaum möglich.
<b>Portugal</b>	E-Mail-Übertragung ist technisch gesehen nicht empfehlenswert wegen der Unzuverlässigkeit des Systems und der Unmöglichkeit, den Zugang zu garantieren. Web-Anwendungen sind vorzuzugwürdig, obwohl wir mit dieser Art der Übermittlung noch keine Erfahrungen haben.

Schlussfolgerungen:

Verfahrensarten, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften prinzipiell nicht auf elektronischem Wege erfolgen sollten, gibt es kaum. Nur 2 Mitgliedstaaten haben solche Verfahrensarten angegeben. Etwas häufiger - insgesamt von 5 Mitgliedstaaten - wurden bestimmte Dokumentenarten genannt, die einer elektronischen Übermittlung prinzipiell nicht zugänglich sind. Meistens handelt es sich dabei um gerichtliche Ladungen oder um

Dokumente, die in besonderer Weise personenbezogene Daten betreffen.

5 Mitgliedstaaten gaben an, bis zum heutigen Tag Erfahrungen mit elektronischer Übermittlung von Dokumenten von Gerichten oder Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte gemacht zu haben. Weit überwiegend sind diese Erfahrungen positiv. Gerichte und Staatsanwaltschaften dieser Mitgliedstaaten zeigten sich dieser Möglichkeit der Dokumentenübermittlung gegenüber durchaus offen. Gemeinhin werden dabei Web-Anwendungen als praktischer und zuverlässiger angesehen als der E-Mail-Verkehr.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

Tabellen C.3.1. und C.3.2. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

	<b>C.3.1.</b> In folgenden Ländern bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:
<b>Belgien</b>	X Nein	
<b>Bulgarien</b>	X Nein	
<b>Dänemark</b>	X Nein	
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	nicht einheitlich geregelt
<b>Estland</b>	Ü Ja	nicht einheitlich geregelt
<b>Finnland</b>	Ü Ja	X Nein
<b>Frankreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Griechenland</b>	Ü Ja	X Nein
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Irland</b>	X Nein	

Italien	Ü Ja
Lettland	Ü Ja
Litauen	X Nein
Luxemburg	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	Ü Ja
Österreich	Ü Ja
Polen	X Nein
Portugal	X Nein
Rumänien	X Nein
Schweden	X Nein
Slowakei	Ü Ja
Slowenien	Ü Ja
Spanien	X Nein
Tschechien	X Nein
Ungarn	X Nein
Zypern	nicht zutreffend

Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
nicht zutreffend
kein Datenmaterial
X Nein
Ü Ja
Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
nicht zutreffend

**C.3.1.** In folgenden Ländern bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:

Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Vereinigtes Königreich
Italien
Lettland
Niederlande
Österreich
Slowakei
Slowenien

**C.3.1.** In folgenden Ländern bestehen **keine** technischen Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Irland
Litauen
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Spanien
Tschechien
Ungarn

Vergleichende Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Tabelle C.3.3 gibt darüber Auskunft, welche technische Lösung für die Übertragung der elektronischen Dokumente in den EU-Mitgliedstaaten genutzt wird.

	<b>C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:</b>		
	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)
<b>Belgien</b>	Ü Ja		
<b>Bulgarien</b>		Ü Ja	
<b>Dänemark</b>			via e-mail or fax
<b>Deutschland</b>		Ü Ja	
<b>Estland</b>		Ü Ja	
<b>Finnland</b>	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Frankreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Griechenland</b>		Ü Ja	
<b>Vereinigtes Königreich</b>		Ü Ja	
<b>Irland</b>		Ü Ja	
<b>Italien</b>		Ü Ja	
<b>Lettland</b>		Ü Ja	
<b>Litauen</b>	nicht zutreffend		
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend		
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>		Ü Ja	
<b>Österreich</b>	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Polen</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>		Ü Ja	
<b>Rumänien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>		Ü Ja	
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Slowenien</b>		Ü Ja	
<b>Spanien</b>	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Tschechien</b>		Ü Ja	
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend		
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend		



<b>gesamt</b>	5	17	1
---------------	---	----	---

Schlussfolgerungen:

In 12 Mitgliedstaaten gibt es technische Standards für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg. In 5 davon ist die Übereinstimmung der elektronischen Übermittlung mit den technischen Standards gesetzlich vorgeschrieben, in 3 dieser Mitgliedstaaten besteht eine solche Verpflichtung nicht. Die Regelungen in den übrigen 4 Mitgliedstaaten sind nicht einheitlich.

Wenn Dokumente auf elektronischem Weg übermittelt werden, dann geschieht das in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle über das öffentlich zugängliche Netz (Internet). Dieser Übertragungsweg wird in 18 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen. In 4 dieser 18 Mitgliedstaaten besteht zusätzlich die Möglichkeit, Dokumente über ein separates Netzwerk (Extranet) zu übersenden. In einem Mitgliedstaat ist die letztgenannte Übertragungsmöglichkeit die einzig zulässige.

Die Tabelle C.3.4. bis C.3.6. stellt dar, ob die übermittelten Dokumente so aufbereitet werden, dass eine „Maschine-Maschine-Kommunikation“ möglich ist. Dies bedeutet, dass eingehende Dokumente vollständig oder teilweise automatisiert weiterverarbeitet werden können.

	<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		<b>C.3.6.</b> Art der Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:
		Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	
<b>Belgien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	geplant
<b>Bulgarien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Dänemark</b>	X Nein			
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	Ü Ja		elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Estland</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Finnland</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	elektronisches

				Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML und andere: Strukturierte ASCII Datei
<b>Frankreich</b>	teilweise	Ü Ja	Ü Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Griechenland</b>		Ü Ja		Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Irland</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Italien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Lettland</b>	Ü Ja	Ü Ja	X Nein	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Litauen</b>	nicht zutreffend			
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja	Ü Ja	X Nein	elektronisches Formular
<b>Österreich</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Polen</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Rumänien</b>	X Nein			
<b>Schweden</b>	Ü teilweise	Ü Ja	X Nein	Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Slowakei</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
<b>Slowenien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML und andere: Strukturierte ASCII

				Datei
<b>Spanien</b>	X Nein			
<b>Tschechien</b>	X Nein			
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend			
<b>gesamt</b>	15	16	11	überwiegend: Datenaustauschfor mat wie etwa XML

Tabelle C.3.7. hat die Herkunft technischer Lösungen für die elektronische Kommunikation zum Gegenstand. Es wird dargestellt, ob die in den Mitgliedstaaten für die elektronische Kommunikation eingesetzte Software eine Sonderentwicklung für die Justiz ist oder eine handelsübliche Standardsoftware.

<b>C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:</b>			
	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware	Sowohl als auch
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Bulgarien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Dänemark</b>		Ü Ja	
<b>Deutschland</b>			Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja		
<b>Finnland</b>			Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü Ja		
<b>Griechenland</b>	Ü Ja		
<b>Vereinigtes Königreich</b>			Ü Ja
<b>Irland</b>			Ü Ja
<b>Italien</b>		Ü Ja	
<b>Lettland</b>			Ü Ja
<b>Litauen</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Luxemburg</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial

<b>Niederlande</b>			Ü Ja
<b>Österreich</b>		Ü Ja	
<b>Polen</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	Ü Ja		
<b>Rumänien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>	Ü Ja		
<b>Slowakei</b>			Ü Ja
<b>Slowenien</b>		Ü Ja	
<b>Spanien</b>	Ü Ja		
<b>Tschechien</b>			Ü Ja
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>gesamt</b>	6	4	8

Schlussfolgerungen:

\* In 13 Mitgliedstaaten werden die Dokumente in strukturierter Form übermittelt, so dass eine maschinelle Weiterverarbeitung möglich ist („Kommunikation Maschine-Maschine“). In 2 weiteren Mitgliedstaaten geschieht eine solche strukturierte Übermittlung teilweise. In 3 Mitgliedstaaten findet die elektronische Übermittlung nicht in einer derart strukturierten Form statt.

\* In 5 Mitgliedstaaten beschränkt sich der Einsatz der strukturierten Übermittlung auf die so genannten Metadaten. Weitaus häufiger - in 11 Mitgliedstaaten - erstreckt sich die Übermittlung in strukturierter Form sowohl auf die Metadaten als auch auf die Dokumente selbst.

\* Wenn Dokumente in strukturierter elektronischer Form übermittelt werden, so geschieht das meistens unter Verwendung eines Datenaustauschformates wie XML. Diese Methode der Datenstrukturierung wird in 13 Mitgliedstaaten verwendet. In 7 dieser Mitgliedstaaten besteht zusätzlich die Möglichkeit strukturierte Datensätze in einem elektronischen Formular zu versenden. In einem Mitgliedstaaten ist die letztgenannte Übertragungsmöglichkeit die einzig zulässige. In einem weiteren Mitgliedstaaten werden zusätzlich zu den Datenaustauschformaten wie XML strukturierte ASCII-Dateien verwendet.

\* In 6 Mitgliedstaaten wird für die elektronische Übermittlung von Dokumenten eine für die Justiz eigens entwickelte Software verwendet. In 5 Mitgliedstaaten wird eine am Markt erhältliche Standardsoftware und in weiteren 8

Mitgliedstaaten eine Kombination beider Softwarearten verwendet.

#### C.4. Signaturen

Tabelle C.4.1. gibt darüber Auskunft, in wie weit die Mitgliedstaaten elektronische Signaturen zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität von elektronischen Dokumenten einsetzen.

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet: Diese Sicherheitstechniken werden vor allem eingesetzt:				
	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).
<b>Belgien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Bulgarien</b>		Ü Ja		
<b>Dänemark</b>			Ü nur für Staatsanwälte	
<b>Deutschland</b>		Ü Ja	Ü Ja	
<b>Estland</b>			Ü Ja	
<b>Finnland</b>	Ü Ja			
<b>Frankreich</b>				Ü Ja
<b>Griechenland</b>	PKI geplant			
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Irland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

<b>Italien</b>			Ü Ja	
<b>Lettland</b>	keine Angaben	keine Angaben	Ü Ja	keine Angaben
<b>Litauen</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				
<b>Österreich</b>	Ü Ja	Ü Ja		Ü Ja
<b>Polen</b>			Ü Ja	
<b>Portugal</b>		Ü Ja		
<b>Rumänien</b>				
<b>Schweden</b>				
<b>Slowakei</b>				Ü Ja
<b>Slowenien</b>			Ü Ja	Ü Ja
<b>Spanien</b>	Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja	
<b>Tschechien</b>	Ü Ja			
<b>Ungarn</b>		Ü Ja	Ü Ja	Ü Ja
<b>Zypern</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>gesamt</b>	6	8	11	6

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten wird die Integrität und Authentizität elektronisch übersandter Dokumente durch elektronische Signaturen garantiert. 6 Mitgliedstaaten haben die einfache, 8 Mitgliedstaaten die fortgeschrittene und 11 Mitgliedstaaten die qualifizierte fortgeschrittene elektronische Signatur eingeführt. 3 Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Vereinigtes Königreich) haben alle drei Formen der elektronischen Signatur zugelassen. In 6 Mitgliedstaaten werden darüber hinaus andere Sicherungstechnologien verwendet.

C.5. Videokonferenztechnik

Eine Ursache dafür, dass Gerichtsverfahren häufig kosten- und zeitintensiv sind, liegt darin, dass die Verfahrensbeteiligten üblicherweise persönlich vor Gericht zu erscheinen haben. Die Videokonferenztechnik ist geeignet, diese Situation wesentlich zu verbessern.

Tabelle C.5.1. stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten dar und in wie weit diese bereits technisch realisiert sind. Die Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Mitgliedstaaten				
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
C.5.2 technisch realisiert				
C.5.3. in Prozent genutzt:				
	Zivilrechtliche Verfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
<b>Belgien</b>	nicht zulässig	zulässig und realisiert	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Dänemark</b>	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Deutschland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Estland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	keine Angaben
<b>Finnland</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig
<b>Frankreich</b>	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
<b>Griechenland</b>	nicht zulässig	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig
<b>Irland</b>	implemented, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%		implemented, Nutzung unter 10%
<b>Italien</b>	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung	nicht zulässig	nicht zulässig

Vergleichende Darstellung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

		unter 10%		
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Österreich</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Proceeding does Not exist	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Polen</b>	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Rumänien</b>	nicht zulässig	zulässig und realisiert	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Slowakei</b>	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
<b>Spanien</b>	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Tschechien</b>	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Ungarn</b>	Regelung geplant	zulässig und realisiert	Regelung geplant	Regelung geplant
<b>Zypern</b>	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	10	0	9	8
Regelung geplant	4	2	3	1
zulässig	3	5	4	5
zulässig und realisiert	8	17	5	7
keine Angaben	2	3	6	6



<b>C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:</b>								
Verfahrensarten	Verfahrensbeteiligte							
	Richter	Partei	Rechtsanwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliche Verfahren	2 MS	6 MS	6 MS	8 MS	8 MS	4 MS		
Zwangsvollstreckungsverfahren	2 MS	5 MS	5 MS	6 MS	6 MS	4 MS		
Strafrechtliche Verfahren	4 MS		8 MS	12 MS	16 MS	9 MS	11 MS	6 MS
Strafrechtliches Vollstreckungsverfahren	1 MS		2 MS	3 MS	5 MS	2 MS	2 MS	2 MS
Verwaltungsrechtliche Verfahren	2 MS	5 MS	5 MS	6 MS	6 MS	3 MS		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren	1 MS	2 MS	2 MS	3 MS	3 MS	1 MS		
Arbeitsgerichtsverfahren	1 MS	4 MS	4 MS	5 MS	5 MS	3 MS		
Finanzgerichtsverfahren	1 MS	2 MS	2 MS	3 MS	3 MS	1 MS		
Sozialgerichtsverfahren	1 MS	4 MS	4 MS	6 MS	6 MS	3 MS		

Die Vorzüge der Videokonferenztechnik kommen vor allem bei dem grenzüberschreitenden Einsatz zur Geltung, da hier besonders große Einsparungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten liegen. Tabelle C.5.5. gibt darüber Auskunft, ob die EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich bereits Erfahrungen gemacht haben.

<b>C.5.5. In folgenden Ländern wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:</b>
<b>Belgien</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Estland</b>
<b>Finnland</b>
<b>Frankreich</b>

<b>Griechenland</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>
<b>Irland</b>
<b>Niederlande</b>
<b>Österreich</b>
<b>Polen</b>
<b>Portugal</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Schweden</b>
<b>Slowenien</b>

In Tabelle C.5.6. sind die Erfahrungen, die die EU-Mitgliedstaaten mit der Videokonferenztechnik in ihrem Land gemacht haben, zusammengestellt.

<b>C.5.6. Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik auf nationaler Ebene</b>	
<b>Irland</b>	Die Erfahrungen sind zufriedenstellend. Sehr erfolgreicher Einsatz insbesondere bei minderjährigen Zeugen und bei Opfern in Strafprozessen. Sehr erfolgreich auch bei grenzüberschreitenden Zeugenvernehmungen.
<b>Deutschland</b>	Die gerichtliche Praxis hat im Allgemeinen gute Erfahrungen mit dem Einsatz der Videokonferenztechnik, sofern entsprechende Schulungen erfolgten. Darüber hinaus dient der Einsatz dieser Technik insbesondere in der verwaltungs- und finanzgerichtlichen Praxis der Senkung der Verfahrenskosten und des zeitlichen Aufwands durch die Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten und wirkt sich effizienzsteigernd aus.
<b>Österreich</b>	Bisher sehr positive Erfahrungen und allseits positive Resonanz (seitens der Richter, der Rechtsanwälte und auch der Zeugen).
<b>Niederlande</b>	Versuche starten gerade beim Gericht in Maastricht. Zuletzt gab es keine Erfahrungen. 1995, 1999, 2001 hatte es bereits Versuche bei verschiedenen Gerichten gegeben. Damals schon als positiv empfunden, obwohl die Technik noch nicht so gut war wie heute.
<b>Slowenien</b>	Im Allgemeinen sehr positiv - der Einsatz der Videokonferenztechnik führte zu einer Verfahrensbeschleunigung. Allerdings auch mit Kosten verbunden (ca. 200 Euro für die Anschaffung - (Miete?) - der Ausstattung).
<b>Zypern</b>	Wie schon der Titel des Gesetzes (Gesetz zum Schutz des Zeugen - Witness Protection Law 2001 (Law 95(I)/2001) nahelegt, geht es um den Schutz von Zeugen in strafrechtlichen Verfahren. Im Vordergrund steht nicht die Zeit- oder Kostenersparnis.
<b>Polen</b>	Sehr nützlich - spart Zeit und Geld. Im Prinzip sind die Gerichte nicht abgeneigt.
<b>Frankreich</b>	Die Videokonferenztechnik wird allgemein befürwortet aber ihr Einsatz steht im Ermessen der Gerichte, die nicht regelmäßig auf ihn zugreifen. 2006 gab es 12 Videokonferenzen vor den Verwaltungsgerichten. Die Nutzer sind offenbar zufrieden.

<b>Estland</b>	<p>Die Videokonferenztechnik wurde überraschend gut aufgenommen - dank der Sensibilisierung für die Vorteile dieser Methode, die Nutzerfreundlichkeit und technische Zuverlässigkeit, Schulungen und häufigen Gelegenheiten, die Technik in strafrechtlichen Verfahren einzusetzen.</p> <p>Positive Auswirkungen des Einsatzes der Videokonferenztechnik sind hauptsächlich die verbesserte Arbeitsorganisation, Beschleunigung von Verfahren, erhöhte Sicherheit und Kostenersparnis.</p> <p>Der Einsatz der Videokonferenztechnik in mündlichen Verhandlungen machte folgendes möglich:</p> <p>(1) Beschleunigung von Verfahren mit Beteiligung von inhaftierten Angeklagten und von ausländischen Staaten;</p> <p>(2) Reduzierung von Kosten, die bei dem Transport / der Anreise von Verfahrensbeteiligten entstehen ;</p> <p>(3) Vermeidung von Sicherheitsrisiken, die beim Transport von inhaftierten Gefangenen von der Haftanstalt zum Gericht und zurück bestehen;</p> <p>(4) Erleichterung für die Verfahrensbeteiligten (indem sie nicht mehr persönlich vor Gericht erscheinen müssen).</p>
<b>Portugal</b>	<p>Positiv. Wirkte sich positiv auf die Bereitschaft der Bürger aus, mit der Justiz zu kooperieren.</p>
<b>Schweden</b>	<p>Die Gerichte sind an dem Einsatz dieser Technik sehr interessiert. Anfangs gab es gewisse Widerstände, da die Technik unzuverlässig war. Mit der Verbesserung und Stabilisierung der Technik stieg auch die Häufigkeit ihres Einsatzes, insbesondere im letzten Jahr.</p>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<p>Wird immer häufiger eingesetzt, die Verfahrensbeteiligten gewöhnen sich an diese Vorgehensweise.</p> <p>Besonders häufig wird sie in Strafverfahren für video bail (?) und bei Vernehmungen im Zusammenhang mit Haft eingesetzt. Auch wird sie bei gefährdeten Zeugen etc. sowie für Zeugenaussagen in Familiensachen eingesetzt.</p>

Schlussfolgerungen:

Im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik überwiegend unzulässig (In 12 Mitgliedstaaten unzulässig, in 8 Mitgliedstaaten zulässig). Soweit sie zulässig ist, wird der Grad der Nutzung durchgehend auf unter 10 % beziffert.

Im Bereich der strafrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik weit überwiegend - in 17 Mitgliedstaaten - zulässig. Nur Lettland, Litauen und Slowenien gaben an, dass der Einsatz generell unzulässig ist. Der Grad der Nutzung wird wie bei zivilrechtlichen Verfahren auf unter 10% beziffert. Besonders interessant ist die Angabe Estlands: hier wird die Nutzung auf 50 bis 90% geschätzt.

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren gaben 6 Mitgliedstaaten an, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik zulässig ist und 9 Mitgliedstaaten,

dass er unzulässig ist. Überwiegend ist der Einsatz in diesem Verfahrensbereich somit unzulässig.

Ergebnis: Den Schwerpunkt des Einsatzes von Videokonferenztechnik bildet eindeutig das strafrechtliche Verfahren. Aspekte wie Oper- und Zeugenschutz haben hier besonders hohen Stellenwert. Dies könnte als eine Ursache für die Abweichung zu zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren in Betracht kommen. Möglicherweise sprechen auch Besonderheiten des Verfahrens für eine größere Zulässigkeit (z.B. Kosten, denn bei Freispruch zahlt die Staatskasse).

12 Länder haben bereits Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik gemacht. Die Erfahrungen sind durchgängig positiv. Die zum Teil kostenintensive Anschaffung einer entsprechenden Ausrüstung zahlt sich nach einer gewissen Zeit dank dauerhafter Kostensenkung aus.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

Für die Verwaltung von Justizregistern bieten sich elektronische Konzepte an: Sie ermöglichen die vereinfachte und schnellere Bearbeitung, einen geringeren Aufbewahrungsaufwand und einen leichteren Zugriff. Die Tabellen D.1.1 gibt an, welche Justizregister in den EU-Mitgliedstaaten bereits elektronisch geführt werden und wie dies ausgestaltet ist.

### D.1. bis D. 3. Handelsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Handelsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Handelsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	zentral	Nutzungszwang	IP Nutzung etwa 10-50%	Nutzungszwang	keine Angaben
<b>Bulgarien</b>	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	Nutzungszwang	DT Nutzung über 90%
<b>Estland</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP

	<b>Handelsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Litauen</b>	nicht vorhanden				
<b>Luxemburg</b>	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Österreich</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung etwa 10-50%
<b>Polen</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP Nutzung unter 10%
<b>Rumänien</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	IP Nutzung unter 10%

	<b>Handelsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Slowakei</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	geplant	IP
<b>Slowenien</b>	zentral	Nutzungs- zwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Spanien</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	keine Angaben
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Zypern</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>gesamt</b>	zentral: 16	nicht zulässig: 2	IP: 16	nicht zulässig: 11	IP: 4
	dezentral: 5	zulässig: 16	IP / DT: 2	zulässig: 6	IP / DT: 1
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungs- zwang: 2	DT: 0	Nutzungs- zwang: 2	DT: 2
			nicht zutreffend: 2	geplant: 1	nicht zutreffend: 11
	keine Angaben: 3	keine Angaben: 5	keine Angaben: 5	keine Angaben: 5	keine Angaben: 7
	nicht vorhanden: 2				

D.1. bis D. 3. Unternehmensregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Unternehmensregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Unternehmensregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	zentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	zulässig	keine Angaben
<b>Estland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend



	<b>Unternehmensregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Litauen</b>	zentral	zulässig	IP / DT	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Luxemburg</b>	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Österreich</b>	nicht vorhanden				
<b>Polen</b>	nicht vorhanden				
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Rumänien</b>	nicht vorhanden				
<b>Schweden</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	IP Nutzung unter 10%
<b>Slowakei</b>	nicht vorhanden				
<b>Slowenien</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zutreffend

	<b>Unternehmensregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Spanien</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	nicht vorhanden				
<b>Ungarn</b>	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung unter 10%	zulässig	DT implementiert
<b>Zypern</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend

<b>gesamt</b>	zentral: 12	nicht zulässig: 2	IP: 7	nicht zulässig: 11	IP: 2
	dezentral: 3	zulässig: 11	IP / DT: 3	zulässig: 4	IP / DT: 0
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungszwang: 1	DT: 2	Nutzungszwang: 0	DT: 1
			nicht zutreffend: 2	geplant: 1	nicht zutreffend: 12
	keine Angaben: 6	keine Angaben: 8	keine Angaben: 8	keine Angaben: 7	keine Angaben: 7
	nicht vorhanden: 5				

D.1. bis D. 3. Grundbuch

Die Tabelle gibt Auskunft über die Grundbücher in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	<b>Grundbuch</b>
--	------------------

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	geplant	nicht zutreffend
<b>Deutschland</b>	dezentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	keine Angaben
<b>Estland</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	dezentral	geplant	nicht zutreffend	geplant	nicht zutreffend
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	Betrieb durch Justiz-externe Anbieter	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	keine Angaben
<b>Lettland</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Litauen</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend

	<b>Grundbuch</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Luxemburg</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Österreich</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	geplant	nicht zutreffend
<b>Polen</b>	zentral	geplant	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Rumänien</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	zentral	zulässig	DT Nutzung über 90%	zulässig	DT
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch				
<b>Slowenien</b>	zentral	zulässig und Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Spanien</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Ungarn</b>	dezentral	zulässig	IP / DT	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Grundbuch				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Zypern</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend

<b>gesamt</b>	zentral: 17	nicht zulässig: 5	IP: 10	nicht zulässig: 16	IP: 0
	dezentral: 7	zulässig: 14	IP / DT: 3	zulässig: 3	IP / DT: 0
		Nutzungszwang: 1	DT: 1	Nutzungszwang: 0	DT: 2
		geplant: 2	nicht zutreffend: 7	geplant: 3	nicht zutreffend: 19
	keine Angaben: 2	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5
	nicht-elektronisch: 1				

D.1. bis D. 3. Sachverständigenregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Sachverständigenregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Sachverständigenregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	nicht vorhanden				

	<b>Sachverständigenregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	nicht vorhanden				
<b>Estland</b>	nicht vorhanden				
<b>Finnland</b>	nicht vorhanden				
<b>Frankreich</b>	nicht-elektronisch				
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	nicht vorhanden				
<b>Litauen</b>	nicht vorhanden				
<b>Luxemburg</b>	dezentral	zulässig	IP	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial

	<b>Sachverständigenregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Niederlande</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	zulässig	IP
<b>Österreich</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
<b>Polen</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	nicht vorhanden				
<b>Rumänien</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Slowakei</b>	zentral	zulässig	IP estimated über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Slowenien</b>	zentral	Nutzungs- zwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50- 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Ungarn</b>	zentral	zulässig	IP	zulässig	DT
<b>Zypern</b>	nicht vorhanden				

<b>gesamt</b>	zentral: 8	nicht zulässig: 6	IP: 6	nicht zulässig: 10	IP: 1
---------------	------------	----------------------	-------	--------------------------	-------

	<b>Sachverständigenregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
	dezentral: 5	zulässig: 6	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 0
		Nutzungs- zwang: 1	DT: 0	Nutzungs- zwang: 0	DT: 2
			nicht zutreffend: 6		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 4	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5	keine Angaben: 4	keine Angaben: 4
	nicht-elektronisch: 1				
	nicht vorhanden: 9				

D.1. bis D. 3. Zwangsversteigerungsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Zwangsversteigerungsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	<b>Zwangsversteigerungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50- 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutsch- land</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend



	<b>Zwangsversteigerungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Estland</b>	nicht vorhanden				
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	nicht vorhanden				
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend	keine Angaben	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	nicht vorhanden				
<b>Litauen</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht vorhanden				
<b>Österreich</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Polen</b>	nicht vorhanden				

	<b>Zwangsversteigerungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Rumänien</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch				
<b>Slowenien</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50 - 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	nicht vorhanden				
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch				
<b>Zypern</b>	nicht vorhanden				

<b>gesamt</b>	zentral: 5	nicht zulässig: 1	IP: 5	nicht zulässig: 10	IP: 0
	dezentral: 3	zulässig: 8	IP / DT: 1	zulässig: 1	IP / DT: 1
		Nutzungs-zwang: 0	DT: 0	Nutzungs-zwang: 0	DT: 1
			nicht zutreffend: 1		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 9	keine Angaben: 8	keine Angaben: 10	keine Angaben: 6	keine Angaben: 6
	nicht-elektronisch: 2				

	<b>Zwangsversteigerungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
	nicht vorhanden: 8				

D.1. bis D. 3. Zwangsvollstreckungsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Zwangsvollstreckungsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	<b>Zwangsvollstreckungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	zentral	nicht zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	nicht vorhanden				
<b>Estland</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	IP / DT Nutzung unter 10%
<b>Finnland</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	nicht vorhanden				

	<b>Zwangsvollstreckungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Litauen</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht vorhanden				
<b>Österreich</b>	zentral	zulässig	keine Angaben	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Polen</b>	nicht vorhanden				
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 10 - 50%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Rumänien</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

	<b>Zwangsvollstreckungsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Slowakei</b>	decentralisiert	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Slowenien</b>	nicht-elektronisch				
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	nicht vorhanden				
<b>Ungarn</b>	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50 - 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
<b>Zypern</b>	nicht vorhanden				

<b>gesamt</b>	zentral: 7	nicht zulässig: 5	IP: 3	nicht zulässig: 9	IP: 0
	dezentral: 4	zulässig: 5	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 1
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungszwang: 1	DT: 2	Nutzungszwang: 0	DT: 3
			nicht zutreffend: 4		nicht zutreffend: 9
	keine Angaben: 7	keine Angaben: 8	keine Angaben: 10	keine Angaben: 7	keine Angaben: 5
	nicht-elektronisch: 1				
	nicht vorhanden: 7				

D.1. bis D. 3. Vereinsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Vereinsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Vereinsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	nicht-elektronisch				
<b>Estland</b>	zentral	zulässig	keine Angaben	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	nicht-elektronisch				
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Lettland</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend

	<b>Vereinsregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Litauen</b>	nicht vorhanden				
<b>Luxemburg</b>	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht vorhanden				
<b>Österreich</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Polen</b>	nicht-elektronisch				
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Rumänien</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch				
<b>Slowenien</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Spanien</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	nicht vorhanden				
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

	Vereinsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Zypern</b>	nicht vorhanden				

<b>gesamt</b>	zentral: 10	nicht zulässig: 3	IP: 2	nicht zulässig: 9	IP: 0
	dezentral: 2	zulässig: 6	IP / DT: 1	zulässig: 1	IP / DT: 1
		Nutzungs-zwang: 0	DT: 1	Nutzungs-zwang: 0	DT: 0
			nicht zutreffend: 3		nicht zutreffend: 9
	keine Angaben: 6	keine Angaben: 9	keine Angaben: 11	keine Angaben: 8	keine Angaben: 8
	nicht-elektronisch: 4				
	nicht vorhanden: 5				

D.1. bis D. 3. Schuldnerregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Schuldnerregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Schuldnerregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Bulgarien</b>	nicht vorhanden				



	<b>Schuldnerregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	dezentral	zulässig	DT Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Estland</b>	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Finnland</b>	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Frankreich</b>	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	teilweise zulässig	keine Angaben
<b>Griechenland</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Irland</b>	nicht vorhanden				
<b>Italien</b>	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Lettland</b>	nicht vorhanden				
<b>Litauen</b>	nicht vorhanden				
<b>Luxemburg</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend

	<b>Schuldnerregister</b>				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
<b>Österreich</b>	nicht vorhanden				
<b>Polen</b>	nicht-elektronisch				
<b>Portugal</b>	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Rumänien</b>	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Slowenien</b>	zentral	Nutzungs- zwang	DT Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
<b>Spanien</b>	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Tschechien</b>	nicht-elektronisch				
<b>Ungarn</b>	sowohl zentral als auch	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
<b>Zypern</b>	nicht vorhanden				

<b>gesamt</b>	zentral: 6	nicht zulässig: 3	IP: 3	nicht zulässig: 10	IP: 0
	dezentral: 8	zulässig: 7	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 0
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungs- zwang: 2	DT: 4	Nutzungs- zwang: 0	DT: 2

	Schuldnerregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
			nicht zutreffend: 3		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 4	keine Angaben: 7	keine Angaben: 9	keine Angaben: 6	keine Angaben: 7
	nicht-elektronisch: 2				
	nicht vorhanden: 6				

### D.1. Führung von Justizregistern

Die Tabellen D.1.1 geben an, welche Justizregister in den EU-Mitgliedstaaten bereits elektronisch geführt werden und wie dies ausgestaltet ist.

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Belgien</b>	zentral	keine Angaben	zentral	dezentral
<b>Bulgarien</b>	zentral		zentral	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	zentral	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	dezentral	zentral	dezentral	
<b>Estland</b>	zentral	keine Angaben	zentral	
<b>Finnland</b>	zentral	zentral	zentral	
<b>Frankreich</b>	sowohl zentral als auch dezentral	sowohl zentral als auch dezentral	dezentral	nicht-elektronisch
<b>Griechenland</b>	dezentral	keine Angaben	dezentral	dezentral
<b>Vereinigtes Königreich</b>	dezentral	dezentral	dezentral	keine Angaben
<b>Irland</b>		Von Anbietern, die nicht Teil des Justizsystems sind	Von Anbietern, die nicht Teil des Justizsystems sind	
<b>Italien</b>	dezentral	dezentral	dezentral	dezentral
<b>Lettland</b>	zentral	zentral	zentral	
<b>Litauen</b>		zentral	zentral	
<b>Luxemburg</b>	zentral	zentral	zentral	dezentral

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zentral	zentral	zentral	zentral
<b>Österreich</b>	zentral		zentral	zentral
<b>Polen</b>	zentral		zentral	dezentral
<b>Portugal</b>	zentral	zentral	zentral	
<b>Rumänien</b>	zentral		zentral	zentral
<b>Schweden</b>	zentral	zentral	zentral	zentral
<b>Slowakei</b>	zentral		nicht-elektronisch	zentral
<b>Slowenien</b>	zentral	zentral	zentral	zentral
<b>Spanien</b>	dezentral	dezentral	dezentral	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>	zentral		zentral	zentral
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	zentral	dezentral	zentral
<b>Zypern</b>	zentral	zentral	zentral	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

<b>D.1.1.</b>	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Bulgarien</b>	zentral	zentral	zentral	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	dezentral		nicht-elektronisch	dezentral
<b>Estland</b>		zentral	zentral	zentral
<b>Finnland</b>	zentral	zentral	zentral	zentral
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	dezentral
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	dezentral	dezentral	dezentral
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	dezentral	keine Angaben	dezentral
<b>Irland</b>				
<b>Italien</b>	dezentral	dezentral	keine Angaben	dezentral
<b>Lettland</b>		keine Angaben	zentral	
<b>Litauen</b>	keine Angaben	zentral		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	zentral	dezentral
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				zentral
<b>Österreich</b>	zentral	zentral	zentral	
<b>Polen</b>			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
<b>Portugal</b>	zentral	zentral	zentral	zentral

<b>Rumänien</b>	zentral	zentral	zentral	zentral
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	zentral	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch	dezentral	nicht-elektronisch	dezentral
<b>Slowenien</b>	dezentral	nicht-elektronisch	zentral	zentral
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	dezentral	dezentral
<b>Czech Republic</b>				nicht-elektronisch
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch	sowohl zentral als auch dezentral	keine Angaben	sowohl zentral als auch dezentral
<b>Zypern</b>				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Alle Mitgliedstaaten führen wenigstens ein Justizregister elektronisch. Die meisten Mitgliedstaaten führen die meisten ihrer Justizregister elektronisch und zentral.

Am weitesten sind die Handelsregister von der elektronischen Führung betroffen: sofern die Mitgliedstaaten ein Handelsregister führen und Angaben gemacht haben, werden diese sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt.

Etwa 3/4 der Mitgliedstaaten unterhalten parallel dazu Unternehmensregister, die ebenfalls sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt werden.

Alle Mitgliedstaaten führen Register zum Grundstückseigentum, mit Ausnahme der Slowakei durchgehend elektronisch. Auch hier ist die zentrale Führung weit überwiegend, allerdings ist dezentrale Führung deutlich häufiger als bei Handels- und Unternehmensregistern.

Am wenigsten verbreitet ist die Führung eines Sachverständigenregisters (in 9 Mitgliedstaaten nicht vorhanden), gefolgt von der eines Zwangsversteigerungsregisters (in 8 Mitgliedstaaten nicht vorhanden) und der eines Zwangsvollstreckungsregisters (7).

Nur in Frankreich, Polen und der Slowakei werden mehr als ein Register nicht-elektronisch geführt.

Nicht-elektronisch wird am häufigsten der Vereinsregister geführt (in 4

Mitgliedstaaten).

9 Mitgliedstaaten führen alle ihre Justizregister elektronisch.

10 Mitgliedstaaten führen sämtliche elektronischen Register zentral.

Weitere 5 Mitgliedstaaten führen ihre Register weit überwiegend (= zu mehr als 2/3) zentral.

Die Mittelmeer-Anrainer Spanien, Italien und Griechenland führen sämtliche elektronischen Register dezentral, ansonsten tun dies verstärkt nur Frankreich (4 von 6 elektronischen Registern werden teilweise dezentral geführt), die Slowakei (2 von 4 elektronischen Registern dezentral) und Ungarn (3 von 5 elektronischen Registern ganz oder teilweise dezentral).

Die stärkste Durchmischung von nicht-elektronischer, dezentral-elektronischer und zentral-elektronischer Registerführung findet man in der Slowakei.

Tabellen D.1.2. und D.1.3. geben darüber Auskunft, ob und auf welche Weise dezentrale elektronische Register in den EU-Mitgliedstaaten miteinander vernetzt sind.

	D.1.2. Vernetzung der dezentral geführten Register untereinander
<b>Belgien</b>	X Nein
<b>Deutschland</b>	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü Ja
<b>Griechenland</b>	X Nein
<b>Vereinigtes Königreich</b>	X Nein
<b>Irland</b>	X Nein
<b>Italien</b>	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	X Nein
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	X Nein

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Polen</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	Ü Ja
<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	X Nein
<b>Spanien</b>	X Nein
<b>Ungarn</b>	Ü Ja

<b>Übersicht of Tabelle D.1.2.:</b>	
Ja	6
Nein	9
keine Angaben / kein Datenmaterial	1

D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Deutschland</b>	Aut. Datenanfragen	keine Angaben	Aut. Datenanfragen	
<b>Frankreich</b>	Spezifische Plattform	keine Angaben	Gegenseitiger Austausch und aut. Datenanfragen	nicht-elektronisch
<b>Italien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Slowakei</b>	nicht zutreffend		nicht-elektronisch	nicht zutreffend
<b>Ungarn</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	Aut. Datenanfragen	nicht zutreffend
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>Deutschland</b>	keine Angaben		Aut. Datenanfragen	keine Angaben
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	keine Angaben
<b>Italien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Schweden</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht-elektronisch	keine Angaben
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch	Individuelle Datenanfragen und Suche	keine Angaben	Gegenseitiger Datenaustausch

Schlussfolgerungen:

Sofern elektronische Register dezentral geführt werden, geschieht dies leicht überwiegend ohne Vernetzung untereinander (in 9 Mitgliedstaaten nicht vernetzt, in 6 Mitgliedstaaten vernetzt).

Die beiden Gruppen - vernetzt und nicht vernetzt - weisen kein erkennbares Muster auf was Lage oder Einwohnerzahl angeht (nicht vernetzt sind die dezentralen Register in GR, IR, LUX, NL, PL, SLOWE, SP, VK; vernetzt dagegen in FR, IT, SE, SLOWA, UNG). Auch eine Tendenz zu dezentralen Registern scheint keine Rolle zu spielen, denn innerhalb der entsprechenden Gruppe sind in Spanien und Griechenland die zahlreichen dezentralen Register nicht vernetzt, in Italien und Frankreich dagegen schon.

Sind die dezentral geführten elektronischen Register miteinander vernetzt, so findet die Kommunikation meistens in Form einer automatischen Datenabfrage



statt.

D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

Tabelle D.2.1. / D.2.2. gibt an, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien etc.), die Register auf elektronischem Weg einsehen können. Gegenstand der Befragung sind somit die Leserechte außenstehender Personen.

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:

D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist nur noch elektronisch möglich)

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Belgien</b>	Nutzungszwang	keine Angaben	zulässig	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	zulässig		zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	zulässig	Nutzungszwang	zulässig	
<b>Estland</b>	zulässig	keine Angaben	zulässig	
<b>Finnland</b>	zulässig	zulässig	zulässig	
<b>Frankreich</b>	zulässig	zulässig	geplant	nicht-elektronisch
<b>Griechenland</b>	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Irland</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Italien</b>	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	
<b>Litauen</b>		zulässig	zulässig	
<b>Luxemburg</b>	zulässig	zulässig	keine Angaben	zulässig
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig		zulässig	zulässig
<b>Polen</b>	zulässig		geplant	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	zulässig	zulässig	nicht zulässig	
<b>Rumänien</b>	zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Schweden</b>	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
<b>Slowakei</b>	zulässig		nicht-elektronisch	zulässig
<b>Slowenien</b>	Nutzungszwang	keine Angaben	Nutzungszwang	Nutzungszwang
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>	zulässig		zulässig	zulässig
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Zypern</b>	zulässig	zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

<b>D.2.1. D.2.2.</b>	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Bulgarien</b>	zulässig	nicht zulässig	zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	zulässig		nicht-elektronisch	zulässig
<b>Estland</b>		zulässig	zulässig	keine Angaben
<b>Finnland</b>	zulässig	nicht zulässig	zulässig	zulässig
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	zulässig
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Irland</b>				
<b>Italien</b>	zulässig	zulässig	keine Angaben	zulässig
<b>Lettland</b>		keine Angaben	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	keine Angaben	keine Angaben		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig	zulässig	keine Angaben	
<b>Polen</b>			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
<b>Portugal</b>	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
<b>Rumänien</b>	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	Nutzungszwang
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Czech Republic</b>				nicht-elektronisch
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch	zulässig	keine Angaben	zulässig
<b>Zypern</b>				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

D.2.3. nachfolgend ist aufgeführt, wie die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Belgien</b>	IP Nutzung etwa 10-50%	keine Angaben	IP	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	IP / DT Nutzung etwa 50-90%		IP / DT Nutzung etwa 10-50%	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben		IP Nutzung über 90%	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	
<b>Estland</b>	IP Nutzung etwa über 90%	keine Angaben	IP Nutzung über 90%	
<b>Finnland</b>	IP	IP	IP	
<b>Frankreich</b>	IP Nutzung etwa 10 – 50 %	IP Nutzung etwa 10 – 50 %	geplant	nicht-elektronisch
<b>Griechenland</b>	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Irland</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Italien</b>	IP	IP	keine Angaben	keine Angaben

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

	Nutzung etwa 50-90%	Nutzung etwa 50-90%	Nutzung etwa 50-90%	Nutzung etwa 10-50%
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	
<b>Litauen</b>		IP / DT	IP	
<b>Luxemburg</b>	IP / DT	IP / DT	keine Angaben	IP
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial		kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig
<b>Österreich</b>	IP Nutzung über 90%		IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%
<b>Polen</b>	IP Nutzung unter 10%		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	IP Nutzung etwa 10 - 50%	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	
<b>Rumänien</b>	IP		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	IP Nutzung etwa 50-90%	IP Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung über 90%	nicht zulässig
<b>Slowakei</b>	IP Nutzung etwa 10-50%		nicht-elektronisch	IP Nutzung über 90%
<b>Slowenien</b>	IP Nutzung über 90%	IP	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>	IP Nutzung etwa 50-90%		IP	IP Nutzung etwa 50-90%
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	IP / DT Nutzung unter 10%	IP / DT	IP
<b>Zypern</b>	IP Nutzung etwa 10-50%	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

<b>D.2.3.</b>	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>D.2.4.</b>				
<b>Belgien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Bulgarien</b>	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	IP Nutzung unter 10%		nicht-elektronisch	DT Nutzung etwa 10-50%
<b>Estland</b>		IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben
<b>Finnland</b>	IP	nicht zulässig	IP	keine Angaben
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	IP Nutzung etwa 10-50%
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	IP Nutzung über 90%	keine Angaben	IP Nutzung über 90%
<b>Irland</b>				
<b>Italien</b>	keine Angaben Nutzung etwa 10-50%	keine Angaben Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben Nutzung unter 10%
<b>Lettland</b>		keine Angaben	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	keine Angaben	keine Angaben		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	IP / DT	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				IP Nutzung über 90%
<b>Österreich</b>	IP Nutzung über 90%	keine Angaben	keine Angaben	
<b>Polen</b>			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Portugal</b>	keine Angaben	DT Nutzung etwa 10-50%	DT Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Rumänien</b>	IP	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	IP Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht-elektronisch	keine Angaben	DT Nutzung über 90%
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>				nicht-elektronisch
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch	DT Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Zypern</b>				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Mit Ausnahme Irlands und möglicherweise Spaniens führen alle Mitgliedstaaten wenigstens ein Register, das auf elektronischem Wege eingesehen werden kann.

Die meisten elektronischen Register mit Lesezugriffrechten für Außenstehende bietet Italien (6 Register, wenn Handels- und Unternehmensregister als Einheit betrachtet werden) gefolgt von Österreich (5 Register).

Die meisten elektronischen Register ohne Lesezugriffrechte für Außenstehende unterhält Griechenland (6 Register) gefolgt von Rumänien (5 Register).

Handels-/Unternehmensregister und Grundbuch nehmen auch bei den Leserechten eine herausragende Stellung ein, denn diese werden bzgl. des Handels-/Unternehmensregisters (kumuliert) in 17 Mitgliedstaaten gewährt, bzgl. des Grundbuchs in 13 Mitgliedstaaten (Mindestanzahl, wegen fehlender Angaben

könnten die Zahlen noch höher liegen).

Nutzungszwang besteht nur selten (insgesamt 8 Mal in allen elektronischen Registern aller Mitgliedstaaten). Am häufigsten schreiben Slowenien (für 4 Register) und das VK (für 2 Register) die elektronische Nutzung vor.

Insgesamt gesehen ist die Einsicht per Internetportal weit überwiegend gegenüber der Datenverschickung. 12 Mitgliedstaaten setzen ausschließlich auf Internetportale, Portugal als einziger Mitgliedstaaten ausschließlich auf Datenverschickung. In 7 Mitgliedstaaten existieren beide Konzepte parallel.

Die Parallelität von beiden Konzepten findet sich am häufigsten bei den beiden verbreitetsten Registern Handels-/Unternehmensregister und Grundbuch.

Der Umfang der Nutzung der elektronischen Einsichtnahme ist sehr unterschiedlich, sowohl im Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb mancher Mitgliedstaaten selber. Während im VK (in Nord-Irland), den Niederlanden, Österreich und Slowenien ein durchgehend sehr hoher Prozentsatz der Einsichtnahmen elektronisch erfolgt, sind es in Estland und Polen durchgehend weniger als 10%. Ein ebenfalls hohes Nutzungsniveau weisen Lettland, Portugal, Schweden, Tschechien auf. Uneinheitlich ist die elektronische Einsichtnahme zwischen den verschiedenen Registern in Bulgarien, Frankreich, Italien, der Slowakei und Ungarn.

### D.3. Elektronische Antragstellung

Tabelle D.3.1./ D.3.2. gibt an, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien etc.), die elektronischen Justizregister auch auf elektronischem Weg verändern können. Gegenstand sind also die Schreibrechte außenstehender Personen.

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

D.3.2. es besteht Nutzungszwang:

Vergleichende Darstellung  
D. Elektronische Register

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Belgien</b>	Nutzungszwang	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	geplant	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	Nutzungszwang	zulässig	zulässig	
<b>Estland</b>	zulässig	keine Angaben	zulässig	
<b>Finnland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Frankreich</b>	zulässig	zulässig	geplant	nicht-elektronisch
<b>Griechenland</b>	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Irland</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Italien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig		geplant	zulässig
<b>Polen</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Rumänien</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
<b>Slowakei</b>	geplant		nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>	zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	zulässig	nicht zulässig	zulässig
<b>Zypern</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

<b>D.3.1. D.3.2.</b>	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>Belgien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig



Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Bulgarien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	nicht zulässig		nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Estland</b>		keine Angaben	zulässig	keine Angaben
<b>Finnland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	partly zulässig
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Irland</b>				
<b>Italien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Lettland</b>		keine Angaben	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	nicht zulässig	nicht zulässig		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				nicht zulässig
<b>Österreich</b>	zulässig	zulässig	keine Angaben	
<b>Polen</b>			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
<b>Portugal</b>	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	zulässig
<b>Rumänien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht- elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	nicht zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>				nicht-elektronisch
<b>Ungarn</b>	nicht- elektronisch	zulässig	keine Angaben	zulässig
<b>Zypern</b>				
	Zwangsverstei- gerungsregister	Zwangsvoll- streckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Schreibrechte werden weitaus seltener eingeräumt als Leserechte. Auch insoweit nimmt das Handelsregister noch die bedeutendste Rolle ein: in 8 Mitgliedstaaten können Eintragungen, Änderungen oder Löschungen in diesem Register elektronisch beantragt werden. In einem weiteren Mitgliedstaat (Slowakei) ist eine

entsprechende Regelung geplant. In zwei Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland) ist für die Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen im Handelsregister der elektronische Weg sogar vorgeschrieben.

\* Die meisten Register mit Lese- und Schreibrechten findet man in Österreich (4) gefolgt von Estland und Ungarn (je 3).

\* In 11 Mitgliedstaaten werden überhaupt keine Schreibrechte in elektronischen Registern gewährt.

\* Die größte Diskrepanz zwischen gewährten Lese- und Schreibrechten findet man in Italien und Slowenien (6 Mal Leserechte, 0 Mal Schreibrechte), gefolgt von Bulgarien (4 - 0) sowie Luxemburg und Tschechien (je 3 - 0).

D.3.3. Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

D.3.4. Technische Realisierung des Konzepts:

D.3.5. Umfang der Nutzung:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
<b>Belgien</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben		geplant	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	DT Nutzung über 90%	keine Angaben	keine Angaben	
<b>Estland</b>	IP / DT Nutzung etwa bei 10-50%	keine Angaben	DT Nutzung unter 10%	
<b>Finnland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Frankreich</b>	IP	IP	geplant	nicht-elektronisch
<b>Griechenland</b>	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Irland</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Italien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Lettland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>		nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial		kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	IP
<b>Österreich</b>	DT Nutzung etwa bei 10-50%		nicht zulässig	DT Nutzung unter 10%
<b>Polen</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Portugal</b>	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Rumänien</b>	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	IP Nutzung unter 10%	IP Nutzung unter 10%	DT	nicht zulässig

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Slowakei</b>	IP		nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>	keine Angaben		nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Ungarn</b>	keine Angaben	DT Implemented	nicht zulässig	DT
<b>Zypern</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

<b>D.3.3. D.3.4. D.3.5</b>	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
<b>Belgien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Bulgarien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
<b>Dänemark</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Deutschland</b>	nicht zulässig		nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Estland</b>		IP / DT	IP / DT	keine Angaben
		Nutzung unter 10%	Nutzung etwa bei 10-50%	
<b>Finnland</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Frankreich</b>			nicht-elektronisch	keine Angaben
<b>Griechenland</b>	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Vereinigtes Königreich</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Vergleichende Darstellung

D. Elektronische Register

<b>Irland</b>				
<b>Italien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Lettland</b>		keine Angaben	nicht zulässig	
<b>Litauen</b>	nicht zulässig	nicht zulässig		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>				nicht zulässig
<b>Österreich</b>	DT Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	
<b>Polen</b>			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
<b>Portugal</b>	nicht zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
<b>Rumänien</b>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
<b>Schweden</b>	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	keine Angaben
<b>Slowakei</b>	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
<b>Slowenien</b>	nicht zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht zulässig
<b>Spanien</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Czech Republic</b>				nicht-elektronisch
<b>Ungarn</b>	nicht-elektronisch	DT Nutzung unter 10%	keine Angaben	DT Nutzung unter 10%

<b>Zypern</b>		
---------------	--	--

Schlussfolgerungen:

Sofern überhaupt Schreibrechte für Außenstehende bestehen, erfolgt dies in etwa gleich vielen Fällen über Internetportal und Datenverschickung. Die Datenverschickung ist hier im Verhältnis also deutlich häufiger als bei den Leserechten.

Die Nutzung der Schreibrechte ist in keinem Mitgliedstaat sehr hoch. Abgesehen von den zwei Mitgliedstaaten, in den für ein Register ein Nutzungszwang besteht, ist die Nutzung am häufigsten in Österreich, Portugal und Estland. In den weiteren Mitgliedstaaten, die entsprechende Möglichkeiten bieten liegt sie durchgehend unter 10 %.

#### D.4. Anreize

Häufig treten bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auf. Das heißt, die von den technischen Neuerungen betroffenen Personen lehnen entweder deren Benutzung ab oder schöpfen nicht den vollen Umfang der technischen Möglichkeiten aus. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten. Diese können zum Beispiel in Form von einer Ermäßigung von Verfahrensgebühren, einer schnelleren Bearbeitung oder in Form von Geldleistungen gewährt werden.

Tabelle D.4.1. stellt dar, ob in den EU-Mitgliedstaaten derartige Anreize für die Nutzung elektronischer Register geboten werden.

<b>D.4.1.</b>	
In folgenden Ländern werden Anreize für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten:	
<b>Estland</b>	Handelsregister, Register der Stiftungen und der gemeinnützigen Organisationen: vorgefertigte Formulare werden zur Verfügung gestellt und Beratung wird angeboten, wenn ein Portal genutzt wird. Handelsregister: schnellere Prüfung (nach dem Gesetz spätestens bis zum Ende des folgenden Werktages, aber es gab eine öffentliche Zusage, dass Prüfung tatsächlich sogar innerhalb von 2 h erfolgt).

<b>Österreich</b>	Unternehmensregister and Grundbuch: Reduzierte Gebühr für die Übermittlung von Auszügen
<b>Portugal</b>	Handelsregister: schnellere Registrierung und niedrigere Kosten
<b>Schweden</b>	schnelleres Verfahren, bessere Qualität
<b>Slowakei</b>	Niedrigere Gebühr
<b>Ungarn</b>	Unternehmensregister: Verfahren schneller und billiger
<b>Zypern</b>	Handelsregister, Unternehmensregister: freier Zugang für einfache Suche

Schlussfolgerungen:

Nur etwa ein Viertel der Mitgliedstaaten bieten für außenstehende Anreize zur elektronischen Antragsstellung. Dies sind durchgehend kleine oder mittelgroße Länder.

Die Bereitschaft, Anreize anzubieten scheint nicht mit der allgemeinen Tendenz zu elektronischer Registerführung zusammen zu hängen, denn zu den Anreize bietenden Mitgliedstaaten gehören Mitgliedstaaten mit nur wenigen mit Lese- und Schreibrechten für Außenstehende ausgestatteten Registern (Portugal, Schweden, Slowakei, Zypern) ebenso wie solche, bei denen zahlreiche Register von außen elektronisch zugänglich sind (Estland, Österreich, Ungarn). Allerdings scheint ein gewisser Zusammenhang zwischen der Gewährung von Schreibrechten und dem Bieten von Anreizen zu bestehen. Es zeigt sich, dass vor allem die Mitgliedstaaten, die Schreibrechte anbieten, auch Anreize zur Nutzung anbieten. Nur Frankreich und die Niederlande bieten Schreibrechte ohne Anreize und nur Zypern bietet Anreize ohne Schreibrechte zu gewähren.

D.5. Technische Umsetzung

Tabellen B.5.1. und B.5.2. stellen dar, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die elektronische Antragstellung gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

	<b>D.5.1.</b> In folgenden Ländern existieren technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:
<b>Belgien</b>	X Nein
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja (XML)
<b>Dänemark</b>	X Nein
<b>Deutschland</b>	Ü teilweise (XJustiz, ISIS-MTT, OSCl)
<b>Estland</b>	Ü Ja
<b>Finnland</b>	X Nein
<b>Frankreich</b>	Ü Ja; Ausnahme Handelsregister
<b>Griechenland</b>	keine Angaben
<b>Vereinigtes Königreich</b>	X Nein
<b>Irland</b>	X Nein
<b>Italien</b>	Ü Ja
<b>Lettland</b>	Ü Ja
<b>Litauen</b>	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	X Nein
<b>Österreich</b>	Ü Ja
<b>Polen</b>	Ü Ja
<b>Portugal</b>	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	Ü teilweise
<b>Slowakei</b>	X Nein
<b>Slowenien</b>	X Nein
<b>Spanien</b>	X Nein
<b>Czech Republic</b>	X Nein
<b>Ungarn</b>	Ü Ja
<b>Zypern</b>	X Nein

<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:
Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
Ü Ja
Ü Ja; Ausnahme Handelsregister
keine Angaben
Ü Ja
Ü Ja
X Nein
keine Angaben
kein Datenmaterial
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
nicht einheitlich geregelt
Ü Ja



<b>D.5.1.</b>
In folgenden Ländern existieren technische Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:
<b>Bulgarien</b>
<b>Deutschland</b>
<b>Estland</b>
<b>Frankreich</b>
<b>Italien</b>
<b>Lettland</b>
<b>Litauen</b>
<b>Österreich</b>
<b>Polen</b>
<b>Portugal</b>
<b>Schweden</b>
<b>Ungarn</b>

<b>D.5.1.</b>
In folgenden Ländern existieren <b>keine</b> technischen Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:
<b>Belgien</b>
<b>Dänemark</b>
<b>Finnland</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>
<b>Irland</b>
<b>Niederlande</b>
<b>Rumänien</b>
<b>Slowakei</b>
<b>Slowenien</b>
<b>Spanien</b>
<b>Czech Republic</b>
<b>Zypern</b>

Schlussfolgerungen:

Die Etablierung technischer Standards für die elektronischen Register ist in 12 Mitgliedstaaten erfolgt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass manche Bearbeiter bereits die Einschränkung der Dokumente auf ein bestimmtes Dateiformat wie etwa PDF als Standard ansehen.

Ein Muster nach Lage oder Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten ist hier nicht zu erkennen.

In 9 von 12 Mitgliedstaaten mit etablierten technischen Standards ist deren Einhaltung durch eine formelle Regelung vorgeschrieben. In zwei weiteren Mitgliedstaaten (Schweden, Deutschland) ist dies zumindest teilweise der Fall. Einzig in Litauen kommt man ohne eine formelle Regelung zur Einhaltung der technischen Standards aus.

Tabelle B.5.3. stellt dar, woher die Mitgliedstaaten die erforderlichen technischen Lösungen für die elektronische Antragstellung beziehen. Die Variante „Sowohl als auch“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

<b>D.5.3. Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird</b>			
	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware	Sowohl als auch
<b>Belgien</b>		ü	
<b>Bulgarien</b>	ü		
<b>Dänemark</b>	ü		
<b>Deutschland</b>			ü
<b>Estland</b>		ü	
<b>Finnland</b>			ü
<b>Frankreich</b>	ü		
<b>Griechenland</b>	ü		
<b>Vereinigtes Königreich</b>	ü		
<b>Irland</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
<b>Italien</b>			ü
<b>Lettland</b>		ü	
<b>Litauen</b>	ü		
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>		ü	
<b>Österreich</b>		ü	
<b>Polen</b>	ü		
<b>Portugal</b>	ü		
<b>Rumänien</b>	ü		
<b>Schweden</b>			ü
<b>Slowakei</b>	ü		
<b>Slowenien</b>	ü		
<b>Spanien</b>	ü		
<b>Czech Republic</b>		ü	
<b>Ungarn</b>	ü		
<b>Zypern</b>	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend

<b>gesamt</b>	13	6	4
---------------	----	---	---

D.6. Erfahrungen

<b>D.6. Erfahrungen mit dem Einsatz elektronischer Register</b>	
<b>Österreich</b>	Seit den 1980er Jahren waren die Register Vorreiter für eJustice. Alle Befürchtungen hinsichtlich etwaiger technischer Fehler haben sich nicht bewahrheitet, da alles einwandfrei funktionierte. Im Auch der befürchtete Verlust an Rechtssicherheit trat nicht ein. Im Gegenteil: es gab erhebliche Verbesserungen durch leichteren Zugang und mehr Transparenz.
<b>Finnland</b>	Das Grundbuch und das Unternehmensregister werden intensiv genutzt von Privaten, Banken, Versicherungen, Immobilienmaklern etc.
<b>Slowenien</b>	Zugänglichkeit und Nutzung erhöhte sich ganz erheblich - Beschleunigung von Verfahren.
<b>Ungarn</b>	Die elektronische Einsichtnahme ist selten beim Unternehmensregister. Elektronischer Weg für die Beantragung von Eintragungen ist für autorisierte Personen beim Sachverständigenregister erlaubt (und wird ziemlich oft in Anspruch genommen). Der elektronische Weg wird beim Schuldnerregister und beim Zwangsvollstreckungsregister nur selten gewählt.
<b>Italien</b>	Die Zugänglichkeit des Systems hat sich verbessert.
<b>Estland</b>	Die elektronische Übertragung ist nicht hinreichend populär, wenn den Nutzern nicht zusätzliche Anreize geboten werden (vorgefertigte Dokumente, automatischer Filter zur Vermeidung von Fehlern, Verfahrensbeschleunigung). Es würde sich empfehlen, über die elektronische Suche in Registern (und allgemeinen Diensten) hinaus weitere Dienste auf kommerzieller Basis anzubieten; das würde gewährleisten, dass die Bedürfnisse der Kunden so gut wie möglich berücksichtigt würden.

Schlussfolgerungen:

Die weitaus meisten Mitgliedstaaten verwenden im Bereich der elektronischen Register Auftragssoftware, die speziell für die jeweilige Landesjustiz erstellt wird (13 Mitgliedstaaten tun dies ausschließlich). Nur 6 Mitgliedstaaten greifen ausschließlich auf Standardsoftware zurück. 4 Mitgliedstaaten verwenden einen Mix aus Individual- und Standardsoftware verwenden.

Die Anzahl der Mitgliedstaaten, die eine Standardmäßige Software verwenden entspricht zwar in etwa der Anzahl der Mitgliedstaaten, die für die Wartung ihrer Systeme externes Personal einsetzen (s. Frage A.5). Ein Zusammenhang besteht hier aber offenbar nicht, denn es handelt sich jeweils um weitgehend unterschiedliche Mitgliedstaaten. Die beiden Gruppen entsprechen sich nur zahlenmäßig.

6 Mitgliedstaaten gaben an, bis zu heutigem Tag Erfahrungen mit elektronischem Zugang zu Justizregistern gemacht zu haben. Diese Erfahrungen sind weit überwiegend sehr positiv. Insbesondere wurden die Verfahren beschleunigt ohne dass Einbußen an Sicherheit aufgetreten wären.

## E. INTERNETPRÄSENZEN DER JUSTIZ

Viele Mitgliedstaaten der EU veröffentlichen Informationen über ihr Justizsystem im Internet, um ihren Bürgern einen zusätzlichen Service zu bieten. Die nachstehenden Tabellen geben darüber Auskunft, in welchem Umfang ein solches Internetangebot in den EU-Mitgliedstaaten vorhanden ist.

	<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:
<b>Belgien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Dänemark</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Deutschland</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Griechenland</b>	geplant	Ü Ja
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Irland</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Italien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Lettland</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Litauen</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	geplant	Ü Ja
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Österreich</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Polen</b>	Ü Ja	geplant
<b>Portugal</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	Ü Ja	Ü Ja
<b>Schweden</b>	Ü Ja	Ü Ja

Vergleichende Darstellung

E. Internetpräsenzen der Justiz

<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	Ü Ja
<b>Spanien</b>	Ü Ja
<b>Czech Republic</b>	Ü Ja
<b>Ungarn</b>	Ü Ja
<b>Zypern</b>	geplant

Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja

<b>gesamt</b>	Ja: 23 geplant: 3
---------------	----------------------

Ja: 25 geplant: 1
----------------------

Schlussfolgerungen:

In nahezu allen EU-Mitgliedstaaten sind Informationen der Gerichte bereits jetzt im Internet abrufbar, in den 3 übrigen Mitgliedstaaten ist dies geplant. Die Informationen der Justizministerien sind sogar noch vollständiger als Online-Angebot realisiert (nur ein Mitgliedsstaat hat es nicht, plant es aber).

**E.2.1.** Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:

<b>Belgien</b>	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	geplant
<b>Dänemark</b>	Ü Ja
<b>Deutschland</b>	Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü Ja
<b>Griechenland</b>	X Nein
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü Ja
<b>Irland</b>	Ü Ja
<b>Italien</b>	geplant
<b>Lettland</b>	Ü Ja
<b>Litauen</b>	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	geplant

**E.2.2.** Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:

Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja

Vergleichende Darstellung

E. Internetpräsenzen der Justiz

Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	Ü Ja
Österreich	Ü Ja
Polen	geplant
Portugal	Ü Ja
Rumänien	Ü Ja
Schweden	Ü Ja
Slowakei	Ü Ja
Slowenien	Ü Ja
Spanien	Ü Ja
Czech Republic	Ü Ja
Ungarn	Ü Ja
Zypern	geplant

kein Datenmaterial
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja
Ü Ja

gesamt	Ja: 20 geplant: 5 Nein: 1
--------	---------------------------------

Ja: 26
--------

Schlussfolgerungen:

Alle Mitgliedstaaten haben nationale Einstiegsseiten für die Informationen der Justizministerien, fast alle bieten oder planen diesen Weg der Erreichbarkeit auch bei ihren Gerichtsinformationen.

E.2.3. Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz	2	21	3
Gerichtslisten		24	4
Listen anderer Justizeinrichtungen		22	7
Rechtsnormen	2	21	9
Urteile	4	17	9
Literatur (Aufsätze u.ä.)	11	9	
Registerdatenbanken	5	12	5
Formulare	zum Ausdrucken	2	19
			4

	zur elektronischen Übermittlung	8	10	2
--	---------------------------------	---	----	---

Schlussfolgerungen:

Die eigenen redaktionellen Inhalte der Justiz auf den unter E.1. und E.2. genannten Webseiten zeigen ein deutliches Muster. Sofern ein Online-Informationsangebot besteht, werden immer Listen der Gerichte und sonstigen Institutionen des Justizsystems geboten. Weit überwiegend werden auch Informationen zur Struktur des Justizsystems und zu Gesetzesvorhaben geboten sowie elektronische Formulare zum Download zur Verfügung gestellt. Auch Gerichtsurteile findet man noch auf deutlich mehr als der Hälfte der nationalen Justiz-Websites. Zu Urteilen und Gesetzesvorhaben gibt es darüber hinaus auch die meisten Weiterverweisungen auf andere Webangebote.

Auf ziemlich genau der Hälfte der Websites wird Content zu Registerdatenbanken gegeben, wobei hier nicht erkennbar ist, ob es sich dabei um bloße Informationen über die Register oder direkten Online-Zugriff auf die Register handelt.

Schon auf deutlich weniger als der Hälfte der Internetpräsenzen sind Formulare zu finden, die auf elektronischem Wege ausgefüllt und direkt anschließend über das Netz versandt werden können. Noch etwas seltener wird justizbezogene Literatur angeboten, die insgesamt die am wenigsten verbreitete Inhaltskategorie darstellt.

**E.3.1.** In folgenden Ländern existieren regionale Internetauftritte der Justiz:

<b>Belgien</b>	X	Nein
<b>Bulgarien</b>		geplant
<b>Dänemark</b>	X	Nein
<b>Deutschland</b>	Ü	Ja
<b>Estland</b>	X	Nein
<b>Finnland</b>	Ü	Ja
<b>Frankreich</b>	Ü	Ja
<b>Griechenland</b>		geplant
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü	Ja



Vergleichende Darstellung

E. Internetpräsenzen der Justiz

<b>Irland</b>	X Nein
<b>Italien</b>	Ü Ja
<b>Lettland</b>	Ü Ja
<b>Litauen</b>	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	geplant
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja
<b>Österreich</b>	X Nein
<b>Polen</b>	Ü Ja
<b>Portugal</b>	X Nein
<b>Rumänien</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	Ü Ja
<b>Slowakei</b>	X Nein
<b>Slowenien</b>	Ü Ja
<b>Spanien</b>	Ü Ja
<b>Czech Republic</b>	Ü Ja
<b>Ungarn</b>	Ü Ja
<b>Zypern</b>	geplant

<b>gesamt</b>	Ja: 14 geplant: 4 Nein: 8
---------------	---------------------------------

**E.4.1.** Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:

<b>Belgien</b>	Ü Ja
<b>Bulgarien</b>	Ü Ja
<b>Dänemark</b>	Ü Ja
<b>Deutschland</b>	Ü Ja
<b>Estland</b>	Ü Ja
<b>Finnland</b>	Ü Ja
<b>Frankreich</b>	Ü teilweise
<b>Griechenland</b>	Ü Ja
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ü teilweise
<b>Irland</b>	Ü teilweise

Vergleichende Darstellung  
Zusammenfassung

<b>Italien</b>	X Nein
<b>Lettland</b>	Ü Ja
<b>Litauen</b>	Ü Ja
<b>Luxemburg</b>	keine Angaben
<b>Malta</b>	kein Datenmaterial
<b>Niederlande</b>	Ü Ja
<b>Österreich</b>	Ü Ja
<b>Polen</b>	nicht zutreffend
<b>Portugal</b>	Ü Ja
<b>Rumänien</b>	X Nein
<b>Schweden</b>	Ü Ja
<b>Slowakei</b>	Ü Ja
<b>Slowenien</b>	Ü Ja
<b>Spanien</b>	Ü Ja
<b>Czech Republic</b>	Ü Ja
<b>Ungarn</b>	Ü Ja
<b>Zypern</b>	X Nein

<b>gesamt</b>	Ja: 18 Teilweise: 3 Nein: 3 keine Angaben: 2 nicht zutreffend: 1
---------------	------------------------------------------------------------------------------

Schlussfolgerungen:

In etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten (14) verfügt die Justiz über regionale Internetportale, weitere 4 Mitgliedstaaten planen solche. Darunter sind alle Mitgliedstaaten, die bei Teil A dezentrale Justizorganisation oder Selbstverwaltung der Gerichte angegeben haben und mit einer Ausnahme auch alle, die eine Mischform betreiben.

In aller Regel werden in den Mitgliedstaaten Urteile vor ihrer Veröffentlichung im Internet vollständig anonymisiert. Nur in 3 Mitgliedstaaten gibt es einzelne Urteile oder Urteilsarten, die nicht anonymisiert veröffentlicht werden, in 3 weiteren erfolgt grundsätzlich keine Anonymisierung.

## Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

Der Anteil der Richter/Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner variiert in Europa sehr stark. Dies scheint weder auf die Größe noch auf die Anzahl der Einwohner zurückzuführen zu sein. Auch bei Ländern mit vergleichbarer Einwohnerzahl variiert der Faktor zwischen 2,83 (Vereinigtes Königreich) und 20,44 Richter (Italien) pro 100.000 Einwohner, wobei im Vereinigten Königreich eine Vielzahl von ehrenamtlichen Richtern an der Rechtsprechung beteiligt ist, die bei der Errechnung des Faktors „Richter pro 100.000 Einwohner“ nicht berücksichtigt wurden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Auswertung der Daten nicht ohne weiteres möglich ist, da die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aufgebaut und organisiert ist.

Die Justiz wird in den meisten Mitgliedstaaten zentral verwaltet bzw. organisiert. Lediglich in sieben Mitgliedstaaten wird die Justiz dezentral verwaltet, wobei sich hiervon drei Mitgliedstaaten für die Selbstverwaltung entschieden haben. In drei Mitgliedstaaten gibt es sowohl zentrale als auch dezentrale Verwaltung.

In allen Mitgliedstaaten sind an den Arbeitsplätzen in der Justiz PCs vorhanden, wird das Internet genutzt und per E-Mail kommuniziert. Der Grad der Ausstattung der Arbeitsplätze mit PC, Internet und E-Mail liegt überwiegend bei mehr als 90 %. In vier Mitgliedstaaten sind zwischen 50 % und 90 % der Arbeitsplätze in der Justiz mit Rechnern ausgestattet und lediglich in einem Mitgliedsstaat ist der Grad der Ausstattung unter 50 %. Spracherkennungssysteme gehören derzeit nicht zur Standardausstattung. Die Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte sind im Wesentlichen ebenso mit PCs, Internet und E-Mail ausgestattet wie die der sonstigen Mitarbeiter. In etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle nahezu vollständig mit Computern, Internetzugang und E-Mail ausgestattet.

In der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten sind sowohl die PCs in den einzelnen Gerichtsgebäuden als auch die Gerichte selbst miteinander vernetzt. Weit überwiegend entspricht die Vernetzung der Gerichte der Organisationsstruktur in der Justiz.

## Elektronische Aktenführung

Mit deutlicher Mehrheit ist die elektronische Aktenführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich erlaubt. Nur drei Staaten geben an, dass die elektronische Aktenführung generell unzulässig ist. In den meisten Mitgliedstaaten ist es erlaubt, Teile der Akten sowohl elektronisch als auch in Papierform zu führen. Es zeichnet sich ab, dass sich der Umfang der elektronischen Aktenführung in den meisten Ländern auf die Metadaten beschränkt und die eigentlichen Inhalte der Justizakten in Papierform geführt werden.

Nur in sieben Mitgliedstaaten gibt es Verfahren, die elektronisch geführt werden müssen. Alle diese Länder haben zuvor angegeben, dass neben den Metadaten auch die übrigen Inhalte der Justizakten elektronisch geführt werden dürfen. Nahezu die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Aktenführung. In sechs Mitgliedstaaten ist die Einhaltung dieser technischen Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben, in sechs weiteren ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

Nur zwei Mitgliedstaaten realisieren die elektronische Aktenführung ausschließlich mit Standardsoftware. Viele Staaten setzen entweder ausschließlich Sonderlösungen ein oder nutzen sowohl Sonderlösungen als auch Standardsoftware. Überwiegend sind sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte teilweise an der Arbeit mit der elektronischen Akte unmittelbar beteiligt. In fünf Ländern sind sie nur zu einem geringen Teil an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Nur fünf Mitgliedstaaten erlauben, dass im Falle der Archivierung von Akten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform vorliegen, die Papierdokumente vernichtet werden dürfen.

Sofern Akten elektronisch geführt werden, besteht für Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar in der Justiz beschäftigt sind, die Möglichkeit, die Akten einzusehen. In vier Mitgliedstaaten beschränkt sich die Möglichkeit der Einsichtnahme jedoch auf die Anfertigung eines Ausdrucks durch Angestellte der Justiz und dessen Übersendung mit der Post. Häufig besteht zudem die Möglichkeit, Aktenauszüge in digitaler Form per E-Mail zu versenden, gefolgt von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet. Lediglich in sieben Ländern ist es gesetzlich vorgesehen über ein internes Netz auf die elektronischen Akten zuzugreifen.

Nur ein Mitgliedstaat hat bereits den Zugriff auf die elektronische Akte vollständig technisch realisiert. Im Übrigen ist der Zugriff auf elektronische Akten von Beteiligten, die nicht Angestellte der Justiz sind, in den Mitgliedstaaten nur teilweise oder gar nicht realisiert.

Nur ungefähr ein Viertel der Mitgliedstaaten haben Standards für die elektronische Akteneinsicht. In den Mitgliedstaaten, die Standards haben, wurde deren Einhaltung überwiegend gesetzlich vorgeschrieben.

Insgesamt wird die Möglichkeit, Justizakten in elektronischer Form einzusehen, nur in geringem Umfang genutzt (max. 10-50%). Zu berücksichtigen ist, dass der Zugriff auf die elektronische Akte weit überwiegend noch nicht vollständig technisch realisiert ist.

#### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In 14 Mitgliedstaaten ist die Einreichung elektronischer Dokumente in wenigstens einem Verfahren zulässig und realisiert. Davon ist in sieben Mitgliedstaaten die Einreichung elektronischer Dokumente in sämtlichen Verfahren zulässig und realisiert. In sieben der Mitgliedstaaten, in denen noch keine Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Dokumenten besteht, ist die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung beabsichtigt. In vier Mitgliedstaaten ist die elektronische Einreichung derzeit in keinem Verfahren zulässig oder beabsichtigt. Der Nutzungsgrad liegt, sofern technisch realisiert, überwiegend zwischen 10 und 50 %.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung geändert werden, wenn das Verfahren auf elektronische oder herkömmliche Weise eingeleitet wurde. In zwei Mitgliedstaaten ist dies nicht möglich. Nur in sechs Mitgliedstaaten werden Nutzungsanreize für die Einreichung elektronischer Dokumente angeboten. Bis auf wenige Abweichungen entspricht die elektronische Kommunikation der Gerichte mit den Verfahrensbeteiligten der rechtlichen und tatsächlichen Situation bei der Einreichung der elektronischen Dokumente bei Gericht. Der elektronische Rückweg wird insgesamt aber etwas seltener zugelassen als der Hinweg.

Etwas weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften. In fünf Mitgliedstaaten ist die Einhaltung technischer Standards durch Gesetz oder eine

andere Regelung vorgeschrieben. In vier Mitgliedstaaten ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

In 13 Mitgliedstaaten werden die elektronischen Daten strukturiert übermittelt, so dass eine Kommunikation „Maschine - Maschine“ stattfinden kann. Davon werden in elf Mitgliedstaaten sowohl die Metadaten als auch die Dokumente strukturiert übermittelt. In fünf Mitgliedstaaten werden die elektronischen Daten nicht strukturiert übermittelt. Für die Strukturierung der Daten und Dokumente wird überwiegend das Datenaustauschformat XML genutzt. Acht Mitgliedstaaten stellen ein elektronisches Formular zur Verfügung.

Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird in den Mitgliedstaaten nicht durch eine einheitliche Sicherheitstechnik gewährleistet. Alle drei Arten von Signaturen im Sinne der Richtlinie über die elektronische Signatur oder eine Kombination von zwei oder drei Arten kommen ungefähr gleich häufig vor. Zwei Mitgliedstaaten nutzen ausschließlich sonstige Sicherungstechniken. Drei Mitgliedstaaten haben gänzlich auf Sicherungstechniken verzichtet.

Im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Soweit er zulässig ist, wird der Grad der Nutzung durchgehend auf unter 10 % beziffert. Im Bereich der strafrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik weit überwiegend zulässig. Der Grad der Nutzung wird auch hier überwiegend auf unter 10% beziffert. Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Den Schwerpunkt des Einsatzes von Videokonferenztechnik bildet eindeutig das strafrechtliche Verfahren.

### Elektronische Register

Alle Mitgliedstaaten führen wenigstens ein Justizregister elektronisch. Die meisten Mitgliedstaaten führen die meisten ihrer Justizregister elektronisch und zentral. Am weitesten von der elektronischen Führung betroffen sind die Handelsregister: sofern die Mitgliedstaaten ein Handelsregister führen und Angaben gemacht haben, werden diese sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt.

Etwa drei Viertel der Mitgliedstaaten unterhalten parallel dazu Unternehmensregister, die ebenfalls elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt werden. Fast alle Mitgliedstaaten führen Register zum Grundstückseigentum elektronisch. Sofern elektronische Register dezentral geführt werden, geschieht dies leicht überwiegend ohne Vernetzung untereinander. Werden Register elektronisch

geführt, besteht überwiegend auch die Möglichkeit, sie auf elektronischem Weg einzusehen. Auch insoweit nehmen die Handels-/Unternehmensregister und das Grundbuch eine herausragende Stellung ein. Elektronische Leserechte werden bzgl. des Handels-/Unternehmensregisters in 17 Mitgliedstaaten gewährt, bzgl. des Grundbuchs in 13 Mitgliedstaaten. Nur zwei Mitgliedstaaten gewähren überhaupt keine Leserechte. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich bei der elektronischen Einsichtnahme nicht für einen Nutzungszwang entschieden.

Schreibrechte werden ungleich restriktiver ermöglicht als Leserechte. Überhaupt keine Schreibrechte werden gewährt in 14 Mitgliedstaaten. Bisher besteht nur in zwei Ländern ein Nutzungszwang bzgl. elektronischer Schreibrechte. Weniger als ein Drittel der Mitgliedstaaten bieten für Außenstehende Anreize zur elektronischen Nutzung von Registern.

Die Etablierung technischer Standards für die Führung und Nutzung elektronischer Register ist in zwölf Mitgliedstaaten erfolgt. In neun dieser zwölf Mitgliedstaaten ist die Einhaltung der technischen Standards durch eine formelle Regelung vorgeschrieben. Die weitaus meisten Mitgliedstaaten verwenden im Bereich der elektronischen Register Auftragssoftware, die speziell für die jeweilige Landesjustiz erstellt wird. Nur sechs Mitgliedstaaten greifen ausschließlich auf Standardsoftware zurück. Vier Mitgliedstaaten verwenden sowohl Individual- als auch Standardsoftware.

#### Internetauftritte der Justiz

In nahezu allen Mitgliedstaaten veröffentlichen die Gerichte und die Justizministerien Informationen im Internet. Nur in drei Mitgliedstaaten veröffentlichen die Gerichte und in zwei Mitgliedstaaten veröffentlichen die Justizministerien gegenwärtig keine Informationen im Internet, allerdings sind dort Internetauftritte beabsichtigt. Weit überwiegend existieren in den Mitgliedstaaten nationale Einstiegsseiten der Gerichte und Justizministerien.

In 14 Mitgliedstaaten existieren regionale Internetauftritte der Justiz, in 14 sind keine regionalen Internetauftritte vorhanden. In vier der zwölf Mitgliedstaaten, die keine regionalen Internetauftritte haben, sind solche beabsichtigt. Insgesamt gibt es in den Mitgliedstaaten der EU offenbar eine Tendenz zu zusätzlichen regionalen Internetauftritten.

In nahezu allen Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht. Weit überwiegend werden sie vor der Veröffentlichung anonymisiert. Immerhin in

Vergleichende Darstellung

Zusammenfassung

sechs Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile vor der elektronischen Veröffentlichung nicht oder nur teilweise anonymisiert.



## TEIL III : EU-LÄNDER

Darstellung des Einsatzes von Informations-  
und Kommunikationstechnologien in der Justiz  
der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

## BELGIEN

### ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ BELGIENS

#### Allgemeine Situation in der Justiz Belgiens

Die Justiz Belgiens, die etwa 9.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Belgiens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

#### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Einige Akten werden zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der belgische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum. Ein Grund hierfür ist, dass die entsprechenden gesetzlichen

Belgien

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Belgiens

Regelungen erst teilweise in Kraft und notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden sind.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen belgischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren seit 2006, wurden aber noch nicht umgesetzt. Auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen nach der bereits geschaffenen und noch umzusetzenden gesetzlichen Regelung Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden können. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von einfachen und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist in Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch möglich und kam bereits grenzüberschreitend zum Einsatz.

### Elektronische Register

Eine Vielzahl belgischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Für ein Register ist diese Art der Einsichtnahme vorgeschrieben. Ansonsten wird die Einsichtnahme auf elektronischem Wege in weniger als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus können bei einem Register auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden. Für die elektronischen Register hat der belgische Gesetzgeber keine Standards festgeschrieben.

### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN BELGIEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>9.517</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>2.397</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>830</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	To judge
prosecutors	To prosecute
Referendaire/ jurist	Legal aid to judges: They prepare the work of judges: they give legal advise to judges, prepare the judgements, collect legal documentation
Jurist at the public prosecution	Legal aid to prosecutors: They prepare the work of the prosecutors, to give legal advise, prepare the prosecution, collect legal documentation
Registrar (Greffiers)	<p>Administrative support to the judges in the court , keeping dossiers, archiving, making up the administrative records</p> <p>[1° il assure l'accès du greffe au public;  2° il tient la comptabilité du greffe;  3° il passe les actes dont il est chargé, garde les minutes, les registres et tous les actes afférents à la juridiction près laquelle il est établi et il en délivre des expéditions, extraits ou copies;  4° il conserve la documentation législative, jurisprudentielle et doctrinale à l'usage des juges;  5° il établit les tables, les statistiques et les autres documents dont il a la charge en application de la loi ou des arrêtés; il tient les registres et les répertoires;  6° il assure la conservation des valeurs, documents et objets déposés au greffe en vertu de la loi;  7° il prend les mesures appropriées pour assurer la bonne conservation de toutes les archives dont la gestion lui incombe, de les classer et de les inventorier et ce indépendamment de leur forme, de leur structure et de leur contenu.</p> <p>Le greffier assiste le juge :  1° il prépare les tâches de celui-ci;  2° il est présent à l'audience;  3° il dresse le procès-verbal des instances et des décisions;  4° il donne acte des différentes formalités dont l'accomplissement doit être constaté et leur confère l'authenticité;</p>

## A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Belgien

	5° il élabore les dossiers de procédure et veille, dans le cadre de ses compétences, au respect des règles en la matière.] <i>(Legal reform in progress)</i>
Secretary	Administrative support to the prosecution, keeping dossiers, archiving, making up the administrative records <i>(Legal reform in progress)</i>
Assistant/employee	Administrative aids under the registrars and secretaries

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
BILAN - WAN – LAN – TCP/IP	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

#### A.5. Technische Betreuung

A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	95 %
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	5 %
Sonstiges: The law authorising the electronical maintain is voted but still not enforced.	

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>ü</b> Ja
Sonstiges: In cases of the Directive 2003/58/EG	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>X</b> Nein
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	nicht anwendbar

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: e.g.: DOC ROOM, ORACLE TEXT, DOC CENTER Law says that al the electronical judicial system has to use open standards.	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

Sonstiges: Predominantly for so far that the law is enforced.	
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Ü Ja
Sonstiges: For so far that the laws are enforced.	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Ü Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: Barristers can control the log in and log out of the magistrate.	

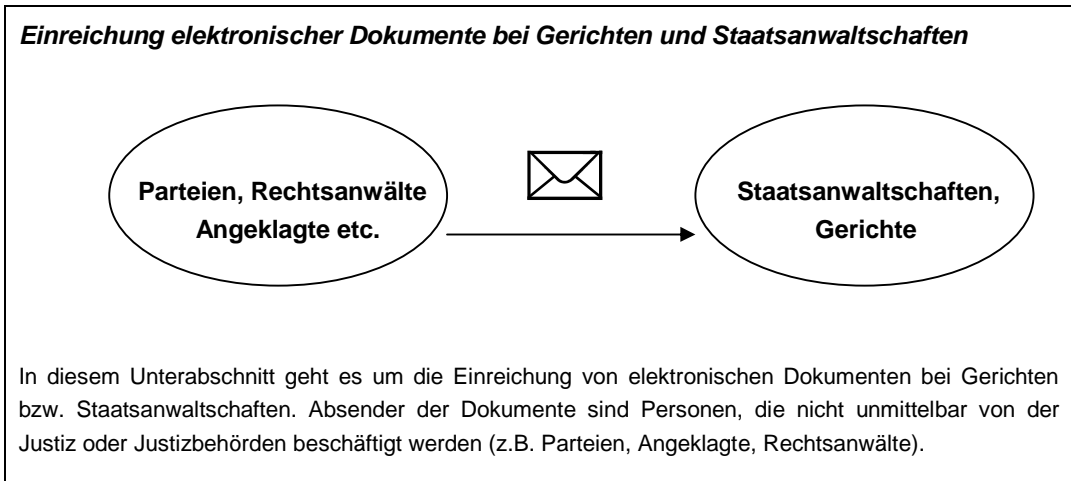
<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	0 %
Bei den Staatsanwaltschaften	0 %
Sonstiges: Still doesn't work.	



C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>2006</b> Bezeichnung: Law for electronical procedure and law modifying the judicial code for permitting electronical procedure				
<b>Mahnverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				

<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

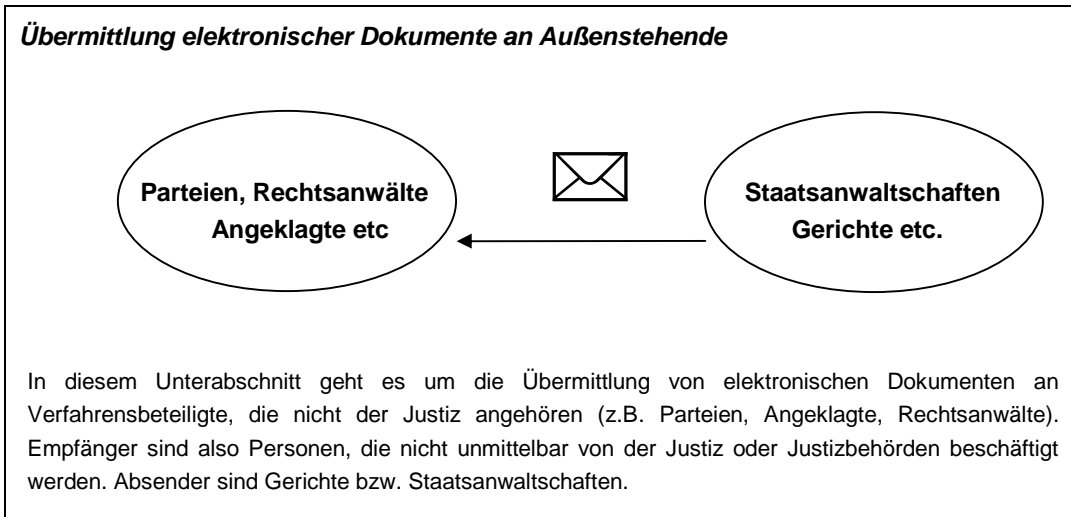
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.8.</b> Verfahren bei denen dies geschieht und Art der Anreize:	
Verfahren	Anreiz
	Financial, more swift procedures

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Project EDA (Dépot électronique des actes des notaires)

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>2006</b> Bezeichnung: Law for electronical procedure and law modifying the judicial code for permitting electronical procedure			
<b>Mahnverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			

<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
--------------------------------	---------------	--	--	--	--

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
None. Laws are not enforced.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
ü		

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	ü Ja
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	ü Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Andere Lösung: Has to be precise in the execution measure of the law.	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz	Keine Angaben
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

angehören:	
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		ü	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
<b>C.5.2</b> technisch realisiert				
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein		

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit <b>2000</b> (minors) and <b>2002</b>  Bezeichnung: Law concerning the criminal protection of minors (2000) and Law concerning the anonymity of witnesses (2002) and Law concerning the interrogation with the help of audiovisual media (2002)		Ja		
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren	ü		ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								

Belgien

D. Elektronische Register

Verwaltungsvollstreckungs- verfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								
<p>Sonstiges: Dependent on the case, certain persons may or must participate through video-conferencing. In case of the testimony of a minor, e.g. his lawyer and a psychiatrist or a psychologist-expert are present.</p> <p>According to the law concerning the interrogation with the help of audiovisual media, video-conferencing is possible for two categories of persons: threatened witnesses and witnesses, experts and suspects staying abroad. The interrogation by way of video-conferencing is not possible for the accused (in court).</p>								

<p><b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:</p>	<p>ü Ja</p>
<p>Erläuterung: a real-life case: the confrontation of suspects in Belgium through videoconferencing with suspects in Tunisia in the judicial inquiry on the murder of André Cools.</p>	

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		Ministry of economic affairs
Unternehmensregister		Keine Angabe		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister			ü	
Zwangsversteigerungsregister		Keine Angaben		
Zwangsvollstreckungsregister		Keine Angaben		
Vereinsregister		Keine Angaben		
Schuldnerregister		Keine Angaben		
Sonstige:				
Legal persons Register			ü	
National juridical Register			ü	

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------	---------------

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	ü Ja



Unternehmensregister	Keine Angabe	
Grundbuch	<input type="checkbox"/> Ja	Keine Angabe
Sachverständigenregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angabe	
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe	
Vereinsregister	Keine Angabe	
Schuldnerregister	Keine Angabe	
Sonstige Register:		
Legal persons Register	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
National juridical Register	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja	Zu 10 - 50 %
Unternehmensregister	Keine Angabe			
Grundbuch	<input type="checkbox"/>	Keine Angabe		
Sachverständigenregister	Keine Angabe			
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angabe			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe			
Vereinsregister	Keine Angabe			
Schuldnerregister	Keine Angabe			
Sonstige Register				
Legal persons Register	Keine Angabe		<input type="checkbox"/> Ja	Zu weniger als 10 %

--	--	--	--

## D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja		Ü	
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			
Sachverständigenregister	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein			
Vereinsregister	X Nein			
Schuldnerregister	X Nein			
Sonstige Register				
Legal persons Register	X Nein			

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	Keine Angabe				

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe
-------------------------------------------------------------	--------------

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.juridat.be">www.juridat.be</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.just.fgov.be">www.just.fgov.be</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	

Belgien

E. Internetauftritte der Justiz

Urteile		ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü	
Registerdatenbanken		ü	
Formulare	zum Ausdrucken	ü	
	zur elektronischen Übermittlung	ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------	---	------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü	Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----

# BULGARIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ BULGARIENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Bulgariens

Die Justiz Bulgariens, die ungefähr 4.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind mehrheitlich mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Bulgariens eine eher untergeordnete Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt, wobei sich der diesbezügliche Einsatz auf Metadaten beschränkt. Der bulgarische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst arbeiten kaum mit dem elektronischen Aktenführungssystem. Auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die Metadaten der elektronischen Akten auch über das Internet einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit bisher nur wenig, allerdings sind die dazu notwendigen Zugriffsmöglichkeiten auch erst teilweise realisiert.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In den Verfahren vor bulgarischen Gerichten dürfen Verfahrensbeteiligte bisher keine Dokumente auf elektronischem Wege einreichen, allerdings sind für Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Regelungen geplant und die technischen Systeme dazu teilweise schon realisiert. Ähnlich verhält es sich mit der Versendung elektronischer Dokumente durch bulgarische Gerichte und Justizbehörden. Auch hier sind für Zivilverfahren allgemein sowie für Mahn- und

Bulgarien

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Bulgarien

Zwangsvollstreckungsverfahren bereits technische Systeme implementiert, für deren Nutzung im Moment noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

In der Konsequenz gibt es auch keine gesetzliche Festlegung technischer Standards für die elektronische Kommunikation der Gerichte mit Außenstehenden, es ist jedoch eine Festlegung geplant. Als Mittel der Authentifizierung steht in Bulgarien die fortgeschrittene elektronische Signatur i. S. d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrechtlinie zur Verfügung.

Videokonferenz ist ausschließlich im bulgarischen Strafverfahren zulässig, und zwar bezogen auf die Einbeziehung von Zeugen und Angeklagten.

### Elektronische Register

In Bulgarien werden 5 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt zentral. Eine Unterscheidung zwischen Handels- und Unternehmensregister wird nicht gemacht, weitere Registersysteme sind in Vorbereitung. Bei fast allen bereits vorhandenen elektronischen Registern bestehen für Außenstehende rechtliche und technische Möglichkeiten, diese auf elektronischem Wege einzusehen. Nutzungszwänge werden nicht auferlegt und auch keine besonderen Anreize für die Nutzung geboten, dennoch wird die elektronische Einsichtnahme schon in der überwiegenden Zahl der Fälle genutzt.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei den bulgarischen Registern nicht. Für die elektronischen Register hat der bulgarische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Zusätzlich sind regionale Internetportale geplant. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN BULGARIEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>4.075</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>2.356</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>1.719</b>

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Supreme Court of Cassation	<p>This is the highest Court exercising supreme judicial supervision for precise and uniform enforcement of the laws by all courts in civil and criminal cases. It would either affirm or reverse the decision it is reviewing, but would not itself decide on its merits the case it is reversing, other than by sending it back to the lower court for further action.</p> <p>The Chairman of this Court, appointed for a single, seven-year term and dismissed by the President of the Republic, on motion from the Supreme Judicial Council, is not eligible for a second term.</p>
Supreme Administrative Court	<p>This Court exercises supreme judicial oversight on the precise and equal application of the law in administrative justice. This is the only court which would rule on conformity with the law of acts of either the Council of Ministers or the individual Ministers; it also rules on other acts as established by law.</p>
Courts of Appeals, District Courts, Courts Martial, Administrative Courts and Regional Courts	<p>The Bulgarian judiciary is based on the „Three-Instances Procedure’ principle and the three instances are: first instance, intermediate appellate and cassation.</p> <p>The courts are charged with responsibility ensuring equality and mutual "challengeability" of the parties in a trial. The objective is to establish the truth. Hearings are to be public unless the law otherwise provides.</p>
Prosecutor's Office	<p>The Prosecutor's Office, headed by the Prosecutor General, is charged with the responsibility that legality be observed. The main tasks are:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bring charges against criminal suspects and support such charges in criminal trials</li> <li>• oversee enforcement of penalties and other measures of compulsion</li> <li>• act for the rescission of all illegitimate acts</li> <li>• take part in civil and administrative suits when the law so requires.</li> </ul>
Investigative Bodies	<p>Their responsibility is to conduct the preliminary investigation in criminal cases in the pre-trial phase of the criminal proceedings. According to the provisions of the new Penal Procedure Code, adopted in 2005 the role of investigating magistrates has been reduced and transferred to police investigators, the so called "doznateli".</p>
The Legal Bar	<p>The Bar is to be free, independent and autonomous. Its organization and manner of activity are established by the Law on the Bar. The Bar is to assist citizens and legal entities in defense of their rights and legitimate interests.</p>
<p><b>Sonstiges*:</b></p> <p>The Bulgarian judiciary consists of magistrates subdivided into three independent branches –judges, prosecutors and investigators. In October 2005, a new Penal Procedure Code was adopted with the aim of doing away with the complicated multi-layer investigation structure and of simplifying the lengthy and formalistic procedures. The amendments also provided for a clearer distinction between the competences of the actors involved in the pre-trial phase, so that the role of investigating magistrates has been reduced and transferred to police investigators that are part of the structures of the Ministry of Interior.</p> <p><b>Court Structure.</b> Under the Constitution, justice is to be administered by the following courts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Supreme Court of Cassation</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Supreme Administrative Court</li> <li>• courts of appeals</li> <li>• district courts</li> <li>• courts martial</li> <li>• regional courts</li> <li>• specialised courts as are established by law – since 1 March 2007 specialised administrative courts have been functioning</li> </ul>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges*: Supreme Judicial Council is the supreme administrative body of the judiciary in Bulgaria. The principal function of this Council is to elect, promote, demote, reassign and dismiss justices, prosecutors and investigating magistrates.</p> <p>It has 25 members, of which three are ex-officio members: the President of the Supreme Court of Cassation, the President of the Supreme Administrative Council and the Prosecutor General; they have a seven-year mandate. The other 22 members are elected for five years, 11 by Parliament with simple majority and the other 11 by the judiciary</p> <p>Their terms are five years and they cannot be immediately reelected.</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %



Bulgarien

B. Elektronische Aktenführung

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
-VPN IP connectivity	
-Ethernet Technology	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

### A.5. Technische Betreuung

A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	Keine Angabe
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>Ü</b> Ja Beispiel: XML
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<b>Ü</b> Ja

Bulgarien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

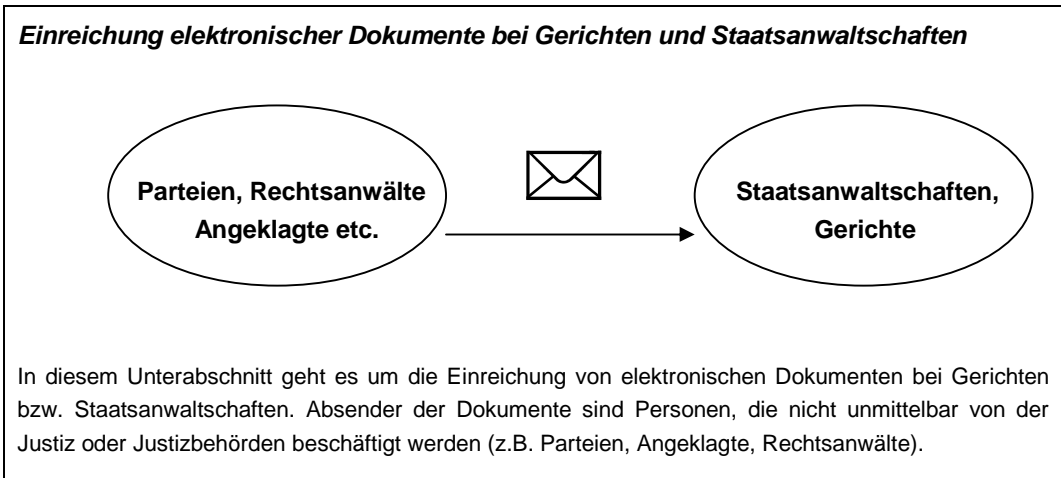
<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>ü</b> Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>ü</b> Ja
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>ü</b> Ja

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10 %

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
			Ja	Seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt: <b>ü</b> Ja	<b>ü</b>		zu weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	<b>X</b>	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt: <b>ü</b> Ja		Ab 2007	zu weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<b>X</b>	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<b>X</b>	Nein			

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

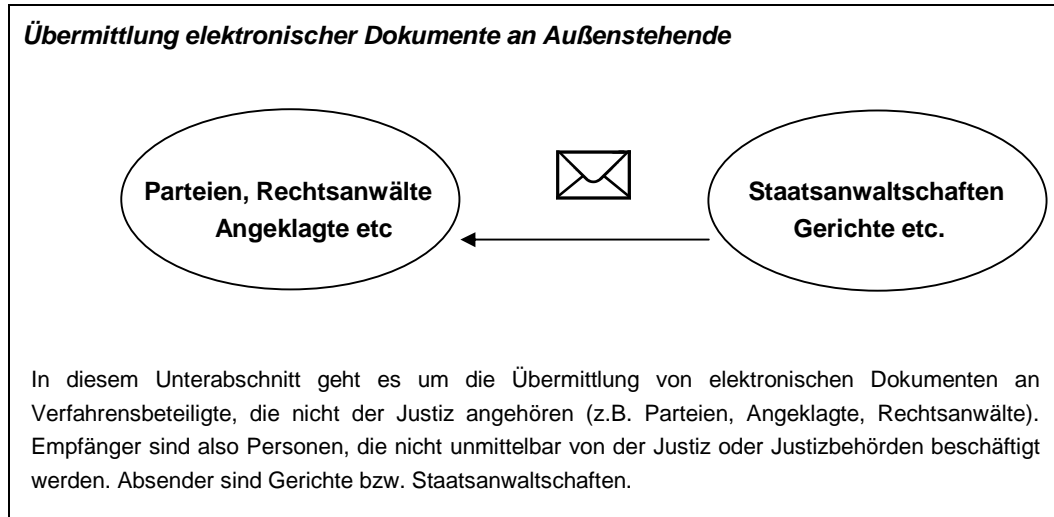
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Electronic systems that provide an opportunity for electronic transmission of documents to the judicial authorities are in place but there is no legal basis for filling of electronic documents with courts and public prosecutors.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
			Ja	Seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt: <b>ü</b> Ja	Ja <b>ü</b>	Seit	zu 10 bis 50 %
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt: <b>ü</b> Ja			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt: <b>ü</b> Ja	Ja <b>ü</b>	Seit	zu 50 bis 90 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<b>X</b>	Nein			

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	Keine gesetzliche Regelung vorhanden
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	X Nein

Sonstiges\*: At the moment there is no legal basis for electronic exchange of documents to or out of the judicial system. Compulsory technical standards will be developed before the technical implementation stage when the electronic communication in the judiciary will be legally regulated.

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:	
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets
X Nein	ü

C.3.4 bis C.3.8. : keine Angaben

C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).			
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)			



## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ü	Ja, seit: 2006 Bezeichnung: Penal Procedure Code			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten
---------------	-----------------------

Bulgarien

D. Elektronische Register

	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren					ü		ü	
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister/ Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		
Zwangsversteigerungsregister		ü		
Zwangsvollstreckungsregister		ü		
Vereinsregister		ü		
<p>Sonstiges*: There is no difference between Commercial and Business Register. The Streamlining Insolvency Proceedings System has been functioning since 2004. Conviction status Certificate Register and several other judicial electronic systems have been developed. At the moment under development are the Unified Electronic Register, Electronic land Register and several other electronic judiciary systems.</p>				

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:				
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):				
Register	Zulässig		Nutzungszwang	
Handelsregister / Unternehmensregister	ü	Ja	X	Nein
Grundbuch	ü	Ja	X	Nein
Zwangsversteigerungsregister	ü	Ja	X	Nein
Zwangsvollstreckungsregister	X	Nein		
Vereinsregister	ü	Ja	X	Nein

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister / Unternehmensregister	Ü	Ü	Ü Ja	Zu 50 bis 90 %
Grundbuch	Ü	Ü	Ü Ja	Zu 10 bis 50 %
Zwangsversteigerungsregister	Ü	Ü	Ü Ja	Zu 50 bis 90 %
Zwangsvollstreckungsregister	Ü	X	Ü Ja	Zu weniger als 10 %
Vereinsregister	Keine Angaben			

### D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und					
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:					
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang		
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.		
			Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister / Unternehmensregister	X Nein				
Grundbuch	X Nein				
Zwangsversteigerungsregister	X Nein				
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein				
Vereinsregister	X Nein				

D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: :	<b>X</b> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<b>ü</b> Ja Beispiel: XML
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>ü</b> Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	80 %

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<b>ü</b> Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	<b>ü</b> Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	URL: <a href="http://www.e-justice.bg">www.e-justice.bg</a> <a href="http://www.courts.bg">www.courts.bg</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	<b>ü</b> Ja	URL: <a href="http://www.justice.government.bg">www.justice.government.bg</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		<b>ü</b>	
Gerichtslisten		<b>ü</b>	
Listen anderer Justizeinrichtungen		<b>ü</b>	
Rechtsnormen		<b>ü</b>	

Urteile		ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü	
Registerdatenbanken	ü		
Formulare	zum Ausdrucken		ü
	zur elektronischen Übermittlung	ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Beabsichtigt
-----------------------------------------------------------------	--------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü	Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
<p>Bulgaria already has E-justice concept developed. It is mainly public and business oriented. In this sense, out of the possible e-Justice services where the initiatives undertaken continue, Bulgaria will concentrate in the next year on internet based services providing information to the public and supporting information exchange between organizations.</p> <p>The e-Justice portal will be the front-end of the e-Justice system. It will reside on www.e-justice.bg (to become available shortly) and serve as a single point of access to everybody in search of e-services in the area of Justice.</p> <p>Every citizen will be granted with public (anonymous) access to certain sections of the portal. Access to the rest of the sections will be personalized, in the sense that one will have to identify oneself in order to proceed to portal's sections containing data that could be viewed only by the user (e.g. personal data); only by a group of people to which the user belongs (e.g. confidential or sensitive data).</p> <p>Citizens will be able to access official and up-to-date information about a wide variety of issues (e.g. legal system and processes, courts, bankruptcy, criminal records, legal aid, legislation, registers, etc). They will be further able to use public and personalized electronic services providing access to court cases and hearings, insolvency records, criminal records and various registers and systems. Public and private organizations and professionals, such as lawyers, notaries, bank officers, land surveyors, enforcement judges, etc, will access business-to-business services providing them timely with accurate and official data that is crucial for their work.</p> <p>The e-Justice system will realize the e-Justice concept for Bulgaria. The system is currently being implemented and is expected to be launched by the end of 2007. This will practically be the first working version of the system, as it is expected to grow with time to a much broader and comprehensive system. The system could become the "information gateway" in the area of Justice among the Ministry of Justice, the Judiciary, the concerned public organizations, the citizens and professionals in Bulgaria.</p>

# DÄNEMARK

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ DÄNEMARKS

### Allgemeine Situation in der Justiz Dänemarks

Die Justiz Dänemarks beschäftigt etwa 3.650 Personen. Die Gerichtsbarkeit wird überwiegend zentral, die Staatsanwaltschaften überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze in den Gerichten sind nahezu vollständig und in den Staatsanwaltschaften zur Zeit noch in einem geringen Umfang mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet. Die Computer innerhalb der Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Dänemarks gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Viertel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der dänische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter selbst sind nur teilweise und die Staatsanwälte überwiegend an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. Diese Möglichkeiten werden, trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In dänischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente noch nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind aber für alle Verfahrensarten geplant. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen nach der bereits geschaffenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Regelung von 2004 Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden können. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird nur im Datenverkehr mit den Staatsanwaltschaften mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik soll nach der noch

Dänemark

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Dänemarks

nicht in Kraft gesetzten Regelung von 2006 in allen gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig sein.

#### Elektronische Register

Die meisten dänischen Justizregister werden elektronisch geführt. Zur Zeit können Außenstehende noch nicht auf elektronischem Wege darin Einsicht nehmen. Eine solche Möglichkeit wird es aber gemäß einer Regelung von 2006 ab dem Jahre 2008 jedenfalls für das Grundbuch geben. Darüber hinaus soll es dann möglich sein, Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Grundbuch auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register hat der dänische Gesetzgeber keine Standards festgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.



## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DÄNEMARK

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>3.650</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>235</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>600</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judge	Makes judicial decisions in both civil and criminal cases
Deputy Judge	Makes judicial decisions in both civil and criminal cases
Notary	Confirms the identity of certain judicial documents
Public prosecutors	Ensure enforcement of the law in cooperation with the police and in pursuance of the rules of the Administration of Justice Act in situations where a breach of the law carries a criminal sanction.
Lawyers	Represents the interests of a client in a civil procedure or defending the defendant in a criminal procedure

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
Die Staatsanwaltschaften werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	
Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10 %
Gerichte	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
Sonstiges:	
<b>NB!</b> Every public prosecutor will have access to the internet within approximately one year.	

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges:	
<b>NB!</b> Every public prosecutor will have access to the internet within approximately one year.	

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %

Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	<b>Ü</b> Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
TCP/IP tp-based level 6 network in the majority of locations. Some older buildings are networked using older technologies (10BASE-T over COAX). MPLS/ADSL WAN network between the court-locations.

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

#### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Sowohl Angestellten der Justiz als auch Mitarbeitern eines externen Unternehmens
Sonstiges*: Predominantly employees of the judicial system (The courts) ominantly employees of an external enterprise (The public prosecutors)	

### B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung
-------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

B. Elektronische Aktenführung

	wird bereits genutzt zu
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	100 %
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	25 %
Sonstiges*: Most of the documents produced by the courts are maintained electronically and in paper form. All other documents send by the parties in the different type of cases are stored on paper.	

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: Software developed specifically for judicial use (The courts) Standard market software (Public prosecutors): eg Electronic documentation system, law system	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Dänemark

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<input type="checkbox"/> Ja (only land register)
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

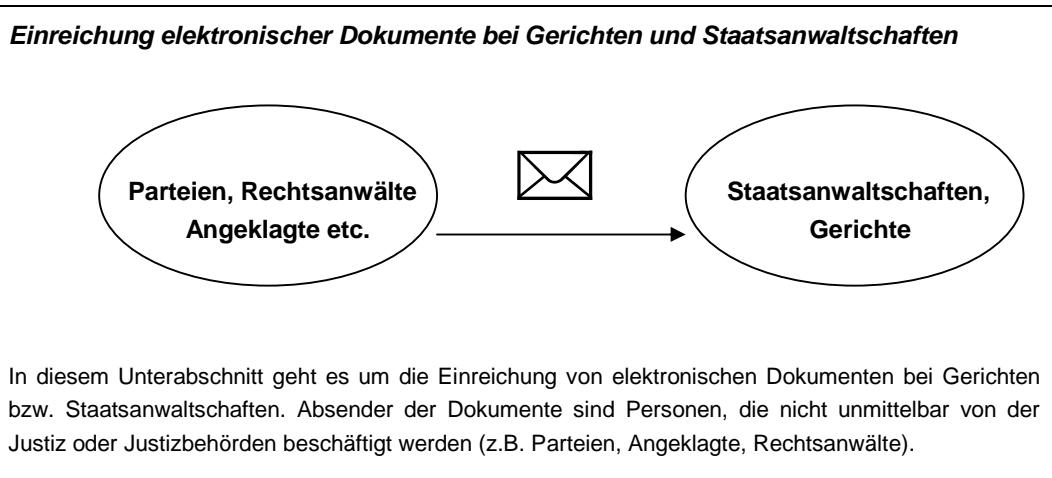
<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input type="checkbox"/> Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Weniger als 10 %

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			

<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

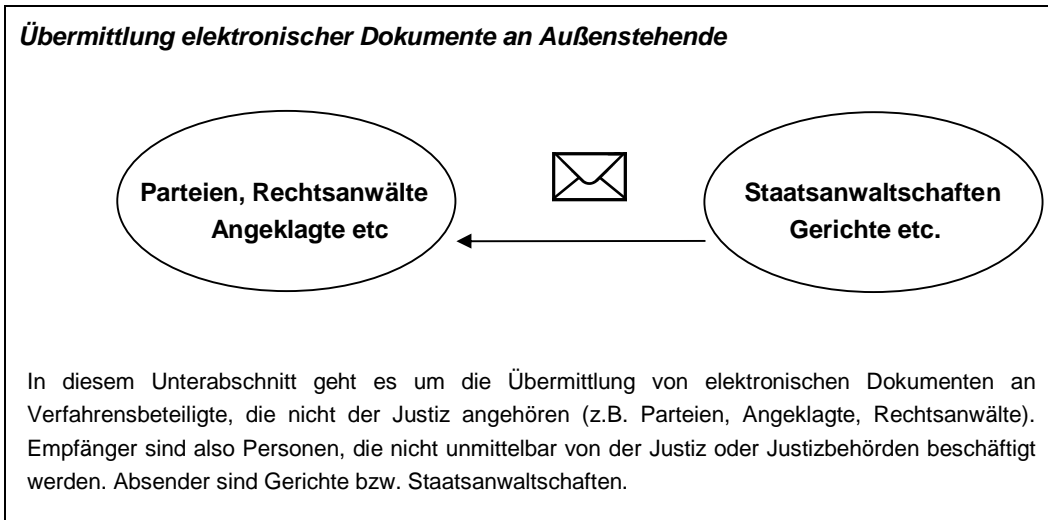
Dänemark

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Sonstiges*: None of the mentioned proceedings. There are plans to make it possible in all kind of proceedings to file documents electronically.	
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>ü</b> Ja
<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>X</b> Nein
<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:	
The Courts have very little experience within that field.	



C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>			
<b>Mahnverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>			

<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004</p>				
<p>Sonstiges:</p> <p><b>NB!</b> The provisions in Act no. 447 from June 9<sup>th</sup> 2004 concerning transmission of electronic documents has not been put into force yet.</p>					

<p><b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:</p>	<p>X Keine</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>X</b> Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	Andere Lösung <b>ü</b> (Via e-mail or fax (the public prosecutors))

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>X</b> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware <b>Beispiel:</b> Outlook 2003
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	10 %

### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :  Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	<b>ü</b>		

Dänemark

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrechtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie (qualifizierte Signatur) Courts:  Public prosecutors:	ü	ü	

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				
<b>Zwangsvollstreckungs- verfahren</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ü Ja				
	Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8 <sup>th</sup> 2006				

<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<p>ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8<sup>th</sup> 2006</p>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<p>ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8<sup>th</sup> 2006</p>				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<p>ü Ja</p> <p>Seit/Bezeichnung: Act no. 538 from June 8<sup>th</sup> 2006</p>				
<p>Sonstiges*: <b>NB!</b> The provisions in Act no. 538 from June 8<sup>th</sup> 2006 which permit the use of video conferencing have not been put into force yet.</p>					

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Grundbuch		ü		CSC Danmark A/S
Sonstige*:				
Central register for automobiles		ü		

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Grundbuch	<p style="text-align: center;">Ü Ja</p> <p style="text-align: center;">Seit/Bezeichnung: March 2008 in accordance with act no. 539 of June 8<sup>th</sup> 2006</p>	<p style="font-size: 2em;">X</p> <p>Nein</p>

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Grundbuch	Ü	X	k.A.	k.A.

### D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
Grundbuch		March 2008 – L 539 of June 8 <sup>th</sup> 2006		

### D.4. Anreize

D.4.1. Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: :	<p style="font-size: 2em;">X</p> <p>Nein</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<b>Ü</b> Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	<b>Ü</b> Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	<b>Ü</b> Ja	URL: <a href="http://www.domstol.dk">http://www.domstol.dk</a> (The courts) <a href="http://www.rigsadvokaten.dk">http://www.rigsadvokaten.dk</a> (The public prosecutor)
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	<b>Ü</b> Ja	URL: <a href="http://www.jm.dk">http://www.jm.dk</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		<b>Ü</b>	<b>Ü</b>
Gerichtslisten		<b>Ü</b>	
Listen anderer Justizeinrichtungen		<b>Ü</b>	
Rechtsnormen		<b>Ü</b>	
Urteile		<b>Ü</b>	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		<b>Ü</b>	



Dänemark

E. Internetauftritte der Justiz

Registerdatenbanken			ü	
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung			

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------	---	------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü	Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----

# DEUTSCHLAND

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ DEUTSCHLANDS

### Allgemeine Situation in der Justiz Deutschlands

Die Justiz Deutschlands, die etwa 125.000 Personen beschäftigt, wird dezentral organisiert und verwaltet, wobei die Justiz auf Bundesländerebene von den jeweiligen Justizministerien zentral verwaltet und organisiert wird. Die Arbeitsplätze in der Justiz einschließlich der Verhandlungsräume sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Bundesländerebene aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden gegenwärtig in Deutschland nur in geringem Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Die elektronische Aktenführung ist in Deutschland erlaubt, wobei die Aktenführung zum Handelsregister in einigen Bundesländern elektronisch erfolgen muss. Grundsätzlich ist die rechtlich verbindliche Akte entweder in Papierform oder elektronisch zu führen (Verbot von Hybridakten). Wird die Akte elektronisch geführt, sind eingehende Papierschriften in elektronische Dokumente zu überführen. Die Originale sind grundsätzlich mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend dürfen sie vernichtet werden.

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durchgängig elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Es existieren hierfür technische Standards, die jedoch nicht in allen Bundesländern einheitlich verbindlich geregelt sind. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen deutschen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren bereits in allen Verfahren in denen die elektronische Einreichung von Dokumenten zulässig ist. Diese Art der Kommunikation wird insbesondere im Mahnverfahren gut angenommen. In allen übrigen Verfahren liegt der Grad der Nutzung der elektronischen Kommunikation unter 10 %. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden, nutzen diese Option im Mahnverfahren in erheblichem Umfang, in allen übrigen Verfahren jedoch erst ansatzweise.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die jedoch nicht einheitlich gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

### Elektronische Register

Eine Vielzahl deutscher Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei fast allen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Unabhängig davon, ob der Nutzungszwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden, wobei diese Option in geringerem Umfang genutzt wird, als die elektronische Einsichtnahme. Bei einem Register besteht in Deutschland Nutzungszwang für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen, so dass hier der Umfang der Nutzung bei mehr als 90 % liegt. Für die elektronischen Register wurden in Deutschland Standards entwickelt, jedoch nicht einheitlich gesetzlich geregelt.

### Internetauftritte der Justiz

Deutschland

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Deutschland

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz.

**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DEUTSCHLAND**

**A.1. Personal und Organe**

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>126.459</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>20.847</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>5.440</b>

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Richter	Wahrnehmung der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG)
Staatsanwalt	Strafverfolgung, von der Führung des Ermittlungsverfahrens über die Erhebung und Vertretung der Anklage bis zur Strafvollstreckung
Rechtsanwalt	Unabhängiges Organ der Rechtspflege, Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten
Rechtspfleger	Beamter des gehobenen Dienstes, der in sachlicher Unabhängigkeit bestimmte Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Gesetz (Rechtspflegergesetz) übertragen sind
Gerichtsvollzieher	Beamter des mittleren Dienstes, der mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut wird
Notar	Unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vorsorgenden Rechtspflege, insb. bei der Vornahmen von Beurkundungen

**A.2. Organisation**

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

**A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung**

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	regional

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Verschiedener Netzwerklösungen auf Bundesländerebene.	

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

#### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Sowohl von Angestellten der Justiz als auch Mitarbeitern eines externen Unternehmens
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja  <b>Ausnahme:</b> Strafrecht
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Sonstiges\*:  
Der Bundesgesetzgeber hat in den bundeseinheitlich geltenden Prozessordnungen die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in der überwiegenden Zahl der Gerichtsverfahren (Ausnahme: Strafrecht) eröffnet. Ob von dieser Option Gebrauch gemacht werden soll, entscheiden die Länder für ihre Zuständigkeitsbereiche.

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu:	100 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> :	<b>Ü</b> Ja
Sonstiges: Die Aktenführung zum Handelsregister muss in einigen Bundesländern elektronisch erfolgen.	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>Ü</b> Ja
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	nicht einheitlich geregelt
Sonstiges: Technische Standards existieren als Teil der organisatorisch-technischen Leitlinien der "Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)" für den elektronischen Rechtsverkehr. Darüber hinaus existiert das Konzept DOMEA für "Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung in der öffentlichen Verwaltung", das Richtlinien liefert, aber keine Standards normiert.	

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise



<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>Ü</b> Ja
<p>Sonstiges: Grundsätzlich ist die rechtlich verbindliche Akte entweder in Papierform oder elektronisch zu führen (Verbot von Hybridakten). Wird die Akte elektronisch geführt, sind eingehende Papierschriften in elektronische Dokumente zu überführen. Die Originale sind grundsätzlich mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend dürfen sie vernichtet werden.</p>	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b> Ja</p> <p><b>Ausnahmen:</b> In den Verfahren der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit ist die elektronische Übermittlung auf bestimmte Gruppen von Bevollmächtigten beschränkt, vgl. z.B. § 100 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1, 3 VwGO. In den zivilgerichtlichen Verfahren besteht eine solche Beschränkung nicht, vgl. z.B. § 299 Abs. 3 ZPO.</p>
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b> Ja</p> <p>Vgl. z.B. § 299 Abs. 3 ZPO: Wiedergabe von Akten in der Geschäftsstelle auf einem Bildschirm</p>
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b> Ja</p> <p><b>Ausnahmen:</b> Diese Möglichkeit ist durchweg auf bestimmte Gruppen von Bevollmächtigten beschränkt, vgl. z.B. § 100 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1, 3 VwGO und § 299 Abs. 3 ZPO.</p>

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>Ü</b> Teilweise technisch realisiert
<p>Sonstiges: In verschiedenen Pilotprojekten zum elektronischen Rechtsverkehr ist die elektronische Akteneinsicht in Verbindung mit unterschiedlichen Programmen realisiert.</p>	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>X</b> Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>X</b> Nein

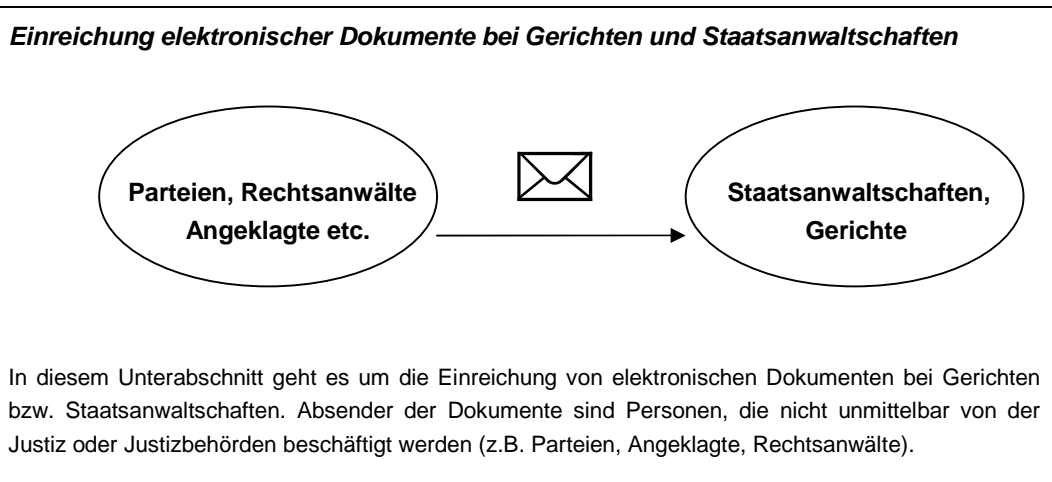
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Praktische Erfahrungen in nennenswertem Umfang liegen bislang nicht vor.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Praktische Erfahrungen im nennenswertem Umfang liegen bislang nicht vor.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)	Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung:  <b>§ 130a ZPO</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung:  <b>§ 690 III ZPO</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Zwischen 50% und 90 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung:  ZPO</p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10%

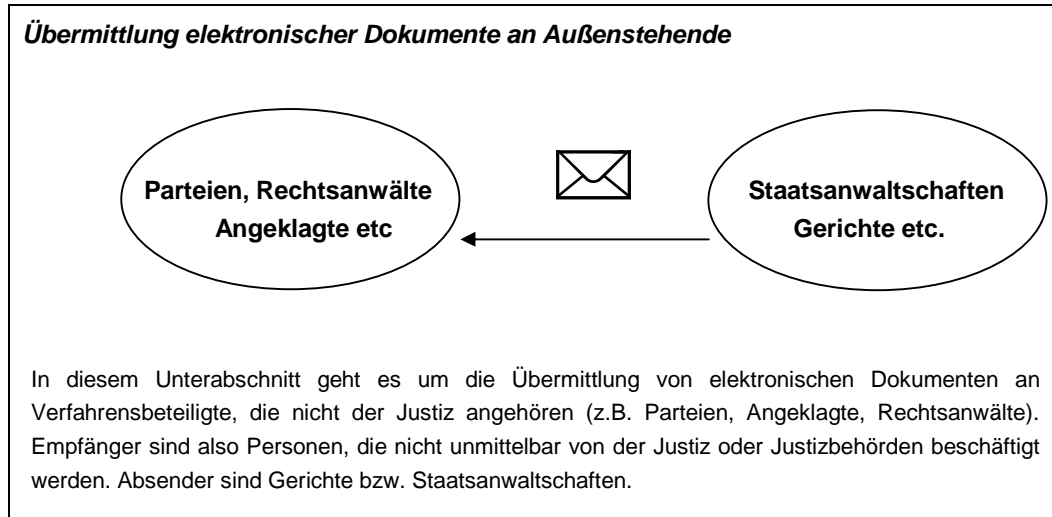
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 41a StPO</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p> <p>.</p>	Weniger als 10%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 55a VwGO</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 46b ArbGG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 52a FGO</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 65a SGG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
Sonstige Verfahren*				
<b>Patentgerichtliche Verfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 125a PatG,</b> <b>§ 21 GbmG,</b> <b>§ 95a MarkenG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<p>X</p> <p>keine</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<p>Ü Ja</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<p>X Nein</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2.** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: § 130a ZPO</p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: § 690 III ZPO</p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Zwischen 10 % und 50 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: ZPO</p>	<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10%

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 55a VwGO</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 46b ArbGG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 53 II FGO</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 65a SGG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %
Sonstige Verfahren*				
<b>Patentgerichtliche Verfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: <b>§ 125a PatG,</b> <b>§ 21 GbmG,</b> <b>§ 95a MarkenG</b></p>		<p>Ja</p> <p>Ü</p>	Weniger als 10 %

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<p>X</p> <p>Nein</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<p>Ü Ja</p> <p><b>Beispiel:</b> OSCI, https, ISIS-MTT</p>
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

Sonstiges: Signaturen nach dem deutschen Signaturgesetz müssen dem Standard ISIS-MTT entsprechen.

C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:	
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets
<b>X</b> Nein	<b>ü</b> Ja

C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>ü</b> Ja
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<b>ü</b> Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<b>X</b> Nein

C.3.6. Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	<b>ü</b> Ja
Verwendung eines elektronischen Formulars.	<b>ü</b> Ja

C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges\*:

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Eine Individualsoftware, die auf der Grundlage der am Markt erhältlichen Standardsoftware "Governikus" (Fa. bos) entwickelt wurde. Die Übertragung der Daten erfolgt über das Internet auf Basis des E-Government-Kommunikationsprotokolls OSCI, eines SOAP-Dialekts.

#### C.4. Signaturen

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :			
Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren

Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).			
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	Mahnverfahren
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	Bestimmende Schriftsätze

C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren <b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt, <b>C.5.2</b> technisch realisiert <b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO</b>	Ja ü	Weniger als 10%
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO</b>	Ja ü	Weniger als 10%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO</b>	Ja ü	Weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.12.1998</b> Bezeichnung: <b>§ 247 a StPO</b>	Ja ü	Weniger als 10%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.12.1998</b> Bezeichnung: <b>§ 247 a StPO</b>	Ja ü	Weniger als 10%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja ü	Weniger als 10%



<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja Ü	Weniger als 10%
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja Ü	Weniger als 10%
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja Ü	Weniger als 10%
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja Ü	Weniger als 10%
<b>Sonstige Verfahren (Insolvenzverfahren)</b>	Ja, seit: <b>01.01.2002</b> Bezeichnung: <b>§ 128 a ZPO entsprechend</b>	Ja Ü	Weniger als 10%

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachver- ständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Zwangsvollstreckungsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Strafrechtliches Verfahren					Ü			
Strafvollstreckungsverfahren					Ü			
Verwaltungsgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Verwaltungsvollstreckungs- verfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Arbeitsgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Finanzgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			
Sozialgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü			

**Sonstiges\*:**  
 Der Dolmetscher wird in den betreffenden Gesetzesvorschriften nicht ausdrücklich erwähnt. Da §§ 128a ZPO, 247a StPO Ausnahmen normieren und deswegen eng auszulegen sind, wird der Dolmetscher in der Regel an Gerichtsstelle tätig werden müssen. Nach einer Entscheidung des BGH (BGHSt 45, 188-197) kann aber im Falle einer grenzüberschreitenden Zeugenvernehmung (entsprechend § 247a StPO) der Dolmetscher „in dem Raum der Hauptverhandlung oder in dem Vernehmungsraum oder in beiden Räumen tätig werden“.

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>Ü</b> Ja
<p>Erläuterung:</p> <p>Die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis waren durchweg positiv. Videokonferenztechnik wurde grenzüberschreitend eingesetzt mit den Standorten in den USA, England, Schweden, Polen, Litauen, Moldawien.</p>	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
<p>Die gerichtliche Praxis hat im Allgemeinen gute Erfahrungen mit dem Einsatz der Videokonferenztechnik, sofern entsprechende Schulungen erfolgten.</p> <p>Zum Einsatz in Strafverfahren wird auf Ziff. C.5.5. verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus dient der Einsatz dieser Technik insbesondere in der verwaltungs- und finanzgerichtlichen Praxis der Senkung der Verfahrenskosten und des zeitlichen Aufwands durch die Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten und wirkt sich effizienzsteigernd aus.</p>

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister			<b>Ü</b>	
Unternehmensregister		<b>Ü</b>		Durch die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Grundbuch			<b>Ü</b>	

Zwangsversteigerungsregister			ü	Unterschiedliche private Anbieter, die im Auftrag von Gerichten Informationen im Internet bereitstellen
Vereinsregister	ü			
Schuldnerregister			ü	
<b>Sonstige:</b>				
BZR		ü		
GZR		ü		
ZStV		ü		
Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren		ü		
<p>Sonstiges*:                  Das Grundbuch wird in allen Bundesländern maschinell geführt, der Stand der Datenerfassung differiert. Ein bundesweites Zwangsversteigerungsregister wird derzeit von den Justizverwaltungen entwickelt; es besteht ein Pilotbetrieb. Ein Schuldnerregister wird in einigen Bundesländern elektronisch geführt; die Schaffung eines bundesweiten Registers ist im Zuge einer Reform des Zwangsvollstreckungsrechts geplant. BZR, GZR und ZStV werden zentral durch das Bundesamt für Justiz geführt.</p>				

<b>D.1.2.</b> Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
------------------------------------------------------------------------------	------

<b>D.1.3.</b> Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:	
Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Automatisierte Datenabfrage
Grundbuch	Automatisierte Datenabfrage

D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ja ü	Nein X
Unternehmensregister	Ja ü	Ja ü

Grundbuch	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Zwangsversteigerungsregister	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Schuldnerregister	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Sonstige:</b>		
BZR	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
GZR	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
ZStV	Ja <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Sonstiges*: Zum ZStV: Einsicht erfolgt im automatisierten Auskunftsverfahren, kein online-Leserecht. Zum Schuldnerregister: Einsicht erfolgt in den Gerichten über Auskunftsbildschirme.		

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung		
Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Unternehmensregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Grundbuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	50 bis 90%
Zwangsversteigerungsregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Weniger als 10%
Schuldnerregister	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	10 bis 50%
<b>Sonstige:</b>				
ZStV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%

D.3. Schreibrechte

**D.3.1.** Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

**D.3.2.** es besteht Nutzungszwang:

Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang		
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.		
			Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja			Ü	
Unternehmensregister	Ü Ja				Ü
Grundbuch	Ü Ja				Ü
Zwangsversteigerungsregister	X Nein				Ü
Schuldnerregister	X Nein				Ü

Sonstiges\*: In einigen Bundesländern besteht noch kein Nutzungszwang für die Einreichungen zum Handelsregister, sondern es werden Übergangsfristen für die Papiereinreichung bis längstens 31.12.2007 gewährt. Die Möglichkeit, ggü. dem Unternehmensregister Anträge in Papier einzureichen, endet am 31.12.2009.

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschie- bung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister		Ü	Ü		Mehr als 90 %
Unternehmensregister	Keine Angaben				
Grundbuch	Keine Angaben				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten:	<b>X</b> Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<b>Ü</b> Ja <b>Beispiele:</b> XJustiz, ISIS-MTT, OSCI
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	nicht einheitlich

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischen Lösung, die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird
Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware.

#### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
Erheblicher technischer, personeller und finanzieller Vorbereitungs- sowie Umsetzungsaufwand. Der Einsatz von elektronischen Justiz-Registern erleichtert und beschleunigt den Geschäftsablauf. Hohe Effektivität beim Praxiseinsatz. Das Angebot wird gut angenommen.

### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<b>Ü</b> Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	<b>Ü</b> Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	<b>Ü</b> Ja	URL: <a href="http://www.justiz.de">www.justiz.de</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	<b>Ü</b> Ja	URL: <a href="http://www.justiz.de">www.justiz.de</a>

Sonstiges\*:  
 Es existieren 16 Landesjustizministerien und ein Bundesjustizministerium. Alle verfügen über Internetauftritte und sind über Verlinkungen aus der Portalseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) heraus erreichbar. Über diese „Verlinkungskette“ sind auch Informationen über die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden erreichbar.

E.2.3. Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:				
Inhalte:		Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		ü		
Gerichtslisten				ü
Listen anderer Justizeinrichtungen				ü
Rechtsnormen				ü
Urteile				ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü		
Registerdatenbanken				ü
Formulare	zum Ausdrucken			ü
	zur elektronischen Übermittlung			ü
Sonstige Informationen	Presse			ü
	Informationen zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister			ü
	Elektronischer Rechtsverkehr		ü	
	Virtuelle Poststelle			ü
Sonstiges: Die Portalseite <a href="http://www.justiz.de">www.justiz.de</a> verlinkt auf die Angebote des Bundesjustizministeriums sowie der Landesjustizverwaltungen				

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	<a href="http://www.justiz.bayern.de">www.justiz.bayern.de</a> <a href="http://www.justiz.berlin.de">www.justiz.berlin.de</a> <a href="http://www.justiz.hamburg.de">www.justiz.hamburg.de</a> <a href="http://www.hmdj.hessen.de">www.hmdj.hessen.de</a> <a href="http://www.justiz.niedersachsen.de">www.justiz.niedersachsen.de</a> <a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>
-----------------------------------------------------------------	------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Deutschland

E. Internetauftritte der Justiz

		<a href="http://www.justiz.rlp.de">www.justiz.rlp.de</a> <a href="http://www.justiz-soziales.saarland.de">www.justiz-soziales.saarland.de</a> <a href="http://www.justiz.sachsen.de/">http://www.justiz.sachsen.de/</a> <a href="http://www.mj.sachsen-anhalt.de">www.mj.sachsen-anhalt.de</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de">www.schleswig-holstein.de</a> <a href="http://www.thueringen.de/de/justiz">www.thueringen.de/de/justiz</a>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------



# ESTLAND

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ ESTLANDS

### Allgemeine Situation in der Justiz Estlands

Die Justiz Estlands, die etwas mehr als 2.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze und Verhandlungsräume sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Estland keine bedeutende Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle sowohl auf die Metadaten als auch auf die eigentlichen Dokumente, die in der Regel parallel zu Papierakten elektronisch geführt werden. In wenigen Fällen werden nur die Metadaten elektronisch geführt. Es gibt darüber hinaus auch einige wenige Fälle, in denen nur noch eine vollständig elektronische Aktenführung erfolgt. In den meisten Verfahrensarten ist in Estland eine zumindest parallele elektronische Aktenführung auch vorgeschrieben. Technische Standards gibt es dabei nur teilweise und ihre Einhaltung ist nicht einheitlich geregelt. Selber sind die estnischen Richter teilweise, die Staatsanwälte überwiegend mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt mehrere Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte vornehmlich die Metadaten einsehen können. Diese Möglichkeiten bestehen zumindest bei den Gerichten werden auch bereits durchaus genutzt. Für die Einsichtnahme sind in Estland technische Standards vorhanden, ihre Einhaltung ist jedoch nicht einheitlich geregelt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit kurzem sind in Estland bei allen Verfahrensarten elektronische Einreichungen zulässig und die entsprechenden Systeme implementiert. Die Nutzung erfolgt noch nicht in der Mehrzahl der Fälle, aber bei einigen Verfahrensarten schon in nennenswertem Umfang.

Estland

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Estlands

Eine vergleichbare Situation findet man bzgl. der Versendung von Dokumenten durch die Gerichte, wobei die Nutzung im Vergleich zu elektronischen Einreichungen geringer ausfällt. Technische Standards hierzu existieren und eine verbindliche Regelung ist in Vorbereitung. Momentan werden strukturierte Dokumente über das Internet kommuniziert.

Sofern eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt diese durch qualifizierte elektronische Signatur i. S. d. Art. 5 Nr. 1 der Signaturrechtlinie.

Videokonferenzen sind in Estland in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren und für die Kommunikation mit allen Arten von Verfahrensbeteiligten zulässig und technisch realisiert, kommen aber außer in Strafverfahren eher wenig zum Einsatz. Grenzüberschreitende Erfahrungen in diesem Bereich gibt es vor allem mit Finnland.

#### Elektronische Register

In Estland werden 6 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei den meisten ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert, was im Falle von Handelsregister und Grundbuch auch stark genutzt wird.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei der Hälfte der elektronischen Register und technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen sind durch Rechtsverordnung verankert. Nutzungszwänge werden für keine der Zugriffsarten auferlegt aber es gibt besondere Anreize für die Nutzung, wie etwa garantierte kurze Bearbeitungszeiten.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Sofern Urteile in ihrer Gänze im Internet veröffentlicht werden, sind diese in der Regel nicht anonymisiert, Teilveröffentlichungen und andere Informationen dagegen schon.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN ESTLAND

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>2.245</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>242</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>160</b>
Sonstiges: The figure given includes prosecutors' assistants. The number of public prosecutors is given in brackets.	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Courts (4 county courts, 2 administrative courts, 3 courts of appeal and the Supreme Court)	administration of justice
Prosecutor's Office	participates in planning surveillance required for the prevention and detection of crimes; leads pre-trial criminal proceedings, ensuring their lawfulness and effectiveness; represents public prosecution in court and fulfils other duties imposed on the Prosecutor's Office by law
Prisons	detention of prisoners
Bailiffs	execution of documents (court decisions and other documents which can be enforced without bringing a case)
Notaries	holders of office in public law, empowered by the State to attest facts and events which have legal meaning, and perform other notarial acts in order to ensure legal certainty
Land Registry departments	maintain the land registers and the marital property registers
Registration departments	maintain the commercial registers, the non-profit associations register, the commercial pledge register and the ship register
Probation supervision departments	supervision of persons on probation and promoting the reintegration into the community of former prisoners
Estonian Forensic Medical Expertise Bureau	provision of forensic medical, chemical and biological expertise

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges: The courts of first and second instance are administered by the Ministry of Justice and the Council for Administration of Courts. The Council has 11 members - six judges (two from each level of court), two members of the Riigikogu (parliament), the Chancellor of Justice, the Chief Public Prosecutor, and a representative of the bar association. The Minister of Justice participates in the work of the Council and has the right to speak. The Supreme Court runs itself independently - it has a separate budget and administrative structure. The Supreme Court also has competence for some matters which affect the whole court system, including the organisation of training for judges, carried out by the foundation established for that purpose (the Estonian Law Centre).</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
- private VPN channel	

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	keine Angaben
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Mitarbeitern eines externen Unternehmens
Sonstiges: Technical support is provided by the Centre of Registers and Infosystems which is an agency of the Ministry of Justice.	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	Weniger als 5 %
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	10 %
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	85 %
Sonstiges: The percentages given are estimates as exact statistics on this are currently not available.	

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>Ü</b> Ja
In the following types of procedure: (1) civil court proceedings, (2) administrative court proceedings, (3) criminal court proceedings, (4) misdemeanour proceedings, (5) enforcement proceedings.	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>Ü</b> Teilweise
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: Estonia has not yet built systems for the electronic archiving of documents, which is why documents are archived in paper form.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<input type="checkbox"/> Ja
Sonstiges: There is access to the document register of the courts and judicial authorities, and to court decisions which have been made public, via the public network. The document register contains data about documents presented to the courts and judicial authorities, and about documents sent out by the courts and judicial authorities (mainly metadata about the document and not the document itself).	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input type="checkbox"/> Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: Access to court information systems by prosecutors has for example been implemented. Estonia is currently developing a citizens' portal which should make possible broader access to electronic documents and other procedural data for persons involved in proceedings. Prosecutors are counted as part of criminal procedure.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<input type="checkbox"/> Ja Beispiel: Court decisions from first and second instance courts must be published in pdf format
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	10-50 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Nicht zutreffend
Sonstiges: The information system used in the Prosecutor's Office does not allow persons involved in proceedings to inspect documents electronically.	

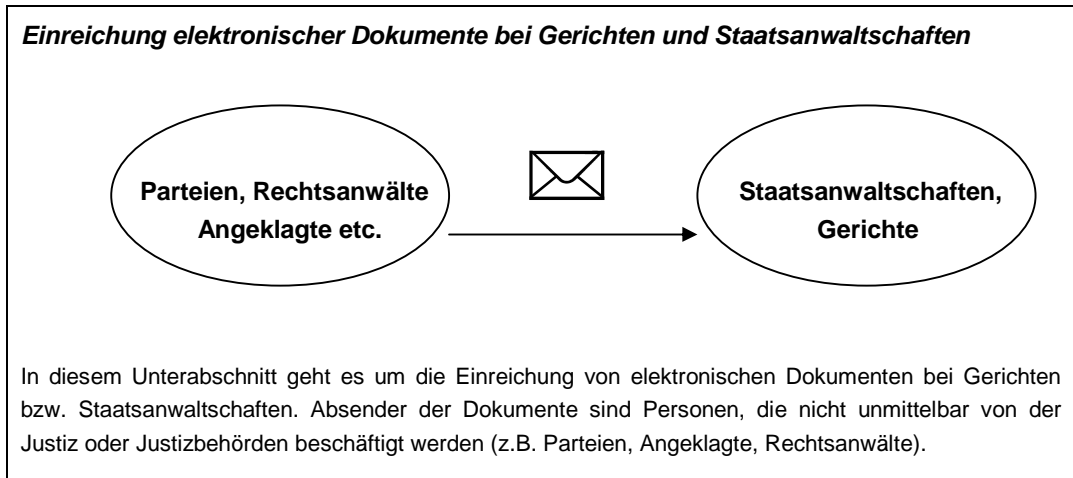
<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
The information system for the registration of electronic document has made progress with some difficulty. We have now reached a situation in which almost 100% of court decisions are recorded in the court information system (meta-data and the document as a whole). For other documents this proportion is currently under 50%, but we have established the target of storing all documents in the information system and of digitalising court records.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
To date, the possibility of offering electronic documentation to persons involved in proceedings has not been implemented, because the technical solution has not yet been found. The biggest advantage of making such access possible is currently considered to be the saving in postage costs and the speeding up of proceedings. We hope to be able to allow at least partial access for persons involved in proceedings in the next few years.



C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
		Ja	Ü	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja	Ü	10 – 50 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja	Ü	10 – 50 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Enforcement Procedure</b>	Ja	Ü	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja	Ü	10 – 50 %

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.07.2004</b> Bezeichnung: <b>Code of Criminal Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		10 – 50 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Enforcement Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		10 – 50 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Enforcement Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		10 – 50 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		10 – 50 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja <b>Ü</b>		10 – 50 %
Sonstiges: Unfortunately it is not possible to give the exact date for technical implementation. Technical implementation had occurred before the legal basis was created.					

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
Sonstiges: There are no proceedings generally considered unsuitable for the use of electronic communications methods. The use of electronic connections is currently excluded for certain proceedings (for example proceedings concerning State secrets).	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

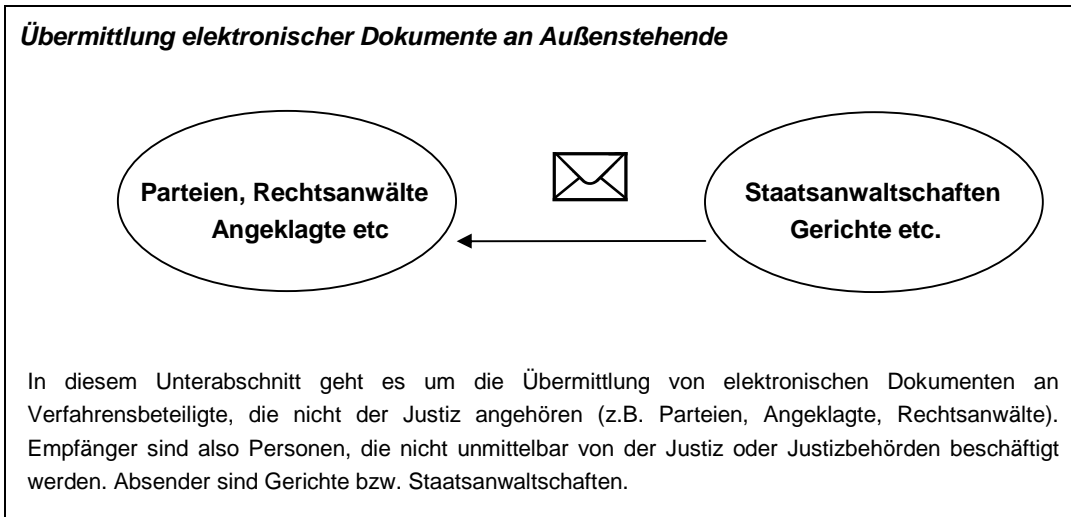
Sonstiges: There are no particular categories of document, but in certain circumstances the original of a document has to be presented to the court (for example if the court has to send the document for an expert opinion on whether a signature is authentic), which excludes the electronic presentation of the document.

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadum die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input type="checkbox"/> Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
In conjunction with the growth in popularity of use of the digital signature, the number of documents presented to the court electronically has also increased. It is free, and speedier, to send documents by electronic means.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja <b>Ü</b>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja <b>Ü</b>	Weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b>	Ja <b>Ü</b>	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>	Ja <b>Ü</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Criminal</b>	Ja <b>Ü</b>	Weniger als 10 %

	<b>Procedure</b>				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Enforcement Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Enforcement Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
Sonstiges: Unfortunately it is not possible to give the exact date for technical implementation. Technical implementation had occurred before the legal basis was created.					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
Sonstiges: At the moment there are no proceedings where it is not possible for documents to be transmitted electronically, and this is not being planned.	

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

The electronic transmission of documents is a problem in cases where the person has not provided an email address to the court or other judicial authority. Currently in Estonia it is not possible to oblige people to have an email address. There is a problem with procedural documents which have to be delivered in person. It is hardly possible to use the electronic delivery method in such cases. Also, Estonia currently lacks precise rules for the electronic signature of court decisions as well as an electronic archiving system for decisions, which means that the transmission of court decisions by electronic means alone is not possible.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Ü Ja
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

Beispiel C.3.1.: For the presentation of applications for orders for payment by the rapid procedure, the Ministry of Justice is instituting a decree with precise instructions for major players on how to present the applications electronically.

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
	Ü	

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Ü Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü Ja
Andere Lösung	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

Sonstiges: At the moment it is not possible to specify the extent of its use, as the solution has not yet been constructed. It will be constructed in the coming months.

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :			
Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	-all documents which are presented to the courts or judicial authorities which require a signature

#### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja <b>ü</b>	seit 14. 02. 2005	Weniger als 10 %

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.07.2004</b> Bezeichnung: <b>Code of Criminal Procedure</b>		Ja Ü	seit 14. 02. 2005	50 – 90 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2006</b> Bezeichnung: <b>Code of Civil Procedure</b>		Ja Ü	seit 18. 01. 2007	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				

## Sonstiges:

Pursuant to the Code of Criminal Procedure which came into force on 1 July 2004, the "long-distance hearing" of witnesses, people in other countries and also defendants is allowed in Estonian court proceedings. As the long-distance hearing of witnesses and other participants in proceedings may be arranged if the direct hearing of the witness would be difficult or would give rise to excessive costs, or if it is necessary to protect the witness or victim, the consent of the person to be heard is necessary for the distance hearing of defendants or suspects whether they are in the country or abroad. Also, pursuant to the Code of Civil Procedure which came into force on 1 January 2006, the court may arrange a court session held in the form of a procedural conference such that a participant in the proceeding or his representative or adviser may stay elsewhere at the time of the court session and perform the procedural acts in real time there. The legal basis for international long-distance hearings is provided by the EU Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters and by the Second Additional Protocol to the Council of Europe's Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters of 1959.

## C.5.2

Since January 2007, it has been possible to hold long-distance court sittings in all the county courts (in the courthouses in Tallinn, Tartu, Kohtla-Järve and Pärnu) and in the three largest prisons (Murru, Ämari and Tartu).

The possibility of long-distance hearings began to be used in Estonian court proceedings in February 2005, when the technical capacity was established between Harju county court and Murru prison to allow detainees to participate in court sittings by video-conferencing.

## C.5.3

Since the technical solution for long-distance court sittings came into use, Harju county court has processed a total of about 1000 applications for early release from Murru and Ämari prisons by video link. On average two sittings a week are organised handling between four and twelve applications each time; handling each one takes an average of 20 minutes. Since January 2007 the same practice has also been established at Tartu county court. The solution is used for criminal proceedings connected with prisoners in over half of cases; for early release proceedings this figure is nearly 100%. Between September 2005 and February 2007 Harju county court also held over 25 international long-distance



court sittings with courts in Finland and Sweden under the terms of international mutual judicial assistance, in court proceedings on criminal cases in which one of the parties was in the other country. Long-distance court sittings with Switzerland and Italy are planned for April 2007. Interest has also been expressed in holding long-distance sittings with Lithuania.

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren	Ü		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

**C.5.5.** Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:

Ü Ja

Erläuterung:

Between September 2005 and February 2007 there were over 25 long-distance sittings between Estonia and Finland, allowing the participation of witnesses or victims. Most took place without any technical problems. The quality of the connection was always good. The cause of the problems which did arise was the faulty use of the technical solutions in one or two court rooms. An advantage of the Estonian systems compared with the systems in Finland and Sweden is that the camera is automatically directed to correspond to the use of the microphones. This allows time to be saved and does not require separate staff to operate the video link. As regards the content, misunderstandings have arisen from the different court procedures, perceptions of the role of the assistant judges, and the quality of interpretation. Using consecutive interpretation is quite time-consuming. The video-conferencing systems in the courthouses in Tartu and Kohtla-Järve allow the use of simultaneous interpretation (several language channels are available). The

conference system used in Estonian courtrooms is that used by the interpreters at the European Parliament and other EU institutions.

While video links within the Estonian justice system are always over the internet (IP), to date the link with participants abroad has always been made over a telephone line (ISDN) with a connection quality (3x 384 kb/s) at all times which is different from the public internet network, which means that the speed of the connection may vary depending on the amount of data being transmitted. It must also be taken into account as regards ISDN connections that every minute costs three times the international rate. Between Finland, Sweden and Estonia it is now regarded as quite urgent to establish video-conferencing over the internet. For other destinations it is more secure to use telephone lines for video-conferencing with the necessary connection speeds at all times.

**C.5.6. Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:**

The video-conferencing system has been surprisingly well-received. This has proved to be possible thanks to awareness-raising about the use of this method, very user-friendly and reliable technical solutions, training, and practical and regular occasions for its use arising above all in criminal proceedings.

The noteworthy aspect of the solution for holding long-distance court sittings does not lie so much in the video-conferencing technology used, but in the fact that its introduction has been accompanied by a change in the organisation of work, making it appreciably faster, easier, more secure and also cheaper.

The use of video-conferencing for court sittings has made it possible to:

- (1) speed up the processing of court cases involving detainees and foreign countries;
- (2) reduce the costs for the state connected with the transport of the parties;
- (3) avoid the security risks inherent in transporting prisoners to court;
- (4) make the processing of the court case easier for the parties (by freeing the parties from the inconvenience of having to come to court)

**D. ELEKTRONISCHE REGISTER**

**D.1. Führung von Justizregistern**

<b>D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:</b>				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Unternehmensregister		Keine Angaben		
Grundbuch		ü		

Zwangsvollstreckungsregister		Ü		
Vereinsregister		Ü		
Schuldnerregister		Ü		OÜ Julianus Grupp AS (private firm)

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	X Nein
Unternehmensregister	Keine Angaben	
Grundbuch	Ü Ja	X Nein
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja	X Nein
Vereinsregister	Ü Ja	X Nein
Schuldnerregister	Keine Angaben	
<p>Sonstiges:</p> <p>The societies register (to be precise, the non-profit associations and foundations register) and the commercial pledge register have the same information system as the commercial register; the commercial register also includes non-judicial business information (reports on the accounts, partners in the company etc). The enforcement register (enforcement proceedings register) also includes auctions by bailiffs (but not liquidators). Electronic use of the commercial register and the societies register is obligatory for state and municipal bodies; they are prohibited from requesting extracts from the registers from companies and entrepreneurs, and must instead themselves obtain registration details via the computer network.</p> <p>Information is not available for those registers which do not belong to the judicial system.</p>		

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiekung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	über 90 %

Unternehmensregister	keine Angaben			
Grundbuch	Ü		Ü Ja	über 90 %
Zwangsvollstreckungsregister	Ü		Ü Ja	Weniger als 10 %
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	keine Angaben			
Sonstiges: Parties may obtain general information about proceedings against them from the enforcement register (enforcement proceedings register).				

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
		Ab (Datum)		
Handelsregister	Ü Ja		keine Angaben	
Unternehmensregister	keine Angaben			
Grundbuch	Ü Ja		keine Angaben	
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben			
Vereinsregister	Ü Ja		keine Angaben	
Schuldnerregister	keine Angaben			
Sonstiges: Entries in the commercial register, the non-profit associations and foundations register, and the land register may be presented either through a notary or electronically (by logging into the portal directly with a digital signature, or by sending an email with a digital signature).				

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiekung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	Ü	Ü	Ü		10-50%
Unternehmensregister	keine Angaben				
Grundbuch		Ü	Ü		Weniger als 10%
Sachverständigenregister					
Zwangsversteigerungsregister					
Zwangsvollstreckungsregister		Ü	Ü		Weniger als 10%
Vereinsregister		Ü	Ü		10-50%
Schuldnerregister	keine Angaben				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		Ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Commercial register, non-profit association and foundation register	Pre-completed forms and advice are available when applications are made via the portal	
Commercial register	When applications are made via the portal, they are examined more rapidly (by law at the latest on the next working day, but it has been publicly promised that they will be examined in two hours)	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja Beispiel: either with a digital signature or through the person's internet bank account
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja
Sonstiges: The requirements are established in a decree by the Ministry of Justice ( <a href="https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12784699">https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12784699</a> ).	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben
Sonstiges: Precise data on the extent of use are not available.	

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
The electronic presentation of documents is not sufficiently popular, when the relevant portal does not offer any new additional benefits to users (pre-completed documents, an automatic filter to prevent errors, a faster processing time). It would make sense to offer services other than e-searches in the register (and general services) on a commercial basis, which would ensure that client's needs were taken into account as effectively as possible.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: www.kohus.ee www.riigikohus.ee
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: www.just.ee

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Estland  
F. Ausblick

Inhalte:		Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz			Ü	
Gerichtslisten			Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			Ü	
Rechtsnormen			Ü	
Urteile			Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü		
Registerdatenbanken			Ü	
Formulare	zum Ausdrucken		Ü	
	zur elektronischen Übermittlung		Ü	
Sonstige Informationen	Contact details of the courts and judicial authorities		Ü	
	Assistance for people having recourse to the courts and summoned to the courts		Ü	
	Times for notification of court decisions		Ü	
	Press information		Ü	
Sonstiges: Forms may be presented electronically by email.				

**E.3.1.** Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:  Nein

**E.4.1.** Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:  Ja

Sonstiges: Full court decisions are not rendered anonymous. Some decisions may be posted with personal details (for example in criminal cases the name and identity code of the accused may be disclosed).

F. AUSBLICK

**F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

In the coming months Estonia is going to establish an electronic order for payment procedure. The information systems of major players will be linked with the court information systems. Development of the court information system established on 1 January 2006 is continuing, and should include access to procedural documents for those involved in proceedings.

At the moment Estonia is currently conducting an e-records project, which links the information systems of the various authorities. In the first phase of the e-records project the IT systems of the police, the prosecutor's office and the courts will be linked, to make contacts between the authorities and the exchange of documents more effective in the framework of criminal procedure.

## FINNLAND

### ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ FINNLANDS

#### Allgemeine Situation in der Justiz Finnlands



Finnland

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Finnlands

Die Justiz Finnlands, die etwa 6.600 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind auch vollständig miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme kommen an den Arbeitsplätzen bisher kaum zum Einsatz, sind aber bereits in einigen Verhandlungssälen finnischer Gerichte installiert.

#### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich überwiegend auf die Metadaten, teilweise werden die Justizakten aber auch vollständig elektronisch geführt und in einzelnen Verfahrensarten ist dies sogar vorgeschrieben. Die elektronische Aktenführung erfolgt dabei ohne einheitliche technische Standards, die auch vom finnischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter und Staatsanwälte sind selber teilweise mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Bei Archivierung vollständig elektronisch vorliegender Akten dürfen die korrespondierenden Papierversionen vernichtet werden. Es gibt umfassende Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Metadaten und elektronischen Akten einsehen können. Diese Möglichkeit werden bisher aber nur wenig genutzt. Auch hier sind im übrigen keine technischen Standards festgeschrieben, es existiert jedoch ein sicheres System zum Dokumentenaustausch zwischen Gerichten und Rechtsanwälten.

#### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit Mitte der neunziger Jahre sind im finnischen Zivilverfahrensrecht elektronische Einreichungen möglich und werden auch durchaus genutzt, seit 2003 ist gleiches im Verwaltungsverfahren und weiteren Verfahrensarten vorgesehen, mit teilweise geringerer Nutzungsintensität.

Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich bei der Versendung von Dokumenten durch die Gerichte, allerdings sind Klageschriften davon durchweg ausgeschlossen. Technisch wird hauptsächlich auf sicheren E-Mail-Verkehr gesetzt. Darüber hinaus gibt es in Finnland Standards zu Dateiformaten und Struktur von Dokumenten, die an Gerichte geschickt werden. Diese Standards sind jedoch nicht verbindlich festgelegt.

Sofern eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt diese durch einfache elektronische Signatur i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der Signaturrechtlinie.

Videokonferenzen sind in Finnland in sämtlichen Verfahren und für die Kommunikation mit allen Arten von Verfahrensbeteiligten zulässig und weitgehend technisch realisiert, kommen aber nur wenig zum Einsatz. Es existiert eine Standleitung zum Gericht der estnischen Hauptstadt Tallinn.

#### Elektronische Register

## Finnland

### A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Finnland

In Finnland werden 7 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei fast allen ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert, was im Falle von Handelsregister und Grundbuch auch rege genutzt wird. Nutzungszwänge werden nicht auferlegt und auch keine besonderen Anreize für die Nutzung geboten.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei den finnischen Registern nicht. Technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen sind weder festgeschrieben noch existent.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge und zusätzlich Weiterleitungen enthalten. Auch sind regionale Internetportale vorhanden. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN FINNLAND

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>6.600</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.170</b>

<b>A.1.3. Davon Anzahl der Staatsanwälte:</b>	<b>320</b>
Sonstiges: Number of Public Legal Aid Attorneys (lawyers), employed by the government: <b>220</b>	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
1 Supreme Court	Observing proper application of the law
6 Court of Appeal	Appeal procedures
56 District Courts	District courts deal with criminal cases, civil cases and petitionary matters. In addition to District Judges, in certain cases, the district court may also have Lay Judges.
1 Supreme Administrative Court	Observing proper application of the administrative law
8 Administrative Courts	Admin. courts deal mainly with appeals against the decisions of various public authorities. A person whom the decision concerns — a party — has standing to appeal. In many statutes, party status has been specifically defined in the text of the legislation. Also an authority may be a party. Administrative courts deal also with administrative litigation and certain other tasks statutorily assigned to them.
3 Special Courts: Market Court, Labour Court and Insurance Court, High Court of Impeachment	Special courts have been established for certain types of matter. The objective is to provide expertise in the consideration of the matter at hand beyond that available in a general court.
1 Bar Association	Fostering good practices within the profession

## A.2. Organisation

<b>A.2.1. Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:</b>	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:</b>	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %

Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu 10 bis 50 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Sonstiges: The IT Service Centre of Judicial Administration is an independent agency in the Finnish judicial administration (financed by the Ministry of Justice)	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

B. Elektronische Aktenführung

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	20 %
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	60 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>Ü</b> Ja z.B.: Registration of land ownership and mortgages
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>Ü</b> Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<b>Ü</b> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<b>Ü</b> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<b>Ü</b> Ja

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<p style="font-size: 2em; margin: 0;">ü</p> <p>Teilweise technisch realisiert</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<p style="font-size: 2em; margin: 0;">X</p> <p>Nein</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

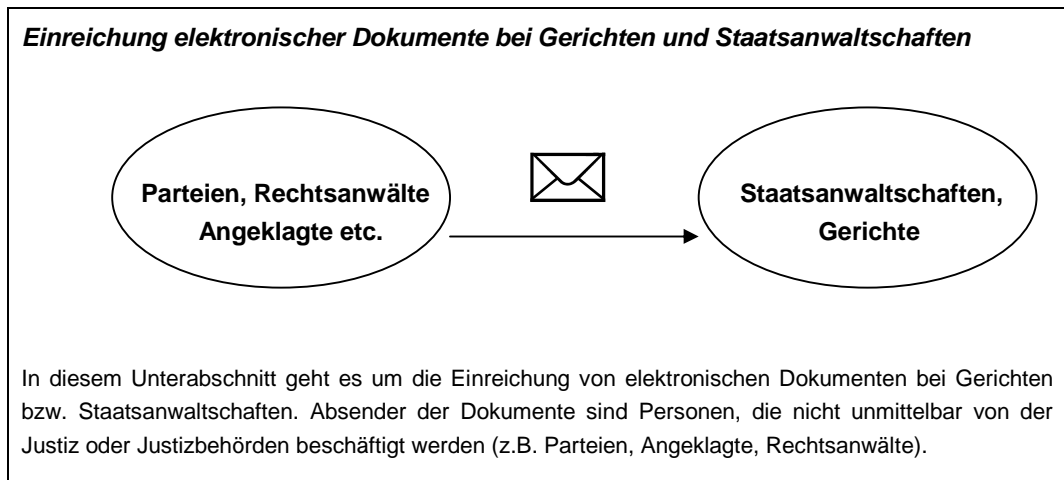
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
There is good experience of a closed and secure system for the exchange of documents between attorneys and courts (A-posti)

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Good experience of the Land Register, which is available on the Internet (with a user fee)

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: Act on Electronic Data Interchange and Automatic Data Processing in the General Courts (594/1993)	Ja	ü	zu 50 bis 90 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: Current act is: Act on Electronic Services and Communication in the Public Sector (13/2003)	Ja	ü	zu 50 bis 90 %

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
Sonstige Verfahren:					
<b>Market court proceedings</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Insurance court proceedings</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %



C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

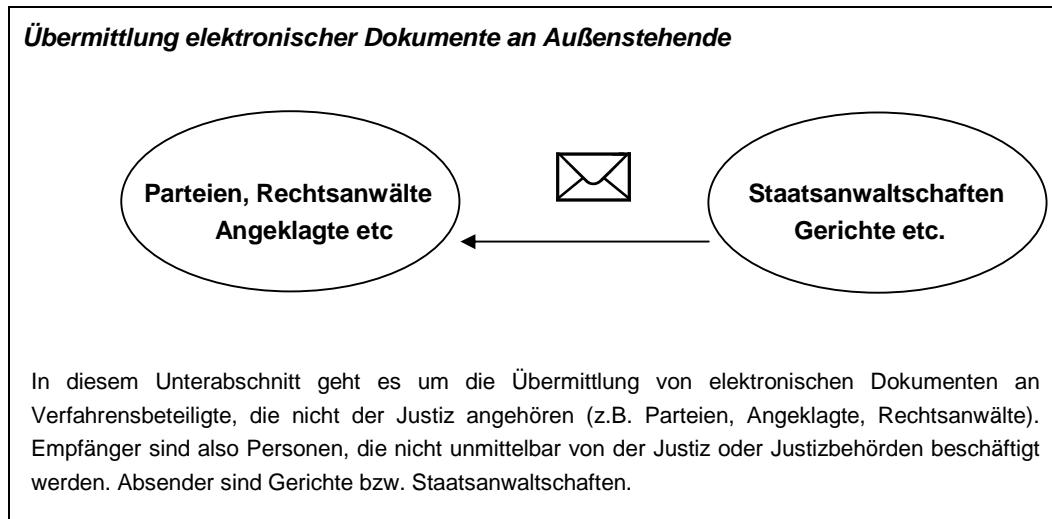
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	
Verfahren	Dokumentart
civil and criminal proceedings	summons (instructions from the court to the defendant to present a defence to the claim or charge) cannot be sent electronically

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input type="checkbox"/> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
The use of e-mail by private persons and companies has been expanding rapidly in the last few years.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>Current act is: Act on Electronic Services and Communication in the Public Sector (13/2003)</b>	Ja <b>Ü</b>	zu 10 bis 50 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>	Ja <b>Ü</b>	zu 50 bis 90 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>	Ja <b>Ü</b>	zu 10 bis 50 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>1993</b>	Ja	zu 10 bis 50 %

			Ü		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1993</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ü Ja		Ja Ü		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
Sonstige Verfahren:					
<b>Market court proceedings</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %
<b>Insurance court proceedings</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>See above Act 13/2003</b>		Ja Ü		zu 10 bis 50 %

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Increasing number of documents are being sent by (secure) e-mail to the parties.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<input type="checkbox"/> Ja z.B.:standards on the format of data files being sent to the court
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	Andere Lösung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		(Secure network with secure e-mail)

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<input type="checkbox"/> Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<input type="checkbox"/> Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<input type="checkbox"/> Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	<input type="checkbox"/> Ja
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	<input type="checkbox"/> Ja
Andere Lösung (Structured ASCII file)	<input type="checkbox"/> Ja

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## C.4. Signaturen

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		ü	- request for a summons, - applications initiating proceedings
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
C.5.2 technisch realisiert				
C.5.3. in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>		Ja ü	Weniger als 10 %

<b>Zwangsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>		Ja Ü		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>		Ja Ü		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>2006</b> Bezeichnung: <b>Criminal Procedure Act 689/1997</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2006</b> Bezeichnung: <b>Criminal Procedure Act 689/1997</b>		Ja Ü		Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>				
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja Bezeichnung: <b>Code of Judicial Procedure 4/1734</b>				

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachver- ständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwangsvollstreckungsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		

Strafrechtliches Verfahren			ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren			ü	ü	ü	ü	ü	ü
Verwaltungsgerichtsverfahren	ü	ü	ü	ü	ü	ü		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren	ü	ü	ü	ü	ü	ü		
Arbeitsgerichtsverfahren	ü	ü	ü	ü	ü	ü		

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü	Ja
Erläuterung: Videoconferencing has been used for hearing witnesses, parties and experts, e.g. in Estonia (permanent connection to the Tallinn City Court) and Hungary.		

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		
Zwangsversteigerungsregister		ü		
Zwangsvollstreckungsregister		ü		
Vereinsregister		ü		
Schuldnerregister		ü		

D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	
Unternehmensregister	Ü Ja	
Grundbuch	Ü Ja	
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja	
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein	
Vereinsregister	Ü Ja	
Schuldnerregister	Ü Ja	

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung		
Handelsregister	Ü Ja			
Unternehmensregister	Ü Ja			
Grundbuch	Ü Ja			
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja			
Vereinsregister	Ü Ja			

### D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und			
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:			
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang <b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Lösch-



			ungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein			
Vereinsregister	X Nein			
Schuldnerregister	X Nein			

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
The land register and business register (company register) are being used intensively by private citizens, banks, insurance companies, real estate agents, etc.

### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü	Ja	
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü	Ja	
Sonstiges: The website of the court and judicial administration is <a href="http://www.oikeus.fi">www.oikeus.fi</a> The website of the Ministry of Justice is <a href="http://www.om.fi">www.om.fi</a> The website for court judgments and legislation is <a href="http://www.finlex.fi">www.finlex.fi</a>			
<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.oikeus.fi">http://www.oikeus.fi</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.om.fi">http://www.om.fi</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	Ü
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	Ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü	
Registerdatenbanken		Ü	
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung	Ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.oikeus.fi">http://www.oikeus.fi</a>
-----------------------------------------------------------------	---	----	--------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü	Ja	
-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----	--

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und
-----------------------------------------------------------------------------------

Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:

eJustice concept has been broadening in Finland -especially with the use of videoconferencing, digital recording of court proceedings, court judgment databases, case management systems in courts and extensive electronic communication with courts

# FRANKREICH

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ FRANKREICHS

### Allgemeine Situation in der französischen Justiz

Die Justiz Frankreichs, die etwa 30.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Frankreich eine eher untergeordnete Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung in Verwaltungsverfahren erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten und kommt bereits flächendeckend zum Einsatz. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind noch einige gesetzliche Regelungen dazu offen oder noch nicht in Kraft und es laufen dort mehrere Versuchsprojekte mit Metadatenführung und vollständiger elektronischer Aktenführung. Für die elektronische Aktenführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es einheitliche technische Standards, deren Einhaltung im Wege von Rechtsverordnungen festgeschrieben ist. Gleiches ist für die ordentlichen Gerichte geplant. Die französischen Richter und Staatsanwälte sind teilweise selber mit den elektronischen

Frankreich

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Frankreichs

Aktenführungssystemen befasst. Für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte ist eine Akteneinsicht derzeit nur mittels elektronischer Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Justiz möglich. In Versuchsprojekten wird ein Direktzugriff über das Internet getestet. Für diese Einsichtnahme sind in Frankreich technische Standards und ihre Einhaltung in einer nationalen Vereinbarung geregelt.

#### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Elektronische Einreichungen von Dokumenten durch Rechtsanwälte und andere Verfahrensbeteiligte sind in Frankreich in experimentellem Rahmen bei Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig und werden dort auch in fast allen Fällen genutzt. Für alle sonstigen Verfahrensarten, mit Ausnahme von Strafverfahren, werden Rechtsgrundlagen zur elektronischen Einreichung voraussichtlich im Januar 2009 in Kraft treten.

Bei der elektronischen Versendung von Prozessdokumenten durch die Justiz sieht die Lage etwas anders aus. Sie ist außer bei Verwaltungsgerichtsverfahren auch in Strafsachen zulässig und realisiert, wird aber nur bei den Verwaltungsgerichten häufig genutzt. Für die übrigen Verfahrensarten werden auch hierfür voraussichtlich ab 2009 neue Regelungen in Kraft treten. Technische Standards zu Übermittlung und Strukturierung der elektronischen Daten existieren und sind ebenfalls Teil der oben zur Aktenführung genannten nationalen Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und den Gerichtsbarkeiten.

Sofern in diesem Bereich eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt sie über Username/Passwort-Abfragen. Die Dokumente selber werden verschlüsselt übermittelt und durch MD5-Hashcodes vor Veränderungen geschützt.

Videokonferenzen sind in Frankreich außer bei Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren nur in einem Überseedepartement und bei Abschiebungsfällen zulässig und technisch realisiert. Auf diese Weise können dann alle Arten von Verfahrensbeteiligten einbezogen werden.

#### Elektronische Register

In Frankreich werden viele Justizregister geführt, die meisten davon elektronisch. Dies erfolgt dann überwiegend dezentral aber untereinander vernetzt. Bei den meisten Registern ist eine elektronische Einsichtnahme für Außenstehende zulässig und meist über Internetportale realisiert, was vor allem bei Handels-, Unternehmens- und Schuldnerregister erkennbar genutzt wird.

Bei Handels- und Unternehmensregister sind auch Schreibrechte für Außenstehende vorgesehen. Festgelegte technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen gibt es wiederum bei allen Registern außer dem Handelsregister. Nutzungszwänge werden für keine der Zugriffsarten auferlegt.

Frankreich

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Frankreich

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge sowie einige Weiterleitungen enthalten. Auch regionale Internetauftritte der Justiz sind vorhanden. Außer in Handelssachen werden Urteile anonymisiert, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN FRANKREICH

A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>29.000</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>5.685</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>1.922</b>
Sonstiges: Mit Richtern sind oben nur die „magistrats du siège“ gemeint, also Berufsrichter. Ebenso nicht aufgeführt sind die Beamten der kleinen Strafgerichtsbarkeit für Übertretungen, die dem Innenministerium unterstehen. Alle sonstigen Richterstände (Beisitzer beim Arbeitsgericht, Mitglieder von Handelstribunalen, Schöffen/Geschworene, Beisitzer beim Gesundheits- und Sozialgericht, ehrenamtliche Beisitzer im Jugendgericht, Pachttribunal der Landwirtschaft) mit Ausnahme der Friedensrichter (ehrenamtlichen Richter) und des Präsidenten der Handelsgerichts (freiwillige Gerichtsbarkeit) erhalten keinerlei IT-Werkzeuge seitens der Justiz.	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Magistrat du siège (juge, Richter)	Entscheidung von Rechtsfällen

Magistrat du parquet (procureur, Staatsanwalt)	Wacht über die Anwendung des Rechts, leitet Ermittlungsverfahren und vertritt die Gesellschaft vor Gericht
Avocat (Rechtsanwalt)	Vertritt, unterstützt und berät eine Partei bei einem Gerichtsverfahren
Avoué	Verpflichtende Vertretung und Beratung einer Partei bei bestimmten Verfahren vor dem Appellationsgericht (Cour d'appel)

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges: Die Antwort erfolgt in Hinblick auf eJustice. Die Einführung von Digitalisierung der Verfahren erfolgt weitgehend zentral. Gleichwohl wird die Wahl der Ausstattung über Zuweisungen beim Cours d'appel nach bestimmten Kriterien festgelegt.</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
<p>Sonstiges: Videokonferenztechnik: 100% der Gerichte der oberen Instanzen und die Appellationsgerichte sind seit Ende 2006 damit ausgestattet (75% des Gefängnisse). Mehr als 50% der Gerichtsbarkeiten sind mit Scantechnik ausgestattet. Die Antworten zu diesem Teil erfolgen in Bezug auf die in den Fragen A.1.2. und A.1.3. genannten Personengruppen sowie die Anmerkungen weiter unten im Fragebogen.</p>	

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
<p>Sonstiges: Diese Antworten erfolgen in Bezug auf die in Frage A.1.2. genannten Personengruppen sowie die Anmerkungen weiter unten im Fragebogen.</p>	

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges: Diese Antworten erfolgen in Bezug auf die in Frage A.1.3. genannten Personengruppen sowie die Anmerkungen weiter unten im Fragebogen.	

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges: Mehr und mehr Verhandlungssäle sind mit PCs und Zugriffsmöglichkeiten auf Fachverfahren ausgestattet, sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich. Auf Ebene der Appellationsinstanz sind derzeit das Schwurgericht und die Strafkammern mit Informationstechnik ausgestattet.	

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig *
Sonstiges: * Anmerkung zu „Vollständig“ war „ordre administratif et judiciaire“, dürfte als Klarstellung zu verstehen sein. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Handelssachen, das Gesundheits- und Sozialgericht, die Armeegerichte und die Verwaltungsgerichte sind an andere Netze und nicht an jenes des Justizministeriums gekoppelt. Diese Netzwerke können zwar Informationen über das Internet austauschen oder über das Verwaltungsintranet Ader, dies ist aber keine Vernetzung im strengen Sinne.	

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
<u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u> Das Netzwerk des Ministeriums (genannt RPVJ, réseau privé virtuel justice) ist ein virtuelles privates Netzwerk (VPN), das auf der Infrastruktur eines privaten Anbieters beruht und über das Protokoll MPLS verwaltet wird. Derzeit laufen alle Verbindungen der Standorte mit den Technologien IP VPN xDSL oder IP VPN liaisons louées von Equant (je nach geographischer Verfügbarkeit der Standorte).	

<p><u>Verwaltungsgerichte</u></p> <p>Innerhalb der Standorte: Lokales Netz – Ethernet LAN ; Vernetzung der Standorte : VPN/IP des Typs WAN</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):</p>	<p><b>X</b></p> <p>Überwiegend Nein</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

<p>Sonstiges:</p> <p><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u></p> <p>Das Netzwerk des Ministeriums (RPVJ) ist ein « integriertes » Netzwerk auf nationaler Ebene (Netzwerk « Any to Any »), d. h. ein Netz in dem jeder Punkt mit jedem anderen kommunizieren kann, und keine einfache Ansammlung von verteilten Justiznetzen.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u></p> <p>Die Vernetzung der Standorte über VPN/IP spiegelt nicht die Organisationsstruktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit wider.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### A.5. Technische Betreuung

<p><b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:</p>	<p>Angestellten der Justiz</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

<p>Sonstiges:</p> <p>Es gibt Techniker und IT-Beauftragte auf der Ebene der Zentralverwaltung, auf regionaler Ebene (regionale Dienstleistungszentren), bei den Appellationsgerichten (beim regionalen Administrationsservice nennen diese sich « Verantwortliche für die IT-Verwaltung ») und auf Ebene der Kleininstanzgerichte und der Großinstanzgerichte (dort heißen sie « örtliche IT-Ansprechpartner »). Es wird nur in begrenztem Umfang auf private Dienstleister zurückgegriffen (dann z.B. bei Softwareentwicklung, Pflege, Support, Weiterbildung ...).</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja  Ausnahme: Ordentliche Gerichtsbarkeit
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

<p>Sonstiges:  <u>Allgemein</u>          Die elektronische Aktenführung ist nach der CNIL-Deklaration prinzipiell möglich.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u>          Die vollständige Ersetzung der Papierdokumente durch elektronische Dokumente erfordert eine Anpassung der Verwaltungsprozessordnung (code de justice administrative).</p> <p><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u>          Im Zivilbereich regeln die Artikel 748-1 und folgende der neuen Zivilprozessordnung (code de procédure civile, décret du 28 décembre 2005) die Möglichkeit des elektronischen Versands von Beschlüssen, Vorladungen und anderen Prozessdokumenten sowie von einzelnen Schriftstücken allgemein, soweit der Empfänger einverstanden ist. Diese Regelungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Zu bemerken ist, dass die Praxis der positiven Entwicklung bei der Digitalisierung der Zivilverfahren sehr eng mit dem Fortschritt im Bereich der französischen Gerichtsbarkeiten und den dazu gehörigen Kommunikationsmodulen (ComCi) verbunden ist, sowie mit der Lösung der entscheidenden Fragen rund um die elektronische Signatur und die Aktenführung.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	100 %  (Verwaltungsgerichte)
---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

<p>Sonstiges:  <u>Verwaltungsgerichte</u>          In Pilotversuchen zu Telekommunikationsprozessen dient die Integration der betroffenen Dokumente dem Ziel einer vollständig elektronischen Aktenführung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügt über ein System zur Führung von Meta-Daten für sämtliche ihrer Akten. Weitgehend bleiben Papierdokumente in diesem Bereich in Verwendung.</li> <li>- Größere Versuche mit einem realistischen Umfang werden derzeit beim obersten Verwaltungsgerichtshof (Conseil d'Etat), bei einem Verwaltungsgericht und einem Verwaltungsappellationsgericht für Steuersachen durchgeführt. Das Ziel dieser Versuche ist es, die organisatorischen und technischen Auswirkungen der vollständigen Digitalisierung der Verfahren zu studieren.</li> </ul>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei den unten unter B.6. genannten Projekten werden Teile der Akten übermittelt, Meta-Daten oder ganze Dokumente.

So sind beispielsweise bei den momentanen Versuchen im Rahmen des Projekts COMCI auf Ebene der Gerichte folgende zwei Arten von Austausch möglich:

- die elektronische Führung von Meta-Daten in Form von Dateien mit strukturierten Daten, die den gegenseitigen Abgleich erlaubt,
- die elektronische Führung von Dokumenten, inklusive elektronischem Versand von Beschlüssen und Urteilen der Gerichte; das Gleiche gilt für Formular-Server.

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:  Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	Ü Teilweise (Verwaltungsgerichte) Elektronische Signatur (Erlass Nr. 2001-272 vom 30. März 2001 zur Anwendung des Artikels 1316-4 des Code Civil nimmt Bezug auf die elektronische Signatur)
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

Sonstiges:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Einhaltung technischer Standards wird in einer Interoperabilitäts-Richtlinie (référentiel général d'interopérabilité, RGI) vorgeschrieben werden, die für die gesamte Administration gelten wird, 2006 öffentlich zur Diskussion gestellt wurde und sehr bald Gegenstand einer Verordnung sein wird. Eine Sicherheits- sowie eine Zugänglichkeits-Richtlinie befinden sich ebenfalls in Ausarbeitung.

Verwaltungsgerichte

Verordnung Nr. 2005-1516 vom 8. Dezember 2005 bzgl. elektronischem Datenaustausch zwischen Nutzern und Behörden der öffentlichen Verwaltung sowie innerhalb der öffentlichen Verwaltung.

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

Sonstiges:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

In manchen Gerichtsbarkeiten waren es die Richter selber, die den Anstoß zur Einführung von Systemen zur

elektronischen Aktenführung gaben.

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	Ü Ja
<p>Sonstiges:</p> <p><b><u>Verwaltungsgerichte</u></b></p> <p>Sofern eine elektronische Version existiert und ausschließlich dann, wenn die Akte definitiv nicht aufgrund bestimmter Archivierungsregelungen [in Papier] erhalten werden muss (Archivgesetz), kann die Papierakte im Anschluss an die Archivierung der elektronischen Akte vernichtet werden.</p> <p><b><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u></b></p> <p>Im Strafbereich ist die Verpflichtung zur Erhaltung eines Papierexemplars der Prozessakten inklusive einer Kopie in der Prozessordnung festgeschrieben. Von den Gesetzesänderung abgesehen, die hier initiiert werden müssen, um komplett elektronische Verfahren durchführen zu können, können diese solange nicht effektiv durchgeführt werden, bis die Frage der elektronischen Signatur gelöst ist.</p> <p>Derzeit wird auch im Rahmen der Pilotversuche nur ein Teil der Akten elektronisch geführt, das Papier verschwindet nicht. Dennoch ist die Frage der zukünftigen Archivierung derjenigen Dokumente, die vollständig elektronisch geführt werden können, Teil der Überlegungen des französischen Justizministeriums.</p>	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	X Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	X Nein
<p>Sonstiges*:</p> <p>Sofern eine elektronische Version existiert und ausschließlich dann, wenn die Akte definitiv nicht aufgrund bestimmter Archivierungsregelungen [in Papier] erhalten werden muss (Archivgesetz), kann die Papierakte im Anschluss an die Archivierung der elektronischen Akte vernichtet werden.</p> <p><b><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u></b></p> <p>Verwiesen wird auf die derzeit im Rahmen des Projekts COMCI laufenden Versuche.</p> <p><b><u>Verwaltungsgerichte</u></b></p> <p>Sofern Dokumente in elektronischer Form vorliegen (das ist bei den laufenden Versuchen der Fall) erfolgt der Zugriff auf elektronische Akten und Dokumente mittels des Internets.</p>	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>Ü</b> Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: Siehe unten die Anmerkungen bzgl. des Versuchsprojekts COMCI.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>Ü</b> Ja * COMCI
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja **
Sonstiges: * im Rahmen von nationalen Vereinbarungen zwischen dem Justizminister (Garde des Sceaux) und den Rechtsberufen ** nationale Vereinbarung	

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Weniger als 10 %
Sonstiges: Die in den Rechnersystemen der Strafgerichtsbarkeit erfassten Daten sind für Außenstehende nicht zugänglich. Jedoch erlaubt der Entwicklungsplan zur Digitalisierung (obwohl aufgrund gegenwärtiger Gesetzgebung ein Exemplar in Papier vorliegen muss) die elektronische Aktenführung und die Übergabe elektronischer Aktenkopien an Anwälte sowie bestimmter anderer Schriftstücke an andere Partner wie Rechtspfleger (huissiers) und die oberste Finanzbehörde (Trésor Public). Manche Gerichtsbarkeiten führen bereits eine Digitalisierung bestimmter Dokumententypen durch, nämlich der Ermittlungsakten im Strafverfahren (dossiers d'instruction), der Einstellungsbeschlüsse (classement sans suite) und sehr umfangreicher Akten, und übergeben bereits jetzt immer häufiger Kopien der Akten auf CD-Rom.	

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
judicial courts Development plan for the digitisation of CRIMINAL proceedings: A development plan for the digitisation of criminal proceedings was established by a circular of 9 October 2006, to enable these proceedings to be conducted more smoothly and ensure real-time access to documentation. Following this circular, 106 courts have to date submitted a project. These projects cover criminal procedure in its entirety (public prosecutor's office, investigations, cases heard by the criminal courts dealing with less serious offences (tribunal correctionnel) or police court, cases heard by the criminal courts dealing with the most serious offences (cours d'assises), criminal cases and child protection cases heard by juvenile court judges, etc.). All these projects have been analysed by the central administration and the equipment required will be put in place in the courts as quickly as possible. Arrangements will be made to monitor these projects with a view to applying this digitisation process more widely. This will involve, in particular, defining the costs, benefits and aims of the various techniques of digitisation and dematerialisation, including the systematic scanning and optical recognition of all procedural documentation in paper

form received in the public prosecutor's offices and examining magistrate's courts and sends digitised procedural documentation, from the outset, in the source formats used by the investigating departments.

Some courts have already implemented digitisation, primarily for decisions not to prosecute because the offender has not been identified, for investigation files and for documentation relating to major cases (e.g. the Mont Blanc tunnel case).

Apart from the digitisation of procedures, which presupposes that the procedural documentation has first been produced in paper form, the Ministry of Justice is setting up an experiment in dematerialising procedures in two courts, by agreement with the National Gendarmerie. The choice of a site for the experiment is currently being discussed with the police force. The IAO computer-assisted instruction programme (Instruction assistée par ordinateur):

This software programme is designed to handle large, complex files and especially sensitive cases, such as those involving international terrorism or the specialised inter-regional courts (juridictions interrégionales spécialisées or JIRS) dealing with organised crime, financial crime or cases of great, or very great, complexity).

25 digitisation units in the courts, with 130 licences, are dedicated to this software, which enables procedures to be digitised and includes a precise analysis and search tool. In connection with a recent audit, it was proposed to develop a new product using the same architecture as the electronic documentation projects referred to above, i.e. a single-level centralised network architecture to be determined, with a view especially to facilitating teamwork and the exchange of information.

administrative courts

The administrative courts are currently carrying out experiments in the complete dematerialisation of litigation proceedings together with the tax authorities and law practices. These experiments have been in progress since June 2005. The system established fully satisfies all parties concerned, including persons involved in the proceedings who are not directly part of the administrative court system. These experiments were made possible by the Decree of 10 March 2005, which also specifies the technical conditions for implementation.

**B.6.2. Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:**

CRIMINAL courts:

Some courts issue copies of files on CD-Rom. In most localities, the Bar supports this practice which gives them rapid access to the files and enables them to work on the basis of the documents they contain.

As part of the process of establishing the Offices for the Immediate Execution of Sentences (bureaux de l'exécution immédiate des peines), provision has been made for the criminal sentence record, which enables the Treasury to collect

the fine imposed by the court, to be sent electronically, in a digital format, by the court to the main Treasury office in the département concerned (trésorerie générale).

Similarly, it will be possible to send summonses to attend a tribunal correctionnel or police court in digitised format to bailiffs for service.

CIVIL courts:

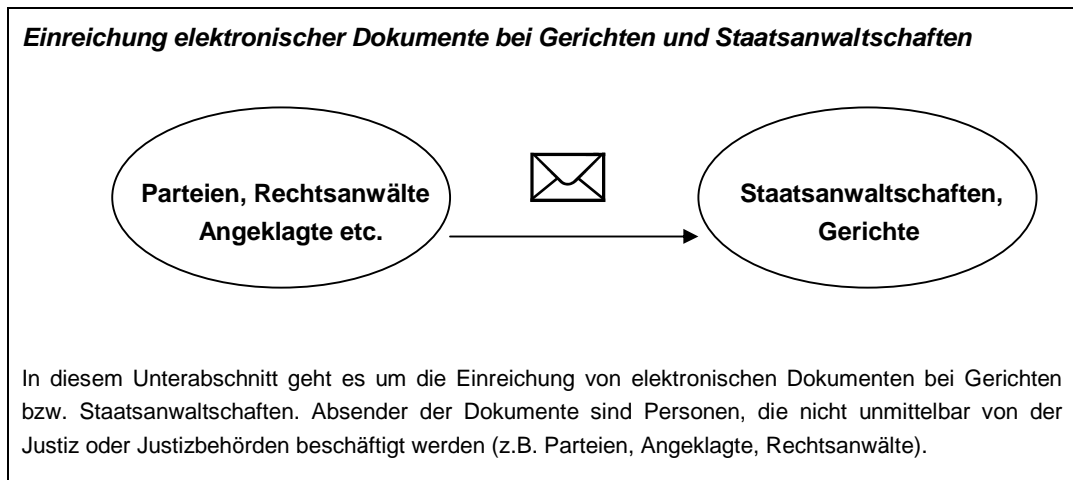
Projects for electronic communication in the civil court system (COMCI) have been established. These are limited to structured data exchanges between the registries of certain appeal courts (COMCICA) or certain district courts (tribunaux de grande instance) (COMCITGI) and barristers' or appeal court

barristers' chambers. These projects only involve proceedings where representation is mandatory. Currently, on an experimental basis, the COMCICA module is operational in the Paris, Versailles, Pau and Aix-en-Provence courts of appeal, and the COMCITGI module is operational in the Paris, Grenoble and Lille tribunaux de grande instance. From 2007, COMCICA is due to be rolled out partially to 6 courts of appeal and COMCITGI to 13 tribunaux de grande instance. It should be emphasised that in this project electronic exchanges only cover part of the procedure and do not remove the need for a certain number of paper documents.

- A second electronic documentation project involving the French Ministry of Justice is the forms server project. It is due to be implemented in April 2007 as part of an interministerial project led by the Directorate-General for the Modernisation of the State. For the Ministry of Justice, this project involves 15 forms (not including any forms used to initiate litigation). Persons subject to the jurisdiction of a given court can submit via the Internet various types of application which will be sent by e-mail to the competent court or department to be processed in real time. The forms concerned are: application for a criminal record extract, application for a copy of a civil, social security tribunal or commercial court judgment, application for a copy of a criminal judgment, application for a certificate of non-appeal, application for a certificate of non-contestation, application for the issue of a certificate of recognised status as heir, power of attorney granted to another heir, application for the issue of a certificate of ownership, application to submit consent to adoption as adoptee, application to submit consent to adoption as parent of adoptee, application to submit consent to adoption as spouse of adopting parent, application for issue of certificate of no previous civil solidarity pact, application to exercise parental authority jointly, application for legal aid, application for compensation addressed to the Crime Victims Compensation Commission. It should be emphasised, however, that sending forms by e-mail does not dispense the court from the obligation to open a paper file and, if necessary, to require the applicant to submit supporting documents. The courts will also send all replies in traditional paper form by post.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	n. v.				
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X    Nein				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X    Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, Experiment läuft seit: <b>06/2005</b> bis: <b>31/12/2009</b> Bezeichnung: Begrenzter Pilotversuch in Steuersachen vor dem Conseil d'Etat. Ausweitung geplant in 2007	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Ja <b>Ü</b>		> 90 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X    Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	k. A.				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<p>Sonstiges:</p> <p>Anmerkung im Header der Frage C.1.1 :</p> <p>« Obwohl das Gesetz vom 22. Februar 2007 die Modalitäten der Kommunikation der Gerichte mit den Prozessparteien definiert, regelt dieser Text nicht die Einreichung elektronischer Dokumente durch die Parteien. Tatsächlich hemmt die Rechtspflicht, die Akten (bzw. eine Kopie der Akten) im Papierformat vorhalten zu müssen, derzeit diesen Informationsfluss. Andererseits wird die Einführung der Digitalisierung in den Gerichten zweifellos zur Entwicklung der elektronischen Versendung von Dokumenten führen, wenn gleich diese Dokumente zugleich in Papier versandt werden um der Akte beigelegt zu werden. Außerdem liegt die Schwierigkeit bei der Authentifizierung übertragener Dokumente im Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur elektronischen Signatur im Bereich des Strafrechts. «</p> <p><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u></p> <p>Der Einsatz effektiver Techniken hängt noch von der Lösung bestimmter Schwierigkeiten ab.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u></p> <p>Die Verfahren der Verwaltungsgerichte laufen schriftlich und in Papierform ab. Dennoch ist der Empfang eines</p>					



Dokuments in elektronischer Form unter der Voraussetzung einer Nachreichung in Papierform möglich (jurisprudence CE 2001 – Entremont).  
Der Erlass vom 10. März 2005 autorisiert die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form in Feldversuchen zur Digitalisierung der Verfahren.

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	k. A.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

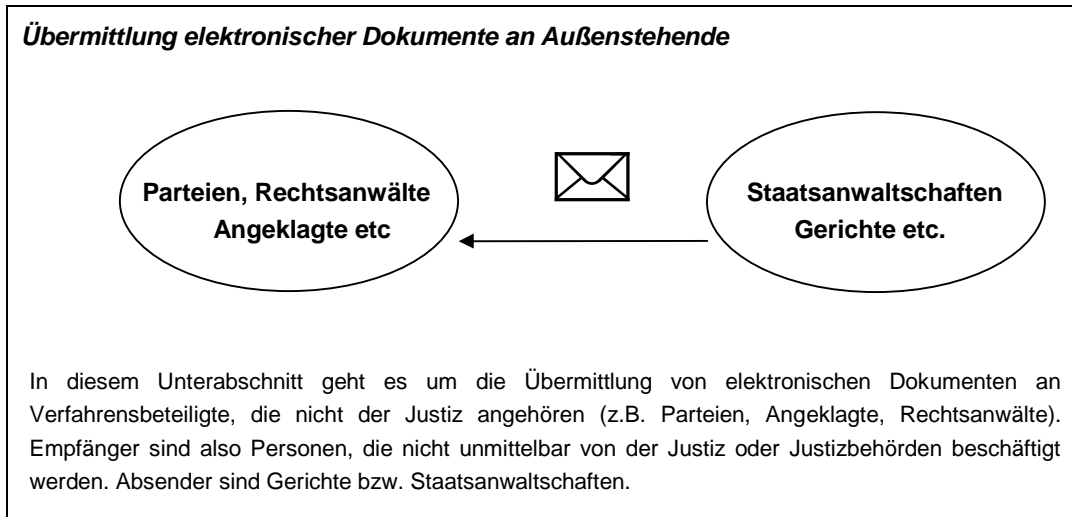
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input type="checkbox"/> Ja * <input checked="" type="checkbox"/> Nein **
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges:  
\* Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte  
\*\* Strafgerichte

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Siehe unten Frage B.6.2.  In den COMCI-Projekten geht es hauptsächlich um den Austausch von Beschlüssen und anderen Prozessdokumenten von Zivilverfahren durch elektronische Übermittlung. Im Formularprojekt geht es um die elektronische Übertragung der durch die zuständigen juristischen Dienste erstellten Dokumente.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	n. v.			
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>			

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>22/02/2007</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>		Ja <b>Ü</b>		< 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>07/09/2005</b> Bezeichnung: : Versand einer Verurteilungs- bestätigung (relevé de condamnation pénale) an die oberste Finanzbehörde		Ja <b>Ü</b>		< 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, experimentell seit: <b>06/06/2005</b> <b>bis</b> <b>31/12/2009</b> Bezeichnung: Begrenzter Pilotversuch in Steuersachen vor dem Conseil d'Etat. Ausweitung geplant in 2007	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Ja <b>Ü</b>	Seit <b>06/06/ 2005</b>	> 90 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	k. A.				

<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, ab: <b>01/2009</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<p>Sonstiges:</p> <p>Anmerkung im Header der Frage C.2.1.: „In criminal matters, the Act of 22 February 2007 provides for the issue of investigation files to the parties' lawyers in digitised format, if necessary making use of telecommunications, the digitised transmission of experts' reports by e-mail to lawyers and the option of sending documents to lawyers for service by e-mail, whereas the Code of Criminal Procedure stipulates service by recommended letter.”</p> <p><u>Ordentliche Gerichtsbarkeit</u></p> <p>Under the plan to digitise criminal procedure more widely, the proportion of files digitised should soon increase to more than 50 %.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u></p> <p>The decree of 10 March 2005 authorises the transmission of documents in electronic form in the context of experiments in dematerialising procedure.</p>					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
<p>Ordentliche Gerichtsbarkeit</p> <p>CIVIL courts: see question B.6.2 above: the COMCI mainly involve the exchange by e-mail of judgments.</p> <p>CRIMINAL courts: although some courts have already implemented the digitisation of procedures, it is still not common for them to be transmitted electronically, since French law did not provide for the option of doing so. The Act of 22 February 2007 and the development plan for the digitisation of procedures will greatly facilitate electronic transmission.</p> <p>administrative courts    see replies to B.6.1 and B.6.2 above</p>

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>Ü</b> Ja
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja *

Sonstiges: \* Durch die o. g. nationale Vereinbarung zwischen Justizminister und Gerichten

C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet) k. A.	mithilfe des Internets k. A.	andere Lösung k. A.

C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü Ja*
	X Nein**

C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Ü Ja

Sonstiges:  
\* Judicial Courts  
\*\* Administrative Courts

C.3.6. Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Andere Lösung: C.3.5.: XML files + electronic documents, all as e-mail attachments (SMTP exchanges)	Ü Ja

C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware (COMCI COMCI in the judicial courts, experiments under way in the administrative courts)
C.3.8. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	k. A.

#### C.4. Signaturen

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende

Sicherheitstechniken gewährleistet :			
Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		
Sonstige Sicherungstechniken:			
administrative courts - Identification and authentication via user/password combination - encrypted link via SSL - at the planning stage: storage of documents with digital fingerprints (MD5)		ü	All document types exchanged as part of the experimentation with remote procedures (applications initiating proceedings, written submissions, evidence, etc.)

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
C.5.2. technisch realisiert				
C.5.3. in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Siehe <b>Proceedings before courts in Saint Pierre and Miquelon</b>			

Zwangsvollstreckungsverfahren	X Nein				
Verfahren in Familiensachen	X Nein				
Strafrechtliches Verfahren	Ja, seit: <b>2006, including for terrorism proceedings Act 2004-204 of 9 March 2004</b> Bezeichnung <b>Act adapting the judicial system to developments in criminal behaviour</b>		Ja Ü	seit k. A.	< 10%
Strafvollstreckungsverfahren	Ja, seit: <b>2006, including for terrorism proceedings Act 2004-204 of 9 March 2004 Act 2006-64 of 23 January 2006</b> Bezeichnung: <b>Act adapting the judicial system to developments in criminal behaviour and Act on combating terrorism and laying down various provisions with regard to security and border controls</b>		Ja Ü	seit k. A.	< 10%
Verwaltungsgerichtsverfahren	Ja, seit: <b>09/09/2005</b>		Ja Ü	seit <b>09/09/2005</b>	< 10%
Verwaltungsvollstreckungsverfahren	k. A.				

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	k. A.				
Sonstige Verfahren					
<b>Disputes regarding illegal aliens (hearings for extended detention or maintenance in holding areas)</b>	Ja, seit: <b>Act of 26 November 2003</b>  Bezeichnung: <b>k. A.</b>				
<b>Proceedings before courts in Saint Pierre and Miquelon</b>	Ja, seit: <b>Order of 20 August 1998; decree of 18 May 2001; decree of 29 May 2001</b>  Bezeichnung: <b>Hearing presided over by a magistrate from a court under the Paris Court of Appeal, relayed directly to the courtroom</b>				

## Sonstiges:

Anmerkung im Header von Frage C.5.1: „ Video-conferencing can be used in any criminal proceedings and proceedings for the administrative detention of aliens. It may be used for hearings, custody extensions, appearances before the juge des libertés et de la détention (judge responsible for civil liberties and detention), questioning, examining magistrates, enforcement judges, enforcement courts, criminal courts and police courts if the suspect has been detained for another reason.“

Anmerkung im Header von Frage C.5.2: „ All courts are fitted out with video-conferencing equipment, as are 75% of prison establishments and 4 investigating service sites (the latter on an experimental basis).“

Anmerkung im Header von Frage C.5.3: „ It is becoming gradually more widespread. “

## Administrative courts

Video-conferencing is authorised for overseas administrative courts and in urgent proceedings. Decree of 9 September 2005 implementing Article R. 781-3 of the Code of Administrative Justice and laying down the technical features of the means of audiovisual communication which may be used in hearings in certain overseas administrative courts



C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren*	ü		ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren	ü		ü			ü	ü	ü
Verwaltungsgerichtsverfahren	ü	ü	ü	ü	ü	ü		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

Procédure devant le JLD en matière de maintien en zone d'attente	ü	ü	ü			ü		ü
Contentieux des étrangers en situation irrégulière	ü	ü	ü			ü		ü
Procédures devant les juridictions de Saint-Pierre-et-Miquelon	ü							
<p>Sonstiges:</p> <p>* zusätzlich Partie civile</p> <p>Judicial courts</p> <p>In general terms, in criminal matters video-conferencing was introduced to keep down the number of transfers of incarcerated individuals</p> <p>Administrative courts</p> <p>Under the Decree of 9 September 2005 implementing Article R. 781-3 of the Code of Administrative Justice and laying down the technical features of the means of audiovisual communication which may be used in hearings in certain overseas administrative courts</p>								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü	Ja
<p>Erläuterung:</p> <p>judicial courts</p> <p>- Council Regulation (EC) No 1206/2001 of 28 May 2001 on cooperation between the courts of the Member States in the taking of evidence in civil or commercial matters</p> <p>- Proceedings held to provide mutual assistance in criminal matters: experiments have been undertaken by foreign courts (in Spain and Portugal) to hear witnesses detained or resident in France and by one French court to hear a foreign witness</p>		

**C.5.6.** Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:

### Judicial courts

Video-conferencing is widely promoted but its use is left to the discretion of judges who, as has been established, do not use it as a matter of course

All courts and the Court of Appeal are fitted out with video-conferencing equipment

Seventy-five percent of prison establishments are fitted out with video-conferencing equipment

Video-conferencing is used to link a court up with police stations in cases of extensions of custody and judicial restraint in criminal proceedings, for remand extensions by the juge des libertés et de la détention, for hearings by examining magistrates of release applications, for evidence from witnesses and experts at a cour d'assises, and for evidence from a witness at a tribunal correctionnel

Video-conferencing is used in criminal enforcement proceedings in the context of the centralisation of the enforcement of sentences imposed on persons found guilty of terrorist offences by the Paris Court of First Instance, for accusatory procedures prior to any adjustment of sentences (enforcement tribunal and enforcement judge).

### Administrative courts

Systems were not put in place until the end of 2005 and so feedback has been negligible (12 video-conferences took place in 2006). However, users appear satisfied

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü	ü	At the registries of commercial courts and of commercial chambers in civil courts, by region
Unternehmensregister		ü	ü	Commercial companies and civil partnerships are entered in the commercial and companies register (RCS)
Grundbuch* *((Land registers in the Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments)			ü	Public administration establishment in the pipeline, to be operational from 1 January 2008
Sachverständigenregister	ü			
Vereinsregister	ü			
Schuldnerregister			ü	<p>The registries at the commercial courts keep the following public registers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Company lien</li> <li><input type="checkbox"/> Preferential right of the vendor of a business</li> <li><input type="checkbox"/> Lien on equipment and tools</li> <li><input type="checkbox"/> Preferential right of social security and the public treasury</li> <li><input type="checkbox"/> Register of protests for non-payment</li> <li><input type="checkbox"/> Registration of property leases</li> <li><input type="checkbox"/> Publication of lease agreements</li> <li><input type="checkbox"/> Warrants (hotel, oil, agricultural and industrial sectors)</li> <li><input type="checkbox"/> Pledge on stock</li> <li><input type="checkbox"/> Pledge without dispossession</li> <li><input type="checkbox"/> Lien on shares of civil partnerships</li> <li><input type="checkbox"/> Property reserve clause</li> <li><input type="checkbox"/> Decision prohibiting the temporary disposal of certain assets (collective insolvency proceedings)</li> </ul>

				<input type="checkbox"/> Register of loans and maturity dates (collective insolvency proceedings)
<p>Sonstiges:</p> <p>As regards pledges on stock without dispossession, a central electronic file will be accessible as of 1 March 2007 and kept at a centralised location at the National Council of Court and Trade Registrars</p>				
Online consultation of disputes brought before commercial courts	k. A.			
Special register of commercial agents (RSAC)			ü	
National criminal record including interconnections with European criminal records		ü		Centralised register held by the Ministry of Justice and run by a magistrate
National automated legal file on sexual or violent offenders (FIJAIS)			ü	Single decentralised register under the responsibility of a magistrate, entries into which are made chiefly by judicial authorities

## Sonstiges:

CRIMINAL matters:

The interconnection of European criminal records makes it easier to exchange records electronically. However, the system does not involve automatic interconnection between records; man-machine interfacing is required

CIVIL matters:

- The lists of experts (kept by the courts of appeal and the Court of Cassation, i.e. the court of last resort) are not managed electronically. That said, many can be consulted on the Internet.
- The Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments alone keep a societies register
- The problem payments register is not managed by the courts
- Under the Act of 4 March 2002 the land registries of the Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments will be computerised and made operational on 1 January 2008
- Registers of a commercial nature are kept in computerised form by the registrars and distributed electronically under a centralised arrangement

Alongside this, there is also a centralised national register at the National Institute for Industrial Property (INPI).

**D.1.2.** Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?

ü

Ja

**D.1.3.** Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:

Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Handelsregister	By a specific platform		
Land registries of the Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments	Ü	Ü	
Infogreffe RCS and RSAC platform	Ü	Ü	
Interconnection of European criminal records	Ü semi-automatic exchange		
<p>Sonstiges:</p> <p><u>CIVIL matters:</u></p> <p>The societies registers kept by courts in the Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments are not networked</p> <p>- All data in registers of a commercial nature is gathered together at the initiative of the Court and Trade Registrars, associated to that end in an economic interest grouping which publishes that data.</p>			

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	X Nein
Unternehmensregister	Ü Ja	X Nein
Grundbuch (Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle departments)	ab 01/01/2008	X Nein
Vereinsregister	X Nein A decree of 29 November 2006 provides for use of an electronic format, which will be introduced at a date to be determined by decree.	
Schuldnerregister	Ü Ja	X Nein
Sonstige Register:		

Ongoing cases	Ü Ja	X Nein
Pledges file	Ü Ja	X Nein
Special register of commercial agents	Ü Ja	X Nein
National criminal record	X Nein	
National automated legal file on sexual or violent offenders (FIJAIS)	X Nein	

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	10 % - 50 %
Unternehmensregister	Ü		Ü Ja	10 % - 50 %
Grundbuch Alsace-Moselle land register ONLY		Ü	Ab 01/06/2008	
Sachverständigenregister	Ü*			
Schuldnerregister	Ü		Ü Ja	10 % - 50 %
Sonstige Register				
Contentieux	Ü		Ü Ja	< 10%
Registre spécial des agents commerciaux	Ü		Ü Ja	k. A.

Sonstiges:

\* Only for the national list and some court of appeal lists

Lists of experts can also be consulted at court registries.

## D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja			Ü
Unternehmensregister	Ü Ja			Ü
Grundbuch		01/01/2008		
Schuldnerregister *	Teilweise			Ü
Sonstige Register				
National criminal record	X Nein			
National automated judicial file on sexual or violent offenders (FIJAIS)	X Nein			
Disputes	X Nein			Ü
Sonstiges:				
* Except for pledges on stock and pledges without dispossession				

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	Ü			01/04/2007	
Unternehmensregister	Ü			01/04/2007	



Grundbuch Alsace-Moselle land register ONLY		ü		01/01/2008	
Schuldnerregister	k. A.				
Sonstige Register					
Special register of commercial agents		ü		01/04/2007	

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: The benefit for the informant lies in the swift handling of formalities	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	ü Ja mit Ausnahme des Handelsregisters Haut-Rhin, Bas-Rhin and Moselle land registers
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	ü Ja mit Ausnahme des Handelsregisters
Sonstiges: No technical standard for registers of a commercial nature	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	k. A.

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
------------------------------------------------------------------------

The website of the commercial court registries ([www.infogreffe.fr](http://www.infogreffe.fr)) obtains over 50 000 separate hits every day for browsing purposes and deals daily with 25 000 orders from subscribers or members of the public. At present the website is working on a number of projects to move to paperless formalities (commercial and companies register, written submissions for debt enforcement proceedings, forwarding of annual company accounts).

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1. Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:</b>	Ü	Ja
<b>E.1.2. Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:</b>	Ü	Ja
<p>Sonstiges:</p> <p>There are many "judicial" websites. In addition to the Ministry of Justice website, which provides comprehensive coverage, a number of courts have developed their own sites (these are, namely the sites of the Court of Cassation and the Council of State, 16 appeal courts, 11 courts of first instance, 25 magistrate's courts, 14 industrial tribunals and commercial courts).</p> <p>As well as the courts and the Ministry, other services working in the legal field have Internet sites. They include community justice centres (maisons de justice et du droit), departmental legal advice centres and the Conseil supérieur de la magistrature, the disciplinary court of the judiciary).</p> <p>In order to ensure consistency in its electronic publications, the Ministry of Justice has introduced an "editorial distribution" system, under which content relating to the Ministry's European and international activities can be placed online in the section of the national website earmarked for such content. Court websites are not authorised to publish information on the judicial system in general or European and international judicial activity in particular.</p> <p>The aim of the dedicated section at <a href="http://www.justice.gouv.fr">www.justice.gouv.fr</a> is to highlight the activity of the Ministry of Justice in the area of European and international relations and set out the workings of judicial systems at European and international level.</p> <p>The Europe and International section is structured thus:</p> <p>Subsection: Ministry activities</p> <p>News: using articles to provide information to the public, legal experts and students on the activities of the Ministry of Justice at European and international level.</p> <p>Latest texts: using articles to provide information to the public, legal experts and students on the latest texts that have been adopted or are in the pipeline and with which the courts must comply.</p> <p>Subsection: Europe (information unchanged/not updated)</p> <p>Institutions: giving the public an overview of how the EU functions by outlining its institutional framework (complete overview of the institutions) and providing links to the various institutions' websites to enable the public to find information quickly.</p> <p>EU founding documents: using links to provide access to the founding documents of Community law (primary law) in chronological order with the treaty signature and ratification dates, and to the main European conventions.</p> <p>European courts: using a fact file to explain to the public the way in which the European justice system operates and the cases that can be brought before the CoJ and the ECHR, with links to both courts' websites.</p> <p>Subsection: The world (information unchanged/not updated)</p> <p>Institutions: giving the public an overview of how different international organisations operate by providing links to the various institutions' websites to enable the public to find information quickly.</p> <p>Founding documents: using links to provide access to the main international treaties and conventions.</p> <p>International courts: explaining the workings of the international justice system to the public.</p> <p>Subsection: The Ministry's European and international activities</p> <p>Presentation and comparative law</p> <p>All information linked to the activities of the Ministry of Justice at European and international level (such as conferences of European justice ministers, liaison magistrates and so forth), texts adopted or in the pipeline (i.e. directives, regulations and decisions relating to judicial cooperation).</p>		

<p><b>Management</b></p> <p>The Ministry's communications service, SCICOM, posts information in the section directly or indirectly using information that it gathers itself or is forwarded to it by the directorates and departments concerned. SCICOM coordinates section postings by approving proposals or submitting them to the relevant directorates for approval.</p> <p>Subsection: information on the Ministry's European and international activities is posted directly by its European and international affairs department.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.infogrefe.fr">www.infogrefe.fr</a> URL : <a href="http://www.justice.gouv.fr">www.justice.gouv.fr</a> <a href="http://www.justice.gouv.fr/rep-ortag/juridic.htm">http://www.justice.gouv.fr/rep-ortag/juridic.htm</a> URL: <a href="http://www.conseil-etat.fr">www.conseil-etat.fr</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.gouv.fr">http://www.justice.gouv.fr</a>  URL: <a href="http://www.vos-droits.justice.gouv.fr">http://www.vos-droits.justice.gouv.fr</a>

<p><b>Sonstiges:</b></p> <p>Courts which use the same Internet production tool as the central administration can publish their information directly on the Ministry home page, once the proposal has been approved.</p> <p>The dedicated site <a href="http://www.vos-droits.justice.gouv.fr">http://www.vos-droits.justice.gouv.fr</a> includes all the practical information which the Ministry makes available to the public.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	Ü
Urteile		Ü	Ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü	
Registerdatenbanken	Ü*	Ü**	

Formulare	zum Ausdrucken	Ü*	Ü**	Ü
	zur elektronischen Übermittlung	Ü*		

## Sonstiges:

\* administrative courts

\*\* judicial courts

On its website, the Ministry of Justice sets out the organisation of the French judicial system, the addresses and contact details of the French courts and a list of the other judicial departments (such as the legal access network).

With regard to legislative measures, the Ministry of Justice publishes articles on its website to keep users abreast of legal developments and present the reforms: for the legislation, it refers users systematically to Legifrance, the public "access to law" service on the Internet. The same principle is applied to judgments; courts may, however, publish analyses of or comments on judgments on their websites. The Court of Cassation publishes some of its judgments directly on its website <http://www.courdecassation.fr/>.

The Ministry of Justice publishes downloadable CERFA forms on its website. For "tele-forms" (forms which can be sent electronically), there are links to the electronic administration website <https://www.administration24h24.gouv.fr/>.

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü Ja	URL: One example: registry of the Paris Commercial Court: URL: <a href="http://www.greffe-tc-paris.fr">www.greffe-tc-paris.fr</a> URL: <a href="http://www.ta-&lt;city&gt;.juradm.fr">http://www.ta-&lt;city&gt;.juradm.fr</a> and <a href="http://www.caa-&lt;city&gt;.juradm.fr">http://www.caa-&lt;city&gt;.juradm.fr</a>  <b>URL:</b> <a href="http://www.justice.gouv.fr">www.justice.gouv.fr</a>  Only the Ministry of Justice website publishes information on the scope of the French judicial system, in accordance with the division of editorial responsibilities indicated above.  The links are on the following page: <a href="http://www.justice.gouv.fr/reportag/juridic.htm">http://www.justice.gouv.fr/reportag/juridic.htm</a>
-----------------------------------------------------------------	------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja*
	X Nein**

## Sonstiges:

\* websites of the Court of Cassation and Legifrance [www.legifrance.com](http://www.legifrance.com); judgments are anonymised by the documentation and analysis department of the Court of Cassation

\*\* commercial courts

## F. AUSBLICK

### **F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

The French Ministry of Justice is resolutely engaged in modernising the institution using IT and digital tools. Numerous projects involving electronic communications and the digitisation and dematerialisation of procedures are currently being experimented with, in both civil and criminal cases as detailed above. The outcomes of these projects will enable them to be more widely implemented in the years to come.

The issue of the use of electronic signatures by private individuals, in particular, will need to be resolved in order for the French electronic judicial communications projects to be further developed in terms of accessibility to citizens.

#### In the CIVIL court system:

The decree of 28 December 2005 concerning civil procedure, certain enforcement procedures and the procedure for changes of name provides for the option of using electronic communications in civil procedure from 1 January 2009.

Adoption of paperless formalities at the Commercial and Companies Register.

#### In the CRIMINAL justice system, several initiatives are in progress:

1/ Experiments with digitisation to facilitate the work of judges and civil servants, but also judicial assistants such as lawyers and bailiffs, and to adapt the organisation of work to this form of processing.

2/ Experiments with paperless procedures enabling the systems for the exchange of structured data between the various parties involved, inter alia investigating departments, to be validated.

Currently, the main focus of consideration is electronic signatures and the archiving of electronic data.

#### Administrative court system:

depending on the results of the experiments currently in progress, it is planned to move to completely paperless litigation procedure throughout the system by 2010.

# GRIECHENLAND

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ GRIECHENLANDS

### Allgemeine Situation in der Justiz Griechenlands

Die Justiz Griechenlands, die etwa 13.500 Personen beschäftigt, organisiert und verwaltet sich überwiegend autonom. Die Arbeitsplätze sind nur zu einem geringen Teil mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet. Die Beschäftigten verschiedener Gerichte desselben Gerichtszweiges können auf Grund teilweise eingerichteter Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden gegenwärtig in der Justiz Griechenlands nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Ein Teil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Es gibt technische Standards für die Führung elektronischer Akten, deren Einhaltung jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind gar nicht oder kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) anfordern.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen Gerichtsverfahren in Griechenland können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. In einigen Verfahren können auch Gerichte und Staatsanwaltschaften Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Diese Möglichkeiten werden jedoch nur selten genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen technische Standards, deren Einhaltung jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine elektronische Signatur zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente soll erst

Griechenland

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Griechenlands

eingeführt werden. Die Videokonferenztechnik ist in manchen Verfahren zulässig und wurde bereits eingesetzt.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl griechischer Justizregister wird elektronisch geführt. Inwieweit dabei die Möglichkeit besteht, auf elektronischem Wege Einsicht in die Register zu nehmen, oder Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu beantragen, ist nicht bekannt.

#### Internetauftritte der Justiz

Das griechische Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet. Es existiert auch eine nationale Einstiegsseite hierfür ist geplant. Ähnliches ist für die griechischen Gerichte geplant. Es existieren noch keine regional Internetauftritte der Justiz, sie sind aber beabsichtigt. Das Informationsangebot ist vielfältig.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN GRIECHENLAND

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>13.633</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>3.300</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>557</b>
Sonstiges:	
COURT EMPLOYEES (secretaries, typists, bailiffs)	
TOTAL NUMBER OF POSTS	7 416
LAWYERS	38 000
BAILIFFS	2 360
NOTARIES	3 300

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
JUDGES	Preliminary investigations (magistrates), main investigations (judges of the courts of first instance), hearing of civil, criminal and administrative cases (all judges), according to the category to which they belong , i.e. civil or administrative justice
PUBLIC PROSECUTORS	Criminal prosecution of criminal offences – Archiving of unfounded charges – Bringing of charges before the court and corresponding proposals concerning guilt or innocence. Same powers in judicial councils. Right to appeal on behalf of or against the accused.
LAWYERS	Non-salaried public functionaries. Their task is to represent and defend their clients before the courts or other authorities and to provide legal advice.
BAILIFFS	Non-salaried public functionaries. Their task is to serve judicial and extra-judicial documents, to execute judicial decisions, arbitration rulings, payment orders and other enforcement orders, and to carry out any other tasks they are required to do by law.
NOTARIES	Non-salaried public functionaries. Their task is (a) to draw up and have the safekeeping of constitutive or probative judicial acts and declarations by interested parties, where the drafting of such documents is required by law or the interested parties wish to give such documents the weight of public documents; (b) to issue



	certified copies or duplicates of the above documents, and duplicates of the annexes to such documents and of related material; (c) to authenticate private documents to provide evidence of date; for the purposes of such authentication, to draw up the relevant notarial documents; (d) to certify the authenticity of signatures appended in their presence to each document relating to the act drawn up; (e) to perform any other act required of them by law; they may also perform any other act related to their profession; (f) to arrange for the translation into Greek of documents submitted in foreign languages which are relevant for the preparation of any of the abovementioned acts, and to certify the performance and accuracy of the translation.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>verwalten und organisieren sich überwiegend selbst</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu 10 bis 50%
E-Mail:	zu weniger als 10 %
Internet:	zu weniger als 10 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
<p>Sonstiges:</p> <p>For the Administrative Courts (First Instance &amp; Appeal) the percentage of the question above is 10 -50 %. The Council of State (the Supreme Administrative Court) is equipped with PC's, e-mail and Internet in a percentage that exceeds 90%.</p>	

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

Sonstiges: The percentage of judges serving in the Administrative Courts, the Council of State and the Court of Audit that are equipped with networked PCs exceed 90%. Furthermore, the last four years all graduates from the National School of Judges receive a laptop PC upon graduation.

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50%
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges:	
The majority of the public prosecutors by the First Instance Courts of Athens, Piraeus, Patra, Volos, Thessaloniki and Irakleio are equipped with a laptop PC. Furthermore, the last four years all graduates from the National School of Judges that will be serving as Assistant Prosecutors by Courts of First Instance receive a laptop PC.	

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Keine Angaben
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Nur Gerichte mit gleichen Aufgabenfeldern

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
keine Angaben	
Sonstiges:	
The majority of the Administrative Courts will be interconnected by the end of 2008. Networking of the various types of courts is not necessary due to the fact that in Greek legal system the courts are autonomous. It is planned that by 2013 the Courts located in the major cities and with the same legal area of responsibility will be networked.	

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Keine Angaben
Sonstiges: A centralized network structure is planned even though the Courts are organized on a decentralized basis.	

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	sowohl von Angestellten der Justiz als auch von externen Unternehmen
Sonstiges: The first level of administration duties, maintenance, troubleshooting and replacement is exercised by employees of the judicial system. The second level of maintenance, troubleshooting and replacement is exercised by private contractors that are binded by SLAs (Service Level Agreement).	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	Ü Grundsätzlich ja
Sonstiges: Electronic documentation is permitted as long as the physical “paper” archive is maintained and the daily log of actions is printed on paper and duly signed.	

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform. Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	Keine Angaben
Sonstiges: Electronic documentation is permitted in certain cases, if the court is IT adept like the Penal Registers, Company Registers and certain Land Register offices. At the same time the physical “paper” archive is also maintained.	

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	X Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<p><b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p>Beispiel: W3Consortium, formats (PDF, MsWord, LaTeX). Directory Services (LDAPv3), Web-based transactions (SOAP-UDDI, WSDL), Data Integration (XML schemas), Metadata (Dublin Core)</p>
<p><b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Nein</p>

<p><b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:</p>	<p>Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware Als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware</p>
<p>Sonstiges: Beispiel der Standardsoftware: Operational &amp; Telecommunication software</p>	
<p><b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:</p>	<p>Gar nicht / kaum</p>
<p><b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:</p>	<p>Gar nicht / kaum</p>

<p><b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Nein</p>
<p>Sonstiges: The paper versions of the judicial documents in the majority of the cases are not destroyed for a period varying from five to twelve years after the date the last legal action was permitted by the law. Some of them concerning registers or court decisions are binded in books. Others like the penal register are maintained until a person reaches the age of eighty years old.</p>	

<p><b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Keine Angaben
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angaben
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Keine Angaben
(Sonstige Möglichkeit der Einsichtnahme)	Authentic photocopies or scanned documents of the papers in the physical file signed by the authorised court employee.

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrens-beteiligte, die nicht unmittelbar bei der der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	nicht zutreffend
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	nicht zutreffend
Sonstiges: Inspection of electronic documents is not permitted by persons involved in proceeding that are not employed in the judicial system - check other inspection possibilities in B.5.1- except in cases that involve browsing and printing decisions published in legal databases. Even in this form of inspection the names of the parties involved in the case are replaced by a string of repeated letters.	

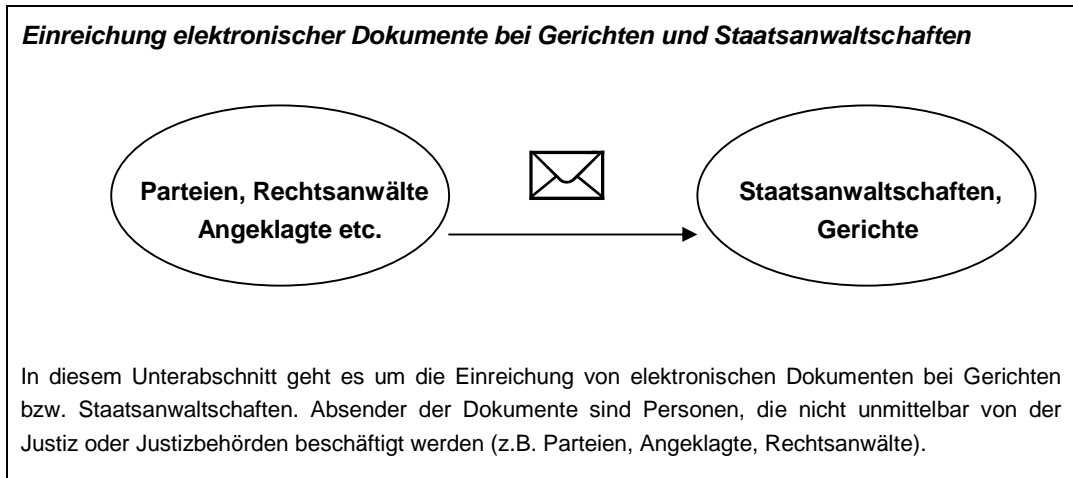
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	nicht zutreffend
Bei den Staatsanwaltschaften	nicht zutreffend
Sonstiges: In certain courts is possible to receive information through the Web on the status of pending court cases, i.e. case number, dates, status See remark to questions B.5.1, B.5.3 and B.5.4.	

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------

A pilot project concerning the General Civil law action proceedings was developed for the courts of First Instance of the cities of Athens, Piraeus and Thessaloniki but it has not been evaluated at the present time. The evaluation concerns technical, legal and economic subjects (electronic payment of filing fees). The above courts were selected because they handle the majority of General Civil Law action proceedings in Greece. A similar project is under evaluation for the Council of State. Both projects deal only with the electronic filling of the trial initiating document, by persons who are not employed in the judicial system (lawyers that are registered at the IT system and, at the same time, are members of the above cities' Bar Association).

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
			Ja	k.A.	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben				

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben		Ja ü	k.A.	Weniger als 10 %
Sonstiges: * Under Evaluation – see B.6.1. ** Social court proceedings include family cases, divorce and child care. Adoption proceedings are not included					

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	Ja ü
Adoption proceedings are considered unsuitable for electronic communication.	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	Keine
Sonstiges: Documents supporting the claims of trial initiating documents (i.e Blueprints, newspapers, contracts, photographs, reports of technical experts etc).	
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Keine Angaben
Sonstiges: The subject is under evaluation by a committee.	

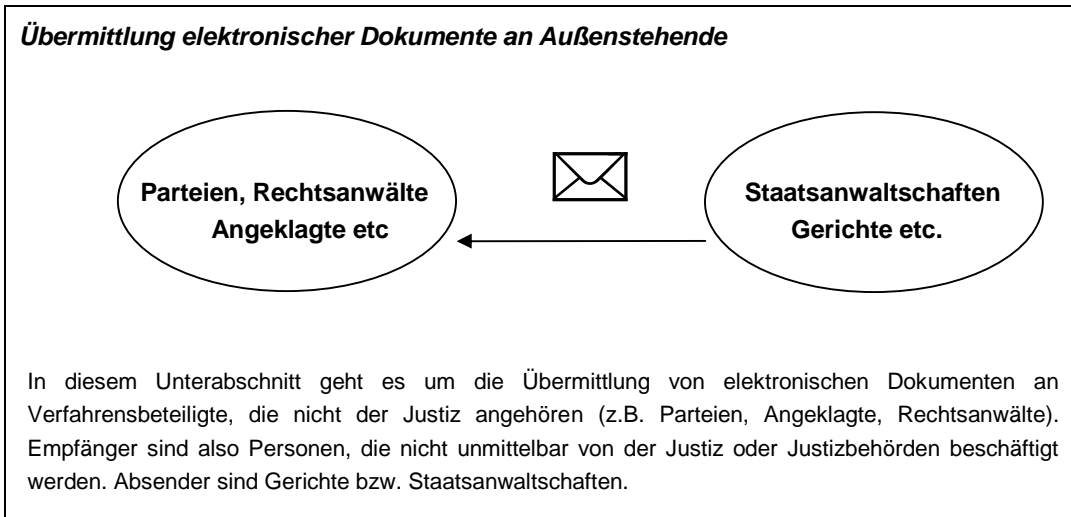


Griechenland

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben				

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	k.A.		Ja Ü	k.A.	Weniger als 10 %
Sonstiges: * Under Evaluation – see B.6.1					
** Social court proceedings include family cases, divorce and child care. Adoption proceedings are not included					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	Keine Angaben
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	Keine Angaben
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Ü Ja Beispiel: TCP/IP-SSL
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	X Nein

C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
	ü	

C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	X	Nein
C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü	Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	X	Nein

C.3.6. Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	ü    Ja

C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
C.3.8. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	100 %

#### C.4. Signaturen

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		

Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		
Sonstiges: The use of PKI is under evaluation by a committee.			

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü	Ja
Erläuterung: It was at the courts of first instance of Athens and Piraeus. The taking of evidence was a very positive experience.		

Griechenland

D. Elektronische Register

**C.5.6.** Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:

See above

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister			ü	
Unternehmensregister		keine Angaben		
Grundbuch			ü	
Sachverständigenregister			ü	
Zwangsversteigerungsregister		keine Angaben		
Zwangsvollstreckungsregister			ü	
Vereinsregister			ü	
Schuldnerregister			ü	
Sonstiges: See D.2.1 – D.2.2				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unternehmensregister	Keine Angaben	

Grundbuch	X	Nein	
Sachverständigenregister	X	Nein	
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben		
Zwangsvollstreckungsregister	X	Nein	
Vereinsregister	X	Nein	
Schuldnerregister	X	Nein	
Sonstiges: The Commercial Register is maintained by the Court of First Instance in every city. It concerns only the types of companies characterized as "Ltds". The Register concerning the types of companies characterized as "SA" is maintained by the local Prefecture. All companies are also registered in different Chambers, i.e Commerce, Technical etc. The Ministry of Justice and the courts do not maintain business registers and an independent Compulsory Auction register does not exist. A specialized register concerning Compulsory Auctions, on economic subjects, Enforcement of payments and Debtors is maintained by the Union of Banks operating in Greece.			

## D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	Keine Angaben			
Grundbuch	X Nein			
Sachverständigenregister	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein			



Vereinsregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Schuldnerregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Keine Angaben
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Keine Angaben
<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen, die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	100 %

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Beabsichtigt
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	X Nein	
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.ministryofjustice.gr">www.ministryofjustice.gr</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	Ü
Urteile	Ü		Ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken	Ü		
Formulare	zum Ausdrucken		Ü
	zur elektronischen Übermittlung		Ü

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Beabsichtigt	
-----------------------------------------------------------------	--------------	--

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

# IRLAND

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ IRLANDS

### Allgemeine Situation in der Justiz Irlands

Die Justiz Irlands, die etwas über 1.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Eine Staatsanwaltschaft gibt es als eigenes Justizorgan in Irland nicht. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind über das staatliche MPLS-Netzwerk vollständig miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen keine wesentliche Rolle. Die Mehrzahl der Verhandlungssäle irischer Gerichte verfügt über PCs und Internetverbindung.

### Elektronische Aktenführung

In der Justiz ist die elektronische Aktenführung, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich erlaubt. Sie beschränkt sich auf die Metadaten und wird bereits in über 90% der Fälle genutzt. Dies erfolgt ohne einheitliche technische Standards, die auch vom irischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter und Staatsanwälte sind selber kaum mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt mehrere Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Metadaten der Akten einsehen können. Diese Möglichkeit wird bisher aber nur wenig genutzt. Auch hier sind keine technischen Standards festgeschrieben, es ist jedoch ein elektronisches Case-Management-System für Zivilverfahren in Planung.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit kurzem sind bei irischen Sozialgerichtsverfahren elektronische Einreichungen für Außenstehende teilweise möglich, technisch über ein Internetportal realisiert und werden bereits häufig genutzt. Sofern dabei eine elektronische Übermittlung erfolgt, werden die Daten strukturiert übermittelt. In anderen Verfahren ist eine elektronische Einreichung bisher nicht möglich, für allgemeine Zivilverfahren sowie Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren aber beabsichtigt.

Eine elektronische Versendung von Dokumenten durch die Gerichte ist nicht vorgesehen. Dementsprechend bestehen dazu in Irland auch keine Standards.

Irland

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Irlands

Videokonferenzen sind in Irland in allgemeinen Zivilverfahren sowie in Straf- und Sozialgerichtsverfahren für die Kommunikation mit Sachverständigen und Zeugen zulässig und technisch realisiert, kommen aber eher selten zum Einsatz.

#### Elektronische Register

In Irland werden einige Register elektronisch geführt. Diese unterstehen jedoch weitgehend nicht der Justiz im engeren Sinne, weshalb keine eindeutigen Aussagen zu Lese- und Schreibzugriffen oder zu technischen Standards gemacht werden können.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Urteile werden vor Veröffentlichung anonymisiert, sofern der zuständige Richter dies angeordnet hat.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN IRLAND

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>1.045</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>131</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	Not for Courts Service

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Supreme Court	
Court of Criminal Appeal	
High Court	
Circuit Court	
District Court	
Courts Service	responsible for the management and administration of the Courts, no judicial functions
Judicial Studies Institute	responsible for judicial training
Sonstiges:	
The Irish Judicial System comprises the Supreme Court, Court of Criminal Appeal, High Court, Circuit Court and District Court. There are no other judicial bodies that assist in applying the law. The Courts Service is responsible for the management and administration of the Courts and has no judicial functions. The Judicial Studies Institute is responsible for judicial training.	

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
Sonstiges:	
The Courts Service is responsible for the management and administration of the courts. The Service has offices throughout the country supporting the courts. The Supreme Court and the Court of Criminal Appeal sits only in Dublin and the High Court sits in Dublin and in some provincial venues. The Circuit & District Courts sit in venues throughout the Country.	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig
Sonstiges: It should be noted that all courtrooms located at Courts Service sites are networked. However, there are a substantial number of courtrooms which sit only infrequently which are not networked and there are currently no plans to do so.	

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
All Courts Service sites nationwide are connected to the Government MPLS Network over a local leased line infrastructure with the various sites accessing centralised database and information services located in a strategic data centre located in Dublin.

Irland

B. Elektronische Aktenführung

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

#### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Überwiegend Mitarbeiter eines externen Unternehmens
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Sonstiges:

Responsibility for technical back-up (maintenance and support) within workplaces throughout the country rests with the ICT Directorate of the Courts Service. In practice the services are delivered by an external private sector support company who are contracted to the Courts Service on a managed service basis.

**B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG**

<p><b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b></p> <p>Grundsätzlich ja</p> <p>Ausnahme:</p> <p style="text-align: center;"><b>Minute Book in District Courts</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges: A general answer in the affirmative or negative cannot be given to question B 1.1

The legal position regarding the form in which court records may be held differs from jurisdiction to jurisdiction. In the Superior Courts (the Supreme Court and High Court) and the Circuit Court , court records may be kept in electronic form. However, in the District Court, certain records must be kept in paper form.

Order 126, rules 4 and 5 , of the Rules of the Superior Courts provide as follows:

"4. Any entry in any cause book or other books of record required to be made by these Rules shall be deemed to be made in accordance with such Rules if made in any computer or other form of record approved from time to time by the President of the High Court.

5. Any court file or record may be kept in such form as may be approved from time to time by the President of the High Court."

Order 67, rule 13 of the Circuit Court Rules provides:

"13. Any entry in any cause book or other books or record required to be made by these Rules shall be deemed to be made in accordance with such Rules if made in any computer or other form of record approved from time to time by the President of the Circuit Court."

Order 12 rule 18 of the District Court Rules provides:

" 18. (1) The Clerk of each court area shall keep a book, to be known as the Minute Book, in which shall be entered all the cases, other than those in which particulars of the offences are entered on charge sheets, which are for hearing at sittings of the Court for that court area.

(2) To enable effect to be given to the decision of the Court and to enable an order to be drawn up if required, the Judge shall, upon pronouncing his or her decision, cause a memorandum of that decision to be made in the minute book or charge sheet, as appropriate, and the Clerk shall attach a note of the decision to the relevant court-file. No alteration shall be made to the said memorandum except by the Judge who made it."

The provisions of the Electronic Commerce act 2000 permitting retention of information in electronic form (section 17 of the 2000 Act) and retention and production of documents in electronic form (section 18), the furnishing of information in electronic form (section 12) and use of electronic signatures (section 13) have application "without prejudice to the rules, practices or procedures of a court or tribunal" (section 12(1)).



<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	90 %
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: In so far as full electronic documentation is maintained, such documentation is maintained as either standard Microsoft Word files, Lotus Notes or PDF format.	
<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<input type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<input type="checkbox"/> Ja
Sonstiges: It should be noted that generally electronic access to "documents" is to the metadata only. Access to the actual paper documents is governed by Rules of Court.	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>Ü</b> Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: See note above on Question B.5.1	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>X</b> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

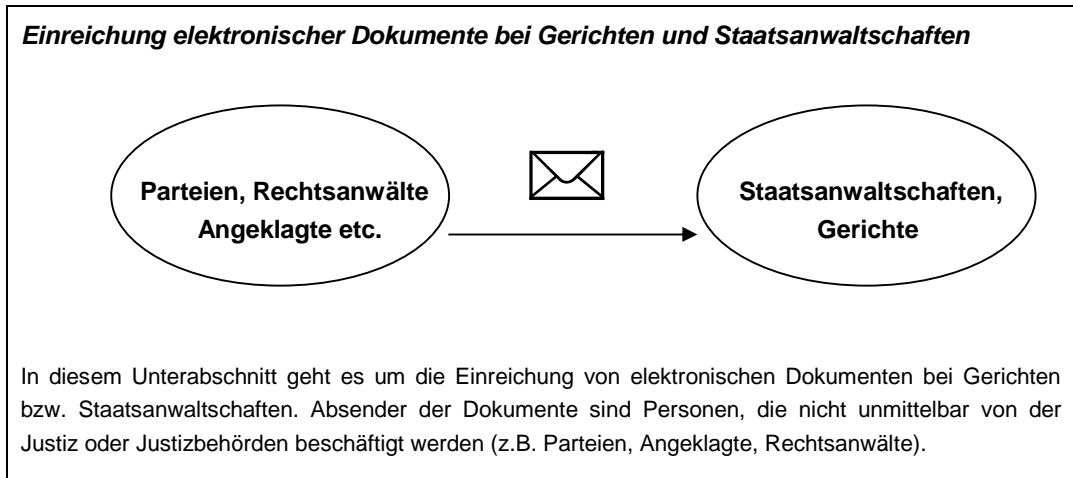
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Weniger als 10 %
Sonstiges: Again access is to the metadata only rather than any full electronic copy of the document	

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
In general there is no access to full electronic copies of documents and access where it exists is confined to the metadata only. The Courts Service strategy is however to develop a new case management system for civil business which will incorporate electronic filing of documents. It is envisaged that this development will greatly facilitate access to electronic documents so lodged. There are currently no plans to provide electronic access to any criminal business documents. Currently only metadata associated with criminal business is stored electronically.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
See reply to Question B.6.1

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt		
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.11.2006</b>		Ja <b>Ü</b>	Seit <b>01.11.2006</b> 10 bis 50 %

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

	Bezeichnung: <b>eSmall Claims</b>				
--	--------------------------------------	--	--	--	--

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
Sonstiges: This issue has not as yet been considered	

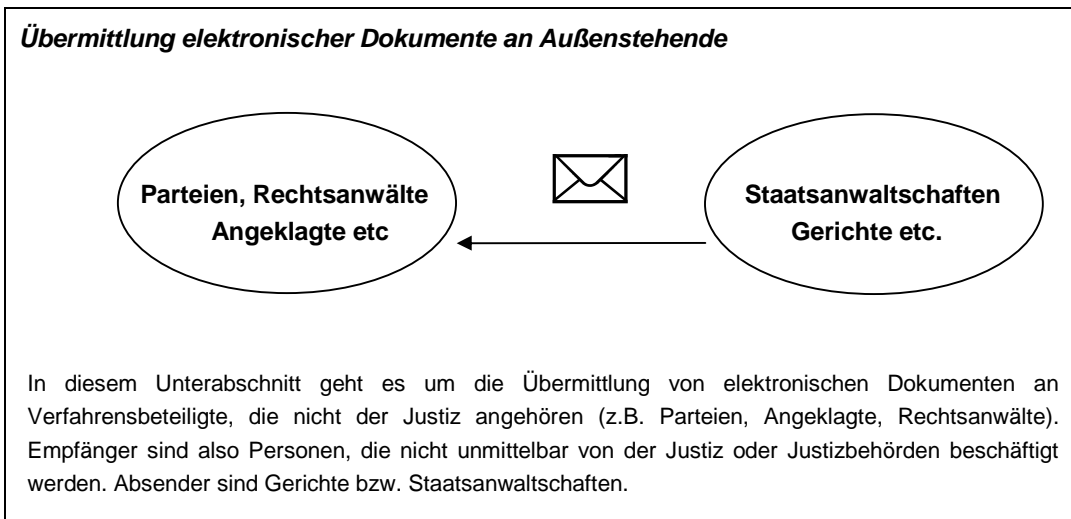
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
Sonstiges: This matter has not as yet been considered. It will however fall for consideration as part of our plans for the introduction of an electronic case management system for civil proceedings	

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Keine Regelung
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
No specific experience in this area

### C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2.** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Mahnverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben			

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	keine
Not applicable	

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X	Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
Not applicable

## C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X	Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets Ü	andere Lösung
Sonstiges: Answer refers to eSmall Claims only.		

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü	Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Ü	Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Ü	Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:		
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü	Ja
Sonstiges: Answers relate to eSmall Claims only. An electronic exchange of data currently exists between the Courts and An Garda Síochána (Police Force) in respect of certain road traffic offence proceedings. The current transfer protocol is FTP but a project underway is designed to upgrade this process to an XML data exchange format utilising a central government hub or transmission portal.		
<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz	Sowohl eine für die Justiz entwickelte	

angehören:	Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Individualsoftware 5 % Standardsoftware 5 %

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	k. A.		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	k. A.		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	k. A.		

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>1992</b> Bezeichnung: <b>k. A.</b>		Ja Ü		< 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü		< 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>			Ja Ü		< 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1992</b> Bezeichnung: <b>Criminal Evidence Act</b>		Ja Ü		< 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü		< 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<b>k. A.</b>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>			Ja Ü		< 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>			Ja Ü		< 10 %

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:



Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren				ü	ü			
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren				ü	ü			
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren				ü	ü			

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü Ja
<p>Erläuterung:</p> <p>Video conferencing has been used on a number of occasions to take evidence from abroad including UK, Australia, US and other countries. The system was considered a success and promotion of video conferencing as a system for giving evidence is being actively promoted.</p>	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
<p>Experience has been satisfactory. Very successful in relation to juvenile witnesses and victims in criminal trials in particular. Also very successful in taking evidence from witnesses abroad.</p>

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Unternehmensregister		k. A.	k. A.	Companies Registration Office <a href="http://www.cro.ie/">http://www.cro.ie/</a>
Grundbuch		k. A.	k. A.	The Property Registration Authority <a href="http://www.landregistry.ie">http://www.landregistry.ie</a>
Sonstige:				
Probate Register		ü		
Judgements Register		ü		
Lis pendens		ü		
(und weitere)		k. A.		
Sonstiges: None of the Registers outlined are maintained within the Irish Courts System. A number of registers are maintained e.g. Probate Register, Judgements Register, Lis pendens etc. While the metadata is maintained for these registers, electronic access to such registers is not currently available.				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist: <b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):
Sonstiges: See previous comments

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:</b>
Sonstiges: See previous comments

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:
Sonstiges: See previous comments

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:
Sonstiges: See previous comments

### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
None

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
-----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü	Ja
-------------------------------------------------------------------------------	---	----

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.courts.ie">www.courts.ie</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.justice.ie">www.justice.ie</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)			
Registerdatenbanken			
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung		
Sonstige Informationen	Court Diary List	Ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------	---	------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	s. u.
Sonstiges: Judgments are rendered anonymous upon receipt of a direction to this effect from the judge delivering judgment in the case.	

**F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

The Courts Service has published its ICT strategy for the period 2006 – 2010 and a copy of the strategy is available on our website [www.courts.ie](http://www.courts.ie). The principal initiatives detailed in the strategy are as follows:

- Ø The development of a case management system for the processing of civil business which would incorporate the electronic filing of documents thus in the future facilitating electronic access to court documents. Work on this project has commenced in the context of a process review. The vision of the Courts Service in the future is for a single case management system incorporating civil, criminal and family law processing
- Ø The extension and further development of our criminal case management system. The system currently manages 80% of all criminal and road traffic prosecutions in Ireland and it is proposed to extend the system to additional courts to provide 100% case management capacity. In the context of eJustice the Courts and Police are currently developing an cross justice initiative to facilitate the electronic exchange of information between the key components of the criminal justice system. The pilot project is well advanced and should be fully operational on a pilot basis by the end of 2007.
- Ø The Courts Service is committed to further develop its eJustice programme. The first initiative in this area eSmall Claims was implemented on a pilot basis at 16 sites in November 2006 and since then 40% of all small claims lodged with the courts at the pilot sites are received electronically. This system additionally enables members of the public to track the progress of their cases throughout the small claims in court process. It is therefore considered an important proof of concept for further developments in the electronic lodgement of documents with the courts in association with the development of a case management system. Further developments in the area of eJustice will include the ability to undertake court related financial transactions online, initial pilot system to be implemented before year end and further proposal to provide access to a range of eRegisters currently planned for the end of 2008.

A range of further developments are also planned specifically related to the management of records and information generally which will additionally increase our capacity to further develop eJustice initiatives across the Justice sector in Ireland.

# ITALIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ ITALIENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Italiens

Die Justiz Italiens, die etwa 60.000 Personen beschäftigt, verwaltet und organisiert sich überwiegend selbst (Selbstverwaltung von Gerichten und Justizbehörden). Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PCs ausgestattet und verfügen mehrheitlich über einen Internet- und E-Mail-Anschluss. Darüber hinaus sind die Arbeitsplätze innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Italiens keine Rolle.

### Elektronische Aktenführung

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden weit überwiegend elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Der italienische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt, die Staatsanwälte dagegen überwiegend. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, dürfen grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen dafür noch nicht vorhanden.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen italienischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Diese Möglichkeit wird jedoch kaum in Anspruch genommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden, nutzen diese Option aber nur in geringem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität

Italien

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Italiens

elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist einigen wenigen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl italienischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei durchgängig auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme gut angenommen.

Eintragungen, Änderungen und Löschungen können nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Für die elektronischen Register hat der italienische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen vielfältige Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Soweit Urteile veröffentlicht werden, werden diese nur auf Antrag der Beteiligten anonymisiert. Auch regionale Internetauftritte der Justiz existieren in Italien.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN ITALIEN

A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>62.625</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>12.035</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>4.061</b>
Sonstiges: The data refer only to the ordinary courts	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	Administration of justice
Public prosecutors	Administration of justice
Lawyers	Assisting the administration of justice
Bailiffs	Notification of judicial acts

A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend autonom verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %



Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
------------------	---------------------

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50 %
E-Mail	zu 10 bis 50 %
Internet	zu 10 bis 50 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Public Connectivity System technology IP-MPLS (Internet Protocol - Multi-Protocol Label Switching)	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

--	--

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Mitarbeitern eines externen Unternehmens
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	80 %

Sonstiges: Electronic maintenance of the content of documents is legally possible, in place of paper, but at present is used only to a very limited extent.

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Sonstiges: Everyone must maintain in electronic form the documentation defined here as "metadata". Legislation is going through to make it obligatory to maintain documentation in purely electronic form in certain sectors (on-line civil cases).

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>ü</b> Ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Sonstiges:  
Technical standards have been produced for civil and administrative cases and for cases before the judicial chamber of the State Auditors Department

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
Sonstiges: The system in any case uses standard market software (XML and PDF for the formats) and standard software (Adobe and Filenet, etc.).	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
Sonstiges: Judges have a specific system for drafting and lodging orders	

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	Ü Ja
Sonstiges: As long as the technical specifications for alternative storage are observed, although some types of documentation are excluded.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Ü Ja

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	X Gar nicht realisiert
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	Ü Ja Standard formats for files (PDF and XML)
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

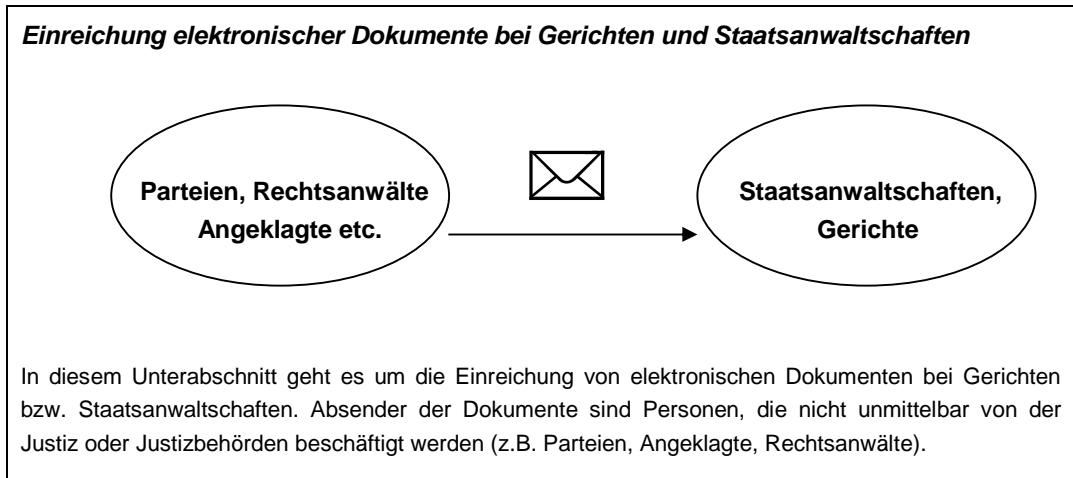
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu 10 bis 50 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Keine Angabe

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Saves time and internal resources in supplying copies and information

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Less crowding at office counters; saves time and money in obtaining information and copies of documentation.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja ü	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ja ü  Digital Administration Code	Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja ü	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ja ü  Digital Administration Code	Ja ü		zu 10 bis 50 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu 10 bis 50 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	X    Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja ü	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ja ü  Digital Administration Code	Ja ü		zu 10 bis 50 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Sonstige Verfahren</b>					

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Insolvenzverfahren</b>	Ja <b>Ü</b>		Ja <b>Ü</b>		zu weniger als 10 %
---------------------------	----------------	--	----------------	--	------------------------

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

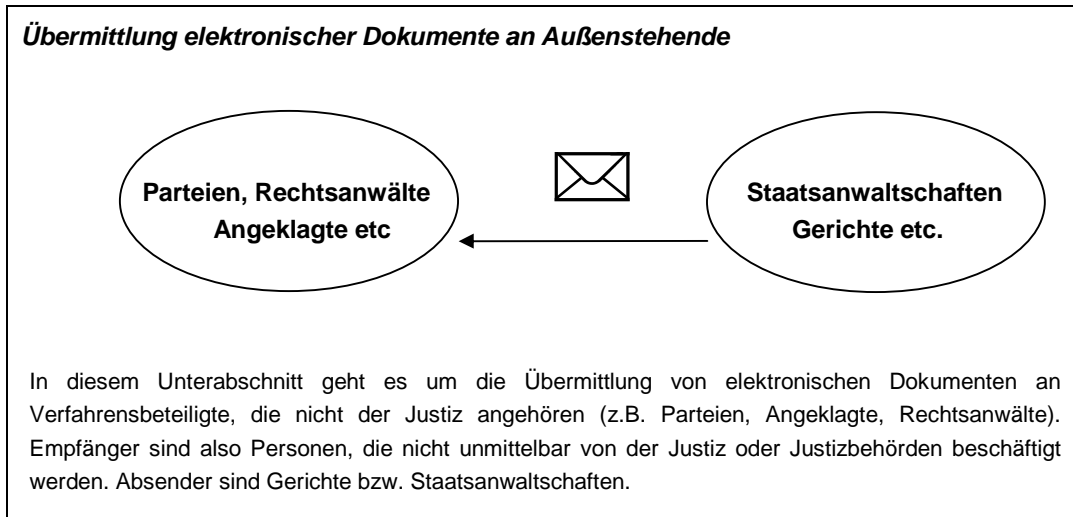
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Sonstiges: Consideration is being given to an incentive for the electronic transmission of a party's documentation in civil proceedings, as well as a requirement to do so as from a certain date.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Saves time and resources for lawyers and clerks in going to the Offices and queuing at the counters.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja ü		Ja ü		zu weniger als 10 %



<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1.1.2006</b> <b>Ü</b> Ja	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja  Digital Administration Code	Ja <b>Ü</b>		zu weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja <b>Ü</b>	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja  Digital Administration Code	Ja		zu 10 bis 50 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja <b>Ü</b>		Ja <b>Ü</b>		zu weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja <b>Ü</b>	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja  Digital Administration Code	Ja		zu 10 bis 50 %

<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja Ü		Ja Ü		zu weniger als 10 %
Sonstige Verfahren					
<b>Insolvenzverfahren</b>	Ja Ü		Ja Ü		zu weniger als 10 %

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X    Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
Saves time and resources for court clerks and officers in notifying court communications to lawyers.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Ü    Ja
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü    Ja

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets Ü	andere Lösung

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Sonstiges: By using certified e-mail
--------------------------------------

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	ü Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	ü Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	ü Ja

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware , z.B. XML
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	10 %
Sonstiges: As standard specifications have been adopted, external users do not ask for a particular software to be used.	

C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	

Sonstige Sicherungstechniken:		
Sonstiges: Documentation deposited electronically is encoded (using the recipient court's key) in civil proceedings.		

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	ü	Ja	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt ü Ja		zu weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	ü	Ja	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt ü Ja		zu weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren	ü		ü	ü		ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

**C.5.6.** Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:

keine

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister			ü	
Unternehmensregister			ü	
Grundbuch			ü	
Sachverständigenregister			ü	
Zwangsversteigerungsregister			ü	
Zwangsvollstreckungsregister			ü	
Vereinsregister				
Schuldnerregister			ü	
Sonstige:				
Registers of the courts (civil, criminal, administrative, accounting and tax)			ü	

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------	------

D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Registers of the courts (civil, criminal, administrative, accounting and tax)	ü	ü	

Sonstiges: Every office is linked to the higher body.

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:				
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):				
Register	Zulässig		Nutzungszwang	
Handelsregister	ü	Ja	X	Nein
Unternehmensregister	ü	Ja	X	Nein
Grundbuch	ü	Ja	keine Angabe	
Sachverständigenregister	ü	Ja	keine Angabe	
Zwangsversteigerungsregister	ü	Ja	X	Nein
Zwangsvollstreckungsregister	ü	Ja	X	Nein
Vereinsregister	keine Angabe		X	Nein
Schuldnerregister	ü	Ja	X	Nein
<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	ü	X	ü Ja	zu 50 bis 90 %
Unternehmensregister	ü	X	ü Ja	zu 50 bis 90 %

Grundbuch	keine Angabe		Ü Ja	zu 50 bis 90 %
Sachverständigenregister	keine Angabe		Ü Ja	zu 10 bis 50 %
Zwangsversteigerungsregister	keine Angabe		Ü Ja	zu 10 bis 50 %
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angabe		Ü Ja	zu weniger als 10 %
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	keine Angabe		Ü Ja	zu weniger als 10 %
Sonstige Register				
Registers of the courts (civil, criminal, administrative, accounting and tax)	keine Angabe		Ü Ja	zu 50 bis 90 %

### D.3. Schreibrechte

<p><b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und</p> <p><b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:</p>				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<p><b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.</p>	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	keine Angaben			
Sachverständigenregister	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein			
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	X Nein			



<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Grundbuch	keine Angaben				
Vereinsregister	keine Angaben				

D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: Consideration is being given to an incentive for the electronic transmission of a party's documentation in civil proceedings.	

D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja On-line civil cases and polis web
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware und Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	jeweils zu 50 %
Sonstiges: As standard specifications have been adopted, external users do not ask for a particular software to be used.	

D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1. Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:</b>
The service's accessibility has improved.

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1. Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:</b>	Ü	Ja
<b>E.1.2. Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:</b>	Ü	Ja

<b>E.2.1. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:</b>	Beabsichtigt	URL:
<b>E.2.2. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:</b>	Ü	Ja URL: <a href="http://www.giustizia.it">www.giustizia.it</a>

<b>E.2.3. Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:</b>			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	Ü
Listen anderer Justizeinrichtungen			Ü
Rechtsnormen		Ü	Ü
Urteile		Ü	Ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken			
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung	Ü	

Italien  
F. Ausblick

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	<input type="checkbox"/> Ja
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Sonstiges: Unless requested by a party or an office before the proceedings are concluded.

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
It is planned to extend on-line civil cases to all offices and all jurisdictions. An integrated system is planned for criminal justice linked to the police information systems and the international network for the purposes of the European criminal record and the Schengen visa system.

# LETTLAND

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ LETTLANDS

### Allgemeine Situation in der Justiz Lettlands

Die Justiz Lettlands, die über 1.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu komplett mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander sowie mit anderen Gerichten vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Lettlands eine eher untergeordnete Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in der Praxis nur auf die Metadaten und wird bei etwa der Hälfte der Akten genutzt. Die elektronische Aktenführung erfolgt ohne einheitliche technische Standards, die auch vom lettischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter sind selber teilweise, Staatsanwälte selber kaum mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können die Metadaten der Akten nur in Form von Ausdrucken einsehen. Für die Zukunft sind technische Standards zur elektronischen Akteneinsicht geplant.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Derzeit ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte nur bei Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch realisiert. Von dieser Möglichkeit wird nur sehr wenig Gebrauch gemacht.

Ganz entsprechend verhält es sich mit der Versendung von Dokumenten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auch sie ist momentan nur in Strafverfahren möglich. Grundsätzlich können an der elektronischen Kommunikation in der lettischen Justiz nur diejenigen Stellen teilnehmen, die über ausreichende elektronische Signaturen verfügen. Familien- und Erbschaftssachen sind gesetzlich von der elektronischen Übermittlung von Dokumenten ausgenommen. Bestimmte Dokumente,

Lettland

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Lettlands

die persönliche Angaben enthalten, sind nur mittels bestimmter Abläufe elektronisch kommunizierbar.

In Lettland bestehen technische Standards zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten, die momentan nicht festgeschrieben sind. Es befindet sich jedoch ein einheitliches Gerichtsinformationssystem basierend auf internationalen Standards in der Entwicklung. Eine Authentifizierung ist mittels qualifizierter elektronischer Signatur i. S. d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie vorgesehen.

Videokonferenzen sind ebenfalls nur in Strafverfahren und nur für die Einbeziehung von Sachverständigen, Zeugen und Dolmetschern zulässig, bislang allerdings noch nicht technisch realisiert.

#### Elektronische Register

Es werden in Lettland einige Justizregister elektronisch und zentral geführt, wobei beim Grundbuch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, auf elektronischem Weg Einsicht zu nehmen. Dieser Weg wird auch in der Mehrzahl der Fälle genutzt. Ein Nutzungszwang besteht nicht. Schreibrechte für Außenstehende sind nicht vorgesehen. Der lettische Gesetzgeber hat im Bereich der Register verbindliche technische Standards festgelegt.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot dort ist vielfältig und besteht durchweg aus eigenen redaktionellen Beiträgen. Darüber hinaus befinden sich regionale Internetauftritte der Justiz im Aufbau.

Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN LETTLAND

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>k. A.</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>455</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>549</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>On 01.03.2007 there were:</p> <p>1) 239 judges of district (city) court;</p> <p>2) 22 judges of Administrative district court;</p> <p>3) 109 judges of regional court;</p> <p>4) 17 judges of administrative regional court;</p> <p>5) 68 judges of the Land Registry Offices.</p>	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	<p>In adjudging, a judge shall precisely fulfil the requirements of law, shall ensure the protection of the rights, freedoms, honour and dignity of human beings, and shall be fair and humane.</p> <p>A judge does not have the right to disclose the confidential deliberations of judges, and the non-disclosable information which has been acquired during closed sittings of a court.</p> <p>Outside a court, a judge shall avoid everything, which might diminish the authority of the adjudication of a court or the dignity of a judge, or may cause doubt as to their impartiality and fairness.</p>
The Office of the Prosecutor	<p>The Office of the Prosecutor:</p> <p>1) supervise the work of investigative institutions and the investigatory operations of other institutions;</p> <p>2) organise, manage, and conduct pre-trial investigations</p>

	<p>3) initiate and conduct criminal prosecution;</p> <p>4) maintain charges of the State;</p> <p>5) supervise the execution of sentences;</p> <p>6) protect the rights and lawful interests of persons and the State in accordance with the procedures prescribed by law;</p> <p>7) submit a complaint or a submission to a court in cases provided for by law;</p> <p>8) take part in the adjudication of matters by a court in the cases provided for by law.</p>
Sworn advocates	<p>In providing legal assistance, a sworn advocate is entitled to:</p> <p>1) defend and represent a person requesting legal assistance and his or her rights and legal interests in all courts and pre-trial investigation institutions, as well as in all State and local government institutions, as well as in other institutions, organisations and companies (undertakings);</p> <p>2) amass evidence, also requesting all documents necessary for the provision of legal assistance from State and local government institutions, as well as from other institutions, organisations and companies (undertakings) which must submit these documents or true copies thereof in accordance with the procedures and cases specified by the Law and shall ensure the advocate with the opportunity to become acquainted with them, as well as to receive the opinion of experts in issues which require the relevant knowledge, in accordance with the procedures related to the provision of legal assistance prescribed by the Law;</p> <p>3) become acquainted with the regulatory enactments and individual enactments of State and local government institutions, court and pre-trial investigation institutions, as well as other information related to the provision of legal assistance, as well as to receive true copies of these documents.</p> <p>Sworn advocates shall conduct civil proceedings and administrative proceedings and represent victims, civil claimants and civil respondents in criminal cases, as well as provide legal assistance to any person in criminal proceedings or upon being commissioned either by a client, or by the Chief Judge, or upon being commissioned by the Latvian Council of Sworn Advocates upon the request of the client.</p> <p>In criminal cases, sworn advocates shall undertake to defend arrested persons, suspects, accused persons, defendants and convicted persons either upon agreement with them or their legal representatives, or upon being commissioned by the Chief Judge, the performer of procedures, as well as the Latvian Council of Sworn Advocates.</p>
Sworn notaries	<p>A sworn notary has jurisdiction to:</p> <p>1) make notarial deeds;</p> <p>2) make certifications;</p> <p>3) accept money, securities and documents for bailment;</p> <p>4) conduct inheritance matters;</p> <p>5) draw up property division drafts in cases provided for by law; and</p> <p>6) perform other activities provided for by laws.</p> <p>Sworn notary according to law is permitted:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) to ensure the fixing of rights and security of rights in land registers;</li> <li>2) to secure permits, certificates and other documents, required for the closure or fixing of deeds to be notarially made or certified, from State, local government and private institutions, as well as from officials and private persons;</li> <li>3) to draw up draft deeds, draft contracts and drafts of other documents related to the activity of a sworn notary, as well as make copies and translations; and</li> <li>4) to provide any other legal assistance.</li> </ol>
<p>Sonstiges:</p> <p>The part of the court system is Land Registry Offices. They are established to register real property, as well as to record the rights associated therewith in the Land Registers. Regional courts shall supervise Land Registry Offices, but the Minister for Justice shall perform their organisational management. The judicial status of judges of the Land Registry Offices shall be equivalent to that of district (city) judges.</p>	

## A.2. Organisation

<p><b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:</p>	<p><b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b></p>
<p>Sonstiges:</p> <p>The Ministry of Justice is the leading State administrative institution in the administration of district (city) courts and regional courts.</p> <p>The work of the Supreme Court shall be managed by the Chief Justice of the Supreme Court, who, from among the judges appointed, upon the nomination of the Plenary Session of the Supreme Court, shall be confirmed by the Parliament for seven years. From an administrative standpoint, the Supreme Court is not connected to district (city) courts or regional courts. Neither the Chief Justice nor the Supreme Court Justices can control or instruct the judges of a lower level court on adjudication of specific cases or regarding the operation of lower level courts. The only link among the tiers of the court system is procedural, through the function of accepting cases appealed from the lower level courts.</p> <p>The Office of the Prosecutor is composed of the Office of the Prosecutor General, Offices of Prosecutors of judicial regions, Offices of Prosecutors of districts (Republic cities) and specialised Offices of the Prosecutor. The Prosecutor General shall manage and control the operations of the institutions of the Office of the Prosecutor, determine their internal structure and staff positions in conformity with allocated State budgetary funds, as well as directly manage the work of the prosecutors of the Office of the Prosecutor General. When examining specific matters, each prosecutor shall take his or her decisions independently and individually upon the basis of his or her convictions and law, observing the equality of individuals before law and the courts, the presumption of innocence, truth and lawfulness.</p> <p>Office of the Prosecutor is administered and supervised by Office of the Prosecutor Geenal.</p>	



## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:</b>	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	keine Angabe

## A.3.2. Richter

<b>A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges: Public prosecutor's offices have not obtained speech recognition programmes.	

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## Sonstiges:

There are no specific e-mail addresses for courtrooms, however in 50% it is technically possible to use judges (and other court employees) e-mail account in courtroom, if it's necessary.

Sound recording system is tested right now.

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
Networking is processed from one service centre – operated by State Stock Company "Tiesu namu agentūra"

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

## A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Mitarbeitern eines externen Unternehmens
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
<p>Sonstiges:</p> <p>Record keeping of the criminal procedure which is governed by Criminal Procedure Law, allows to use electronic record keeping.</p> <p>Electronic Documents Law has been adopted by the Parliament on 31 October 2002 and it came into force on 1 January 2003. According to this law the requirement for a document in written form in relation to an electronic document shall be fulfilled if the electronic document has an electronic signature and the electronic document conforms to the requirements of other regulatory enactments. An electronic document shall be considered to have been signed by hand if it has a secure electronic signature. If regulatory enactments provide that, in addition to other requisites for a document to acquire legal effect, it also requires the imprint of a seal, then this requirement in relation to an electronic document shall be fulfilled if the electronic document has a secure electronic signature and a time-stamp.</p> <p>An electronic signature is legal evidence and the submission of an electronic document as evidence to competent institutions has no restrictions, based only upon the fact that:</p> <p>a) the document is in electronic form; or</p> <p>b) it does not have a secure electronic signature.</p> <p>The above mentioned is not applicable to:</p> <p>1) contracts with which rights are created or transferred to immovable property, except for rental rights;</p> <p>2) contracts which, in accordance with law, are not in effect if they have not been certified according to special procedures by law;</p> <p>3) guarantee contracts if the guarantee grants, and security for pledges if such is provided by persons who engage in purposes, which are not related to the trade of such person, entrepreneurial activity or occupation;</p> <p>4) transactions in the field of family law and inheritance law.</p>	
<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	45 %
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>X</b> Nein

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware (Unified Court Information System (specifically developed for Courts Of the Republic of Latvia)  als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware (MS-Office)
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Sonstiges:</p> <p>If regulatory enactments determine requirements for the preparation, drawing up and storage of documents in a separate way, the same provisions shall be applicable also to electronic documents according to Electronic Documentation Law.</p>	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Keine Angabe
<p>Sonstiges:</p> <p>Court calendar" (time and place of court hearing) is published in homepage <a href="http://www.tiesas.lv">http://www.tiesas.lv</a></p>	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input checked="" type="checkbox"/> Gar nicht realisiert
<p>Sonstiges: The access to electronic documents is planned in near future within maintenance and development activities of Unified Court System.</p>	

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X	Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:		

Sonstiges: It is planned to develop technical standards in near future within Maintenance and development activities of Unified Court System.

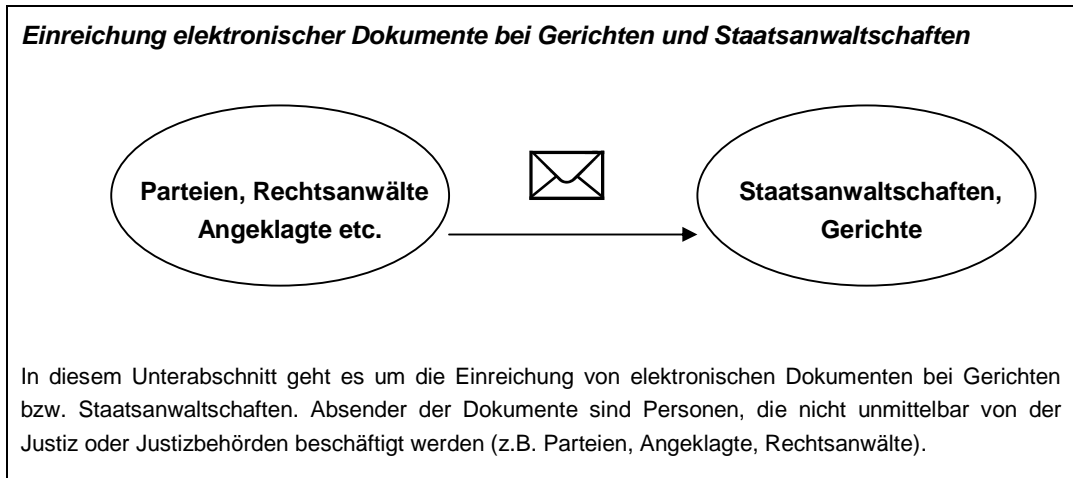
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	10 % - 50 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
<p>There are several procedures where involved persons widely make use of the opportunity to hand in electronic documents in electronic form (for example, announcements in Commercial register; announcements and complaints for the courts). At the present moment in the frames of strategy institutions and the Ministry of Justice plan activities to provide submission of electronic documents, as well as plan technological resources and changes in existing systems.</p> <p>It should be noticed that greater activity is observed within the opportunities for receiving information in electronic form. At the moment Court Information System provides opportunity to receive complete electronic information concerning court hearing (computerized data import from Court Information System to publicly available website: <a href="http://www.tiesas.lv">http://www.tiesas.lv</a>), as well as opportunity to receive data on judgements in administrative cases.</p> <p>In the frames of Court Information System it is foreseen to provide automatic import of other data groups to publicly available internet resources, for example, data on court case progress, stages and data concerning decision, as well as monitoring opportunities.</p>

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Please look at the comments on B.6.1.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)	Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X Nein		
<b>Mahnverfahren</b>	X Nein		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X Nein		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2004</b> Bezeichnung: <b>Electronic Documentation Law</b>	Ja <b>Ü</b>	< 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<p>Sonstiges:</p> <p>Criminal Procedure Law allows persons who are involved in the procedure to hand in electronic documents.</p> <p>Although The Law of Electronic document defines the requirement for a document in written form in relation to an electronic document shall be fulfilled if the electronic document has an electronic signature and the electronic document conforms to the requirements of other regulatory enactments and an electronic document shall be considered to have been signed by hand if it has a secure electronic signature, Civil Procedure Law and Administrative Procedure Law do not provide any kind of electronically proceedings.</p>					

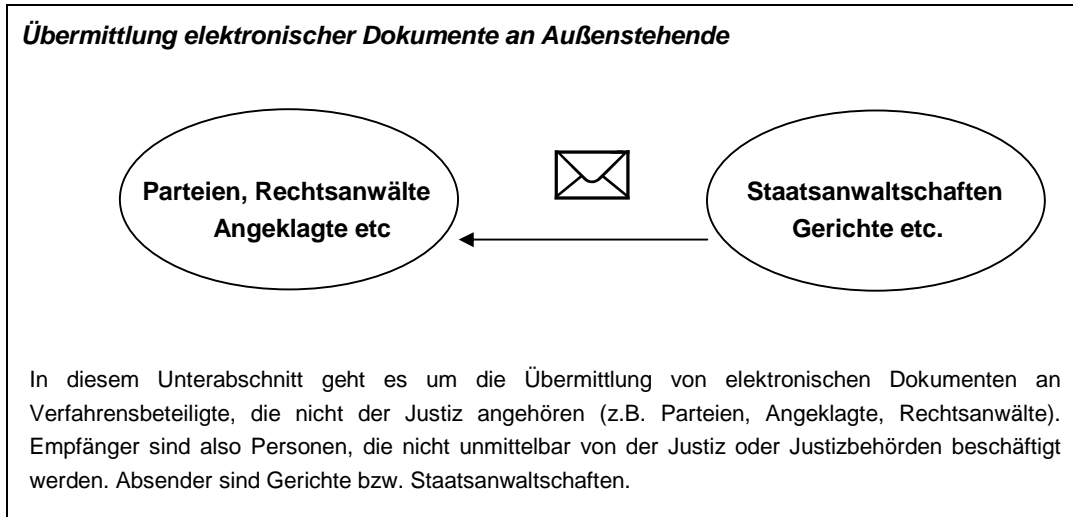
<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Sonstiges: The issue is not yet fully discussed, but it could concern family law and heritance law.	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	keine Angabe
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<p>Sonstiges:</p> <p>This opportunity should be provided according to the Electronic Documents Law, although the Law also provides that there are separate cases when institution is allowed to reject it, if it demands disproportionate efforts and resources.</p>	

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X Nein		
<b>Mahnverfahren</b>	X Nein		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X Nein		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>04/2004</b> Bezeichnung: <b>Electronic Documentation Law</b>	Ja <b>ü</b>	
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X Nein		



<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Sonstiges: At the moment prosecutors do not send electronic documents as they do not have electronic signatures.					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Sonstiges: According to Electronic Documents Law it is not applicable to transactions in the field of family law and inheritance law.	

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Verfahren:	Dokumentart:
All court proceedings	Parts of documents containing personal data. These documents can be obtained in compliance with specific procedures

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt
Sonstiges: Unified Court Information System is developed using international standards for data formats and data exchange formats.	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
	<input checked="" type="checkbox"/>	

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	ü	Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü	Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:		
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	ü	Ja
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	ü	Ja

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware ("Court calendar") als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware (Outlook Express; MS-Office)
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	"Court calendar": 100 %
Sonstiges: 100% - all data on "Court calendar" (time and place of court hearing) – is transmitted to <a href="http://www.tiesas.lv">http://www.tiesas.lv</a> and published automatically.	

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	k. A.		

Lettland

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrechtlinie	k. A.		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	Electronic Document Law
Sonstiges: It is planned to introduce electronic signatures for the prosecutors till the end of the year 2007.			

C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>10/2005</b> Bezeichnung: <b>Criminal Procedure Law</b>			<b>X</b> Nein	
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
Sonstiges: Criminal Procedure Law allows to carry out procedural activity by using video – conferencing. At the present moment Office of the Prosecutor does not use this opportunity due to the lack of necessary technical equipment.					

<b>C.5.4.</b> Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren				ü	ü	ü		
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		State Register of Enterprises
Unternehmensregister		ü		State Register of Enterprises State Revenue Service
Grundbuch		ü		Court Administration
Zwangsvollstreckungsregister	k. A.			
Vereinsregister		ü		State Register of Enterprises
Sonstiges: The Law of Court Experts will come into force in 01.07.2007. The Law will provide to build up an experts register. Register shall be created and maintained by Ministry of Justice.				

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	X Nein	
Unternehmensregister	X Nein	
Grundbuch	ü Ja	Keine Angabe
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe	
Vereinsregister	X Nein	

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:			
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:			
Register	Technische Konzeption		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung	
Grundbuch	Ü Ja		50 % - 90 %
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe		

## D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
			Ab (Datum)	
			Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	k. A.			
Vereinsregister	X Nein			

## D.4. Anreize

D.4.1. Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

## D.5. Technische Umsetzung

D.5.1. Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja
D.5.2. Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware (Internet, e-mail, Web-forms)
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.tiesas.lv">http://www.tiesas.lv</a> <a href="http://www.at.gov.lv">http://www.at.gov.lv</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.tm.gov.lv">http://www.tm.gov.lv</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Keine Angabe	
Registerdatenbanken		Keine Angabe	
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	

Lettland  
F. Ausblick

	zur elektronischen Übermittlung	ü		
Sonstige Informa- tionen	"Court calendar"		ü	
	Court statistics		ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: <a href="http://www.lursoft.lv/ra/">http://www.lursoft.lv/ra/</a> URL: <a href="http://www.tiesa.kuldīga.lv">http://www.tiesa.kuldīga.lv</a> (right now page is under construction)
-----------------------------------------------------------------	------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------



## F. AUSBLICK

### **F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

Subject: Comments by Latvian delegation on document 5660/07 JURINFO 1

#### Scope

Latvian delegation supports the scope outlined in the document 5660/07 JURINFO 1, but we would suggest "step by step" approach as more appropriate form to achieve the aim of "e-justice" initiative. In our opinion the four main areas should be prioritised.

Latvian delegation considers the development of "e-justice" should be set out as the first priority in those fields, where most Member States have already gathered experience, as well as where the appropriate activities have been introduced and performed well at the national level.

First step: taking into consideration the above mentioned, we propose to start with specific procedures (for example by implementing electronically the European order form payment procedure as a pilot project) and data availability on Internet concerning access to law and justice in the Member States.

Second step: next step could constitute access to electronic registers taking into account the necessity to consider separately each kind of electronic register.

Third step: taking into account the experience gained by carrying out the first two steps, the concluding step could be consideration of various aspects of electronic communications between court and interested parties in judicial proceedings (including lodging of an application, the service of the documents, etc.), obtaining and giving of evidence by electronic means and possibility of the decision being served by electronic procedures. Work on the area of e-justice on judicial proceedings plans to be time-consuming and should be done deliberately.

#### Electronic signature

In Latvia Electronic Documents Law has been adopted on 31 October 2002 and came into force on 1 January 2003. According to this law secure electronic signature is an electronic signature that conforms to all of the following requirements:

- a) it is linked only to the signatory,
- b) it ensures the personal identification of the signatory,
- c) it is created with secure electronic signature-creation devices, which may be controlled only by the signatory,
- d) it is linked to a signed electronic document so that later changes in the electronic document are detectable, and
- e) it is certified by a qualified certificate.

Although there is a legislation establishing the electronic signature in Latvia, electronic signature is not widely used.

#### Other questions

Latvian delegation is of the opinion that service charge for usage of electronic registers is an issue which should be considered in details and the understanding between Member states should be reached.

Another important issue to tackle is "language" and costs for predictable translations. We consider that this issue should regard both technical (search interfaces, data catalogue) and legal concepts (terms with a different meaning in various legal system of Member States).

Lettland

F. Ausblick

Latvian delegation informs that comments concerning the language issue will be submitted after receiving the document from the Secretariat General.

# LITAUEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ LITAUENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Litauens

Die Justiz Litauens beschäftigt etwa 4.000 Personen. Die Staatsanwaltschaft ist überwiegend zentral, die Gerichtsbarkeit überwiegend autonom organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Litauens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Fünftel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der litauische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte sind überwiegend selbst an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. Diese Möglichkeiten werden jedoch zur Zeit kaum genutzt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In litauischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind auch nicht geplant. Elektronische Signaturen werden nicht eingesetzt. Allerdings ist die Videokonferenztechnik in Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch möglich.

### Elektronische Register

Litauen

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Litauens

Eine Vielzahl litauischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei den meisten auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Eintragungen, Änderungen und Löschungen in einem Register können hingegen nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Es existieren technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Register; ihre Einhaltung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN LITAUEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>4.091</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>734</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>893</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	Justice shall be administered solely by courts (e.g. judges). Judges consider cases on the rule of the law.
Public prosecutors	The prosecutors organises and are in charge of pre-trial investigation as well as pursue charges on behalf of the State in criminal cases
Lawyers	Lawyers (advocates) are in charge of the defend in the criminal cases or represents parties in the civil cases at the court
Bailiffs	Bailiffs are the persons authorised by the State, empowered by it to perform the functions of enforcements of writs of execution, to make material ascertainment on the factual circumstances, to serve proceedings and carry out any other functions provided by law
Notaries	The notaries are the persons, who, under the Law, have been granted authority to give legal force to the indisputable subjective rights of natural and legal persons and to juridical facts, as well as to ensure the protection of the lawful interests of these persons and the State.

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>sowohl zentral verwaltet und organisiert als auch überwiegend Selbstverwaltung</b>
Sonstiges: The mark for centralised administration is connected with prosecution, court system is autonomous.	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	Keine Angabe

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	Keine Angabe

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	Keine Angabe

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	Keine Angabe
Internet	Keine Angabe
Spracherkennung	Keine Angabe

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

Litauen

B. Elektronische Aktenführung

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- Courts are connected to the virtual private network (VPN), on the IP protocol basis -Each public prosecutor office has its own local network (LAN), these LAN are connected to the WAN, on the DSL and dedicated lines.

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
Sonstiges: In the case of courts – network is centralised, instead courts are autonomous in performing its duties	

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	Keine Angabe
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	20 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<b>Ü</b> Ja



Litauen

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Keine Angabe

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Gar nicht realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

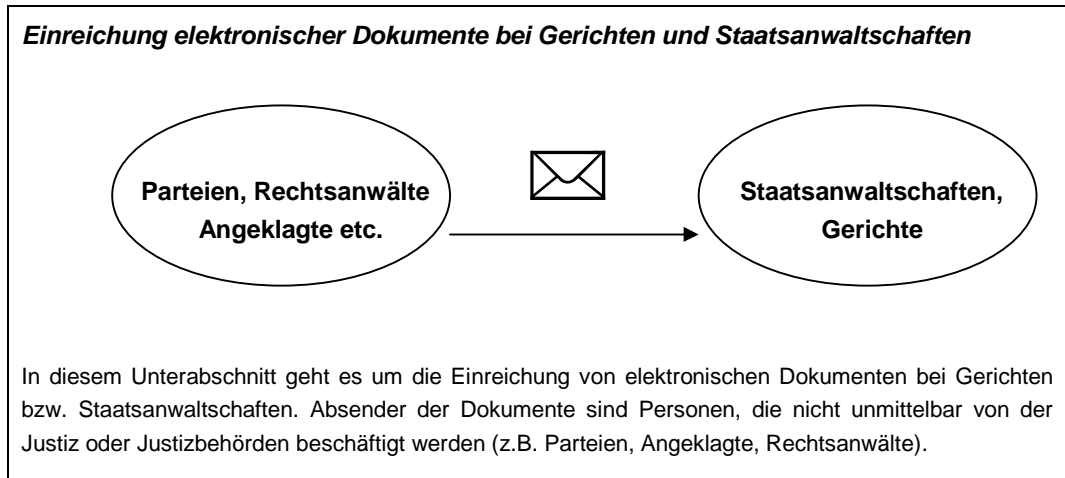
<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
There is some general experience and plans. No concrete projects.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
There is no experience

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
	X	Nein			
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

**C.1.4.** In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:

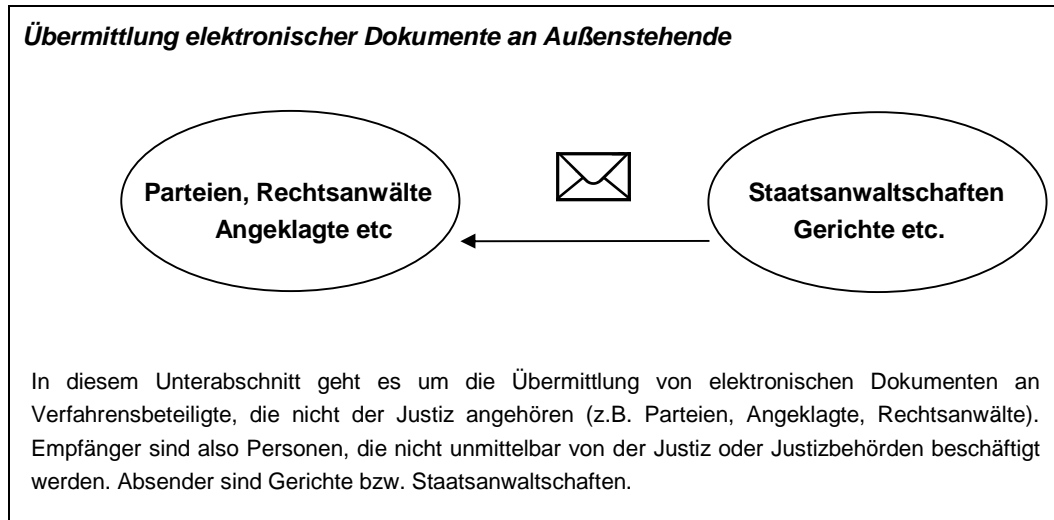
**X**  
keine

Litauen

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	keine Angabe
<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>X</b> Nein

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

**C.2.4.** In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:

**X** Nein

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
There is no experience

## C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>X</b> Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	nicht zutreffend		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	nicht zutreffend		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	nicht zutreffend		

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren			
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,			
<b>C.5.2</b> technisch realisiert			
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit	Technische Realisierung	Nutzung in Prozent

	(C.5.1.)		(C.5.2.)		(C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Code of Criminal Procedure</b>				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten								
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt	Opfer
Zivilrechtliches Klageverfahren									
Zwangsvollstreckungsverfahren									
Strafrechtliches Verfahren			ü	ü	ü		ü		ü
Strafvollstreckungsverfahren									
Verwaltungsgerichtsverfahren									
Verwaltungsvollstreckungsverfahren									
Arbeitsgerichtsverfahren									
Finanzgerichtsverfahren									
Sozialgerichtsverfahren									

Litauen

D. Elektronische Register

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:</b>				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		
Zwangsversteigerungsregister	k.A.			
Zwangsvollstreckungsregister		ü		
Sonstige:				
Central Mortgage Register		ü		
Register of Property Seizure Acts		ü		
Register of Marriage Settlements		ü		
Contracts		ü		
Register of Wills		ü		
Register of Laws and other Legal Acts		ü		
Register of Immobile Property		ü		
Register of Addresses		ü		

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

**D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt**



werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Unternehmensregister	Ü Ja	
Grundbuch	Ü Ja	
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angabe	
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe	
Sonstige Register:		
Central Mortgage Register	Ü Ja	
Register of Property Seizure Acts	Ü Ja	
Register of Marriage Settlements	Ü Ja	
Contracts	Ü Ja	
Register of Wills	Ü Ja	
Register of Laws and other Legal Acts	Ü Ja	
Register of Immobile Property	Ü Ja	
Register of Adresses		

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Unternehmensregister	Ü	Ü		
Grundbuch	Ü			
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angabe			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angabe			

Litauen  
D. Elektronische Register

Sonstige Register				
Central Mortgage Register	ü			
Register of Property Seizure Acts	ü			
Register of Marriage Settlements	ü			
Contracts	Keine Angabe			
Register of Wills	Keine Angabe			
Register of Laws and other Legal Acts	ü			
Register of Immobile Property	ü			
Register of Adresses	Keine Angabe			

### D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ab (Datum)	Hinweis: Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.
			Ja	Nein
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein			

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten:	keine Angaben
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<input type="checkbox"/> Ja
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	<input type="checkbox"/> Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	<input type="checkbox"/> Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	<input type="checkbox"/> Ja	URL: <a href="http://www.prokuraturos.lt">www.prokuraturos.lt</a> – for the prosecutors  Each court has its own internet site
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	<input type="checkbox"/> Ja	URL: <a href="http://www.tm.lt">www.tm.lt</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		<input type="checkbox"/>	

Gerichtslisten		ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		ü	
Rechtsnormen		ü	
Urteile		ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)	ü		
Registerdatenbanken		ü	
Formulare	zum Ausdrucken		ü
	zur elektronischen Übermittlung		ü

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: <a href="http://www.teismai.lt/english/system.asp">www.teismai.lt/english/system.asp</a> <a href="http://www.teismai.lt/teismai/sistema.asp">www.teismai.lt/teismai/sistema.asp</a>
-----------------------------------------------------------------	------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü Ja
Sonstiges: Anonymity on the cases started as from 1 <sup>st</sup> of January, 2006	

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
There is a project on e-justice, concerning criminal justice chain

# LUXEMBURG

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ LUXEMBURGS

### ALLGEMEINE SITUATION IN DER JUSTIZ LUXEMBURGS

Die Justiz Luxemburgs, in der rund 500 Personen beschäftigt sind, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise vernetzt und haben Zugriff auf ein zentrales Intranet. Die Verhandlungsräume werden ab 2008 ebenfalls verstärkt mit Informationstechnik ausgestattet sein. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Luxemburg keine bedeutende Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten und kommt bereits in gewissem Umfang zum Einsatz. Genaue technische Standards gibt es dazu in Luxemburg nicht. Richter und Staatsanwälte sind zum Teil selber mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können die Metadaten derzeit noch nicht direkt elektronisch einsehen.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Bisher ist bei keiner Verfahrensart in Luxemburg eine elektronische Einreichung von Dokumenten oder eine elektronische Versendung von Dokumenten durch die Justiz zulässig oder implementiert. Auch technische Standards dazu gibt es noch nicht.

### Elektronische Register

In Luxemburg werden 6 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt überwiegend zentral. Bei etwa der Hälfte der Register ist eine elektronische Registereinsicht für Außenstehende zulässig. Diese ist in allen Fällen über Internetportale, häufig aber zugleich auch via Datenverschickung möglich. Nutzungszwänge werden den Bürgern Luxemburgs dabei nicht auferlegt.

### Internetauftritte der Justiz

Luxemburg

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Luxemburg

Das luxemburgische Justizministerium veröffentlicht Informationen auf einer nationalen Einstiegsseite im Internet, für die Gerichte ist eine solche Präsenz geplant. Das bestehende Angebot enthält sowohl eigene redaktionelle Beiträge als auch Weiterleitungen. Regionale Internetauftritte der luxemburgischen Justiz sind beabsichtigt.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN LUXEMBURG

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>475</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>154</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>41</b>

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

#### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50%
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	keine Angaben
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges: Es soll im September 2008 ein neues Gerichtsgebäude bezogen werden, dessen Räume komplett mit moderner Informationstechnik ausgestattet sein werden.	

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Teilweise
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	keine Angaben

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Es gibt in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten Netzwerke zur elektronischen Aktenführung und gemeinsame Zugänge zu bestimmten Datenbanken (Zivilsachen, Zentralregister, europäischer Haftbefehl, internationales Rechtshilfeersuchen, Verwaltung von Jugendverfahren, Zahlungsbefehl, Strafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Bußgeldverfahren).	
Sonstiges A.4.1. bis A.4.3.: Ein Intranetzzugang ermöglicht den Austausch bestimmter Informationen zwischen allen Gerichtsbarkeiten.	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	nicht zutreffend
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

## A.5. Technische Betreuung

A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	keine Angaben
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b></p> <p style="text-align: center;">Grundsätzlich ja</p> <p style="text-align: center;">Ausnahme:</p> <p style="text-align: center;">„Conclusions des parties”, Originaldokumente</p>
<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<p style="text-align: center;">Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.</p>
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	<p style="text-align: center;">40 %</p>
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<p style="text-align: center;"><b>X</b>    Nein</p>
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<p style="text-align: center;"><b>X</b>    Nein</p>
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	<p style="text-align: center;">Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware</p> <p style="text-align: center;">Bsp.: Lotus Notes, MS Access, JAVA/CICS/COBOL</p>
<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	<p style="text-align: center;">Teilweise</p>
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	<p style="text-align: center;">Teilweise</p>
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<p style="text-align: center;"><b>X</b>    Nein</p>



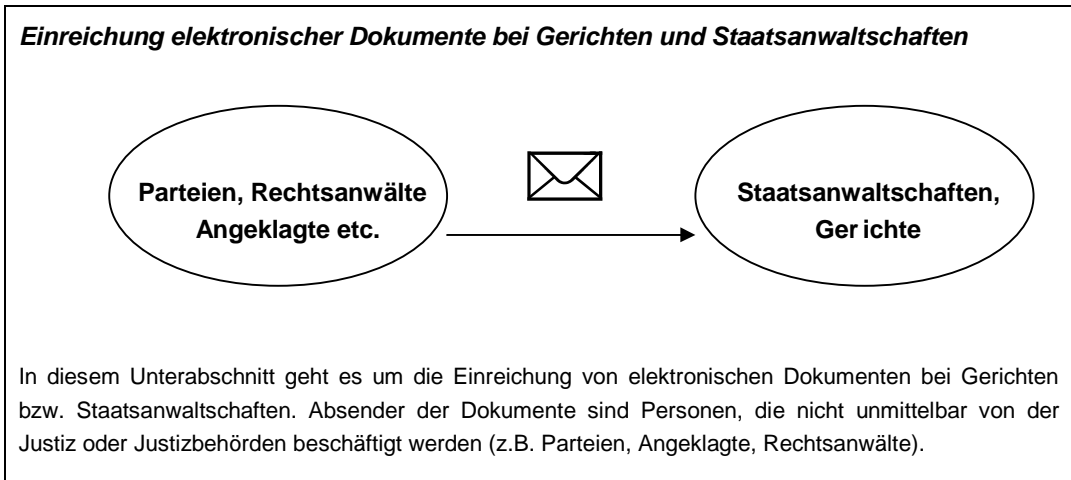
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	X Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	X Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	X Nein

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Es gibt eine Nachfrage insbesondere bei Ermittlungsrichtern zur Einführung von elektronischen Akten. Technische und juristische Probleme müssen jedoch noch gelöst werden.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Es gibt eine Nachfrage bei den Beteiligten Personen, aber eine gewisse Zurückhaltung von Seiten der Justiz.

## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

## C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

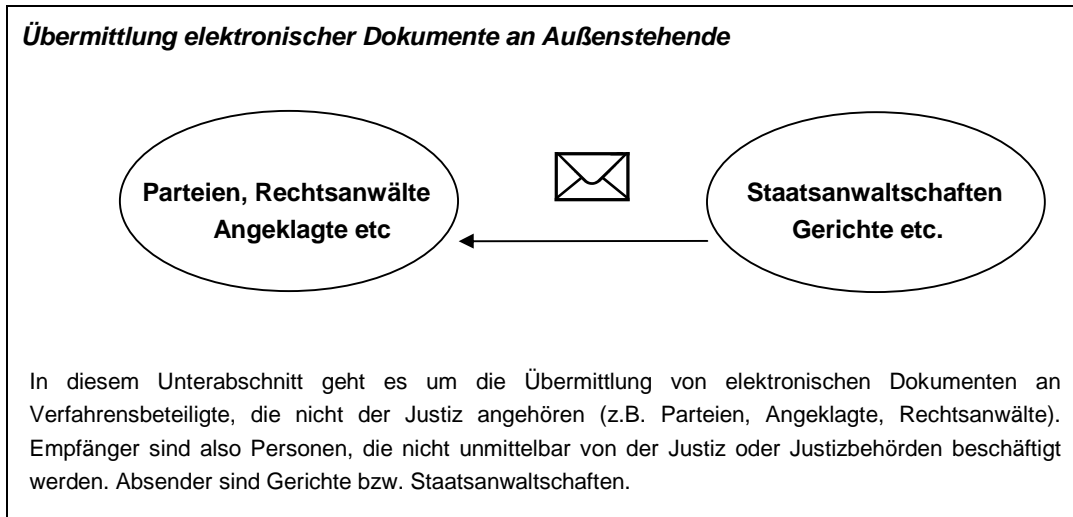
Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
	X	Nein			
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		keine Angaben			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		keine Angaben			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		keine Angaben			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>		keine Angaben			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				
Sonstiges: Nur nicht-offizielle Schriftwechsel können elektronisch ausgetauscht werden.					

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren					
C.2.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.2.2. technisch realisiert					
C.2.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	keine Angaben				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	k. A.	k. A.	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	k. A.	k. A.	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	k. A.	k. A.	

#### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	keine Angaben				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>X</b>	Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		

Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister			ü	Die zuständigen Expertenkammern oder -vereine
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben			
Vereinsregister		ü		
Schuldnerregister			ü	Ein Privatunternehmen

<b>D.1.2.</b> Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	keine Angaben
Unternehmensregister	ü Ja	keine Angaben
Grundbuch	keine Angaben	
Sachverständigenregister	ü Ja	keine Angaben
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben	
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben	
Vereinsregister	ü Ja	keine Angaben
Schuldnerregister	keine Angaben	

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	ü	ü	keine Angaben	
Unternehmensregister	ü	ü	keine Angaben	
Grundbuch	keine Angaben	keine Angaben		
Sachverständigenregister	ü		keine Angaben	
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben	keine Angaben		
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben	keine Angaben		
Vereinsregister	ü	ü	keine Angaben	
Schuldnerregister	keine Angaben	keine Angaben		

## D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
		Ab (Datum)		
Handelsregister	keine Angaben			
Unternehmensregister	keine Angaben			
Grundbuch	keine Angaben			
Sachverständigenregister	keine Angaben			
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben			



Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben			
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	keine Angaben			

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	keine Angaben
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	keine Angaben
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	keine Angaben

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	keine Angaben
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	keine Angaben

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Beabsichtigt
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.etat.public.lu">www.etat.public.lu</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten

Aufbau der Justiz				
Gerichtslisten			ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			ü	
Rechtsnormen			ü	ü
Urteile				
Literatur (Aufsätze u.ä.)				
Registerdatenbanken				ü
Formulare	zum Ausdrucken			
	zur elektronischen Übermittlung			

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Beabsichtigt
-----------------------------------------------------------------	--------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	keine Angaben
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Ja, eine Internetseite mit Informationen über die Institutionen, Fachinformationen, Verwaltungsinformationen, anonymisierten Gerichtsentscheidungen, Formularen für bestimmte Verfahren (Bsp.: Mahnbescheid, Arbeitsrecht, Verfahren die keinen Rechtsbeistand erfordern).

Luxemburg  
F. Ausblick

# NIEDERLANDE

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ DER NIEDERLANDE

### Allgemeine Situation in der Justiz der Niederlande

Die Justiz der Niederlande, die etwa 13.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund einer zentral eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz der Niederlande keine Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Da die Verwendung elektronische Aktenführungssysteme in der Justiz der Niederlande rechtlich nicht zulässig ist, kommt diese Technologie generell nicht zum Einsatz.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Es gibt derzeit keine Gerichtsverfahren in den Niederlanden, in denen es rechtlich zulässig ist, dass Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Nur für einige Verfahrensbereiche sind Regelungen beabsichtigt, die dies künftig ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang wurden Testläufe durchgeführt, um den Einsatz technischer Lösungen zu erproben.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen Dokumente grundsätzlich nicht auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten senden. In dieser Hinsicht sind keine rechtlichen Änderungen geplant. Unabhängig davon, werden jedoch in einigen Verfahren Urteile automatisiert und elektronisch an diverse Organe außerhalb der Justiz verschickt. Bei der automatisierten Versendung von Urteilen werden elektronische Standards eingesetzt.

Die Videokonferenztechnik ist seit kurzem in einem niederländischen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum

Niederlande

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz der Niederlande

Einsatz. Für einige andere Verfahren ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen beabsichtigt, um auch dort Videokonferenztechnik einsetzen zu können.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl von Justizregistern wird elektronisch geführt, wobei bei fast allen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt. Mit einer einzigen Ausnahme können bei den elektronischen Registern keine Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden.

Für elektronische Register hat der niederländische Gesetzgeber keine Standards verbindlich festgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Auch regionale Internetauftritte der Justiz stehen zur Verfügung.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DEN NIEDERLANDEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	13.030
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	2.100
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	600

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Supreme Court	Observing proper application of the law
5 Courts of Appeal	Appeal procedures
19 District Courts	Hearing cases in the field of civil, criminal and administrative law
Bar Association	Fostering good practices within the profession
Public Prosecution Service	- investigating criminal offences - prosecuting offenders - making sure that sentences are carried out properly
Notary Association	Fostering good practices within the profession
Royal Professional Association of Judicial Officers	Fostering good practices within the profession (Bailiffs)

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 % bis 90 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

Niederlande

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- Computer workstations are connected by a Local Area Network. - LAN's are connected by a Wide Area Network

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>X</b> Überwiegend Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

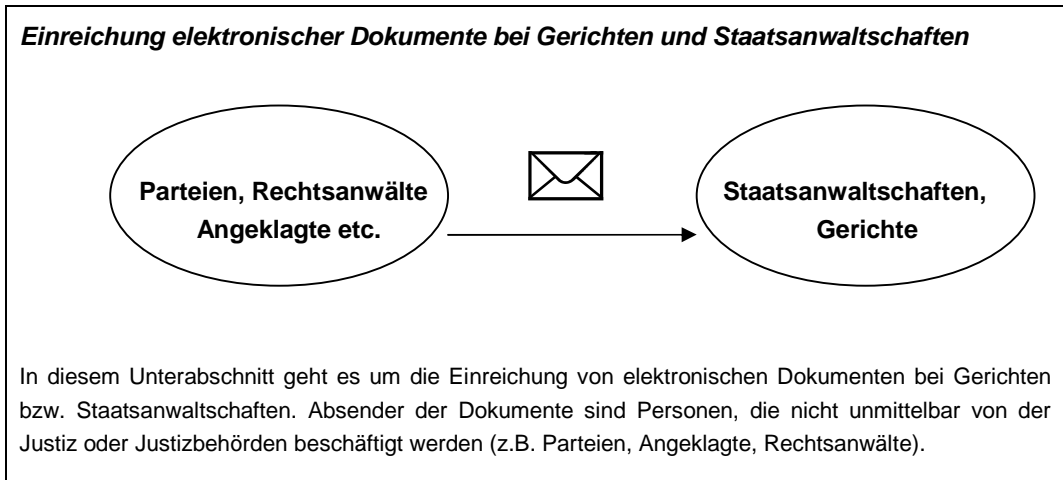
B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b> Grundsätzlich Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------



C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	X	Nein			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
Sonstiges: Several experiments have been set up in criminal, civil and administrative proceedings.					

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
There are, at this moment, no types of proceedings that are considered unsuitable for electronic communication.	

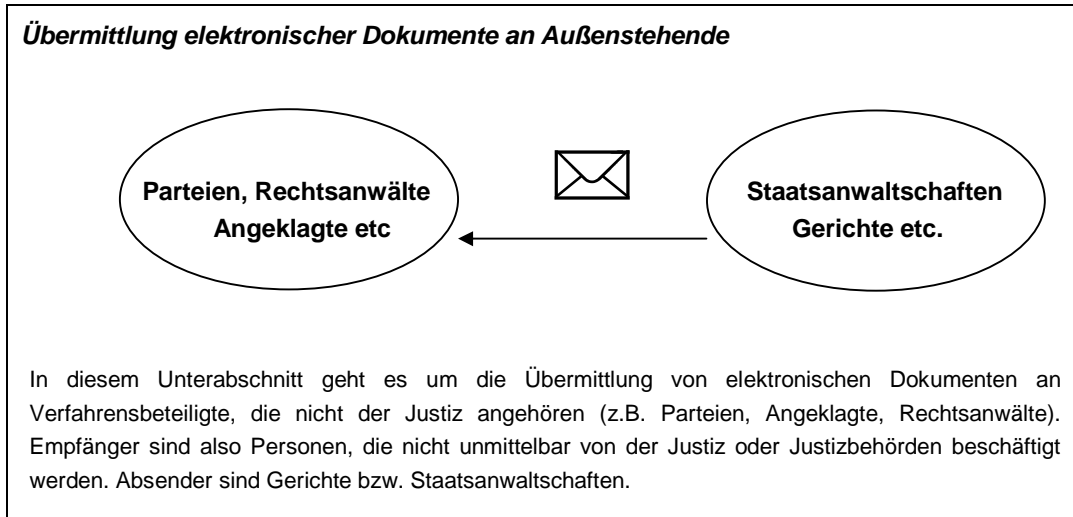
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	X Nein
Sonstiges: Where proceedings are, as an experiment, initiated electronically, it is accorded by parties that the communication method is not changed during the course of the proceeding.	

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
In general, both parties, lawyers and judicial authorities are willing to participate in experiments concerning electronic transmission of documents.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
	X	Nein			
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Sonstiges: Although no documents are transmitted in an electronic form, judgements are sent automatically and electronically to several bodies outside the judicial system (data deliveries)					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
There are, at this moment, no types of proceedings that are considered unsuitable for electronic communication.	

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja XML
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: See remarks to questions C.2.1. to C.2.3; when judgments are sent automatically and electronically by so called 'data liveries' the XML standard is used.	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
	<input checked="" type="checkbox"/>	

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Individualsoftware 60 % Standardsoftware 40 %
Sonstiges: Als Beispiele für Standardsoftware wurden Messaging-Software und Datenbanken genannt.	

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	<input checked="" type="checkbox"/>		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/>		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	<input checked="" type="checkbox"/>		

#### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren			
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,			
<b>C.5.2.</b> technisch realisiert			
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit	Technische Realisierung	Nutzung in Prozent

	(C.5.1.)	(C.5.2.)	(C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X Nein		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X Nein		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Bezeichnung:  Wijziging van het Wetboek van Strafrecht en het Wetboek van Strafvordering en enige andere wetten in verband met het gebruik van de videoconferentie in het strafrecht	
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	X Nein		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein		
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein		
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein		

Sonstige Verfahren					
Alien detention proceedings	Ja, seit: <b>01.01.2007</b> Bezeichnung: Besluit videoconferentie	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Ja <b>Ü</b>	seit 01.04. 2007	< 10 %

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								
Alien detention proceedings			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>Ü</b> Ja
Erläuterung: Videoconferencing is used once at the court of Arnhem when a court in Portugal asked for a cross-border hearing of a witness. The court of Arnhem used mobile equipment.	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Experiments are about to start at the court of Maastricht, so we have no recent experience. In 1995, 1999 and 2001 experiments have been set up at different courts. The experiences were considered to be positive, although the equipment at that time was not as good as it is

nowadays.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		Chamber of Commerce
Unternehmensregister		ü		Chamber of Commerce
Grundbuch		ü		Kadaster
Sachverständigenregister		ü		
Schuldnerregister		ü		
Sonstige:				
Register of Guardianship		ü		
Register of Lawyers		ü	ü	
Register on secondary activities of judges		ü	ü	

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):



Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	X Nein
Unternehmensregister	Ü Ja	X Nein
Grundbuch	Ü Ja	X Nein
Sachverständigenregister	X Nein	
Schuldnerregister	Ü Ja	X Nein
Sonstige Register:		
Register of Guardianship	Ü Ja	X Nein
Register of Lawyers	Ü Ja	X Nein
Register on secondary activities of judges	Ü Ja	Ü Ja

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	> 90 %
Unternehmensregister	Ü		Ü Ja	> 90 %
Grundbuch	Ü		Ü Ja	> 90 %
Sachverständigenregister				
Schuldnerregister	Ü		Ü Ja	> 90 %
Sonstige Register				
Register of Guardianship	Ü		Ü Ja	> 90 %
Register of Lawyers	Ü		Ü Ja	> 90 %

Register on secondary activities of judges	ü		ü Ja	> 90 %
--------------------------------------------	---	--	------	--------

## D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			
Sachverständigenregister	ü Ja			ü
Schuldnerregister	X Nein			
Sonstige Register				
Register of Guardianship	X Nein			
Register of Lawyers	X Nein			
Register on secondary activities of judges	X Nein			

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	

Sachverständigenregister	Ü			01.05.2007	
--------------------------	---	--	--	------------	--

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen, die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe
Sonstiges: Als Beispiel für Standardsoftware wurde SAP genannt.	

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.rechtspraak.nl">http://www.rechtspraak.nl</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justitie.nl">http://www.justitie.nl</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	

Gerichtslisten			ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			ü	ü
Rechtsnormen			ü	
Urteile			ü	ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)			ü	
Registerdatenbanken			ü	
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung		ü	
Sonstige Informationen	Register of case law references		ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: k. A.
-----------------------------------------------------------------	------	------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

Sonstiges: Discussion is going on about to which extent judgments have to be rendered anonymous in the future.

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
eJustice concepts are considered to be very promising in the Netherlands.

# ÖSTERREICH

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ ÖSTERREICHS

### Allgemeine Situation in der Justiz Österreichs

Die Justiz Österreichs, die etwa 10.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Österreichs keine Rolle.

### Elektronische Aktenführung

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durchgängig elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Der österreichische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen österreichischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren bereits seit Mitte der neunziger Jahre und mittlerweile wird diese Art der Kommunikation gut angenommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden und nutzen diese Option in erheblichem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von einfachen und fortgeschrittenen

Österreich

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Österreichs

elektronischen Signaturen gewährleistet, aber auch sonstige Sicherheitskonzepte kommen in der österreichischen Justiz zum Einsatz.

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl österreichischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden, wobei diese Option in geringerem Umfang genutzt wird, als die elektronische Einsichtnahme. Für die elektronischen Register hat der österreichische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN ÖSTERREICH

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>10.929</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.707</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>226</b>
Sonstige Personen*:	
Rechtspfleger:	<b>625</b>
Mitarbeiter im Strafvollzug:	<b>3.740</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
<b>Justizorgan:</b>	<b>Aufgabenfeld:</b>
Richter	Selbsterklärend
Staatsanwalt	Selbsterklärend
Rechtsanwalt	Selbsterklärend
Gerichtsvollzieher	Selbsterklärend
Notar	Selbsterklärend; auch als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren tätig.
Rechtspfleger	Selbsterklärend

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90%
E-Mail:	zu über 90%
Internet:	zu über 90%
Spracherkennung:	zu weniger als 10%

#### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90%
E-Mail	zu über 90%
Internet	zu über 90%
Spracherkennung	zu weniger als 10%

#### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90%
E-Mail	zu über 90%
Internet	zu über 90%
Spracherkennung	zu weniger als 10%

#### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10%
E-Mail	zu weniger als 10%
Internet	zu weniger als 10%
Spracherkennung	zu weniger als 10%

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	ü	Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----



<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig
------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- Breitband, > 2 MBit, eigenes Netzwerk.

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b></p> <p style="text-align: center;">Überwiegend Ja</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Erläuterung: Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze findet vor Ort durch die Gerichte statt; die Betreuung des Netzwerks der Justiz wird überregional von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) wahrgenommen.	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b></p> <p style="text-align: center;">Grundsätzlich ja</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	100 %
---------------------------------------------------------------------------------	-------

Sonstiges: Möglichkeit von elektronischen Dokumenten im Gerichtsakt gegeben, Urkundensammlung im Firmen- und Grundbuch zu 100 % elektronisch geführt.

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:  Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<p style="text-align: center;"><b>Ü</b> Ja</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensautomation Justiz (VJ), - österreichweit eingesetzt -</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben	Ü Ja
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	Ü Ja
Sonstiges: Zum Teil erst nach Ablauf bestimmter Fristen.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszüge durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	X Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	X Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Ü Ja
Sonstiges: Nur für angemeldete Teilnehmer im Zivil- und Exekutionsverfahren, sofern Parteien oder deren Vertreter; über Verrechnungsstellen gegen Entgelt.	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Ü Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: Nur für angemeldete Teilnehmer im Zivil- und Exekutionsverfahren, sofern Parteien oder deren Vertreter; über Verrechnungsstellen gegen Entgelt.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei den Gerichten	zu weniger als 10%
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10%

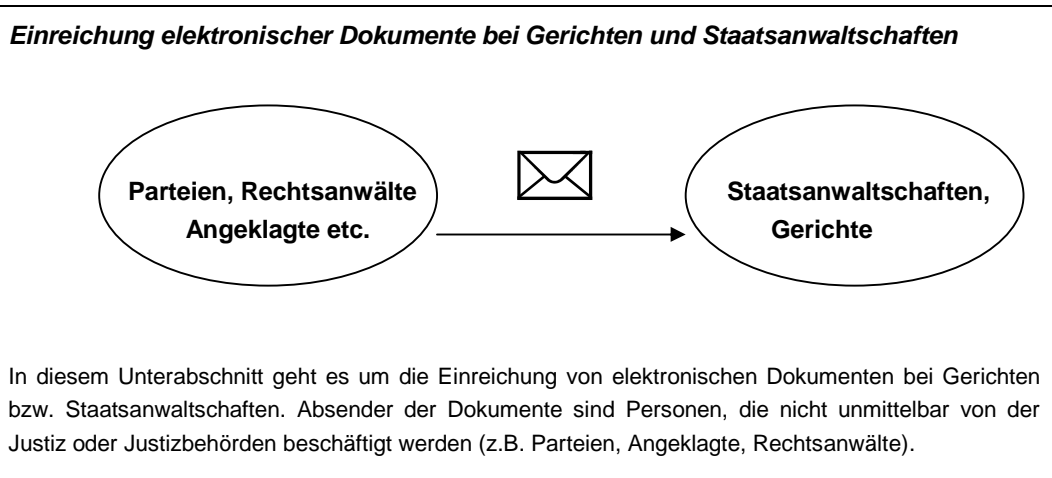
<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- großes Einsparungspotential im Bereich der Kanzlei- und Schreibdienste;</li> <li>- Verfahrensbeschleunigung;</li> <li>- Besserer Zugriff durch hohe Verfügbarkeit;</li> <li>- Von Richtern und Staatsanwälten nur mit Vorbehalt angenommen.</li> </ul>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**B.6.1. Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwierige Anlaufphase;</li> <li>- Die derzeit noch geringen Inhalte bei elektronischen Akten werden kritisiert;</li> <li>- Bedauern über Reduktion der sozialen Kontakte;</li> <li>- Abfragekosten von € 1,- pro Abfrage werden kritisiert; werden nunmehr auf € 0,20 pro Abfrage gesenkt.</li> </ul>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
		Ja	seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>Verfahrensautomation Justiz (VJ)</b> <b>Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)</b>	Ja Ü	seit <b>1995</b>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja Ü	seit <b>1990</b>	Zwischen 50% und 90 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja Ü	seit <b>1995</b>	Zwischen 50% und 90 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja Ü	seit <b>1995</b>	Weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja Ü	seit <b>1995</b>	Weniger als 10%

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2004</b>	k.A.		
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2004</b>	k.A.		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1995</b>	Weniger als 10%
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	Keine Angabe	Weniger als 10%
<p>Sonstiges:</p> <p>Gerichtlicher ERV geregelt in den §§ 89ff GOG (RGI. 217/1896), für Verwaltungsbehörden im AVG (BGBl. Nr. 51/1991), insbesondere §§ 13, 18 AVG sowie im E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004.</p> <p>Hinsichtlich des Verwaltungsgerichts-, Verwaltungsvollstreckungs- und Finanzgerichtsverfahrens ist anzumerken, dass in Österreich nur ein Höchstgericht (Verwaltungsgerichtshof, VwGH) eingerichtet ist, in Teilbereichen gibt es unabhängige Verwaltungssenate, ein elektronischer Rechtsverkehr findet in diesem Bereich derzeit nicht statt.</p>				

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.8.</b> Verfahren bei denen dies geschieht und Art der Anreize:	
Verfahren	Anreiz
Mahnverfahren	Erhöhte Entlohnung für Rechtsanwälte
Firmenbuch und Grundbuch	Reduktion der Gerichtsgebühren

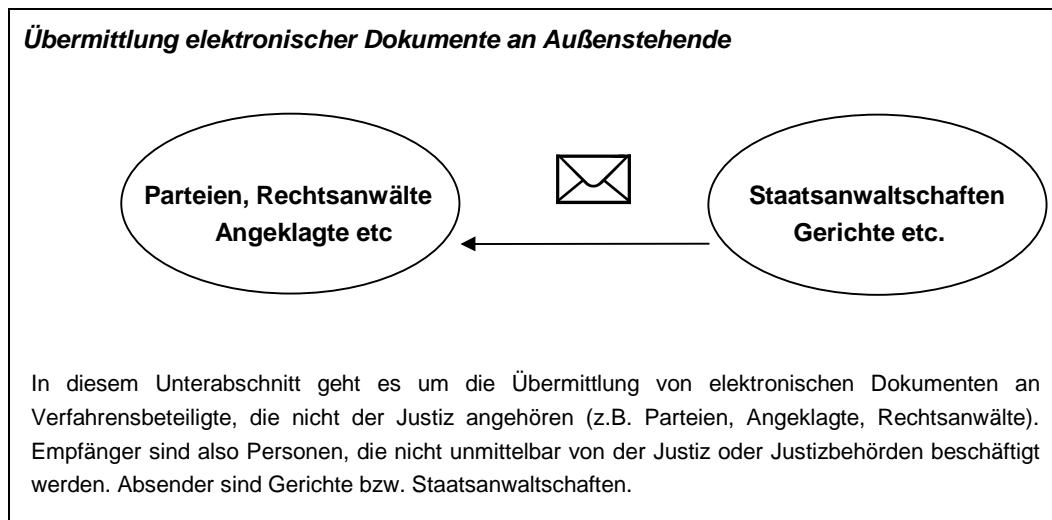
Österreich

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

**C.1.9.** Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:

Schwierige Anlaufphase, danach hohe Inanspruchnahme (2006 wurden 7,2 Millionen Dokumente elektronisch übermittelt). Allseits anerkannt.

**C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“**



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2.** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1.)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>Verfahrensautomation Justiz (VJ) Elektronischer Rückverkehr (ERV)</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1999</b>	Zwischen 10% und 50 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1999</b>	Zwischen 50% und 90 %
<b>Zwangsvollstreckungs-verfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1999</b>	Zwischen 10% und 50 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1999</b>	Zwischen 10% und 50 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	seit <b>1999</b>	Zwischen 10% und 50 %

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2004</b>	k.A.		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	ab 1999	Zwischen 10% und 50 %
<b>Verwaltungs- vollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2004</b>	k.A.		
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>1990</b> Bezeichnung: <b>VJ und ERV</b>	Ja <b>Ü</b>	ab 1999	Zwischen 10% und 50 %
Sonstiges: Ab 2001 ist der Rückverkehr obligatorisch für Personen die aktiv am ERV teilnehmen. Im Übrigen siehe Anmerkung zu C.1.1.				

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:		<b>Ü</b> Ja
Verfahren:	Dokumentart:	
Alle	Rsa, Zustellung zu eigenen Händen (z.B. Klagen)	

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
Allseits anerkannt; hohe Inanspruchnahme; beträchtliches Einsparungspotenzial

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>Ü</b> Ja  <b>Beispiel:</b> Schnittstellenbeschreibungen
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:	
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets



Ü	Ü
Sonstiges: Derzeit wird umgestellt von Extranet auf Internet – künftig daher gesicherte Übertragung im Internet.	

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü	Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Ü	Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Ü	Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:		
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü	Ja
Sonstiges: Die Daten der Dokumente werden zum Teil strukturiert übermittelt, soweit eine Weiterverarbeitung denkbar ist.		

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösung für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware Beispiel: Anwaltssoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	zu 100 %
Sonstiges: Die für die Kommunikation mit der Justiz notwendigen Software-Komponenten wurden in Software-Paketen für Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien eingearbeitet. Software-Pakete, die allein die Kommunikation mit der Justiz ermöglichen, sind am Markt erhältlich.	

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :  Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		ü	Web-ERV ab April 2007
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	Zur Übermittlung von Urkunden mit Originalqualität im Grund- und Firmenbuchverfahren (Archivsignatur).
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)			
Sonstige Sicherungstechniken:			
Geschlossene Benutzergruppe mit User-ID und Passwort sowie registriertem Arbeitsplatz.		ü	

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
C.5.2. technisch realisiert				
C.5.3. in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 91a GOG<sup>3</sup></b>	Ja ü	seit <b>2006</b>	Weniger als 10%
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 91a GOG</b>	Ja ü	seit <b>2006</b>	Weniger als 10%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>01.01.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 91a GOG</b>	Ja ü	seit <b>2006</b>	Weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.03.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 156 Abs 2 StPO<sup>4</sup></b>	Ja ü	seit 2006	Weniger als 10%

<sup>3</sup> GOG: österreichisches Gerichtsorganisationsgesetz

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 91a GOG</b>	Ja <b>Ü</b>	seit 2006	Weniger als 10%
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>01.01.2005</b> Bezeichnung: <b>Gesetzesgrundlage § 91a GOG</b>	Ja <b>Ü</b>	seit 2006	Weniger als 10%

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwangsvollstreckungsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Strafrechtliches Verfahren					Ü		Ü	
Arbeitsgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Sozialgerichtsverfahren		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		

Sonstiges:

Im strafrechtlichen Vorverfahren ist die körperliche Anwesenheit des Beschuldigten nicht erforderlich: z.B. kann der Untersuchungsrichter den Untersuchungshaftbeschluss per Videokonferenz verhängen (wenn der Beschuldigte vorerst in einer anderen Justizanstalt festgehalten wird). Dadurch sind bereits Einsparungen erfolgt, da - durch die Möglichkeit der Videokonferenz – bei dieser Vorgehensweise die hohen Kosten einer sofortigen Überstellung in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtshofes entfallen.

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>Ü</b> Ja
Erläuterung: Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat per Videokonferenz einen deutschen Zeugen in Deutschland vernommen. Grundsätzlich positive Erfahrungen. Das einzige Problem ist, den richtigen Ansprechpartner im Ausland zu finden. Daher leichte Schwierigkeiten in der Anbahnung, die eigentliche Durchführung schließlich aber problemlos!	

**C.5.6.** Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:

<sup>4</sup> StPO: österreichische Strafprozessordnung

Österreich

D. Elektronische Register

Bisher sehr positive Erfahrungen und allseits positive Resonanz (seitens der Richter, der Rechtsanwälte und auch der Zeugen).

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:</b>				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister <sup>5</sup>		ü		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister		ü		
Zwangsvollstreckungsregister <sup>6</sup>		ü		
Vereinsregister		ü		Vom Bundesministerium für Inneres geführt
<b>Sonstige:</b>				
Strafregister		ü		Vom Bundesministerium für Inneres geführt
Schiffsregister	ü			Nicht elektronisch geführt

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:</b>		
<b>D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):</b>		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ja ü	Nein X
Grundbuch	Ja ü	Nein X

<sup>5</sup> Entspricht dem österreichischen Firmenbuch

<sup>6</sup> Eingeschränkte Möglichkeiten nach § 73a der österreichischen Exekutionsordnung (EO)

Sachverständigenregister	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Zwangsversteigerungsregister	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Zwangsvollstreckungsregister	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Vereinsregister	k.A.	

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Grundbuch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Sachverständigenregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Zwangsversteigerungsregister	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Mehr als 90%
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben			
Vereinsregister	Keine Angaben			

### D.3. Schreibrechte

**D.3.1.** Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

**D.3.2.** es besteht Nutzungszwang:

Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/>
Grundbuch	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ab 01.01.2010	Keine Angabe	Keine Angabe

Sachverständigenregister	Ü Ja			Ü
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja			Ü
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja			Ü
Vereinsregister	k.A.			

Sonstiges: Im Handelsregister sind ab 01.07.2007 Rechtsanwälte und Notare verpflichtet, Eingaben elektronisch zu übermitteln.

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister		Ü	Ü		Zwischen 10 und 50 %
Grundbuch <b>(Urkundenübermittlung bereits jetzt im elektronischen Wege möglich)</b>		Ü		Ü Ab 01.01.2010	
Sachverständigenregister		Ü	Ü		Weniger als 10%
Zwangsversteigerungsregister		Ü	Ü		Zwischen 50 und 90 %
Zwangsvollstreckungsregister		Ü	Ü		Zwischen 50 und 90 %
Vereinsregister	Keine Angaben				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern		Ü Ja
<b>Register:</b> Urkundensammlung im Firmen- und Grundbuch	<b>Art des Anreizes:</b> Gebührenreduktion bei vollständiger elektronischer Urkundenübermittlung	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja <b>Beispiele:</b> PDF-Format für Urkunden (dzt. noch tiff zulässig); xml für Anträge.
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischen Lösung, die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes dieser Software:	
<b>Herkunft:</b> Eine am Markt erhältliche Standardsoftware (Beispiel: Schnittstellenbeschreibung)	<b>Umfang des Einsatzes:</b> 100 %

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
War seit Anfang der 80er Jahre der Pilot für e-Justice in Österreich. Hat sich bestens bewährt, alle Befürchtungen in Richtung technische Fehler und Versagen konnten widerlegt werden. Die befürchtete Verschlechterung der Rechtssicherheit trat nicht ein, vielmehr eine deutliche Verbesserung durch leichteren Zugang und höhere Transparenz.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja
Sonstiges: Zu E.1.1.: die Ediktsdatei ( <a href="http://www.edikte.justiz.gv.at">www.edikte.justiz.gv.at</a> ) und die Sachverständigen- sowie Dolmetscherliste ( <a href="http://www.sdqliste.justiz.gv.at">www.sdqliste.justiz.gv.at</a> ); ZU E.1.2.: Webseite der Justiz ( <a href="http://www.justiz.gv.at">www.justiz.gv.at</a> )	

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justiz.gv.at">www.justiz.gv.at</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justiz.gv.at">www.justiz.gv.at</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten



Aufbau der Justiz			ü	
Gerichtslisten			ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			ü	
Rechtsnormen				ü
Urteile				ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü		
Registerdatenbanken			ü	ü
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung	ü		
Sonstige Informa- tionen	Gesetzesentwürfe		ü	
	Broschüren der Justiz		ü	
	Hilfestellung und Anleitung für Parteien		ü	
	Neuigkeiten aus der Justiz		ü	
Sonstiges: Ad Gerichtslisten: darin enthalten ein Zuständigkeitsfinder sowie Kontaktdaten und Anfahrtspläne.				

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------	---	------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ja	ü
-----------------------------------------------------------------------------------------	----	---

Sonstiges: Im Rahmen des Rechtsinformationssystems (RIS) des Bundes angeboten.

# POLEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ POLENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Polens

Die Justiz Polens, die etwa 54.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind mehrheitlich mit PC und weniger als zur Hälfte mit Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise miteinander vernetzt. Die Beschäftigten verschiedener Gerichte können nur auf regionaler Ebene Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden zur Zeit in der Justiz Polens nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den polnischen Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen Gerichtsverfahren in Polen können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. In einigen Verfahren können auch Gerichte und Staatsanwaltschaften Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik ist in Verfahren vor den Strafgerichten zulässig.

### Elektronische Register

Eine Vielzahl polnischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Eintragungen, Änderungen und Löschungen in einem Register können hingegen nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Es existieren technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Register, deren Einhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Internetauftritte der Justiz

Polen

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Polen

Die polnischen Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet. Die Einrichtung einer nationalen Einstiegsseite hierfür ist geplant. Das Justizministerium beabsichtigt es, künftig Informationen im Internet zu veröffentlichen; eine nationale Einstiegsseite existiert bereits. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN POLEN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>54.066</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>9.890</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>5.949</b>
Erläuterungen zu den Fragen A.1.1.–A.1.3.: Die Daten beziehen sich auf die allgemeine staatliche Gerichtsbarkeit und die allgemeinen Staatsanwaltschaften und sind auf dem Stand vom 31.12.2006. Die Zahl in Punkt A.1.1. setzt sich wie folgt zusammen: Richter (8.254 Personen) Gerichtsassessoren (1.636 Personen) Gerichtsapplikanten mit Festeinstellung (812 Personen) Referendare (1.415 Personen) Assistenzrichter (1.963 Personen) Beamte und Angestellte der Geschäftsstellen der Gerichte (25.126 Personen) Rechtspfleger (4.689 Personen) Staatsanwälte (5.269 Personen) Staatsanwaltsassessoren (680 Personen) Applikanten bei den Staatsanwaltschaften mit Festeinstellung (173 Personen) Beamte und Angestellte der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften (4.817 Personen);	

Polen

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Polen

Zusätzlich wurden die 647 tätigen Gerichtsvollzieherkanzleien (Stand: 14.02.2007) und 43.613 Schöffen der laufenden Wahlperiode erfasst.

**A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:**

Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Richter	Rechtsprechung (Leitung von Verfahren, Erlass von Urteilen)
Staatsanwälte	1) Durchführung oder Überwachung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen und Erfüllung der Funktion des öffentlichen Anklägers vor Gerichten,  2) Klageerhebung in Straf- und Zivilverfahren sowie Stellung von Anträgen und Teilnahme an Zivilverfahren, in arbeitsrechtlichen Verfahren und Verfahren aus sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen, wenn die Wahrung des Rechtsfriedens, das öffentliche Interesse oder der Schutz der Rechte oder des Eigentums der Bürger dies verlangen,  3) Aufsicht über die Vollstreckung der vorläufigen Haft und anderer Entscheidungen über den Freiheitsentzug,  4) Koordinierung der Strafverfolgung, die durch andere staatliche Organe durchgeführt wird.
Anwälte	Der Beruf des Rechtsanwalts besteht in der Leistung von Hilfe auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere in der Rechtsberatung, in der Erstellung von Rechtsgutachten, der Erarbeitung von Entwürfen von Rechtsakten sowie der Vertretung vor Gerichten und gegenüber Ämtern.
Rechtsberater	Wie oben, mit Ausnahme von Strafsachen
Notare	Ein Notar ist dazu berufen, Akte zu vollbringen, die auf Grund Gesetzes oder nach dem Willen der Parteien der notariellen Form bedürfen (notarielle Akte). Er ist dabei in öffentlicher Funktion tätig, genießt besonderes Vertrauen und den besonderen Schutz, den das Recht öffentlichen Organen gewährt.
Gerichtsvollzieher	Ein Gerichtsvollzieher ist Organ der Rechtspflege. Er ist in dem Bezirk seines Amtsgerichts tätig. Zu seinen Aufgaben gehört hauptsächlich die Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile.
Rechtspfleger	Die Rechtspfleger erfüllen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, die hauptsächlich Erziehung-, Resozialisierungs-, diagnostischen, vorbeugenden, und Kontrollcharakter haben und die mit der Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen zusammenhängen.
Schöffen	Sind das Volkselement in der Rechtsprechung.

A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:</b>	
PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 10 bis 50%
Internet:	zu 10 bis 50%
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

#### A.3.2. Richter

<b>A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:</b>	Teilweise
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Polen

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Nur regional
------------------------------------------------------------------------------	--------------

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
LAN, VPN

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<input checked="" type="checkbox"/> Überwiegend Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

A.5. Technische Betreuung

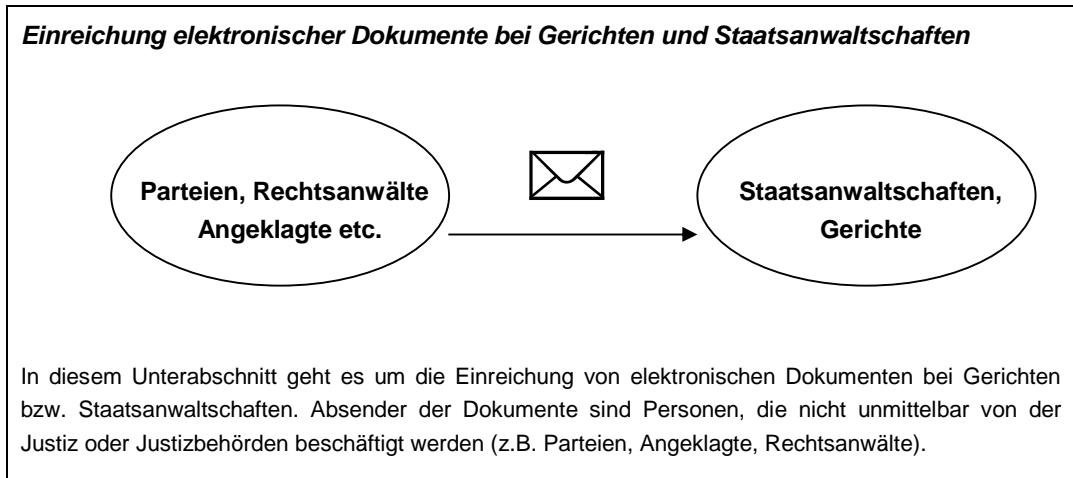
<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Keine Angabe
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<input checked="" type="checkbox"/> Grundsätzlich Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
	Ja, seit: <b>2000</b> Bezeichnung: Art. 125 § 2 ZPO Polen	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Keine Angabe	Keine Angabe	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>					Keine Angabe
<b>Mahnverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Keine Angaben				

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

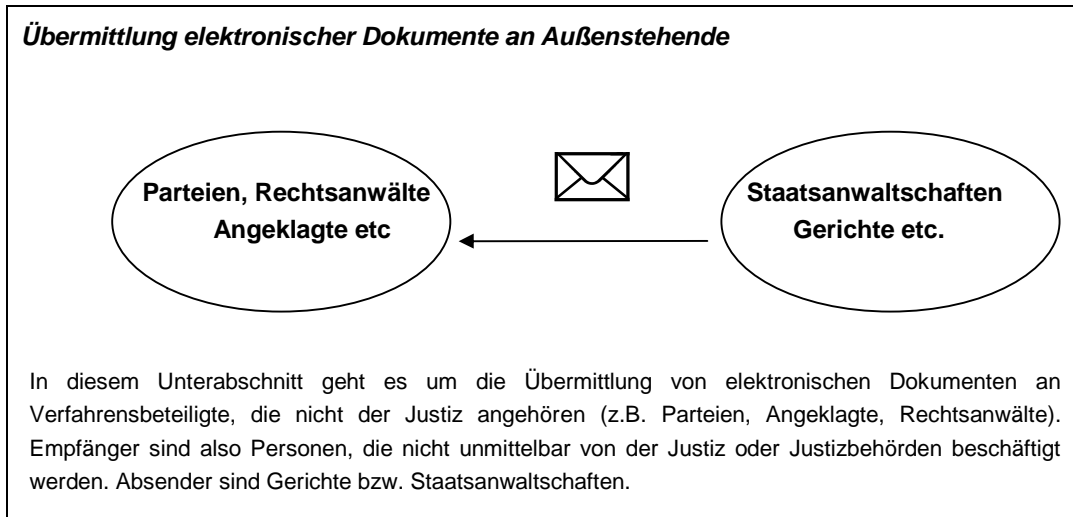
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Keine



## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Art. 39 VwGO Polen				

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:	
keine	

C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	X Nein

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
ü	ü	

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	X Nein
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	

Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	
----------------------------------------------------------------	--

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML Andere Lösung (Erläuterung)	Keine Angaben

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	

#### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren			
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,			
<b>C.5.2</b> technisch realisiert			
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent

					(C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt ü Ja			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: Art. 177 StPO Polen		ü Ja		Unter 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								

Strafrechtliches Verfahren				ü	ü	ü		
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü Ja
Erläuterung: Immer von Fall zu Fall, abhängig von den Besonderheiten. Nützlich wäre ein Lehrbuch über das Gerichtsverfahren in beiden Staaten um die Planung und Durchführung der Videokonferenz zu verbessern.	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Gut - spart Zeit und Geld. keine generelle Ablehnung seitens der Gerichte.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister			ü	
Vereinsregister	ü			
Schuldnerregister	ü			
Sonstige:				
Pfandregister	ü			

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	X	Nein
-----------------------------------------------------------------------	---	------

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	X Nein
Grundbuch	X Nein	
Sachverständigenregister	X Nein	
Sonstiges: Grundbuch und Pfandregister: Leserechte auf elektronischem Wege geplant ab 2008		

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	ü	X	Keine Angabe	Keine Angabe

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und					
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:					
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang		
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.		
			Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein				
Grundbuch	X Nein				
Sachverständigenregister	X Nein				
Vereinsregister	X Nein				
Schuldnerregister	X Nein				

### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	ü Ja
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	ü Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Beabsichtigt

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.ms.gov.pl">www.ms.gov.pl</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile	Ü		
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken		Keine Angabe	
Formulare	zum Ausdrucken		Keine Angabe
	zur elektronischen Übermittlung		Keine Angabe

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.wroclaw.so.gov.pl">www.wroclaw.so.gov.pl</a>
-----------------------------------------------------------------	------	-----------------------------------------------------------------------



Polen

E. Internetauftritte der Justiz

--	--	--

# PORTUGAL

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ PORTUGALS

### Allgemeine Situation in der Justiz Portugals

Die Justiz Portugals, die etwa 9.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Ein Teil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Es existieren technische Standards für die Führung elektronischer Akten, deren Einhaltung nicht einheitlich gesetzlich geregelt ist.

Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte dürfen die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen. Sie nutzen diese Möglichkeit, trotz fortgeschrittener technischen Infrastrukturen, jedoch nur in einem geringen Umfang.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen portugiesischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren seit 2001 und mittlerweile wird diese Art der Kommunikation gut angenommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden und nutzen diese Option in erheblichem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine technischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet.

Portugal

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Portugals

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

#### Elektronische Register

Die meisten portugiesischen Justizregister werden elektronisch geführt. In den meisten Fällen können Außenstehende auf elektronischem Weg darin Einsicht nehmen - eine Möglichkeit, von der in mehr als der Hälfte der Fälle Gebrauch gemacht wird. In einigen Registern ist diese Form der Einsichtnahme vorgeschrieben. Darüber hinaus ist es in manchen Registern möglich, Eintragungen, Änderungen und Löschungen elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register hat der portugiesische Gesetzgeber die Einhaltung technischer Standards festgeschrieben.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN PORTUGAL

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>9.557</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.870</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>1.583</b>
Sonstiges:	
A.1.1. 8.736 Beamte in der Justiz, 821 Beamte der Justiz zugeordnet in der allgemeinen Verwaltung.	
A.1.2. Es gibt drei versch. Hierarchieebenen bei Richtern (69 Juízes Conselheiros, 299 Juízes Desembargadores und 1.502 Juízes).	
A.1.3. Ebenso gibt es drei Hierarchieebenen bei den Staatsanwälten (421 Procuradores da República, 226 Procuradores Gerais Adjuntos und 936 Procuradores Adjuntos).	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Justizsekretär	<p>The following are among the main duties assigned by law:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. managing the work of the registry and of the court treasurer and cashier and drawing up the registry's budget;</li> <li>2. issuing procedural decisions in court proceedings, on behalf of the presiding magistrate;</li> <li>3. corresponding with public and private organisations on matters relating to the court's operation, on behalf of the presiding magistrate;</li> <li>4. signing the lists of cases with dates set for hearings;</li> <li>5. attending court hearings and drawing up the records thereof;</li> <li>6. submitting for a decision by the President any matters for which he/she has responsibility;</li> <li>7. presenting files and documents for distribution;</li> <li>8. overseeing maintenance of the court's equipment and installations;</li> <li>9. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>
Rechtspfleger	<p>The following are among the main duties assigned by law:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. overseeing the work of the registry;</li> <li>2. overseeing the work of the court treasurer and cashier and drawing up the registry's budget;</li> <li>3. issuing procedural decisions in court proceedings, on behalf of the presiding magistrate;</li> <li>4. corresponding with public and private organisations on matters relating to the court's operation and the smooth running of proceedings, on behalf of the presiding magistrate;</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. managing the case cost-accounting system, ensuring the tasks involved are properly carried out and dealing with them personally where appropriate;</li> <li>6. distributing external tasks among judicial officers;</li> <li>7. overseeing maintenance of the court's equipment and installations;</li> <li>8. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>
Schreiber	<p>The responsibilities of the court clerk, as head of the <b>case-handling section</b> of the registry's judicial side, include:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. guiding, coordinating, supervising and carrying out the section's work, in accordance with its duties;</li> <li>2. keeping the section's accounting books;</li> <li>3. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol> <p>The responsibilities of the court clerk in the <b>central section</b> of the registry's judicial side include:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. assisting with the registrar in higher courts and heading the section in courts of first instance;</li> <li>2. preparing case files and documents for distribution;</li> <li>3. keeping records of the cashier's revenue and expenditure and processing the registry's disbursements;</li> <li>4. guiding, coordinating and supervising the section's work, in accordance with its duties;</li> <li>5. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>
Assistenzschreiber	<p>The assistant court clerk's responsibilities include:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. under the guidance of the court clerks, carrying out the tasks assigned to the section;</li> <li>2. to carrying out the tasks assigned to court clerical officers, in their absence or when staffing levels so require;</li> <li>3. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>
Court clerical officer	<p>Court clerical officers' responsibilities include:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. preparing the dispatch of correspondence, arranging for its delivery and ensuring that it is received;</li> <li>2. performing the external tasks for which they are responsible, particularly as regards summonses and service of documents;</li> <li>3. providing assistance at hearings and other proceedings in which magistrates participate;</li> <li>4. performing the duties allocated to them by the head of their section.</li> </ol>
Verwaltungsbeamter	<p>It is the responsibility of an administrative registrar to manage and oversee the private registries of public prosecutors' offices, which entails in particular:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. coordinating criminal investigation work and distributing external tasks among officials;</li> <li>2. drawing up the registry's budget and taking responsibility for administrative and budgetary management of the registry;</li> <li>3. presenting case files, complaints and documents for distribution;</li> <li>4. corresponding with government departments and authorities on matters for which they have responsibility;</li> <li>5. submitting cases for a decision by the public prosecutor's office;</li> <li>6. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>
Principal court	<p>It is the responsibility of a principal court administrative officer to manage the</p>

Administrative officer	<p>case-handling section of <b>the public prosecutor's office</b>, which entails in particular:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. coordinating criminal investigation work and distributing external tasks among officials;</li> <li>2. drawing up registry's budget and taking responsibility for administrative and budgetary management of the registry;</li> <li>3. presenting case files, complaints and documents for distribution;</li> <li>4. corresponding with government departments and authorities on matters for which they have responsibility;</li> <li>5. submitting cases for a decision by the public prosecutor's office;</li> <li>6. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol> <p>The principal court administrative officer in the central section of the <b>private registries of public prosecutors' offices</b> is responsible for managing and overseeing that section and carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</p>
Court administrative officer (assistant and auxiliary)	<p>The following are among the main duties assigned by law to an <b>assistant court administrative officer</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in the course of inquiries, carrying out the tasks for which criminal investigators are responsible;</li> <li>2. recording and processing cases, compiling and checking the documents and other material involved, noting any defects or anomalies and taking steps to rectify them;</li> <li>3. drawing up any certificates and other documents concerning a case that are requested of them;</li> <li>4. monitoring compliance with the applicable procedural time limits;</li> <li>5. ensuring communication between the various departments and between them and the public, by producing, recording, classifying and archiving case files;</li> <li>6. serving any documents which the head of the case-handling section does not wish to entrust to an auxiliary court administrative officer;</li> <li>7. dealing with the public and providing them with any information to which the law grants them access;</li> <li>8. archiving completed case files, record books and other documents, ensuring that they are correct;</li> <li>9. carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol> <p>The following are among the main duties assigned by law to an <b>auxiliary court administrative officer</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. serving documents and carrying out external tasks;</li> <li>2. preparing the dispatch of correspondence and arranging for its delivery and receipt;</li> <li>3. recording and processing cases;</li> <li>4. typing work allocated to him/her;</li> <li>5. providing magistrates with the requisite assistance and carrying out any other tasks assigned by law or by a decision at a higher level.</li> </ol>

District public prosecutors	<p>The following are among the main duties assigned by law:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. directing and coordinating the work of the public prosecutor's office in the judicial district and issuing orders and instructions;</li> <li>2. representing the public prosecutor's office in the court of appeal;</li> <li>3. proposing to the Attorney-General the adoption of guidelines for standardising the procedures of public prosecutors' offices;</li> <li>4. coordinating the work of criminal investigators;</li> <li>5. monitoring the performance of the public prosecutor's office and the case work of criminal investigators and keeping the <i>Attorney-General</i> informed.</li> </ol>
Public prosecutor	<p>The following are among the main duties assigned by law:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. representing the public prosecutor's office in courts of first instance, in person where required by the seriousness of the crime, the complexity of the case or the particularly significant interest at stake, especially at bench court or jury hearings;</li> <li>2. taking the decisions required under procedural law and issuing orders and instructions;</li> <li>3. guiding and monitoring the performance of the public prosecutor's office and keeping the district public prosecutor informed;</li> <li>4. specifying methods of working with criminal investigators, social rehabilitation organisations and counselling, treatment and recovery establishments.</li> </ol>
Deputy public prosecutor	<p>The following are among the main duties assigned by law:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deputy public prosecutors work in local areas as specified in legislation on the organisation of the judiciary;</li> <li>2. deputy public prosecutors represent the public prosecutor's office in courts of first instance, without prejudice to point 1 of the preceding entry;</li> <li>3. without prejudice to the guidance of the relevant district public prosecutor, tasks are distributed among deputy public prosecutors in the same area by order of the relevant public prosecutor.</li> </ol>
Supreme court judge Appeal court judge Trial court judge	<p>Legally speaking, there are three classes of judge, according to the position of the courts concerned in the court system:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>supreme court judges</b>;</li> <li>– <b>appeal court judges</b>;</li> <li>– <b>trial court judges</b> at courts of first instance.</li> </ul> <p>The role of judges is to administer justice in accordance with statutory sources and to have their decisions enforced.</p> <p>Judges may not refuse to pass judgment on grounds of lack, obscurity or ambiguity of legal provisions, or of irremediable uncertainty regarding the matter at issue, if that matter requires a legal ruling.</p> <p>Judges pass judgment only in accordance with the Constitution and the law and are not subject to any orders or instructions other than the duty for lower courts to honour decisions given by higher courts on appeal.</p> <p>The duty to obey the law includes a duty to respect legal value judgments, even where it is necessary to resolve issues for which there is no specific provision.</p>

<b>Bailiff</b>	A bailiff is a professional, requiring specific training and subject to a <u>special ethical and disciplinary code</u> , who enjoys public powers of enforcement and acts as an enforcement agent in the course of enforcement proceedings. The bailiff does not act as a representative of the parties and is paid according to a set scale of fees. The bailiff handles the entire enforcement procedure, including service of documents in declaratory proceedings (where postal service has failed).
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>Hier ein Auszug aus der Verfassung der Republik Portugal (Art. 203):  <i>„Die Gerichte sind unabhängig und unterstehen nur dem Gesetz.“</i></p> <p>Die portugiesische Verfassung schreibt die Unabhängigkeit der Gerichte fest (Gewaltenteilung), Gerichte handeln demnach unabhängig von den anderen Staatsorganen. Es gibt ein Organ, das für die Verwaltung und Disziplin der Richterschaft zuständig ist (Concelho Superior da Magistratura) und dadurch die Unabhängigkeit sichert.</p> <p>Das portugiesische Gerichtswesen ist nicht einheitlich, verschiedene Kategorien oder Gruppen von Gerichten haben eigene Strukturen und Verwaltungen. Zwei dieser Gruppen umfassen jeweils nur ein Gericht (Verfassungsgericht und Rechnungshof), andere haben hierarchische Strukturen mit jeweil einem Gericht an der Spitze (etwa den obersten Gerichtshof für die ordentliche Gerichtbarkeit sowie das oberste Verwaltungsgericht für Verwaltungs- und Steuergerichtsbarkeit).</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
<p>Sonstiges:</p> <p>Zu Spracherkennung: Es gibt ein Pilotprojekt an einem Gericht.</p>	



## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	keine Angaben

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	keine Angaben

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	keine Angaben

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig
<p>Sonstiges:</p> <p>Zu A.4.2.</p> <p>Das Netz des Justizministeriums ist mit den Netzen anderer Ministerien verbunden, wodurch ein gemeinsamer Zugriff möglich wird auf Daten von Finanzministerium, Polizei, Nationalgarde, Anwaltskammer, Ausländerbehörde, sowie andere Organe des Innenministeriums, des Gesundheitsministerium und des Ministerium für Soziales.</p>	

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
<p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Backbone: Ringverbindung mit Fast Ethernet zwischen Lissabon, Porto und Coimbra</li> <li>- Verbindung aller Bezirkshauptstädte (und Hauptstädte autonomer Verwaltungsregionen) an einen der Knoten des Backbone über Ethernet oder ATM.</li> </ul>

<p>- Bezirkshauptstädte sind wiederum die regionalen Knotenpunkte, an die lokale Organe und alle Kreise des Bezirks angeschlossen sind.</p> <p>- Jeder Kreis kann wiederum als eigener Knotenpunkt für lokale Dienste fungieren.</p> <p>Technologie der regionalen Verbindung der Kreise an lokale Einrichtungen ist „Punkt zu Punkt“-Verbindung (Einzelverbindung, „dedicated point-to-point circuits“).</p> <p>2.</p> <p>- Über 1000 lokale Netzwerke sind mit 128 – 2049 Kbps an die nationalen Schnittstellen (Ring/Backbone, Bezirkshauptstädte) angeschlossen.</p> <p>3.</p> <p>Die „dedicated circuits“ liefern Datenraten von 128 bis 2.048 Kbps.</p> <p>Bis zum Ende des laufenden Jahres ist eine Migration des Backbone/Ring zur Technologie MPLS geplant.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):</p>	<p><b>Ü</b></p> <p>Überwiegend Ja</p>
<p>Sonstiges:</p> <p>Es gibt eine zentrale Struktur des Netzwerks, obwohl die Gerichte dezentral organisiert sind. Die Gerichte können jedoch auf gemeinsame Daten zugreifen und diese untereinander austauschen.</p>	

### A.5. Technische Betreuung

<p><b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:</p>	<p>Sowohl Angestellten der Justiz als auch Mitarbeiter eines externen Unternehmens</p>
<p>Sonstiges:</p> <p>In einigen Fällen wird das Trouble-Shooting und die Administration durch Techniker des Instituts für Informationstechnologie im Recht vorgenommen, in anderen Fällen durch Techniker externer Firmen.</p>	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<p><b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:</p>	<p><b>Ü</b></p> <p>Grundsätzlich Ja</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

<p><b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:</p>	<p><b>B.1.3.</b></p> <p>Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits</p>
--------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

	genutzt zu
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	5 %
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	95 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>Ü</b> Ja
<p>Sonstiges:</p> <p>Im Verwaltungsverfahren müssen die Falldokumentationen elektronisch geführt werden. Hierzu wird das System für den Umgang mit Verfahren in Verwaltungs- und Steuergerichten genutzt.</p>	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>Ü</b> Ja Dateiformate für die Einreichung; Beschränkung auf bestimmte Verfahren; Vorschriften über die zu verwendenden Programme
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	keine einheitliche Regelung

Sonstiges:

An kleineren Gerichten können die Prozessunterlagen per Email im Format RTF oder TIFF eingereicht werden. In Zwangsvollstreckungsverfahren können Vollstreckungsbescheide elektronisch über die Website [www.tribunaisnet.mj.pt](http://www.tribunaisnet.mj.pt) beantragt werden, wofür ein Benutzer lediglich über die Anwendung Habilus.NET das Menü zur elektronischen Einreichung anwählen muss. Zuvor ist aus Sicherheitsgründen eine Registrierung erforderlich. Für die Einreichung wird ein Online-Formular verwendet, welches eine PDF- und eine XML-Datei erzeugt.

In administrative proceedings, counsel (lawyers) can submit procedural and other documents electronically on the website [www.taf.mj.pt](http://www.taf.mj.pt). They can be submitted by e-mail or by electronic data transmission via the website. Electronic transmission of procedural documents via the website requires the use by the signatory of a qualified electronic signature. Procedural documents must be sent in RICH TEXT FORMAT (rtf) and other documents sent electronically must be in a single file in TAGGED IMAGE FILE FORMAT (tiff). Combined electronic submission of procedural and other documents requires them to be digitised and sent in a single file in TAGGED IMAGE FILE FORMAT (tiff).

Documentation may be consulted by counsel, provided that they have identity cards with qualified electronic signatures. In payment order proceedings, the Directorate-General for the Administration of Justice provides a free application on that website for creating a computer file containing details of the orders to be applied for. A request for permission to submit applications in this way is tacitly approved through the electronic registration of users, at the same address. After users have registered, they can download the application without charge. The user may submit a file produced by any other application, provided that it complies with the accepted file format specifications.

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: Bei Verwaltungsverfahren werden Papierdokumente nach der Digitalisierung im Gericht wieder an die Empfänger zurückgesendet.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<input type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<input type="checkbox"/> Ja
Sonstige Möglichkeit der Einsichtnahme: Man kann Akten über bestimmte Programme der Prozessverwaltung einsehen, nachdem die Berechtigung überprüft wurde.	<input type="checkbox"/> Ja

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input type="checkbox"/> Vollständig technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<input type="checkbox"/> Ja  Es wird ein Programm benutzt, bei dem man sich per Karte (qualifizierte elektronische Signatur) identifizieren muss.  In anderen Fällen müssen sich Anwälte
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	erst anmelden und haben dann Zugang über Username und Passwort.
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben: .	Nicht einheitlich geregelt

<p><b>Sonstiges:</b></p> <p>Im Vollstreckungsverfahren ist die Einhaltung durch Gesetz 200/2003 vom 10.9.2003 festgeschrieben, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Gesetz 325 29.12.2003 und im Erlass 1-4-1-7 vom Sept. 2003 genauer festgelegt</p> <p>Beim Vollstreckungsverfahren können die Antragsteller mit der Anwendung Habilus.NET den Stand des Verfahrens abfragen. Diese Recherche ist aus Sicherheitsgründen an eine vorherige Anmeldung der Nutzer auf der Website <a href="http://www.tribunaisnet.mj.pt">www.tribunaisnet.mj.pt</a> geknüpft. Der Zugang erfolgt durch Eingabe von Username und Passwort.</p> <p>Beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren können die Rechtsanwälte Akteneinsicht nehmen, sofern sie Identifikationskarten mit qualifizierter elektronischer Signatur für die Website <a href="http://www.taf.mf.pt">www.taf.mf.pt</a></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

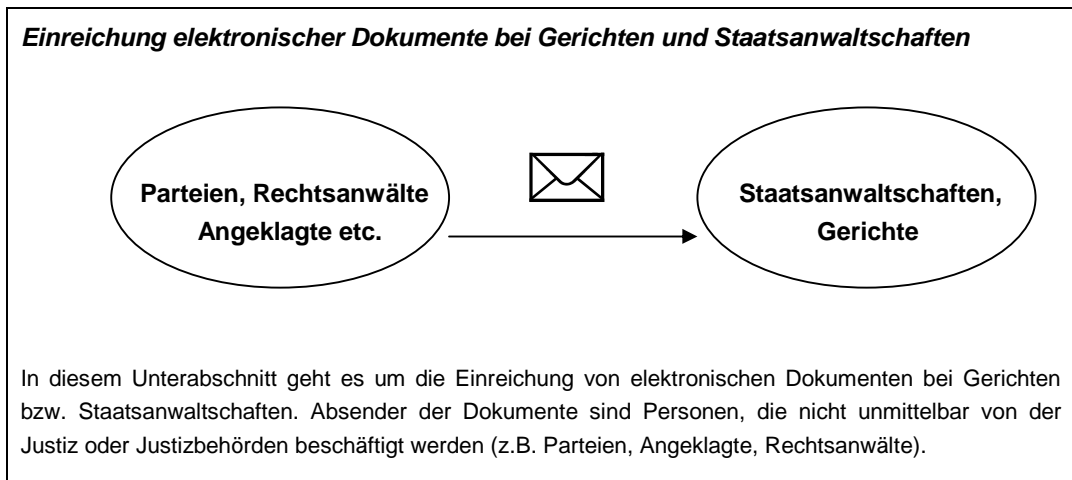
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	weniger als 10 % der Fälle
Bei den Staatsanwaltschaften	weniger als 10 % der Fälle

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Der Übergang auf ein vollständig elektronisches System ist schwierig. Auch auf technischer Seite gibt es Schwierigkeiten, die aber durch die Weiterentwicklung in Richtung Breitband behoben werden können.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Die Einführung ist relativ problemlos, da sie die Transparenz der Justizverfahren erhöht.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
			Ja	Seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2001		Ja Ü	Seit 2001	Nutzung 10-50%
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: 2005		Ja Ü	Seit 2005	Nutzung 50-90%

	2005				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Verordnung Nr. 200/2003 vom 10. September 2003 und Punkt 5 des Erlasses Nr. 985A/2003 vom 15. September 2003		Ja Ü	Seit <b>2003</b>	Nutzung über 90%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit <b>2001</b>	Nutzung 10- 50%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit <b>2001</b>	Nutzung 10- 50%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit <b>2001</b>	Nutzung 10- 50%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Verordnung Nr. 325/2003 vom 29. Dezember 2003 und Erlass Nr. 1417/2003		Ja Ü	Seit <b>2004</b>	Nutzung 10- 50%

Portugal

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

	vom 30. Dezember 2003				
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Verordnung Nr. 325/2003 vom 29. Dezember 2003 und Erlass Nr. 1417/2003 vom 30. Dezember 2003		Ja Ü	Seit <b>2004</b>	Nutzung 10- 50%



<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit 2001	Nutzung 10- 50%
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit 2001	Nutzung 10- 50%
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 150 der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Ja Ü	Seit 2001	Nutzung 10- 50%

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

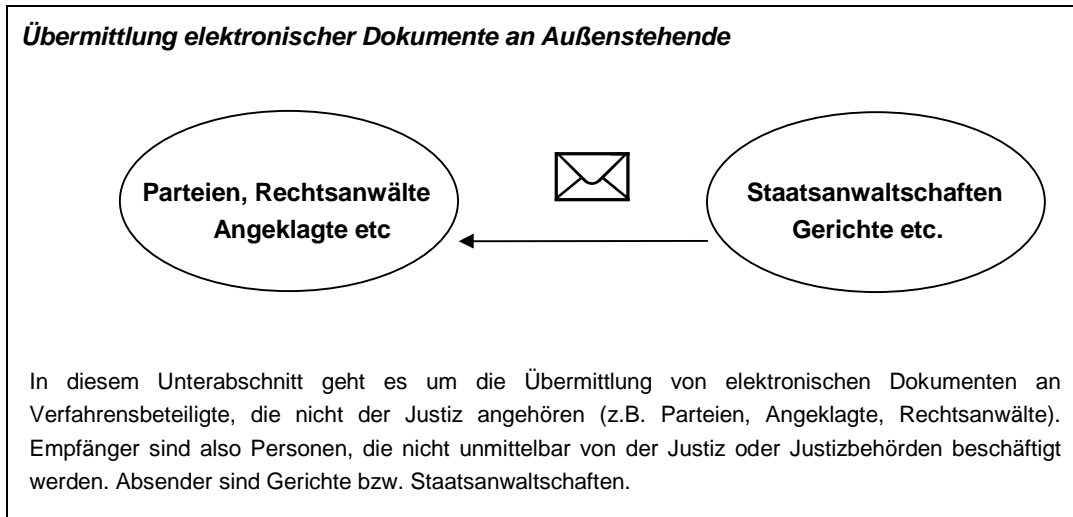
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

C.1.8. Verfahren bei denen dies geschieht und Art der Anreize:	
Verfahren	Anreiz
Alle Verfahren	Gebühren sind um 10% niedriger
<p>Sonstiges:</p> <p>Eine neue Gebührenregelung wurde vom Kabinett beschlossen, die eine Gebührenreduktion von 25 – 50% vorsieht, wenn man Dokumente elektronisch übermittelt.</p>	

C.1.9. Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
<p>Die Erfahrungen sind positiv, allerdings wird deutlich, dass der Versand über E-Mail nicht die beste Lösung ist. Neuere Erkenntnisse zeigen viel bessere Ergebnisse bei anderen Wegen der elektronischen Übertragung, insbesondere über Web-Formulare.</p>

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Artikel 254(2) der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004	Nein X	
<b>Mahnverfahren</b>	keine Angaben	Nein X	
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Artikel 254(2) der Zivilprozess-ordnung	Ja ü	Nutzung über 90%

	und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	keine Angaben		Nein X		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	keine Angaben		Nein X		
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben		Nein X		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Verordnung Nr. 325/2003 vom 29. Dezember 2003 und Erlass Nr. 1417/2003 vom 30. Dezember 2003		Ja Ü	Seit 2004	Nutzung unter 10%
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: keine Angaben		Ja Ü	Seit k. A.	Nutzung unter 10%
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Artikel 254(2) der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Nein X		
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Artikel 254(2) der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Nein X		

<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2004 Bezeichnung: Artikel 254(2) der Zivilprozess-ordnung und Erlass Nr. 642/2004 vom 16. Juni 2004		Nein <b>X</b>		
--------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------	--	--

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>ü</b> Ja
Verfahren:	Dokumentart:
Alle Verfahren	Die Vorladung (für das erste Erscheinen einer Person vor Gericht) wird nie elektronisch versendet, da es keine sichere Form der elektronischen Kommunikation mit allen Bürgern gibt.

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
Die Übertragung per E-Mail ist technisch, wegen der ungenügenden Zuverlässigkeit des Systems und der technischen Unmöglichkeit, den Empfang zu garantieren, nicht zu empfehlen. Die Kommunikation über Web-Applikationen ist wohl eher zu empfehlen, obwohl wir noch nicht über konkrete Erfahrungen dazu verfügen.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>X</b> Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:
---------------------------------------------------------------

mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets <b>ü</b>	andere Lösung
--------------------------------------------------	------------------------------------	---------------

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>ü</b> Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<b>ü</b> Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<b>ü</b> Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Verwendung eines elektronischen Formulars	<b>ü</b> Ja
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	<b>ü</b> Ja
sowie teilweise andere Lösungen: Direkte Kommunikation („telematische Kommunikation“) zwischen den Datenbanken der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in Zwangsvollstreckungsverfahren.	<b>ü</b> Ja
Sonstiges: Alle o. g. Möglichkeiten werden in verschiedenen Prozessen verwendet (elektronische Formulare mit Übersendung von Dokumenten bei Verwaltungsverfahren, Versand von XML-Dateien bei Mahnverfahren, Kommunikation zwischen Datenbanken bei Zwangsvollstreckungsverfahren).	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	keine Angaben

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren

Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	Authentifizierung von Rechtsanwälten bei Verwaltungs- und Finanz/Steuergerichten.  Authentifizierung von Dokumenten, die bei diesen Gerichten erstellt werden
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Zwangsvollstreckungs-verfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung:		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%

	Artikel 623 der Zivilprozessordnung				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2001 Bezeichnung: Artikel 623 der Zivilprozessordnung		Ja ü	seit <b>2001</b>	Nutzung unter 10%

<b>C.5.4.</b> Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachver-	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt



				ständiger				
Zivilrechtliches Klageverfahren				ü	ü			
Zwangsvollstreckungsverfahren				ü	ü			
Strafrechtliches Verfahren				ü	ü			
Strafvollstreckungsverfahren				ü	ü			
Verwaltungsgerichtsverfahren				ü	ü			
Verwaltungsvollstreckungsverfahren				ü	ü			
Arbeitsgerichtsverfahren				ü	ü			
Finanzgerichtsverfahren				ü	ü			
Sozialgerichtsverfahren				ü	ü			

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>ü</b> Ja
Erläuterung: Keine Angaben	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Positiv,. Die Videokonferenztechnik hat dazu beigetragen, die Zusammenarbeit der Bürger mit der Justiz zu fördern.

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)

Portugal  
D. Elektronische Register

Handelsregister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Unternehmensregister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Grundbuch		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Zwangsversteigerungsregister		ü		Generaldirektion für die Justizverwaltung (untersteht dem Justizministerium)
Zwangsvollstreckungsregister		ü		Generaldirektion für die Justizverwaltung (untersteht dem Justizministerium)
Vereinsregister		ü		Generaldirektion für die Justizverwaltung (untersteht dem Justizministerium)
Schuldnerregister		ü		Generaldirektion für die Justizverwaltung (untersteht dem Justizministerium)
Sonstige:				
Fahrzeugregister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Melderegister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Strafregister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
Gerichtssäumnisregister		ü		Institut für Informationstechnologie des Rechts (untersteht dem Justizministerium)
<p>Sonstiges:</p> <p>Momentan wird das Unternehmensregister zusammen mit dem Handelsregister geführt, es gibt jedoch eine zentrale Datenbank für juristische Personen und ähnliche Institutionen, die von den Gerichten abgerufen werden kann und die außer dem Unternehmensregister das Register für juristische Personen enthält, wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen, religiöse Einrichtungen usw. (Körperschaftsregister)</p>				

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	X Nein
Unternehmensregister	Ü Ja	X Nein
Grundbuch	X Nein	
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja	
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja	
Vereinsregister	Ü Ja	X Nein
Schuldnerregister	Ü Ja	keine Angaben
Sonstige Register:		
Fahrzeugregister	Ü Ja	X Nein
Strafregister	Ü Ja	keine Angaben
Melderegister	Ü Ja	X Nein
Sonstiges: Im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren ist der Zugang für Gerichtsvollzieher möglich.		

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	Nutzung 10-50%
Unternehmensregister		Ü	Ü Ja	Nutzung 50-90%

Grundbuch	Nicht zutreffend			
Zwangsversteigerungsregister				
Zwangsvollstreckungsregister		ü		Nutzung 10-50%
Vereinsregister		ü	ü Ja	Nutzung 50-90%
Schuldnerregister		ü	ü Ja	Nutzung 50-90%
Sonstige Register				
Fahrzeugregister		ü	ü Ja	Nutzung 50-90%
Strafregister	keine Angaben			
Melderegister		ü	ü Ja	Nutzung 50-90%
<p>Sonstiges:</p> <p>Die Abfrage wird über das Netzwerk des Justizministeriums durchgeführt, und die Ergebnisse der Abfragen werden über einen Web-Service ausgegeben. Die Nutzung von elektronischen Urkunden beim Handelsregister liegt etwa bei 10 – 50 %.</p>				

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	ü Ja			ü
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			

Zwangsversteigerungsregister	X	Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	ü	Ja			ü
Vereinsregister	X	Nein			
Schuldnerregister	ü	Ja			ü
Sonstige Register					
Fahrzeugregister	X	Nein	vorgesehen Ende 2007		ü
Strafregister	X	Nein			
Melderegister		keine Angaben			

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	ü		ü		Nutzung unter 10%
Unternehmensregister	Nicht zutreffend				
Grundbuch	Nicht zutreffend				
Zwangsversteigerungsregister	Nicht zutreffend				
Zwangsvollstreckungsregister		ü	ü		Nutzung 50- 90%
Vereinsregister	Nicht zutreffend				
Schuldnerregister		ü	ü		Nutzung 50- 90%

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		Ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Handelsregister	Schnellere Eintragung und niedrigere Kosten	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	100 %

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
Positiv. Kurzfristig ist die Einführung verschiedener Systeme der Online-Abfrage der Register und der Einreichung von Anträgen vorgesehen.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.tribunaisnet.mj.pt">www.tribunaisnet.mj.pt</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.mj.gov.pt">www.mj.gov.pt</a>

E.2.3. Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:				
Inhalte:		Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz			ü	
Gerichtslisten				ü
Listen anderer Justizeinrichtungen			ü	
Rechtsnormen			ü	
Urteile			ü	ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)			ü	
Registerdatenbanken				ü
Formulare	zum Ausdrucken			ü
	zur elektronischen Übermittlung			
Sonstige Informationen	Nachrichten / News		ü	

E.3.1. Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X	Nein
----------------------------------------------------------	---	------

E.4.1. Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü	Ja
----------------------------------------------------------------------------------	---	----

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:</b>
Es ist geplant, den Austausch von Informationen über die verschiedenen IT-Systeme der Justiz zu fördern, indem eine serviceorientierte Architektur eingerichtet wird (SOA).

Portugal  
F. Ausblick



# RUMÄNIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ RUMÄNIENS

### ALLGEMEINE SITUATION IN DER JUSTIZ RUMÄNIENS

Die Justiz Rumäniens, die mehr als 60.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, großenteils auch mit Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind innerhalb der Gerichtsgebäude vernetzt. Über das Justizministerium besteht auch eine Vernetzung mit anderen Gerichten. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Rumänien keine bedeutende Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten, die parallel zu Papierakten in einem zentralen elektronischen Case-Management-System geführt werden. Diese Praxis erfasst bereits rund die Hälfte aller Verfahren. Einheitliche technische Standards zur elektronischen Aktenführung gibt es in Rumänien nicht. Die rumänischen Richter und Staatsanwälte selber sind teilweise mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit, die Metadaten über ein Internetportal elektronisch einzusehen. Bei den Gerichten wird dies auch durchaus genutzt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In rumänischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente noch nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Auch eine elektronische Versendung von Dokumenten durch die Justiz erfolgt momentan nicht.

Videokonferenzen sind in Strafverfahren für die Kommunikation mit Zeugen und Nebenklägern, im Rahmen internationaler strafjustizieller Zusammenarbeit darüber

Rumänien

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Rumänien

hinaus auch zur Einbeziehung von Sachverständigen und Dolmetschern zulässig und technisch realisiert.

#### Elektronische Register

Es werden in Rumänien 7 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei einigen ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert.

Schreibrechte für Außenstehende sind nicht vorgesehen und es existieren keine festgelegten technischen Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Gerichtsurteile werden vor einer Veröffentlichung im Internet nicht anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN RUMÄNIEN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>61.723</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>4.081</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>2.222</b>
Sonstiges: Auxiliary specialized staff (court clerks, civil servants): 9.593 Judicial assistants: 170 Bailiffs: 385 Judicial experts: 6.917 Interpreters and authorized translators: 19.036 Probation staff: 334 Lawyers: 17.000 Public notaries: 1.615	

IT staff: 370

**A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:**

Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	Judiciary activity with the purpose of enforcing the law. They are independent, impartial and subjected only to law. They enforce the supremacy of law, the rule of law and ensure the protection of fundamental rights.
Public prosecutors	They are independent in their relation with the judges and other authorities. They carry out the activities of criminal prosecution; they supervise the activity of criminal investigations carried by the police. They carry out activities in the area of crime prevention.
Lawyers	They are independent professionals within the judiciary. They assist, counsel or represent the parties involved in litigations, in front of the courts, prosecutors' offices, other authorities, legal or natural persons. They promote and defend the fundamental rights. They offer legal consultations, draft legal acts, mediation activities.
Auxiliary specialised staff (court clerks)	Registry, in court and in session specific activities, archive, public relations and public information activities, legal library.
Public notaries	Drafting legal acts, legalizing or authentication of legal acts, signatures, authorized translations, carrying out succession procedures.
Bailiffs	Enforcement of the judgements given in civil cases, notification of judicial or non judicial acts, debt recovery.

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %

Rumänien

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Rumänien

Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
------------------	---------------------

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	Keine Angabe

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	Keine Angabe

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50%
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Sonstige Vernetzung
Details: The courts are completely networked, in a star logical network topology, having the Ministry of Justice in centre.	

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Each court/prosecutors' office LAN has a router which connects the courtroom/prosecutors' office with the Ministry of Justice.	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

## A.5. Technische Betreuung

A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	Ü Ja
Sonstiges: All the judicial documents must exist in a <i>paper</i> format, but there is a great amount of metadata information about the judicial documents stored in an <i>electronic case management</i> system	
<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	50 %
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	X Nein
Sonstiges: Judicial documentation is maintained on paper in its entirety; in electronic format (metadata) only 50% of the judicial documents are stored	
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	X Nein
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	X Nein
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	

## C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Ü Ja
Sonstiges: Through the Internet, via the portal of the Romanian courts, one can access a part of the metadata stored related to a particular case (e.g. Case number, name of the parts, hearings date).	

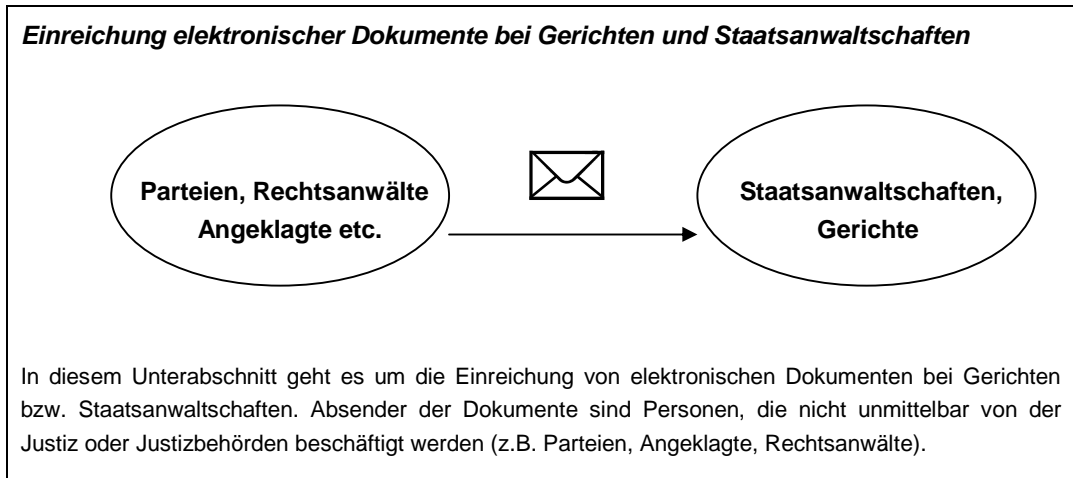
<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: The direct access to the documents via the courts' portal is an <i>informal</i> access to the information regarding the cases.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu 10 bis 50%
Bei den Staatsanwaltschaften	Keine Angabe

## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

### C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Es wurde angegeben, dass sämtliche genannten Verfahren nicht vorhanden sind bzw. keine Angaben gemacht.



### C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“

**Übermittlung elektronischer Dokumente an Außenstehende**

In diesem Unterabschnitt geht es um die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören (z.B. Parteien, Angeklagte, Rechtsanwälte). Empfänger sind also Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden. Absender sind Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften.

Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)	Nutzung in Prozent (C.2.3.)
Es wurde angegeben, dass sämtliche Verfahren nicht vorhanden sind.			

### C.4. Signaturen

**C.4.1.** Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :

Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:

	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		

Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie (qualifizierte Signatur)	Ü		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--	--

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
<b>C.5.2</b> technisch realisiert					
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2003,2006 Bezeichnung: art. 77 <sup>1</sup> , art. 86 <sup>2</sup> and 86 <sup>4</sup> Criminal Procedure code	Ü Ja			
Sonstige Verfahren					
International judicial co-operation in criminal matters	Ja, seit: 2006 Bezeichnung: art. 165 from Law no. 302/2004 on international judicial co-operation in criminal matters	Ü Ja	seit 2006		
Sonstiges:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- video-conferencing for the witness (<b>article no. 86<sup>2</sup> of the Criminal procedure code</b>) who, according to the provisions of the article no. 86<sup>1</sup> from the Criminal procedure code, needs a new identity with which he/she will appear in court, due to the threat on his/her life, personal integrity or of those of other persons. <b>These provisions were modified in 2006.</b></li> <li>- video-conferencing for the witness under the age of 16 years old (<b>article no. 86<sup>4</sup> of the Criminal procedure code</b>) who, testifies as a witness in the domestic violence cases – between the members of the same family. <b>These provisions were modified in 2006.</b></li> <li>- video-conferencing for the civil party and the party bearing the civil responsibility (<b>articles no. 77<sup>1</sup> of the Criminal</b></li> </ul>					

<p><b>procedure code)</b></p> <p>video-conferencing (art. 165 from Law no. 302/2004 on international judicial co-operation in criminal matters) on hearing a witness, an expert or even the person accused of a crime, if the latter gives his/her consent in the international criminal matters, when the above mentioned persons are in Romania and the state interested in this hearing request it.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren		ü			ü			
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								
International judicial co-operation in criminal matters				ü	ü	ü		

<p><b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:</p>	<p>ü Ja</p>
<p>Erläuterung: Bucharest Court of Appeal held hearings via videoconferencing with a court from Iraq.</p>	

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:</b>				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister		ü		
Zwangsvollstreckungsregister		ü		
Vereinsregister		ü		
Schuldnerregister		ü		

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:</b>		
<b>D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):</b>		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	X Nein
Grundbuch	X Nein	
Sachverständigenregister	X Nein	
Zwangsversteigerungsregister	ü Ja	X Nein
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein	
Vereinsregister	X Nein	

Schuldnerregister	<b>X</b> Nein	
-------------------	---------------	--

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	<b>Ü</b> Ja		<b>Ü</b> Ja	
Zwangsversteigerungsregister	<b>Ü</b> Ja		<b>Ü</b> Ja	

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ab (Datum)	<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.
			Ja	Nein
Handelsregister	<b>X</b> Nein			
Grundbuch	<b>X</b> Nein			
Sachverständigenregister	<b>X</b> Nein			
Zwangsversteigerungsregister	<b>X</b> Nein			
Zwangsvollstreckungsregister	<b>X</b> Nein			
Vereinsregister	<b>X</b> Nein			
Schuldnerregister	<b>X</b> Nein			

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angabe

#### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://portal.just.ro">http://portal.just.ro</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.just.ro">http://www.just.ro</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	Ü

Rumänien  
F. Ausblick

Rechtsnormen			ü	
Urteile			ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		k.A.		
Registerdatenbanken		k.A.		
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung		ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
-----------------------------------------------------------------	------------------------------------------	--

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
<p>The IT reform of the Romanian Judiciary is dealt with under a Strategy for Automation of the Judiciary, 2005-2009 (IT Strategy), adopted by the Government in June 2005 (Government Decision no. 543/ June 9<sup>th</sup>, 2005), which aims at creating an integrated automated system for the judiciary. Some of the main areas of action regard the development of the Electronic Court Register Informational System (ECRIS) and the creation of an Electronic Archiving System. The endowment of the judiciary with IT equipment will continue this year.</p> <p>The Strategy for Automation of the Judiciary is available at  <a href="http://www.just.ro/rtrv_mc.php?param=strategie_informatizare_engleza_24062005">http://www.just.ro/rtrv_mc.php?param=strategie_informatizare_engleza_24062005</a></p>

# SCHWEDEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ SCHWEDENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Schwedens

Die Justiz Schwedens, die etwa 7.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Schwedens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Ein Großteil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der schwedische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter selbst sind nur teilweise, die Staatsanwälte hingegen durchgängig an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen. Sie nutzen diese Möglichkeit jedoch kaum - trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen schwedischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken - nicht jedoch solche, die unterschrieben werden müssen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können zusätzlich zur Papierform, jedoch nicht an ihrer Stelle, Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Elektronische Signaturen zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente existieren nicht.

Die Videokonferenztechnik ist in fast allen gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und kommt regelmäßig zum Einsatz.

### Elektronische Register

Die meisten schwedischen Justizregister werden elektronisch geführt, wobei bei vielen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf



Schweden

Zusammenfassung zu der IuK-Situation in der Justiz Schwedens

elektronischem Weg einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Wege wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden. Diese Möglichkeit wird weitaus seltener genutzt. Für die elektronischen Register existieren technische Standards, deren Einhaltung jedoch nicht einheitlich gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

Schweden

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Schweden

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN SCHWEDEN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>7.373</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>920</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>907</b>
Sonstiges: Prosecuting authorities including the National Economic Crimes Bureau 5 800 people are employed by Sweden's courts 1 573 people are employed by the prosecuting authorities, including the National Economic Crimes Bureau	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
<b>Justizorgan:</b>	<b>Aufgabenfeld:</b>
Judges	Hear and decide cases in court.
Public prosecutors	Main tasks are to conduct investigations, decide on prosecution matters, plead cases in court and impose penalties.
Legal counsel	Give legal advice and plead a person's case, e.g. in court.
Bailiffs (Stämningmän)	Serve documents in serious and urgent cases.
Notaries/case preparation lawyers (beredningsjurister)	Assist judges with, for example, judicial investigations, and hear and decide certain simpler cases.
Senior enforcement officers (Kronofogdar)	Handle specialist legal questions, particularly in the areas of insolvency and business law, in the Enforcement Service.

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	weniger als 10 %
Sonstiges: All workplaces have PCs. (Courts).	

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	weniger als 10 %
Sonstiges: All judges have PCs.	

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	keine Angabe
Sonstiges: All workplaces have PCs.	

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	weniger als 10 %
Sonstiges: One PC per room.	

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
The PCs are linked in an overall network. Access to various applications and the courts' system is managed on the basis of area of competence.	

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

## A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Sonstiges: The National Courts Administration is responsible for the equipment of all the courts.	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b> Grundsätzlich nein  Ausnahme: Diaries, Registers, word-processing etc., support...
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Sonstiges:

The following remarks can be made as regards the courts. The courts use computer systems in handling cases. The computer medium provides information which in some cases exists only in electronic form. In other cases, diary documents exist in physical form. Some documents exist in both physical and electronic form. Normally, though, no document or information should be kept electronically. All documents and information which are to be kept must be archived physically in files, court minutes or collected court journals. Computerised information has to be weeded out according to certain rules. There are currently no comprehensive rules for this weeding process and it is not done for all courts; however, this is not because of any deliberate decision concerning retention of data but because regulations are wanting. As regards the general courts, there are rules that allow for electronic documents not to be added to physical files if the documents are to be deleted from the files at a later stage. This possibility cannot, however, be used since weeding out of the computer records has to take place before documents in the files are weeded out. This type of document must therefore be printed out to be kept in a file some time before the documents are to be weeded out. The problem can only be resolved by harmonising the deadlines for weeding out both electronic and physical material. The National Courts Administration has repeatedly recommended this to the Ministry of Justice. So although it is in principle possible to handle certain documents only in electronic form, it is not possible in practice for the time being. Information which does not appear in physical documents added to the file must to some extent be printed out before the computerised information is deleted. This is done by keeping a court journal in which the information is recorded before deletion. Once the computer record has been weeded out, only a very limited amount of information remains in the system: mainly information on where the physical material is archived. After weeding out the computer system is merely an archive system. The Supreme Court has, however, decided that crucial information in the computer system should not be deleted. The Supreme Court retains more computerised information after weeding out than other courts.

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	90 %
Andere Art der Aktenführung: Courts: Documents drawn up by the court, but not incoming documents, are almost always created in the computer system. For each such document there are certain metadata, but also an electronic document in some form (Word or pdf). Metadata and the electronic document are saved in the computer system for later retrieval. Both metadata and electronic documents are subject to weeding out at a later stage. Electronic documents are printed out and the printed version is normally regarded as the original containing the valid information. The National Courts Administration has stipulated that	100 %

## B. Elektronische Aktenführung

	electronic documents corresponding to documents containing final judgments must, with some exceptions, have the same content as the original which is in the court minutes. This means, for example, that any deletions in the physical original must also be reproduced in the electronic version.	
	Prosecution authorities: all documents ...	10 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware und Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: The specially-developed software is used together with standard software.	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Durchgängig

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: All archiving is based on physical documents. However, some physical documents are destroyed after a certain period.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Schweden

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<b>X</b> Nein
Sonstiges: Ausnahmen: zu 1 und zu 2: geheime Dokumente, zu 3: Verfolgungsorgane, but only for diary information.	

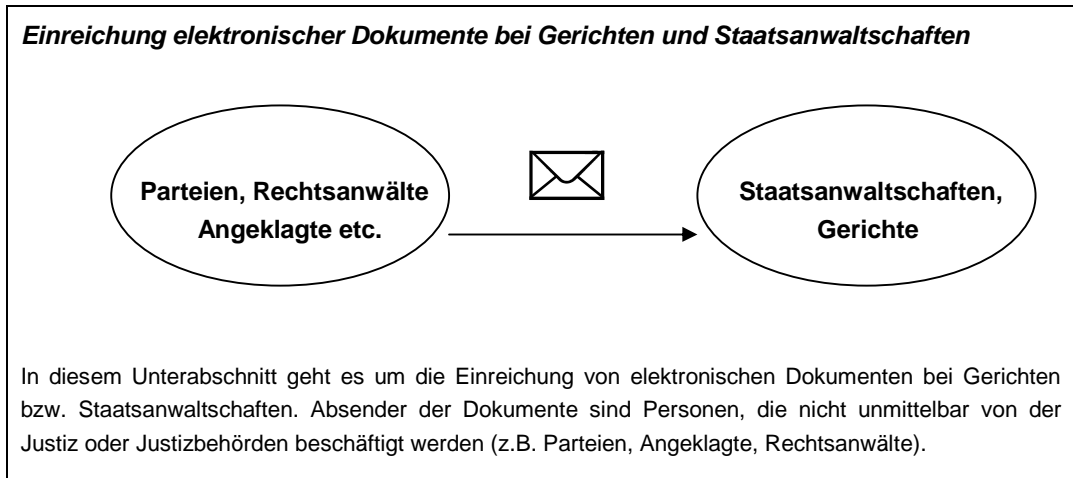
<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>Ü</b> Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: This is possible via standard e-mail functions and is used in some cases, but not regularly.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>X</b> Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht anwendbar

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu weniger als 10%
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10%

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

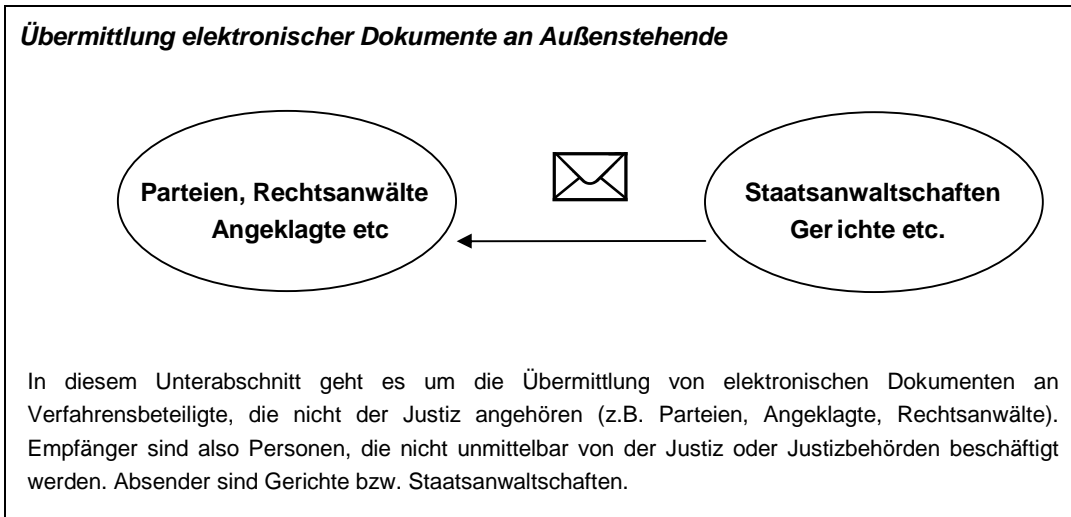
**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Mahnverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	ü Ja		Ja ü		zu 10 - 50 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				



Sonstige Verfahren	
Sonstiges: Courts: e-mails to a court are regarded as incoming documents and the court cannot prevent this method of lodging documents. In some cases though the documents need to be signed, which means that they also have to be lodged by some method other than e-mail. E-mail is chiefly a complement to physical documents, to facilitate further handling by the courts.	
<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Ü Ja
<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X Nein

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Mahnverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	keine Angaben				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	keine Angaben				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	keine Angaben				

Sonstiges: Courts: Documents can be sent from courts electronically as a complement to physical documents but never in place of physical documents, unless the recipient is satisfied with an electronic copy i.e. not a copy of the original, which is always in physical form.

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	X keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X    Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X    Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets ü	andere Lösung

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Partially (courts: yes, prosecutors: no)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü    Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	X    Nein

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	ü    Ja

Sonstiges: Courts: Information on judgments in criminal cases in the district courts is sent to the National Police Board (RPS), which forwards it to other relevant authorities. The higher courts send paper versions of judgments to the RPS, which converts the information into electronic form before forwarding it.

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	100 %

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		
Sonstiges: The answer relates to prosecution authorities. The question is still under consideration in the case of the courts.			

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

**C.5.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.5.2** technisch realisiert

**C.5.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 1.1.2000 Bezeichnung: 1999:613		Ja Ü		zu weniger als 10%
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 1.4.2001 Bezeichnung: 2001:25		Ja Ü		zu weniger als 10%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 1.1.2000 Bezeichnung: 1999:613		Ja Ü		zu weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 1.1.2000 Bezeichnung: 1999:613		Ja Ü		zu weniger als 10%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 1.4.2001 Bezeichnung: 2001:25		Ja Ü		zu weniger als 10%
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt Ü Ja			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 1.4.2001 Bezeichnung: 2001:25		Ja Ü		zu weniger als 10%

<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 1.4.2001 Bezeichnung: 2001:25		Ja Ü		zu weniger als 10%
Sonstige Verfahren					
<b>Insolvency</b>	Ja, seit: 1.1.2000 Bezeichnung: 1999:613		Ja Ü		zu weniger als 10%
<p>Sonstiges:</p> <p>In giving the answer, "Criminal enforcement proceedings" has been taken to mean cases handled by general administrative courts. "Proceedings in family cases" has been taken to mean all family cases handled by general courts. Use in % has been assessed in relation to all business within the respective proceedings.</p> <p>The use of video-conferencing is permitted in all cases handled by the general courts and general administrative courts. The use of video-conferencing is permitted as an experiment until 2009-01-01. Since 070401 35 general courts and 20 general administrative courts have been using video-conferencing. The use of video-conferencing is being introduced permanently for all courts by government bill 2004/05: 131.</p>					

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwangsvollstreckungsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Strafrechtliches Verfahren	Ü		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Sozialgerichtsverfahren	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		

Sonstiges: Courts: All players can work together via video-conferencing, except for defendants in the district courts where it is possible to sentence someone to a punishment other than a fine or imprisonment of up to three months, a conditional sentence or probation or a combination of these. The provisions of Chapter 34, Section 1(1), of the Penal Code apply likewise to these punishments if, in connection with those provisions it is not appropriate to declare a parole sentence forfeit in cases involving a sentence of more than three months.

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü Ja
Erläuterung: Courts: cross-border video-conferencing has been used about 10 times in the last year. The National Courts Administration thinks that use of video-conferencing is increasing. Technically, it has worked well.	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Courts: The courts are very interested in using this technique. At first there was some resistance because the technology was unstable. As the technology improved and stabilised, use has increased, especially in the last year.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben			
Vereinsregister		ü		
Schuldnerregister	keine Angaben			
Sonstige:				
Foundations Register			ü	
Sonstiges: Responsibility for the registration section of the Land Register has been transferred from the courts to the National Land Survey Board (Landmäteriverket) as responsibility for registration will be transferred on 1 January 2008.				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------	------

D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Foundations Register		ü	



## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:			
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):			
Register	Zulässig		Nutzungszwang
Handelsregister	Ü	Ja	X Nein
Unternehmensregister	Ü	Ja	X Nein
Grundbuch	Ü	Ja	X Nein
Sachverständigenregister	X	Nein	
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben		
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben		
Vereinsregister	Ü	Ja	X Nein
Schuldnerregister	Keine Angaben		
Sonstige Register:			
Foundations Register	Ü	Ja	X Nein
Sonstiges: Land Register: The register is entirely electronic, but printouts are made. It is thus still possible to obtain written extracts.			

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		

Schweden  
D. Elektronische Register

Handelsregister	Ü		Ü Ja	zu 50 - 90 %
Unternehmensregister	Ü		Ü Ja	zu 50 - 90 %
Grundbuch		Ü	Ü Ja	zu über 90 %
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben			
Vereinsregister	Ü		Ü Ja	zu 50 - 90 %
Schuldnerregister	Keine Angaben			
Sonstige Register				
Foundations Register	Ü		Ü Ja	zu 50 - 90 %
<p>Sonstiges: As regards the Foundations Register, the percentage given is based on a rough estimate. As regards the Land Register, use is regulated by law. Access is via the authority responsible for the Register, the National Land Survey Board (Lantmäteriverket)</p>				

### D.3. Schreibrechte

<p><b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und</p> <p><b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:</p>				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang <b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja	080101 for all forms of company		X Nein

Schweden

D. Elektronische Register

Unternehmensregister	ü Ja			X Nein
----------------------	------	--	--	--------

Grundbuch	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Sachverständigenregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben			
Vereinsregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	080101 for all forms of company		
Schuldnerregister	Keine Angaben			
Sonstige Register				
Foundations Register	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	080101 for all forms of company		

Sonstiges:

The Commercial Register covers five different types of business. For one of those types, private firms, information can be provided electronically. Banks have access to the Mortgage Deeds Register.

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	ü		ü		Zu weniger als 10 %
Unternehmensregister	ü		ü		Zu weniger als 10 %
Grundbuch		ü	ü		Zu weniger als 10 %
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben				
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben				

Schuldnerregister	Keine Angaben				
<p>Sonstiges:  The Commercial Register covers five different types of business. For one of those types, private firms, information can be provided electronically. About 30% of information concerning private firms is provided electronically. As regards the Land Register there is now a legal basis for electronic searching for legal registrations of title, mortgages, etc. However, it is not yet technically possible to do this.</p>					

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		Ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Commercial Register, Business Register, Societies Register	– swifter processing – helpline support to facilitate electronic registration.	
Land Register	Leads to swifter processing and better quality.	
<p>Sonstiges:  Courts: not for the time being.  The Swedish Companies Registration Office (Bolagsverket), which manages the Commercial Register, the Business Register and the Societies Register, has raised the question of lower fees for electronic registration. The matter is under consideration.</p>		

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt
<p>Sonstiges: Courts: Agreements between authorities on exchange of information.</p>	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware und eine am Markt erhältliche
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

	Standardsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	keine Angaben

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
There is no such thing for external use. Sweden has lengthy experience of a computerised land register. Computerisation of the Land Register began as long ago as the '70s. Use is regulated by law.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü	Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü	Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.dom.se">www.dom.se</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü	Ja	URL: <a href="http://www.regeringen.se">www.regeringen.se</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			Ü
Rechtsnormen		Ü	Ü
Urteile	Ü		
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken		Ü	

Schweden  
F. Ausblick

Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung		ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: one for each court ( <a href="http://www.dom.se">www.dom.se</a> )
		URL: <a href="http://www.aklagare.se">www.aklagare.se</a> <a href="http://www.ekobrottsmyndigheten.se">www.ekobrottsmyndigheten.se</a>

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Courts: The policy of the National Courts Authority is to develop the Vera support system, among other things in order to give parties the option of following their cases on the web, make it possible to circulate judgments and decisions electronically and have electronic archiving.

# SLOWAKEI

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ DER SLOWAKEI

### Allgemeine Situation in der Justiz der Slowakei

Die Justiz der Slowakei, die etwa 2.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz der Slowakei gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Viertel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der slowakische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. Diese Möglichkeiten werden, trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen slowakischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Beide Möglichkeiten werden jedoch, trotz bereits teilweise erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen technische Standards, deren Einhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Elektronische



Slowakei

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz der Slowakei

Signaturen zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente existieren noch nicht. Das Gesetz über eine zertifizierte elektronische Signatur tritt aber Mitte 2007 in Kraft.

Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren bereits seit 1999 rechtlich zulässig.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl slowakischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus soll es ab Mitte 2008 bei einem Register auch die Möglichkeit geben, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DER SLOWAKEI

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>2.002</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.258</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>744</b>
Sonstiges: The public prosecutor's office is an independent part of the judicial system and is not accountable to the Slovak Ministry of Justice.	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	Courts Act 757/2004
Public prosecutors	Public Prosecution Act 153/2001 Code of Criminal Procedure 301/2005
Lawyers	They help to exercise individuals' constitutional right to defence and to protect the rights and interests of individuals and legal entities (hereinafter jointly referred to as the "client") in accordance with the Slovak Constitution, constitutional laws, applicable laws and other generally binding legal rules They provide legal services in the Slovak Republic 586/2003
Bailiffs	They assist in administering justice in accordance with legislation Senior bailiffs, probation and mediation officers and court secretaries are authorised to carry out court operations in civil proceedings, criminal proceedings, insolvency proceedings and other court activities to the extent laid down by law 549/2003
Other court employees	They assist in administering justice and in court administration in accordance with legislation 757/2004, 543/2005
Notaries	Notaries are appointed and empowered by the State to perform notarial and other activities under Act 233/1992

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu 10 bis 50 %

Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges: E-mail in courtrooms: there are no general e-mail addresses for such purposes.	

#### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig
Sonstiges: The Supreme Court, Constitutional Court and military courts in the Slovak Republic use their own connections and are not networked with district and regional courts.	

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- Local area networks are connected up to the Wide Area Network (WAN) - The WAN is connected up to the government network, Govnet, and the Internet

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

#### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Sonstiges: Employees at the Slovak Ministry of Justice.	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja  Ausnahme: classified information
Sonstiges: 543/2005, 395/2002, 757/2004, 530/200	

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	50 %
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	50 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>Ü</b> Ja
In the following types of proceedings: Commercial Register (530/2003) Although all court judgments exist in electronic form, not all of them are housed in the information system.	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>Ü</b> Ja
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja
Beispiele für Standards: Order 1706/M-2006 on standards for public administration information systems; Decree 542/2002 on the means and procedures governing the use of electronic signatures in commercial and administrative dealings	
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware und

	eine am Markt erhältliche Standardsoftware
--	--------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Exceptions: Third parties must have the judge's consent (except for the Commercial Register)
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Other inspection possibilities: - Online Commercial Register - Court judgments No mandatory form, for information only, anonymized	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Beispiele für technische Standards: Order 1706/M-2006 on standards for public administration information systems

**B.5.5.** Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:

Bei den Gerichten	Zu weniger als 10%
Bei den Staatsanwaltschaften	Zu weniger als 10%

**B.6.1.** Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:

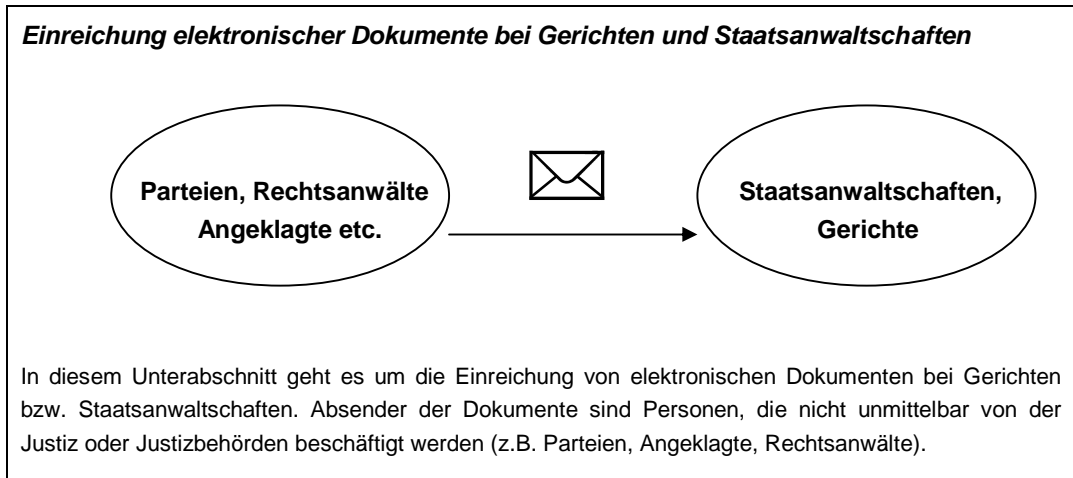
At present, the focus of Slovak legislation on the computerisation of government or public administration (including courts) is not such as to enable court proceedings and so forth to become fully computerised. In spite of the satisfactory state of IT development in the judiciary, the computerisation of court proceedings requires substantial investment in systems and in data protection and security.

**B.6.2.** Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:

This type of access is limited by the overall evolution in computerisation in Slovakia. As computerisation in Slovakia expands gradually, so we expect fresh requests from persons not directly employed in the judicial system. Given the unsatisfactory state of data exchange in government and public administration, the top priority will be to deal with the interconnection of information systems at government level.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%



<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Criminal Procedure 301/2005	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Criminal Procedure 301/2005	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Code of Civil Procedure 99/1963	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
Sonstige Verfahren					
<b>Proceedings in Commercial Register Cases</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Act 24/2007	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		
Sonstiges: In most of the aforementioned proceedings, documents not signed with a certified electronic signature must also be submitted in paper form					

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
Sonstiges: Classified information cannot be exchanged unless the measures set out in specific legislation are followed.	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
Sonstiges: Classified information cannot be exchanged unless the measures set out in specific legislation are followed.	

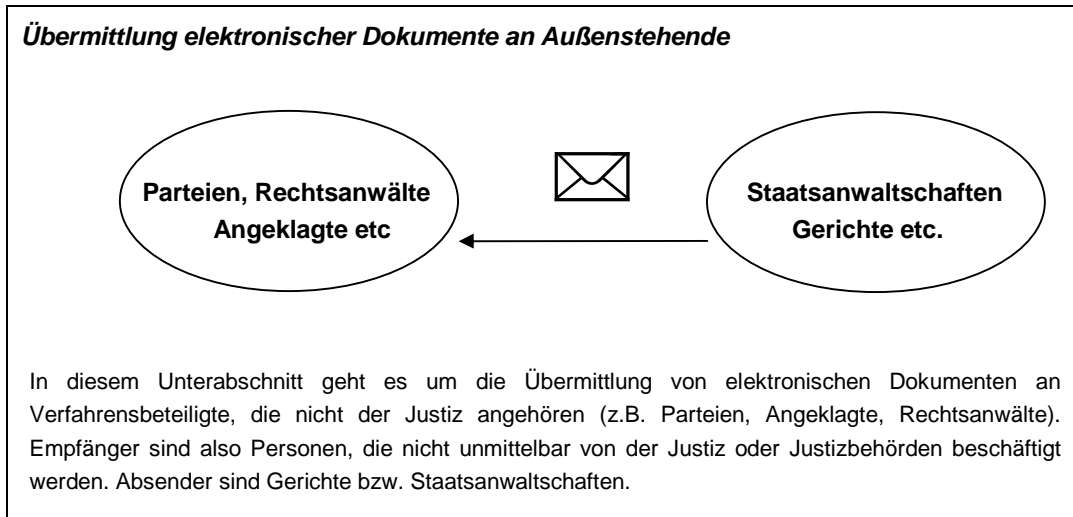
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.8.</b> Verfahren bei denen dies geschieht und Art der Anreize:	
Verfahren	Anreiz
Proceedings in Commercial Register cases	Lower court fees
Sonstiges: Where the entire proceedings are conducted electronically.	

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
None.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>		Zu weniger als 10%

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit 2006 Bezeichnung: Decree 543/2005 on the Administrative and Office Procedure for the courts	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü		Zu weniger als 10%
Sonstige Verfahren					
<b>Proceedings in Commercial Register Cases</b>	Ja, seit: <b>2007</b> Bezeichnung: <b>Act 24/2007</b>	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Ja Ü	Seit <b>1.8. 2007</b>	

**Sonstiges:**  
 With the exception of Commercial Register cases, where the documents in question are legally binding, the documents referred to here are solely copies of documents with no legal relevance (such as minutes).

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>Ü</b> Ja
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Sonstiges: Certified electronic signatures have not been implemented, as a result of which some documents are not considered relevant.

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
At the present time we have no experience of electronic transmission of legally binding documents to persons involved in proceedings who are not part of the judicial system.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>Ü</b> Ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
<b>Ü</b>	<b>Ü</b>	

Sonstiges: Internet: e-mail  
 Extranet: e.g. copy of criminal records or EU extradition proceedings

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>Ü</b> Ja
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:</b>	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Ü Ja

<b>C.3.6. Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:</b>	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü Ja
Sonstiges: Only applies to public prosecutor's office.	

<b>C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:</b>	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware und eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>C.3.8. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:</b>	100 %
Sonstiges: Standard market software – ministry and courts Software developed specifically for judicial use – public prosecutor's office	

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :			
Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		
Sonstige Sicherungstechniken:			
Certified electronic signature		ü	- as of 1 August 2007 applications for entry in the Commercial Register may be submitted in electronic form
Sonstiges: As of 1 August 2007 applications may be submitted for electronic extracts from the Commercial Register, deeds from the Collection of Deeds and other documents as laid down by law.			

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
<b>C.5.2</b> technisch realisiert				
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein		

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X Nein				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>1999</b> Bezeichnung: <b>Code of Criminal Procedure</b> X Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt ü Ja	ü Ja		Zu weniger als 10%
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				

Sonstiges: Video-conferencing is permitted in criminal proceedings to enable a protected witness to give evidence.

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren					ü			
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								



Sozialgerichtsverfahren								
Sonstiges: Only protected witnesses								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>X</b>	Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Grundbuch	ü			
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister	ü			
Zwangsvollstreckungsregister			ü	
Vereinsregister	ü			
Schuldnerregister			ü	
Sonstige:				
Interpreters and Translators Register		ü		
Administrators Register		ü		
Criminal records		ü		

Criminal Prosecutions Register		ü		
--------------------------------	--	---	--	--

<b>D.1.2.</b> Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
------------------------------------------------------------------------------	------

<b>D.1.3.</b> Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Criminal records		ü	
Criminal Prosecutions Register		ü	

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	X Nein
Sachverständigenregister	ü Ja	X Nein
Zwangsvollstreckungsregister	X Nein	X Nein
Schuldnerregister	X Nein	X Nein
Sonstige Register:		
Interpreters and Translators Register	ü Ja	X Nein

Administrators Register	Ü Ja	X Nein
-------------------------	------	--------

Sonstiges: The Commercial Register, minus personal data, is published online. Listings are not legally binding.

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:  
**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	Zu 10 - 50%
Sachverständigenregister	Ü		Ü Ja	Zu über 90%
Sonstige Register				
Interpreters and Translators Register	Ü	X	Ü Ja	Zu über 90%
Administrators Register	Ü	X	Ü Ja	Zu über 90%

Sonstiges: The Commercial Register, minus personal data, is published online. Listings are not legally binding.

### D.3. Schreibrechte

**D.3.1.** Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und  
**D.3.2.** es besteht Nutzungszwang:

Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
		Ab (Datum)	Ja	Nein

Handelsregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ja, 1.8.2007		ü
Sachverständigenregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Zwangsvollstreckungsregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Schuldnerregister	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Sonstige Register				
Interpreters and Translators Register	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Administrators Register	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):					
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:					
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	ü			1.8.2007	

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Commercial Register	Lower court fees	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware

Slowakei

E. Internetauftritte der Justiz

<b>D.5.4. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:</b>	100 %
Sonstiges: Only applies to public prosecutor's office.	

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja
Sonstiges: The courts use the portal of Slovakia's Ministry of Justice.	

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.gov.sk">www.justice.gov.sk</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.gov.sk">www.justice.gov.sk</a>
Sonstiges: The courts use the portal of Slovakia's Ministry of Justice.		

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:				
Inhalte:		Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz			Ü	Ü
Gerichtslisten			Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen			Ü	Ü
Rechtsnormen			Ü	Ü
Urteile			Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)			Ü	
Registerdatenbanken			Ü	
Formulare	zum Ausdrucken		Ü	
	zur elektronischen Übermittlung			
Sonstige Informationen	Courts' operating timetable		Ü	
	Documents on judicial self-administration		Ü	
	Collected binding legal texts (Collection of laws of the Slovak Republic)		Ü	

Sonstiges: Court judgments are anonymised.

**E.3.1.** Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:

Nein

**E.4.1.** Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:

Ja

Sonstiges: The extent of anonymisation is determined by the legislation on protection of personal data.

## F. AUSBLICK

**F.1.1.** Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:

The basis of eJustice is the management of files in electronic form. This pre-condition has been fulfilled in Slovakia's judicial system. The development of eJustice and the exchange of electronic documents at the Ministry requires the development of system interfaces and the addition of files. This, in turn, requires financial resources which we do not have for the time being. Another prerequisite is the evolution of ICT in Slovakia.

Law Enforcement Agencies: electronic data exchange between bodies involved in criminal proceedings - the project is being implemented.

# SLOWENIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ SLOWENIENS

### Allgemeine Situation in der slowenischen Justiz

Die Justiz Sloweniens, die etwa 3.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. In den Verhandlungssälen sind durchgehend PCs und Internetzugänge vorhanden, teilweise auch E-Mail-Software. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Slowenien eine eher untergeordnete Rolle.

### Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in den meisten Fällen nur auf die Metadaten, zu etwa einem Fünftel werden Justizakten aber parallel zur Papierversion heute bereits vollständig elektronisch geführt. Für die elektronische Aktenführung gibt es keine einheitlichen technischen Standards in Slowenien. Die slowenischen Richter und Staatsanwälte sind teilweise selber mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte ist eine elektronische Akteneinsicht derzeit nur mittels Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Justiz möglich. Dafür sind keine technischen Standards festgelegt worden.

Die elektronische Akteneinsicht wird bislang nur in reduziertem Umfang genutzt, im Vergleich bei den Gerichten etwas mehr als bei den Staatsanwaltschaften.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Zivil- und Verwaltungsjustiz ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und andere Verfahrensbeteiligte in Slowenien zulässig, für alle anderen Verfahrensarten sind Regelungen geplant.

Ähnliches gilt für die elektronische Versendung von Prozessdokumenten durch die Justiz, die in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits zulässig und realisiert, für alle übrigen Verfahrensarten geplant ist. Technische Standards zu Übermittlung und



Slowenien

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Sloweniens

Strukturierung der elektronischen Daten existieren, sind jedoch nicht festgeschrieben.

Hier wird vor allem auf XML und sicheren E-Mail-Versand gesetzt.

Sofern im Bereich der elektronischen Kommunikation eine Authentifizierung notwendig ist, steht in Slowenien dafür die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie zur Verfügung sowie eigene Zertifikate des Justizministeriums. Außerdem kommt PGP-Verschlüsselung zum Einsatz.

Videokonferenzen sind in Slowenien bisher nur im Strafprozessrecht vorgesehen und entsprechend realisiert, in fast allen anderen Justizzweigen aber geplant. Es kann dann außer den Richtern grundsätzlich jede Art von Verfahrensbeteiligten in dieser Weise einbezogen werden.

#### Elektronische Register

In Slowenien werden 9 Justizregister elektronisch geführt, bis auf eines allesamt zentral. Bei den allermeisten Standardregistern bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten für Außenstehende nur elektronisch, also ein Nutzungszwang bzgl. dieser Variante mit entsprechenden Quoten bei der Nutzung.

Elektronische Schreibrechte für Außenstehende sind allgemein nicht vorgesehen, für das Zwangsvollstreckungsregister allerdings geplant. Als gewisser zusätzlicher Anreiz zum elektronischen Zugriff auf Register werden Tutorials und ein Helpdesk geboten.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge sowie einige Weiterleitungen enthalten. Auch regionale Internetauftritte der Justiz sind vorhanden. Urteile werden in Slowenien anonymisiert, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN SLOWENIEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>3.500</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.000</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>210</b>
Sonstiges: * 184 prosecutors and 24 prosecutors helpers	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Ministry of Justice	<a href="http://www.mp.gov.si/en/areas_of_work/">http://www.mp.gov.si/en/areas_of_work/</a>
Supreme court	<a href="http://www.sodisce.si/eng/default.asp?id=1236">http://www.sodisce.si/eng/default.asp?id=1236</a>
Courts	<a href="http://www.sodisce.si/eng/default.asp?id=1234">http://www.sodisce.si/eng/default.asp?id=1234</a> <a href="http://www.sodisce.si/eng/default.asp?k=laws_in_english">http://www.sodisce.si/eng/default.asp?k=laws_in_english</a>
Prosecutors	<a href="http://www.dt-rs.si/strani/predstavitev.html">http://www.dt-rs.si/strani/predstavitev.html</a>
Notaries	<a href="http://www.notar-z.si/predstavitev.php">http://www.notar-z.si/predstavitev.php</a>
BAR	<a href="http://www.odv-zb.si/eng/">http://www.odv-zb.si/eng/</a>
Constitutional Court	<a href="http://www.us-rs.si/en/index.php?sv_path=3583,3584">http://www.us-rs.si/en/index.php?sv_path=3583,3584</a>
State Attorney's Office	<a href="http://www.dp-rs.si/en/">http://www.dp-rs.si/en/</a>

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

Slowenien

B. Elektronische Aktenführung

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- TCP/IP - WAN (between courts), LAN (within courts)

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Sonstiges: Maintenance is mostly contractual.	

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
Sonstiges: ZEPEP: <a href="http://www.si-ca.si/eng/ZEPEP-UPB1-eng.doc">www.si-ca.si/eng/ZEPEP-UPB1-eng.doc</a> ZVDAGA: <a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200630&amp;stevilka=1229">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200630&amp;stevilka=1229</a>	

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<ul style="list-style-type: none"><li>• nur die Meta-Daten elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform</li><li>• die Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier</li></ul>
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	
Variante 1:	90 %
Variante 2:	20 %

Sonstiges: <b>Land register (99% digitalised)</b>
------------------------------------------------------

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	ü Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Sonstiges: in the following types of procedure: <b>Land register, Enforcement</b> Enforcement proceedings in preparation, Company register (incoming documents are paper based)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Sonstiges: <b>Internal standards used: - J2EE (application architecture)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- .ODT (revisable documents)</li> <li>- .PDF (non-revisable documents)</li> <li>- ZVDAGA: <a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200630&amp;stevilka=1229">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200630&amp;stevilka=1229</a></li> <li>- <a href="http://www.arhiv.gov.si/fileadmin/arhiv.gov.si/pageuploads/zakonodaja/uredba-angl.pdf">http://www.arhiv.gov.si/fileadmin/arhiv.gov.si/pageuploads/zakonodaja/uredba-angl.pdf</a></li> <li>- Uniform technical standards for archiving digital documents</li> </ul>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges: Examples: <b>OpenOffice, (courts) MS Office, Lotus Notes (prosecutors), ...</b> <b>Courts: Open Office, Oracle Web,...</b> <b>Other: MS Office, Lotus Notes (internal usage)</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	X Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Ü Ja (only Land Register, Commercial Register)
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	
(Sonstige Möglichkeit der Einsichtnahme): Direct access to processed documents (case law over internet)	-

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Ü Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	10 % - 50 %
Bei den Staatsanwaltschaften	< 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Consolidation (centralization) of documents, which allows the courts to move cases from one to another; there is a big need for Help Desk support, especially in the beginning

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Usage has grown by 100% on yearly bases. A big usage of Help Desk support.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang

<b>Einreichung elektronischer Dokumente bei Gerichten und Staatsanwaltschaften</b>					
<p>The diagram illustrates the submission of electronic documents. On the left, an oval contains the text 'Parteien, Rechtsanwälte Angeklagte etc.'. An arrow points from this oval to a central envelope icon. Another arrow points from the envelope icon to a second oval on the right containing the text 'Staatsanwaltschaften, Gerichte'.</p>					
<p>In diesem Unterabschnitt geht es um die Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften. Absender der Dokumente sind Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden (z.B. Parteien, Angeklagte, Rechtsanwälte).</p>					
<p>Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren</p>					
<p><b>C.1.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,</p>					
<p><b>C.1.2</b> technisch realisiert</p>					
<p><b>C.1.3.</b> in Prozent genutzt:</p>					
Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nein <b>Ü</b> <b>X</b>		
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: 09/2007 Bezeichnung: Enforcement and securing of civil claims act		k. A.		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 09/2007 Bezeichnung: Enforcement and securing of civil claims act				

<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: General administrative procedure act				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
Sonstige Verfahren					
<b>Insolvency proceedings</b>	Ja		Ja		

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Sonstiges:  This will be possible after amendments to the civil procedure act in sept. 2007. Not possible for certain groups of persons as lawyers, notaries, experts,...
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

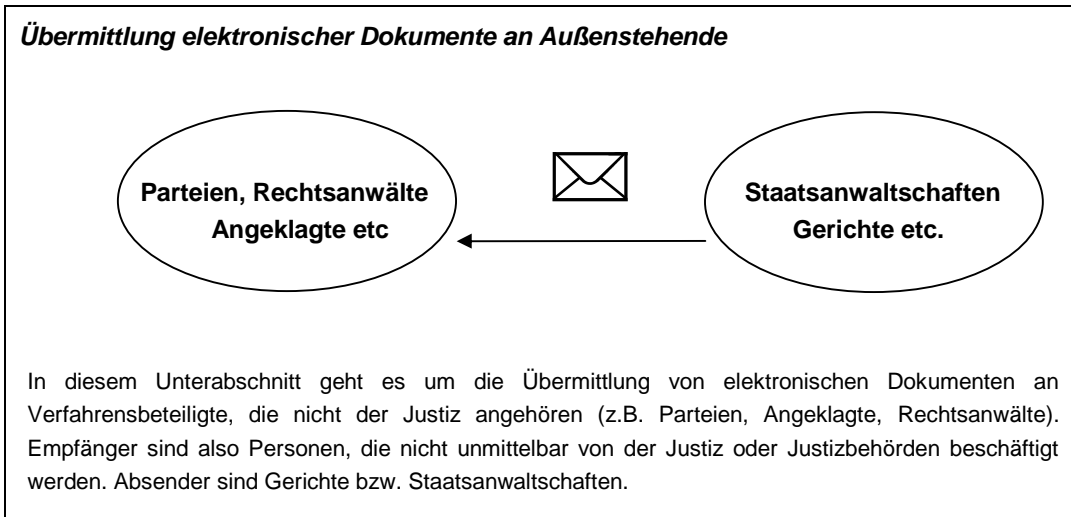


Slowenien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja		Ja		
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: 2005 Bezeichnung: General administrative procedure act				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
Sonstige Verfahren					
<b>Insolvency proceedings</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>Ü</b> Ja  Enforcement based on authentic documents (.XML format)
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

Sonstiges: No, as from September 2007

<b>C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:</b>		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets <b>ü</b>	andere Lösung <b>Secure e-mail</b>
No, as from sept. 2007.		

<b>C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:</b>	<b>ü</b> Ja
<b>C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:</b>	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<b>ü</b> Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<b>ü</b> Ja

<b>C.3.6. Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:</b>	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	<b>ü</b> Ja
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	<b>ü</b> Ja
Andere Lösung: File transfer in ASCII format	<b>ü</b> Ja
Sonstiges: No, as from sept. 2007.	

<b>C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:</b>	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware (Examples: Web browsers...)
<b>C.3.8. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:</b>	k. A.

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :</b> Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	applications for enforcement, some of which do not fall within other protection techniques
Sonstige Sicherungstechniken:			
Certificate obtained with agreement between the creditor and ministry of justice		ü	some applications for enforcement
only by statement of the creditor that he is the person involved in the proceeding		ü	some applications for enforcement
Encryption by PGP		ü	
Sonstiges: No, as from sept. 2007			

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren			
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,			
<b>C.5.2.</b> technisch realisiert			
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)

<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 23.10.1998 Bezeichnung: Criminal Procedure Code		Ü Ja		< 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
Sonstige Verfahren					
<b>Insolvency proceedings</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			

<b>C.5.4.</b> Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:	
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten

	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren		ü	ü	ü	ü	ü		
Zwangsvollstreckungsverfahren		ü	ü	ü	ü	ü		
Strafrechtliches Verfahren			ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren		ü	ü	ü	ü	ü		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren		ü	ü	ü	ü	ü		
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren		ü	ü	ü	ü	ü		
Sonstiges: The judge is present in all proceedings (and may conduct videoconference).								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü	Ja
<p>Erläuterung:</p> <p>2 district courts have so far had experience with videoconferencing (hearings of witnesses in another MS in civil procedure)</p>		

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
<p>In general, the experiences have been very positive – the use of video-conferencing shortened the length of the procedure. However, there is a certain cost involved (app. 200 euro for the hire of equipment).</p>

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Unternehmensregister		ü		AJPES
Grundbuch		ü		
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister			ü	
Zwangsvollstreckungsregister	ü			
Vereinsregister		ü		MIA
Schuldnerregister		ü		bankruptcy, liquidation and compulsory financial reconstruction, in RS there are no personal bankruptcy
Sonstige:				
Criminal register		ü		
Penalties register		ü		
Sonstiges: Auction register will be centralized by 2008 Enforcement register 2008				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	X	Nein
-----------------------------------------------------------------------	---	------

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	ü Ja	ü Ja



Unternehmensregister	k. A.	k. A.
Grundbuch	Ü Ja	Ü Ja
Sachverständigenregister	Ü Ja	Ü Ja
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja	X Nein
Zwangsvollstreckungsregister	Not applicable	Not applicable
Vereinsregister	k. A.	k. A.
Schuldnerregister	Ü Ja	Ü Ja
Sonstige Register:		
Criminal register	X Nein	X Nein
EKT	X Nein	X Nein
Penalties register	X Nein	X Nein

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	Ü		Ü	> 90 %
Unternehmensregister	Ü			
Grundbuch	Ü		Ü	> 90 %
Sachverständigenregister	Ü		Ü	> 90 %
Zwangsversteigerungsregister	Ü		Ü	50 % - 90 %
Zwangsvollstreckungsregister	Not applicable			
Vereinsregister			2008	
Schuldnerregister		Ü	Ü	> 90 %

Sonstiges: Electronic proposals will be possible for enforcement procedures from September 2007 on.

### D.3. Schreibrechte

**D.3.1.** Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

**D.3.2.** es besteht Nutzungszwang:

Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	k. A.			
Grundbuch	X Nein			
Sachverständigenregister	X Nein			
Zwangsversteigerungsregister	X Nein			
Zwangsvollstreckungsregister		<b>2007</b>	k. A.	
Vereinsregister	k. A.		k. A.	
Schuldnerregister	X Nein		k. A.	

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	

Handelsregister	Not applicable				
Unternehmensregister	Not applicable				
Grundbuch	Not applicable				
Sachverständigenregister	Not applicable				
Zwangsversteigerungsregister	Not applicable				
Zwangsvollstreckungsregister	Not applicable				
Vereinsregister	k. A.				
Schuldnerregister	Not applicable				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		Ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Land register	Helpdesk, tutorials,...	
Enforcement	Helpdesk, tutorials,...	

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	
Sonstiges : International standards à non-revisable documents/extracts (.pdf) Laws: ZVDAGA, ZEPEP	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	k. A.

### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
- accessibility and usage of registers was raised dramatically - shortening of the procedures

### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja
Sonstiges: Every individual Court edits parts of their web site w/ www.sodisce.si. Case law: <a href="http://www.sodnapraksa.si">www.sodnapraksa.si</a>	

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.sodnapraksa.si">www.sodnapraksa.si</a> <a href="http://www.sodisce.si">www.sodisce.si</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.mp.gov.si">www.mp.gov.si</a>
Sonstiges: Prosecutors: <a href="http://www.dt-rs.si">www.dt-rs.si</a>		

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	

Slowenien  
F. Ausblick

Listen anderer Justizeinrichtungen			ü	
Rechtsnormen				ü
Urteile			ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü		
Registerdatenbanken			ü	
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung		ü	
Sonstige Informationen	FAQ		ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: <a href="http://www.sodisce.si">www.sodisce.si</a>
-----------------------------------------------------------------	------	---------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Slovenia has included the e-justice project in the national development strategy for period 2007-2013.

Slowenien  
F. Ausblick

# SPANIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ SPANIENS

### Allgemeine Situation in der Justiz in Spanien

Die spanische Justiz, in der etwa 35.000 Personen beschäftigt sind, wird überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze und Verhandlungsräume sind nahezu vollständig mit PCs, Internetzugängen und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der spanischen Justiz gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die gesamten Akten. Etwa drei Viertel der Akten werden mittlerweile zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der spanische Gesetzgeber hat hierfür keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Richter sind selber kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt, Staatsanwälte zum Teil. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, haben von der Rechtslage her die Möglichkeit, Auszüge über mehrere elektronische Wege anzufordern bzw. direkt einzusehen. Die entsprechenden Systeme sind bisher allerdings noch nicht implementiert worden.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Für fast alle verfügbaren Arten von Gerichtsverfahren stehen in Spanien fertige Lösungen zur elektronischen Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte bereit. Allein die rechtlichen Grundlagen stehen derzeit noch aus.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen zudem in Zukunft auch ihrerseits Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden dürfen. Hierfür sind die technischen Konzepte ebenfalls bereits weitgehend realisiert. Es kommt hierfür zukünftig sowohl das Internet als auch ein justizeigenes Extranet zum Einsatz. Zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter

Spanien

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Spaniens

Dokumente stehen in Spanien alle in der Signaturrechtlinie genannten Varianten der elektronischen Signatur zur Verfügung.

Die Videokonferenztechnik ist seit der Jahrtausendwende in allen Verfahren der spanischen Justiz rechtlich zulässig.

#### Elektronische Register

Der überwiegende Teil spanischer Justizregister (5 Register) wird elektronisch geführt, was durchweg dezentral erfolgt.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen auf denen eigene redaktionelle Beiträge zu finden sind. Daneben bestehen auch regionale Internetauftritte der Justiz. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.



## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN SPANIEN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>34.365</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>4.682</b> (247 on extended leave)
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>19.980</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz:
Justizorgan:
Richter
Magistrate ( <i>magistrados</i> )
Rechtspfleger
Staatsanwälte
Verwaltungsbeamte ( <i>Cuerpo de Gestión</i> )
Assistenzverwaltungsbeamte ( <i>Cuerpo de Tramitación</i> )
Hilfspersonal ( <i>Auxilio Judicial</i> )

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %

Spanien

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Spanien

Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
------------------	---------------------

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Keine Angaben	

Spanien

B. Elektronische Aktenführung

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>X</b> Überwiegend Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	75 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Ü Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	X Nein

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	X Gar nicht realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------

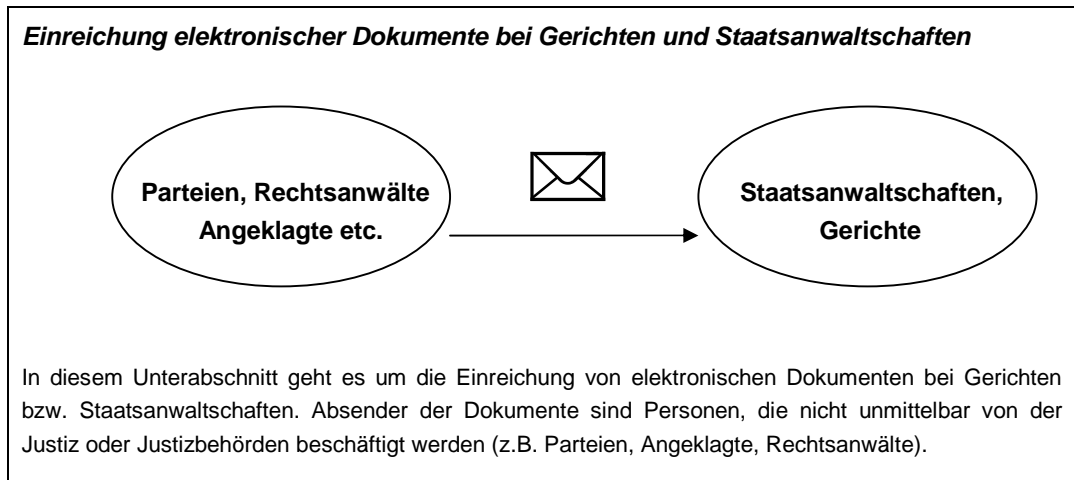
<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Es gibt Anwendungen für die Aktenführung, welche die Nutzung von elektronischen Dokumenten vereinfachen. Damit haben wir seit einigen Jahren Erfahrungen gemacht, wobei jedoch die Entwicklung dieser Anwendungen von der gesetzlichen Grundlage abhängt, die derzeit überarbeitet wird, um Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Es gibt bereits entwickelte Lösungen, deren Einsatz (und daher deren Nutzung) von den aktuellen Gesetzesänderungen abhängig sind.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
	X	Nein	Ja	ü	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein	Ja	ü	
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein	Ja	ü	
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein	Ja	ü	
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein	Ja	ü	
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein	Ja	ü	

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
Sonstiges: Es gibt bereits entwickelte Lösungen, deren Einsatz (und daher deren Nutzung) von den aktuellen Gesetzesänderungen abhängig sind.						

**C.1.4.** In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:

Für Militärverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Justizministeriums fallen, obwohl es beim obersten Gericht einen Gerichtssaal dafür gibt („Sala de lo Militar“) der mit Computertechnik ausgestattet ist.

**C.1.5.** In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:

X  
keine

**C.1.6.** Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:

ü    Ja

**C.1.7.** Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:

X    Nein

**C.1.9.** Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien,

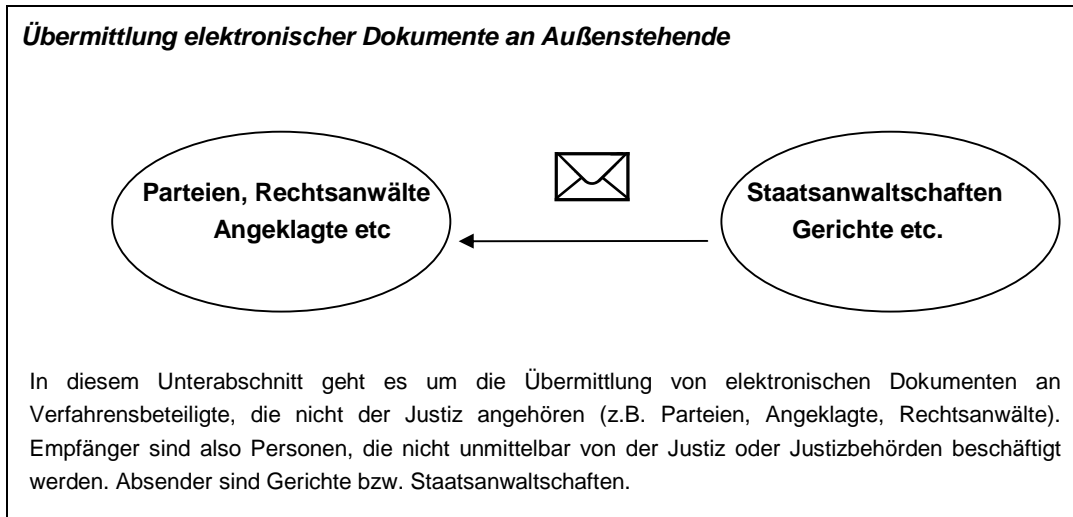
Spanien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:

Sonstiges: Es gibt bereits entwickelte Lösungen, deren Einsatz (und daher deren Nutzung) von den aktuellen Gesetzesänderungen abhängig ist.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein	Nein	X	
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein	Nein	X	
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein	Nein	X	
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein	Ja	Ü	



<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	keine Angaben			Ja ü		
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein		Nein X		
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein		Nein X		
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein		Ja ü		

**C.2.4.** In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:

Für Militärverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Justizministeriums fallen, obwohl es beim obersten Gericht einen Gerichtssaal dafür gibt („Sala de lo Militar“) der mit Computertechnik ausgestattet ist.

**C.2.5.** Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:

X    Nein

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

**C.3.1.** Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:

X    Nein

C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
ü	ü	

C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	X	Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
C.3.8. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	10 %

Sonstiges: Es gibt eine bereits entwickelte Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Systemen und Anwendungen, deren Einsatz aber von den laufenden Gesetzesvorhaben abhängt.

#### C.4. Signaturen

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		ü	- Einreichungen und Dokumente (Artikel 135.5) - Erstellung von Prozessdokumenten (Artikel 162) - Weitergabe von Kopien zwischen Rechtsanwälten (Artikel 135.6)
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	- dito
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	- dito

#### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

Spanien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt, C.5.2 technisch realisiert C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2001</b>				

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								

Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren	ü		ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren	ü		ü	ü	ü	ü	ü	ü
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>X</b>	Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Außer der Anwendung von Videokonferenzsystemen werden von mündlichen Verhandlungen Videoaufnahmen gemacht.

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister			ü	
Unternehmensregister			ü	
Grundbuch			ü	
Sachverständigenregister	Keine Angaben			

Spanien

D. Elektronische Register

Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben			
Vereinsregister			ü	
Schuldnerregister			ü	Finanzinstitute, Privateinrichtungen und spanische Nationalbank

<b>D.1.2.</b> Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	keine Angaben	
Unternehmensregister	keine Angaben	
Grundbuch	keine Angaben	
Sachverständigenregister	keine Angaben	
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben	
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben	
Vereinsregister	keine Angaben	
Schuldnerregister	keine Angaben	

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung		
Handelsregister	keine Angaben			
Unternehmensregister	keine Angaben			

Grundbuch	keine Angaben			
Sachverständigenregister	keine Angaben			
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben			
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	keine Angaben			

### D.3. Schreibrechte

<p><b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und</p> <p><b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:</p>				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang <b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	keine Angaben			
Unternehmensregister	keine Angaben			
Grundbuch	keine Angaben			
Sachverständigenregister	keine Angaben			
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben			
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben			
Vereinsregister	keine Angaben			
Schuldnerregister	keine Angaben			

<p><b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):</p> <p><b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:</p> <p><b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	keine Angaben				
Unternehmensregister	keine Angaben				
Grundbuch	keine Angaben				
Sachverständigenregister	keine Angaben				
Zwangsversteigerungsregister	keine Angaben				
Zwangsvollstreckungsregister	keine Angaben				
Vereinsregister	keine Angaben				
Schuldnerregister	keine Angaben				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<b>X</b> Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	20 %

### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.poderjudicial.es">http://www.poderjudicial.es</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.mjusticia.es">http://www.mjusticia.es</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile	Ü		

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü Ja	URL:
Sonstiges: Es gibt autonome Regionen, die eigene Zuständigkeiten und eigene Internetauftritte haben.		

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Es gibt verschiedene Anwendungen in der spanischen Justizverwaltung, die mit eJustice zusammen hängen:  MINERVA



Unterstützung der Aktenführung, und zwar der Verwaltung von Prozessunterlagen. Genutzt wird dies von Richtern und Verwaltungsangestellten der Justiz.

#### LEXNET

System für den sicheren Versand und Empfang von Dokumenten durch die Verwendung von Zertifikaten für Ausgang Eingang. Die komplette Übertragung erfolgt verschlüsselt. Genutzt wird dies im Austausch von Schriftsätzen durch Richter, Justizpersonal, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Bevollmächtigte.

#### NJR

Ein Netzwerk der Justizregister zur Abfrage von Urteilen, um die Vorstrafen von Personen in der EU zu ermitteln (europäischer Vertrag von 1959, Art. 13 und 22: Jeder Mitgliedsstaat hinterlegt die Informationen über Strafurteile und garantiert die Verfügbarkeit dieser Informationen für die anderen Mitgliedsstaaten. Beteiligt sind Spanien, Deutschland, Frankreich und Belgien. Verfügbar für Richter und Justizangestellte).

#### Allgemeines Austausch-Modul

Ein Instrument zum Informationsaustausch zwischen Anwendungen, welches die automatische Kommunikation ermöglicht.

#### INFOREG

System zur Eintragung in Personenstandsregister/Melderegister und zur Erzeugung der darauf bezogenen Bescheinigungen. Genutzt wird dies von den zuständigen Beamten.

#### Videokonferenz

Erlaubt die Übertragung von Verhandlungen in Räumen, die zum Justizministerium gehören. Wird genutzt von Justizverwaltungsangestellten.

#### Digitalisierung

System für Gerichtssäle zur Aufnahme und digitalen Archivierung von Verhandlungen, das die Digitalisierung aller Aufnahmen und deren Speicherung auf zentralen Servern ermöglicht. Ziel ist, bestimmte Aussagen schneller und einfacher zu lokalisieren und den Prozessparteien entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen. Genutzt wird dies durch Justizbeamte.

# TSCHECHIEN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ TSCHECHIENS

### Allgemeine Situation in der Justiz Tschechiens

Die Justiz Tschechiens, die etwa 15.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Tschechiens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die Metadaten. In ca. 80 % aller Verfahren werden die Metadaten der Dokumente in den Akten elektronisch erfasst. Der tschechische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte sind überwiegend selbst an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) anfordern.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen tschechischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können auch Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Beide Möglichkeiten werden jedoch, trotz erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind keine technischen Standards vorgeschrieben. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird durch die einfache elektronische Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig. Die Ausweitung der Videokonferenztechnik auf weitere Verfahrensarten ist geplant.

### Elektronische Register

Nahezu alle tschechischen Justizregister werden elektronisch geführt, wobei meistens auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Bei einem Register besteht die Möglichkeit und sogar der Zwang, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN TSCHECHIEN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>15.000</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>3.000</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>1.200</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Keine Angaben	
<p>Sonstiges:</p> <p>There are 86 district courts (first instance), 8 regional courts, 2 High courts (appeal), Supreme court, Supreme administrative court. Ministry of justice is responsible only for the equipment of courts and states prosecutors offices. Other bodies (attorneys, notaries, executors) have their own professional organisations.</p>	

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>Ministry of Justice, IT department is responsible for the technical equipment of all courts, states prosecution office. It is all financed from the state budget, the chapter of the Ministry of Justice.</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

<b>Sonstiges:</b>
Nearly all judges have their computer with e-mail and internet access in their office and in the court room too. The rate of disponibility of other equipment (ex. scanner, videoconference) is poor, problems are also with the capacity of the network for data transmission.

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Tschechien

B. Elektronische Aktenführung

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
Sonstiges: Ministry of Justice, IT department is responsible for the technical equipment of all courts, states prosecution office. Some bigger courts have their own IT staff.	

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	80 %
---------------------------------------------------------------------------------	------

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Sonstiges: Special databases were created, different content of each one (ISAS for district courts, ISYZ for state prosecutors) but they can cooperate together.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Sonstiges: Unfortunately, judges have to deal with many administrative issues too, there is still lack of support staff (clarks, secretaries).	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B. Elektronische Aktenführung

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b>	Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:		
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b>	Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<b>X</b>	Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<b>X</b>	Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<b>X</b>	Nein

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>X</b> Gar nicht realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>X</b>	Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------

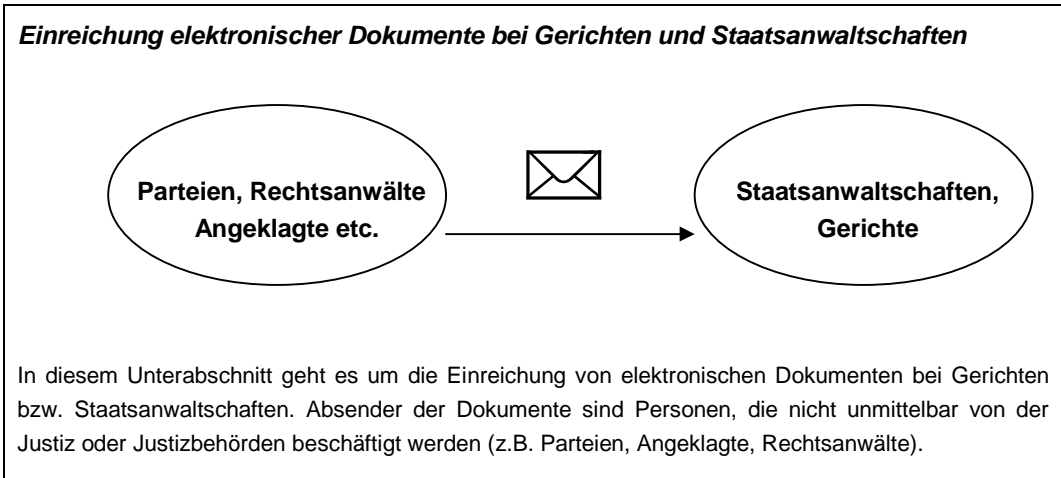
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:		
Bei den Gerichten		Weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften		Weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
CZ introduced first activities in this field recently, so there are not experiences yet.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
System not introduced yet.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>ü</b> Ja		
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>ü</b> Ja		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>ü</b> Ja		



<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  <input type="checkbox"/> Ja			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  <input type="checkbox"/> Ja			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  <input type="checkbox"/> Ja			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2002</b> Bezeichnung: <b>Administrative procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

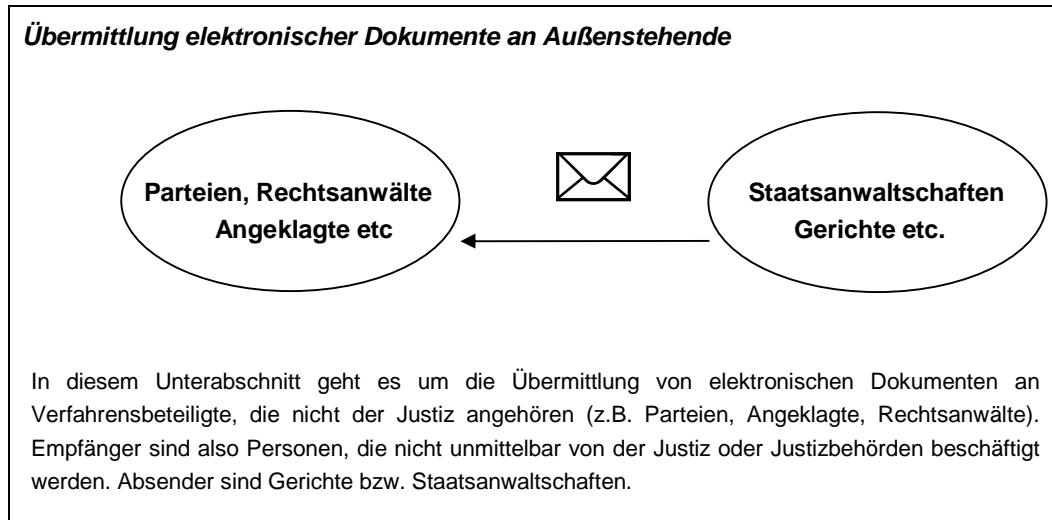
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X	keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X	Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: <b>Civil procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: <b>Civil procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: <b>Civil procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: <b>Civil procedure code</b>				Weniger als 10 %

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Administrative procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: <b>2003</b> Bezeichnung: <b>Administrative procedure code</b>				Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Weniger als 10 %
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:	
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<p><b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:</p>	<p>Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware (only metadata databases) als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware</p>
<p><b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:</p>	<p>Keine Angaben</p>

#### C.4. Signaturen

<p><b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :</p> <p>Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:</p>			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
<p>Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).</p>		ü	To bring an action in administrative law proceedings.
<p>Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie</p>			
<p>Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)</p>			

#### C.5. Videokonferenztechnik

<p>Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren</p> <p><b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,</p> <p><b>C.5.2</b> technisch realisiert</p> <p><b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:</p>					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)	
<p><b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b></p>	X	Nein			
<p><b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b></p>	X	Nein			

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Only in a case with secret witness*				Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		<input checked="" type="checkbox"/>		
Grundbuch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Sachverständigenregister		<input checked="" type="checkbox"/>		
Schuldnerregister	<input checked="" type="checkbox"/>			
Sonstige*:				
Insolvency register		<input checked="" type="checkbox"/>		
Criminal register		<input checked="" type="checkbox"/>		

**Sonstiges:**

The insolvency register should start working from 1.1. 2008.

Land register is not a judicial register in CZ, it is administrated by the Czech office for surveying, mapping and cadastre.

Debtors registers are administrated by private companies (banks, mobile phone operators).

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

**D.2.1.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:

**D.2.2.** Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist *nur* noch elektronisch möglich):

Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja Seit 1997	X Nein
Grundbuch	Ü Ja Seit 2000	X Nein
Sachverständigenregister	Ü Ja Seit 2000	X Nein
Sonstige Register:		
Insolvency register	Ü Ja Ab 2008	Keine Angaben
Criminal register	X Nein	Keine Angaben

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister	Ü		Ü Ja	Zwischen 50 und 90 %
Grundbuch	Ü			
Sachverständigenregister	Ü			Zwischen 50 und 90 %

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab / Seit (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja	2006		Ü
Grundbuch	X Nein			
Sachverständigenregister	X Nein			

### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	X Nein

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben



## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.cz">www.justice.cz</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.cz">www.justice.cz</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz	Ü		
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen	Ü		
Urteile	Ü		
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken		Ü	
Formulare	zum Ausdrucken		Ü
	zur elektronischen Übermittlung	Ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.justice.cz">www.justice.cz</a>
-----------------------------------------------------------------	------	---------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------	------

## F. AUSBLICK

**F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

Implementation of E-justice is in preparation. In the first step, electronisation of the judicial documents and all files will be implemented till 2009.

# UNGARN

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ UNGARNS

### Allgemeine Situation in der ungarischen Justiz

Die Justiz Ungarns, in der rund 14.000 Personen beschäftigt sind, wird teils zentral, teils dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind weitgehend mit PCs, Internetzugängen und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Auch die Verhandlungssäle sind größtenteils mit Informationstechnik ausgestattet. Spracherkennungssysteme werden in der ungarischen Justiz gegenwärtig nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in Ungarn grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die Metadaten, die bereits bei allen Akten elektronisch geführt werden. Der ungarische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können zur Zeit keine Auszüge aus den elektronischen Metadaten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) erhalten.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Derzeit können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte in keinem ungarischen Gerichtsverfahren Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Ebenso haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften keine rechtliche Handhabe, Dokumente auf elektronischem Weg ihrerseits an die Verfahrensbeteiligten zurückzusenden. Beides ist jedoch für die meisten Verfahrensarten geplant und entsprechende Gesetze und Regelungen sind in Vorbereitung.

Zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente stehen in Ungarn sowohl die fortgeschrittene als auch die qualifizierte elektronische

Ungarn

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz Ungarns

Signatur im Sinne der Signaturrechtlinie zur Verfügung. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren zur Einbeziehung von Zeugen bedingt rechtlich zulässig, ihre Ausweitung auf weitere Verfahrensarten vor allem in Hinblick auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit geplant.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl ungarischer Justizregister wird elektronisch geführt, was teils zentral, teils dezentral oder sogar zentral und dezentral parallel geschieht. Dazu erfolgen mitunter automatische Datenabfragen oder ein automatischer Datenabgleich. Bei den meisten der elektronischen Register besteht auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende, auf elektronischem Wege (meist Datenverschickung) Einsicht zu nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in vielen Fällen genutzt.

Darüber hinaus gibt es bei einigen Registern auch die Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen oder vorzunehmen, was bisher jedoch nur wenig genutzt wird. Entsprechende technische Standards sind in Ungarn gesetzlich festgelegt und für die entsprechende Nutzung beim Handelsregister werden auch finanzielle und zeitliche Anreize geboten.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen, die umfangreiche eigene redaktionelle Beiträge und Weiterleitungen auf externe Informationen enthalten. Zudem existieren regionale Internetauftritte der Justiz. Soweit am Mitte 2007 Urteile online veröffentlicht werden, werden sie anonymisiert.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN UNGARN

## A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>14.483</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>3.772</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>1.960</b>
Sonstiges: Dat of February 2007 concerning stuff: public prosecutors: 1548 Other legal stuff at public prosecutors offices: 237+175=412 Number of persons employed at public prosecutors offices: 3912 Number of judges: 2829 Number of other legal stuff at courts: 476+467=943 Office emoloyees at courts: 6799 Number of persons employed at courts: 10571	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Notaries	Delivery of official documents on legal acts and facts of legal relevance, holding of official documents, taking of securities , money, valuables for the purpose of transmitting to the entitled person.
Judges	Delivery of judgements.
Public prosecutors	Representation of the charge in criminal proceedings. Judicial oversight concerning prosecution, documents issued by administrative authorities, criminal enforcement. Institution of proceedings.
Court bailiffs	Order and implementation of judicial enforcements.
Attorneys	Representation in courts, counselling, edition of documents, countersigning of documents ( in connection with certain documents law may require countersign of an attorney)

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>sowohl zentral verwaltet und organisiert (Staatsanwaltschaften)</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

	<b>als auch selbstverwaltet (Gerichte) und organisiert</b>
Sonstiges: Organisation of public prosecutor's offices is predominantly centralized, organisation of courts is autonomous. The National Judicial Council is responsible for the central administration of courts.	

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

#### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 10 bis 50 %
E-Mail	zu 10 bis 50 %
Internet	zu 10 bis 50 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels: Star topology, frame relay; WAN-between courts, and LAN within courts should also be added to Hungary's comments
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	Ü Grundsätzlich ja  Ausnahme:  Secret documentation
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	100 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	X Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Sonstiges: In case of company registration proceedings if the electronic way of procedure is chosen by the company.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	Ü Ja Beispiel: Such standards are contained in the Act on archives and related implementing regulations.
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Teilweise

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	not applicable
Sonstiges: Documentation is paper-based, only metadata are available in electronic form.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Nicht zutreffend
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Nicht zutreffend
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Nicht zutreffend
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Nicht zutreffend

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	X Gar nicht realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------



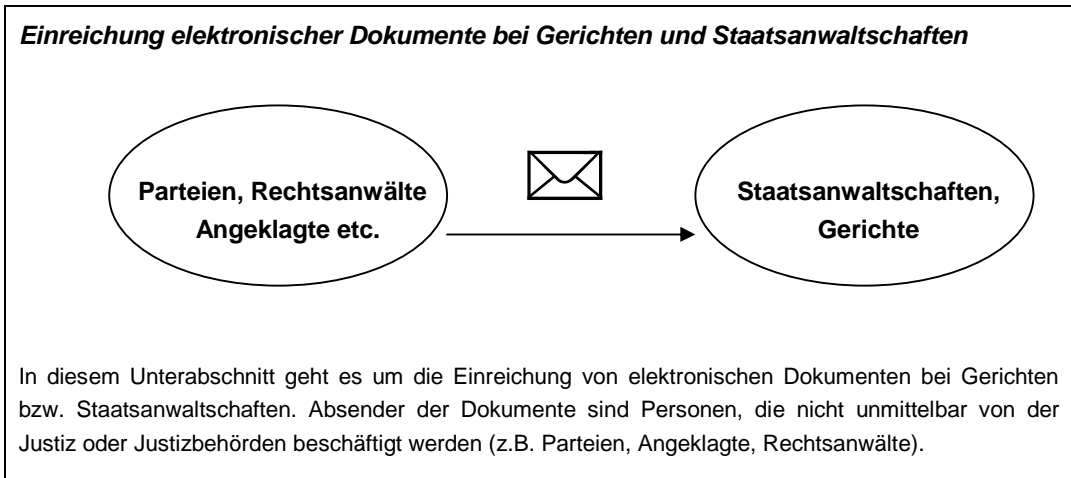
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Nicht zutreffend
Bei den Staatsanwaltschaften	Nicht zutreffend

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
We have the documentation on paper, only metadata are maintained electronically.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Documentation in general is paper-based.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			

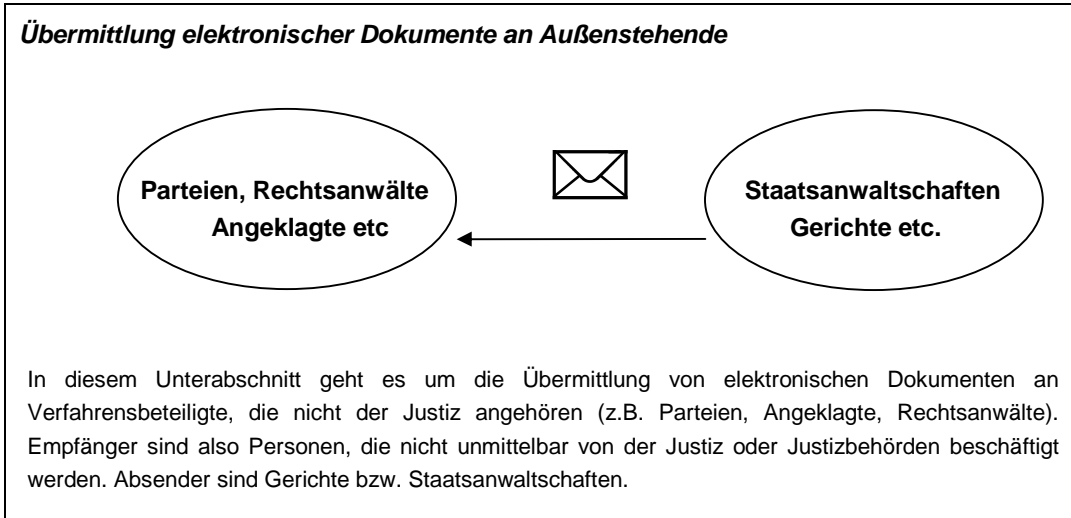
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	nicht zutreffend
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<b>Ü</b> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>C.1.8.</b> Verfahren bei denen dies geschieht und Art der Anreize:	
Verfahren	Anreiz
	Erhöhte Entlohnung für Rechtsanwälte
Verfahren zur Registrierung von Firmen	Reduktion der Gerichtsgebühren, beschleunigtes Verfahren

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Mahnverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungs-</b>	Keine Angaben				

<b>verfahren</b>					
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
Sonstige Verfahren					
<b>Company Registration proceedings</b>	Ja, seit: <b>2005</b> Bezeichnung: Act V of 2006				
Sonstiges: See remarks in point F.					

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	Keine Angaben
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>X</b> Nein
Sonstiges: Standards exist, but they are not used.	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:
Nicht zutreffend

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Keine Angaben
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Keine Angaben
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Keine Angaben
<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	

Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML Andere Lösung (Erläuterung)	Keine Angaben
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Nicht zutreffend
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).			Keine Angaben
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie		ü	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	Company registration proceeding
Sonstige Sicherungstechniken:			
Time stamp		ü	Company registration proceeding
Sonstiges: Public prosecutor's offices do not apply electronic signatures. Possession of electronic signature is obligatory for notary publics, will be obligatory for court bailiffs. Judges also have electronic signatures.			

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>01.07.2003</b> Bezeichnung: <b>Act I of 2002</b>		Ü Ja		
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	Keine Angaben				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>		Gesetz / andere Regelung beabsichtigt			
Sonstiges: Videoconferencing will only be possible after the introduction of electronic procedures. Its main area of application will be cross-border hearing of witnesses.					
According to provisions of Code of Criminal Procedure (Article 244/A-D) videoconferencing is possible for the hearing of witnesses, in special circumstances for the hearing of the defendant.					

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:	
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten

	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren								
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								
<p>Sonstiges: In the separated room which serves for the hearing of the witness the advocate, in case of minors the legal representative, caretaker, if necessary the interpret, expert may also be present.</p>								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	Keine Angaben
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------



## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister	Keine Angaben			
Unternehmensregister		ü		Business Register is maintained by a private body (Microsec private limited company)
Grundbuch			ü	
Sachverständigenregister		ü		
Zwangsversteigerungsregister	ü			
Zwangsvollstreckungsregister		ü	ü	
Vereinsregister	Keine Angaben			
Schuldnerregister		ü	ü	
<p>Sonstiges: Compulsory Auction Register is available in a weekly publication format; no electronic register run by the Hungarian Chamber of Judicial Officers( bailiffs) is available for public use.</p> <p>The Enforcement and Debtors Registers operate centralised and decentralised simultaneously; each judicial officer register data in their own jurisdiction; and there is a centralized register operated by the Hungarian Chamber of Judicial Officers too.</p> <p>Consultation in case of Business Register is also possible at Commercial Courts or at the clients service of the Company Service of the Ministry of Justice and Law Enforcement.</p>				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------	------

<b>D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:</b>			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Unternehmensregister	Ü	Ü	Ü
Grundbuch		Ü	
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben		
Schuldnerregister	Ü		

Sonstiges: In case of enforcement and debtors register networking is implemented by individual data inquiries and consultation.

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:</b>		
<b>D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):</b>		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Keine Angaben	
Unternehmensregister	Ü Ja	X Nein
Grundbuch	Ü Ja 01/01/2006 Act CXLI. of 1997	X Nein
Sachverständigenregister	Ü Ja 01/01/2006 Act XLVII of 2005	
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja 01/09/2001 Act of CXXXVI. of 2000	X Nein
Vereinsregister	Keine Angaben	
Schuldnerregister	Ü Ja Act of CXXXVI of 2000	

Sonstiges: In case of Land Register according to the relevant legislation (Act CXLI. of 1997, Section 74) the ministry shall provide access to the services of the electronic real estate registration database on the basis of contracts. Persons without own connection may access real estate registration databases via the governments website through customer port of entry or by using an advanced electronic signature with facilities for immediate authorization check. As from 3 April 2006. a possibility exists to get e-mail information on all changes concerning a certain immovable. In case of company register information as well as copies of electronic documents may be demanded electronically. The Register is also accessible through the governmental portal.

D.2.3. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung		
Handelsregister	Keine Angaben			
Unternehmensregister	ü	ü	ü	< 10%
Grundbuch	ü	ü		
Sachverständigenregister	ü			
Zwangsvollstreckungsregister		ü	ü	50 – 90 %
Vereinsregister	Keine Angaben			
Schuldnerregister		ü	ü	50 – 90 %
Sonstiges: As it was already mentioned above in case of Company Register consultation is also possible at Commercial Courts or at the clients service of Company Service of the Ministry of Justice and Law Enforcement				

### D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ja	Nein
		Ab (Datum)		
Handelsregister	Keine Angaben			
Unternehmensregister	ü Ja			ü
Grundbuch	X Nein			

Sachverständigenregister	Ü Ja			
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja Act CXXXVI of 2000			Ü
Vereinsregister	Keine Angaben			
Schuldnerregister	Ü Ja Act CXXXVI of 2000			Ü

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

**D.3.4.** Technische Realisierung des Konzepts:

**D.3.5.** Umfang der Nutzung:

	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	Keine Angaben				
Unternehmensregister		Ü	Ü		
Sachverständigenregister		Ü			
Zwangsvollstreckungsregister		Ü			Weniger als 10 %
Vereinsregister	Keine Angaben				
Schuldnerregister		Ü			Weniger als 10 %

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		Ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Unternehmensregister	Cheaper and shorter proceedings	

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü Ja IT security, (MSZ 27000), IT standards
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja
Sonstiges: There is a uniformly accepted electronic system which is capable of producing standardised application for, consultation of and transmission of register extracts. Act on electronic signature, electronic formats.	

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben
Sonstiges: in case of debtors, enforcement and experts register, business register. a software developed specifically for judicial purposes is used.	

## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
Use of electronic method is rare in case of Business Register. Electronic proposal of entries amendments is possible in case of experts ( this way is used quite often)for authorized persons. In case of debtors, enforcement registers use of electronic way is rare.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.birosag.hu">www.birosag.hu</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.irm.gov.hu">www.irm.gov.hu</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	Ü
Listen anderer Justizeinrichtungen			Ü
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	Ü
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü	
Registerdatenbanken			Ü
Formulare	zum Ausdrucken		Ü
	zur elektronischen Übermittlung		Ü
Sonstige Informationen	Other information		Ü

Sonstiges: On the national homepage of courts list of different levels of courts is accessible.

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Ü Ja	URL: certain county courts have their own websites, which is accessible through a link on the national website. <a href="http://www.somogymegyeibirosag.hu">www.somogymegyeibirosag.hu</a> Information on other county courts is accessible through the national portal of courts.
-----------------------------------------------------------------	------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Ü Ja
Sonstiges: Judgements will be made available on the internet from ( in line with provisions of the relevant legislation) 1. July 2007.	

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Sonstiges: As concerns electronic procedures we are now in the period of planning and examination of technical, financial and legal possibilities.

# VEREINIGTES KÖNIGREICH

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

### Allgemeine Situation in der Justiz im Vereinigten Königreich

Die Justiz im Vereinigten Königreich besteht aus drei voneinander unabhängigen Justizsystemen: in England und Wales, in Schottland und in Nordirland. Die Unterschiede zwischen diesen Justizsystemen sind zum Teil so beträchtlich, dass eine getrennte Betrachtung geboten ist. Aus diesem Grund werden nachfolgend drei verschiedene Länderzusammenfassungen dargestellt.

Insgesamt werden in der Justiz im Vereinigten Königreich ca. 26.000 Personen beschäftigt. Die Justizsysteme in England und Wales und in Nordirland werden für sich genommen zentral organisiert und verwaltet. Das schottische Justizsystem wird dezentral organisiert und verwaltet. Insgesamt gesehen ist das Justizsystem im Vereinigten Königreich also dezentral organisiert und verwaltet.

Die Arbeitsplätze in der Justiz im Vereinigten Königreich sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und größtenteils innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können meistens auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz im Vereinigten Königreich gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. In Schottland gilt dies nur für kleinere Verfahren und für Verfahren in Strafsachen. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. In Nordirland werden einige Akten zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. In England und Wales sowie in Schottland sind für die elektronische Aktenführung technische Standards verbindlich festgeschrieben. In Nordirland gibt es keine derartigen Standards. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind gar nicht oder kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt. In Schottland können Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, Auszüge aus den elektronischen Akten



Vereinigtes Königreich

Zusammenfassung zur IuK-Situation in der Justiz im Vereinigten Königreich

in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. In Nordirland besteht in vielen Verfahren zusätzlich die Möglichkeit, direkt über das Internet Einsicht in Teile der elektronischen Akten zu nehmen.

#### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In den meisten Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken, wobei es große Unterschiede zwischen den einzelnen Justizsystemen gibt. In England und Wales ist die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und Staatsanwaltschaften im weitesten Umfang erlaubt. Das Gleiche gilt dem Grunde nach für den elektronischen „Rückweg“ von den Gerichten. Faktisch wird diese Möglichkeit jedoch seltener genutzt. Technische Standards für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind in England und Wales verbindlich vorgeschrieben, in Nordirland dagegen nicht. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird im gesamten Vereinigten Königreich mithilfe der einfachen elektronischen Signatur gewährleistet. In England und Wales werden darüber hinaus andere Sicherungstechniken verwendet.

Die Videokonferenztechnik ist in den meisten gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und kommt regelmäßig zum Einsatz.

#### Elektronische Register

Eine Vielzahl der Justizregister im Vereinigten Königreich wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen.

Am weitesten verbreitet ist diese Möglichkeit der Einsichtnahme in Nordirland. Die Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in Registern auf elektronischem Weg zu beantragen, ist - soweit ersichtlich - nirgendwo im Vereinigten Königreich vorgesehen.

#### Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch die Justizministerien veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren in England und Wales, nicht dagegen in Nordirland. Das Informationsangebot ist vielfältig. Im Internet veröffentlichte Urteile werden regelmäßig nur in familienrechtlichen Verfahren und ansonsten nur dann anonymisiert, wenn Interessen von Minderjährigen betroffen sind.

**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN ENGLAND / WALES**

Sonstiges: We have taken the term "judicial system" to include the following:  
 For England and Wales, the courts within Her Majesty's Court Service (HMCS) the judiciary appearing in these courts, and public prosecutor lawyers in the Crown Prosecution Service (CPS).

**A.1. Personal und Organe**

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>23.000</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>1.400</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>2.818</b>

Sonstiges:  
 England and Wales have around 23.000 people working for HMCS (Her Majesty's Court Service); 1.400 judges, and approx 30.000 Magistrates;  
 At 31<sup>st</sup> December 2006 there were 2.818 public prosecutor lawyers in post. Total staff in post in the CPS as at December 2006 totalled 8,251, as follows:

- Senior Civil Service 34
- Chief Crown Prosecutors 54
- Lawyers 2,818
- Administration 5,345

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges and magistrates	Presiding over all court cases raised in courts
Her Majesty's court service (HMCS) and Northern Ireland Court Service (NICS)	Administer the law, provide courts, support personnel, IT equipment etc
Crown Prosecution Service (CPS) and Public Prosecution Service for Northern Ireland (PPSNI)	Investigation and prosecution of crime

## A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	Zwischen 50 und 90 %
E-Mail	Zwischen 50 und 90 %
Internet	Zwischen 50 und 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Teilweise
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

**Sonstiges\*:**  
 All networked with the exception of small County Courts which have standalone PCs and dumb terminals.

<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Sonstige Vernetzung
Sonstiges: See 4.1 above. All County, Crown and Magistrates Courts are networked with the exception of smaller County Courts.	

**A.4.3.** Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:  
 The networking within the English and Welsh courts is provided by external Service providers it consists of a number of 'hub and spoke' MPLS based networks with a mixture of direct interconnection and connection via the Government Secure Intranet (GSI)

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
Sonstiges: Most Judges are networked via LINK.	

A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Mitarbeitern eines externen Unternehmens
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	Keine Angaben
<p>Sonstiges: Full response not currently available; although for e-documents to be admissible they do need to meet certain standards of authenticity (e.g. if scanned need to meet BIP0008)          The following points also need to be made:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>The Civil Evidence Act and BSI standard on legal admissibility are there to ensure that docs provided electronically to a court are authentic, unchanging and have all the attributes of a record. The National Archives also have standards for EDRM (electronic document and records management).</li> <li>To date all the systems in the courts provide a mass of electronic data to support the paper (e.g. whether it be CREST, Xhibit, Caseman etc). With LIBRA there is a possibility of the <i>entire case file being electronic</i> as well as the tracking and ancillary metadata, and we are now starting to look at archiving and retention issues (e.g. mapping our suite of retention and disposition schedules designed for paper onto an electronic system).</li> <li>No current system allows stakeholders/parties outside the judiciary direct access to data. Though there is an E-filing project that hope to do this for the Civil and Family Courts and PCOL (Possession claims on line) does allow</li> </ul>	

some documents to be shared.

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	Keine Angaben

Sonstiges: The courts are not currently using an EDRM (electronic documents and record management) for formally capturing documents and records; though there are plans for the civil and family courts with the e-filing project and LIBRA does intend for the whole case file to be electronic.  
 We make a distinction here between electronic systems which track information (e.g. XHIBIT ) with formal record systems, and the actual files generated by the courts which are still on paper (until LIBRA goes live).

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Sonstiges: There is nothing to say docs must be electronic form; but if they are electronic then they should meet the standards described above.

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Beispiel: UK Government E.Gif standards
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Sonstiges:  
 Compliance with the E-Gif standards (sec 6.22) is mandated but not legally enforceable by the UK Government.  
 The vast majority of judges are issued with standard build laptops which are connected to the Departments LINK network. This network is also connected to the Government Secure Intranet (GSI). Virus protection defences are provided for the Judges.

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware (z.B.: Potential future development – e-filing and document management [eFDM], CCeRM , CCIT filing)  als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware (z.B.: Merido, Livelink and Tower EDRM, Outlook, Word)
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges: The Government E-Gif standards and DCA ICT Standards define the implementation of systems based upon open systems architecture. This answer takes into consideration electronic filing but does not consider case management systems

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Keine Angaben

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: As far as we are aware there is no guidance on the retention of notes taken by judges on their laptops/computers during a case eg of evidence given, although this data is clearly not purely the judges own data eg may be used during an appeal. However, if the judicial docs are kept in a formal electronic records system with proper means of archiving and retention schedules (e.g. an EDM) then the paper can generally be destroyed.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Keine Angaben
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Keine Angaben
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angaben
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Keine Angaben
Sonstiges: If the data is stored on the LINK system direct access would not be allowed from external bodies. Civil Procedures Rules 1998 describe how parties can access docs.	

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<input type="checkbox"/> Teilweise technisch realisiert
Sonstiges: We have forthcoming, e-filing in family and civil courts which will allow parties to file and request docs from single system.	

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	Keine Angaben
Sonstiges: We are not aware of technical standards for inspection of electronic documents by external parties. At present we would have to make documents that did not have a protective marking classification available via the web for this purpose. External parties are not allowed into our networks.	

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Keine Angaben

**B.6.1. Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:**

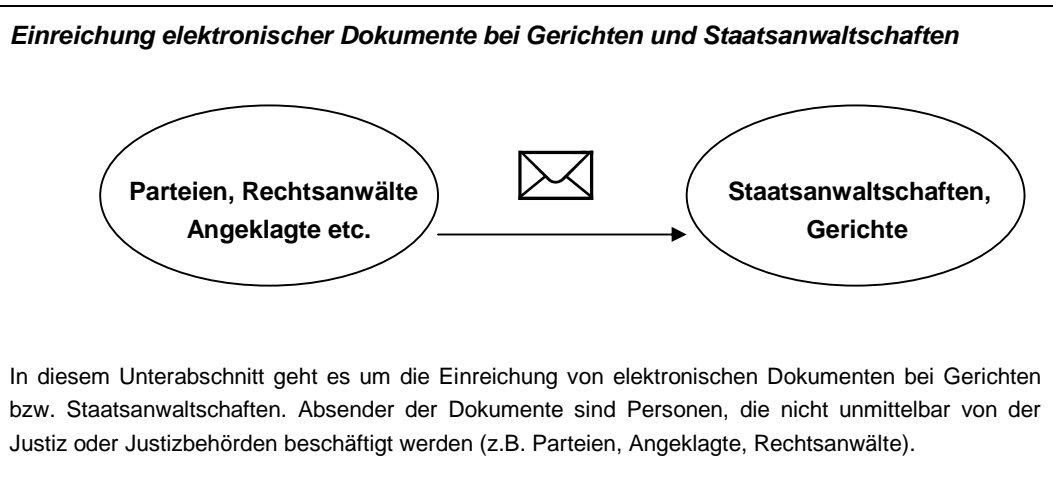
There are important issues regarding:

- Security
- Version control
- Disclosure
- Data Protection
- Freedom of Information

That are still being explored, and it would be fair to say we are still in early stages of learning. LIBRA will be the first system to use electronic docs instead of paper. In the past systems provided electronic data merely to augment what was in paper.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)	Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: Civil Procedure Rules</p>			
<b>Mahnverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: Civil Procedure Rules</p>			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	<p>Ü Ja</p> <p>Bezeichnung: Civil Procedure Rules</p>			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>		Gesetz / andere Regelung wird in Erwägung gezogen		



<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<p><b>Ü</b> Ja</p> <p>Seit: 2000</p> <p>Bezeichnung: Public Prosecutors (CPC) - Electronic Communications Act 2000</p>			<p>Weniger als 10 % (public prosecutors - CPS)</p>
<p>Sonstiges:</p> <p>In all civil proceedings including debt enforcement it is legally permissible to file documents electronically. This is covered by the Civil Procedure Rules. In Family Proceedings e-filing is not permitted but is under consideration by the Family Proceedings Rule Committee. Most e-filing is in debt enforcement cases issued through the County Court Bulk Centre (CCBC) or Money Claim Online, which together represent approx 60% of all claims issued.</p>				

<p><b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:</p>
<p>In Family Proceedings e-filing is not permitted but is under consideration by the Family Proceedings Rule Committee.</p>

<p><b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:</p>		<p><b>Ü</b> Ja</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Dokumentart</p>	
<p><b>Public prosecutors (CPS)</b> Criminal</p>	<p><b>Public prosecutors (CPS)</b> Documents can be filed electronically without there digital signature, at present we do not have the technological systems to allow this.</p>	
<p>Sonstiges:</p> <p>Principal exclusions are cases where the original documentation is considered imperative eg divorce cases where the original marriage certificate is required to be produced and retained by the court.</p>		

<p><b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadum die Art der Übermittlung gewechselt werden:</p>	<p><b>Ü</b> Ja</p>
<p>Sonstiges:</p> <p>Yes. If civil claims are issued electronically they revert to being paper based if defended. This is mandatory not optional. It is not a problem if a defence is filed on paper having previously indicated an intention to file electronically – the key issue is that a defence has been filed.</p>	

<p><b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:</p>	<p><b>X</b> Nein</p> <p>Public prosecutor</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------

	(CPS)
--	-------

Sonstiges:

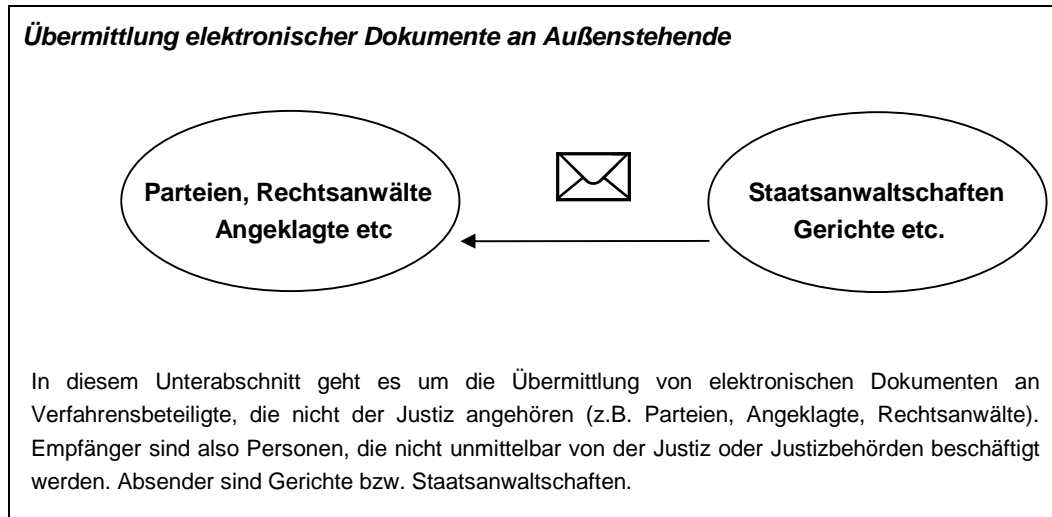
There is a fee discount for issue of electronic claims using the CCBC (County Court Bulk Centre), but none for MCOL (Money Claims on line) or PCOL (Possession Claims on line). However, these are under active consideration

**C.1.9.** Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:

Generally speaking there has been a reluctance to embrace new ways of working by parts of the legal profession.

Public Prosecutor (CPS): Defence solicitor and counsel are able to file their documents and statements electronically.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)	Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<p><b>Ü</b> Ja,</p> <p>Bezeichnung: CPC Public Prosecutors - Common Law</p>			Weniger als 10 % (Public Prosecutors)
<p>Sonstiges: There are only very limited circumstances when this would occur. Generally, if a litigant or their representative issues proceedings on paper the court will correspond with them using this method</p>				

**C.2.4.** In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:

Not aware of any (CPC).

Sonstiges: Not planned.

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:		Ü Ja
Verfahren:	Dokumentart:	
<b>Public prosecutor (CPS):</b> Criminal	<b>Public prosecutor (CPS):</b> Any document that the transmitting of it would contravene the Data Protection Act 1998.	
Sonstiges: Not Applicable <b>Public prosecutor (CPS):</b> Any		

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Ü Ja Beispiel: CJIT (Criminal Justice IT) Secure email
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja
Sonstiges: The connection rules require certain technical and security standards. UK Gov E-Gif standards and DCA ICT technical standards refer generally, CJIT connection standards (Terms & Conditions) refer to specific points. CJIT Connection T&C's require, firewall, Antivirus package, encryption etc E-GIF Standards would be used	

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:	
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)  X Nein	mithilfe des Internets  Ü Ja

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü Ja Beispiel: CCBC, MCOL, PCOL
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

	<b>X</b> Nein    Beispiel:    Secure email
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	<b>Ü</b> Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	<b>Ü</b> Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	<b>Ü</b> Ja
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Geplant
Sonstiges: MCOL,PCOL,CCBC, TEC systems transfer data for later processing.	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware (Public Prosecutors CPS verwenden z.B. Word, Excel und PDF Dokumente etc.)
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		<b>Ü</b>	Secure email In civil proceedings a typed signature is sufficient to authenticate a document
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie			Not provided for
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)			Not provided for
Sonstige Sicherungstechniken*:			

MCOL, PCOL use a registration process ie knowledge of the log in and password authenticate the person completing a process			
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Sonstiges:  
 We do not have the technological platform to support digital signatures in criminal cases, therefore the paper copy of signed documents would be available to the court.

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

**C.5.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.5.2** technisch realisiert

**C.5.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ü	Ja			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ü	Ja			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ü	Ja			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ü	Ja, seit: K.A.  <b>Bezeichnung:</b> England and Wales, public prosecutor (CPS):  A number of different statutes that cover vulnerable witnesses and when a witness cannot attend in person	Ja	Ü	Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ü	Ja			

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ü Ja				
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ü Ja				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ü Ja				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ü Ja				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ü Ja				
Sonstiges: Generally video presence is acceptable in virtually all circumstances under the overall discretion of the judge.					

<b>C.5.4.</b> Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:
Sonstiges: Generally video presence is acceptable in virtually all circumstances under the overall discretion of the judge. Almost all parties can attend by video at the discretion of the judge

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	Ü Ja
Erläuterung: Multiple examples throughout the system. CPS is aware of a case where the witness was in the USA and vide –conferencing was used for evidence in chief and in cross examination.	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
This is a complex issue not suited to a questionnaire style response. It involves numerous questions about for example the impact on juries of witnesses not physically present in the courtroom. England and Wales – Public Prosecutor (CPS): This is being used more often and all parties are becoming used to the procedure.

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister	Keine Angaben			

Vereinigtes Königreich  
E. Internetauftritte der Justiz

Unternehmensregister	Keine Angaben
Grundbuch	Keine Angaben
Sachverständigenregister	Keine Angaben
Zwangsversteigerungsregister	Keine Angaben
Zwangsvollstreckungsregister	Keine Angaben
Vereinsregister	Keine Angaben
Schuldnerregister	Keine Angaben

Sonstiges: Unclear what is meant by registers. There is a Land Registry for England and Wales [www.landreg.gov.uk](http://www.landreg.gov.uk) which registers title to land in the UK and records dealings (sales, mortgages) with registered land but this is not part of the judicial court system.

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.hmcourts-service.gov.uk">http://www.hmcourts-service.gov.uk</a> <a href="http://www.cps.gov.uk">http://www.cps.gov.uk</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.dca.gov.uk">http://www.dca.gov.uk</a> <a href="http://www.cps.gov.uk">http://www.cps.gov.uk</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen	Ü		
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	



Literatur (Aufsätze u.ä.)			ü	
Registerdatenbanken			ü	
Formulare	zum Ausdrucken		ü	
	zur elektronischen Übermittlung		ü	
Sonstige Informationen	Xhibit: Hearing information in the Crown Court			
	Guidance: Lots of information about different aspects of the DCA/HMCS			
Sonstiges: DCA Library and Information Services provide access to an extensive range of on-line legal publications and information resources, including legislation, case law and commentary, through the DCA Website. The site is known as eLIS and use is restricted to the Judiciary and the Courts.				

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	ü Ja	URL: Keine Angaben
-----------------------------------------------------------------	------	--------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	X Nein
Sonstiges: Generally speaking no, although sometimes eg in Family cases.	

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
HMCS has far reaching and plans to continue to invest in IT to transform the court in England & Wales. Particular focus in the near term will be on case management systems in the Magistrates Courts and Civil and Family courts, the use of digital audio recording in the Crown Court, and the introduction of a portal for access to online information and conferencing for the judiciary.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN NORDIRLAND

Sonstiges: We have taken the term “judicial system” to include the following:  
 For Northern Ireland – the Northern Ireland Court Service, the judiciary and the judiciary appearing in these courts, and NI public prosecutors.  
 We have not included Tribunals.

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>742</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>57</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>Keine Angaben</b>
Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Northern Ireland has 742 Administrative Staff working in the NI court service.</li> <li>• 10 High Court Judges</li> <li>• 17 County Court Judges</li> <li>• 21 Resident Magistrates</li> <li>• 5 District Judges</li> <li>• 4 Lord Justice of Appeal</li> </ul>	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges and magistrates	Presiding over all court cases raised in courts
Her Majesty's court service (HMCS) and Northern Ireland Court Service (NICS)	Administer the law, provide courts, support personnel, IT equipment etc
Crown Prosecution Service (CPS) and Public Prosecution Service for Northern Ireland (PPSNI)	Investigation and prosecution of crime

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend zentral verwaltet</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

	<b>und organisiert</b>
--	------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:</b>	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

#### A.3.2. Richter

<b>A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

#### A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:</b>	
PCs	Keine Angaben
E-Mail	Keine Angaben
Internet	Keine Angaben
Spracherkennung	Keine Angaben

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Vollständig

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
<i>Please see attached diagram</i>	
<p>It is a distributed client/server environment with services and data provided at various locations within the NICtS infrastructure. NICtS will remain split between three different classifications of site with the bandwidth connectivity listed below.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belfast – all sites will remain connected by 100Mbps LAN Extension Services – there are 6 NICtS sites, 2 of which are administrative support sites and do not contain court rooms</li> <li>• Divisional – all sites will be connected to the Data Centre by 2x2Mbps leased line – there are 7 NICtS sites defined as Divisional</li> </ul> <p>Satellite – all sites will be connected to relevant Divisional site with bandwidth ranging from 256Kbps to 1536Kbps – there are 12 NICtS sites defined as Satellites</p>	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

### A.5. Technische Betreuung

A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Mitarbeitern eines externen Unternehmens
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG IN NORDIRLAND

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>Ü</b> Grundsätzlich ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform. Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier
<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	Keine Angaben

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	<b>X</b> Nein
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: The administrative operations of the Civil, Criminal and Family Jurisdictions in Northern Ireland are supported by a single integrated bespoke Oracle application.	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Keine Angaben

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Keine Angabe
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Keine Angabe
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	Keine Angabe
Sonstige Möglichkeit der Einsichtnahme	Physical manual

	examination of all documents on payment of a fee
--	--------------------------------------------------

Sonstiges:  
Anyone can search and view all High Court, County Court, Probate, Divorce and Bankruptcy Orders electronically via the internet

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>Ü</b> Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

Sonstiges:  
Anyone can search and view all High Court, County Court, Probate, Divorce and Bankruptcy Orders electronically via the internet.

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	<b>X</b> Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>X</b> Nein

Sonstiges:  
Anyone can search and view all High Court, County Court, Probate, Divorce and Bankruptcy Orders electronically via the internet using standard web browsers.

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Zwischen 10 und 50 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Keine Angaben

Sonstiges: For the on-line services referred to earlier the service is close 98%

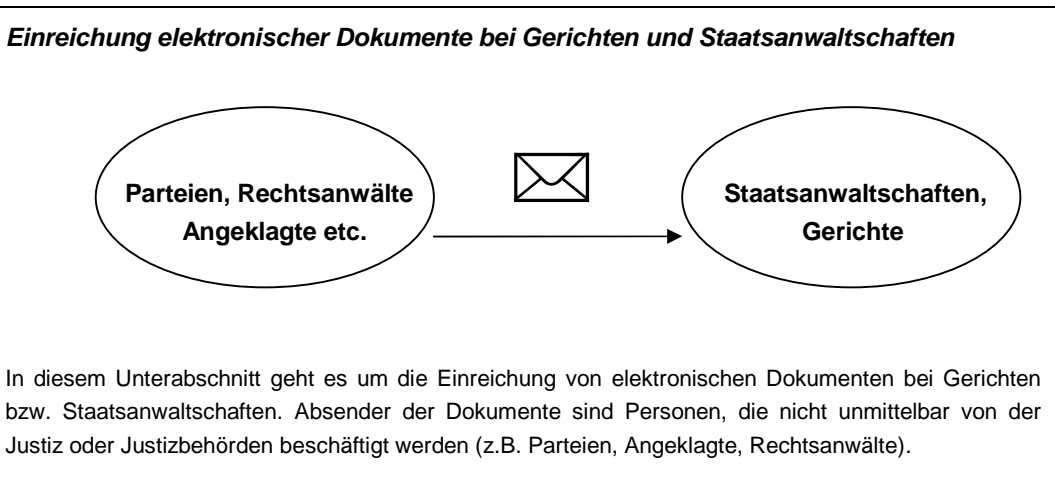
<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
The Integrated Court Operations System has been implemented over the last 5 years and supports the business processing of the Civil, Criminal and Family Jurisdictions. ICOS is a case management system that supports pre, in and post court activity including account management and order production and be accessed by the judiciary. It provides the platform for a normal of online services such as eRegisters, Small Claims On-line and Copy Court Orders On-line. It is not an e-filing system though there is potential to integrate commercial e-filing solutions. The ICOS application is integrated with the Causeway application, which provides an electronic information sharing system across the 6 major criminal justice organisations in Northern Ireland.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Northern Ireland has developed a number of On-line Services around eRegisters, producing Copy Court Orders On-line and the issue of Small Claims On-line which can be found at [www.courtsni.gov.uk](http://www.courtsni.gov.uk)

## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN IN NORDIRLAND

### C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
	Ü	Ja	Ja	K.A.	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ü	Ja	Ja	K.A.	Zwischen 10 und 50 %
		Seit: <b>Mai 2006</b>	Ü		
		Bezeichnung: Small Claims On-line			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein				
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

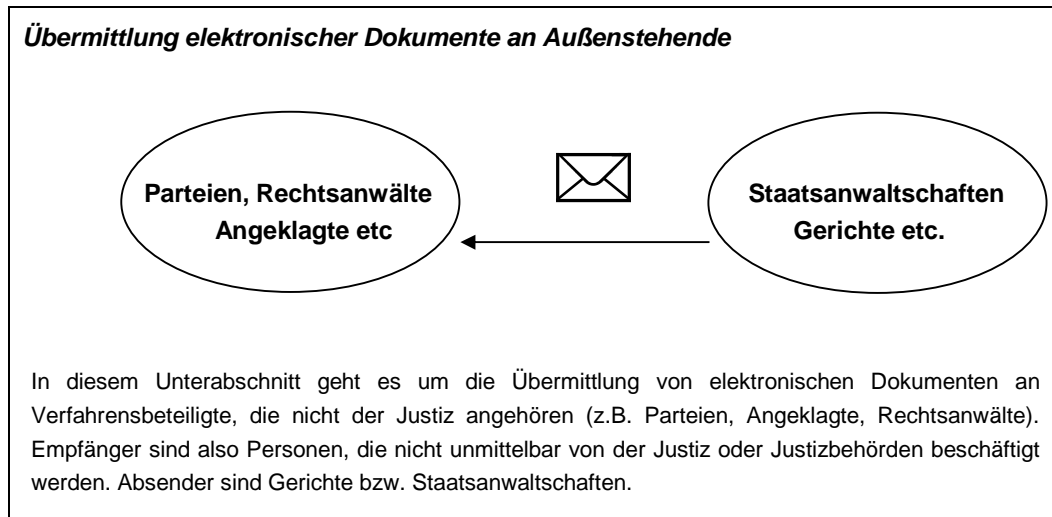
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Ü Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Criminal Court of Appeal and Judicial Review documents are exchanged electronically were possible with lawyers



## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
	Ü Ja		Ja	Ü	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Seit: <b>Mai 2006</b> Bezeichnung: <b>Small Claims On-line</b>	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja	Ü	Zwischen 10 und 50 %
<b>Mahnverfahren</b>	X Nein				
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X Nein				

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	X	Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
We have developed a number of On-line Services including Copy Court Orders On-line and the issue of Small Claims On-line which can be found at <a href="http://www.courtsni.gov.uk">www.courtsni.gov.uk</a>

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X	Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	X	Nein

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	ü	Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Keine Angaben	
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	Keine Angaben	

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:
-------------------------------------------------------------------------------

Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars und Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü Ja
Sonstiges: Only for limited services. However, a full developed system in respects of sharing documents and data electronically between the 6 major criminal justice organisations in Northern Ireland will be in place in June 2008.	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

#### C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).		Ü	
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	Ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	Ü		

C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

**C.5.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.5.2** technisch realisiert

**C.5.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungs- verfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>			Ja ü		Zwischen 10 und 50 %

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachver- ständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren	ü		ü	ü	ü	ü	ü	ü
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungs- verfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<b>Ü</b> Ja
Erläuterung: Evidence has been provided form within Europe and Australia without any difficulty.	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
It is used extensively in the criminal courts for video bail and remand hearings. It is used for special measures covering vulnerable witnesses etc;
It is also used for witnesses in Family Courts

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER IN NORDIRLAND

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		Ü		
Grundbuch		Ü		
Zwangsvollstreckungsregister		Ü		
Schuldnerregister		Ü		
Sonstiges: The ICOS (Integrated Court Operation System) application is a single integrated system that maintains a central record of all cases initiated court orders issued across the civil, criminal and family jurisdictions across Northern Ireland				

### D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):

Vereinigtes Königreich  
D. Elektronische Register in Nordirland

Register	Zulässig	Nutzungszwang
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja	Ü Ja
Schuldnerregister	Ü Ja	Ü Ja
Sonstiges: We have a number of eRegisters, which can be viewed electronically covering High Court, Probate, Divorce and Bankruptcy & Chancery		

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschiebung		
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja			Mehr als 90 %
Schuldnerregister	Ü Ja			Mehr als 90 %
Sonstiges: We have a number of eRegisters, which can be viewed electronically covering High Court, Probate, Divorce and Bankruptcy & Chancery				

D.3. Schreibrechte

**D.3.1.** Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

**D.3.2.** es besteht Nutzungszwang:

Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja			
Unternehmensregister	Ü Ja			
Grundbuch	Ü Ja			
Sachverständigenregister	Ü Ja			

Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja			
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja			
Vereinsregister	Ü Ja			
Schuldnerregister	Ü Ja			

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: We are considering introduced reduced cost for the searching of eRegisters and production of copy court orders on-line	

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

#### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:
We have implemented a number of eRegisters over the last 3 years, which have been enabled by the ICOS application.

#### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ IN NORDIRLAND

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.courtsni.gov.uk">http://www.courtsni.gov.uk</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.courtsni.gov.uk">http://www.courtsni.gov.uk</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü	
Registerdatenbanken		Ü	
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung	Ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	X Nein
-----------------------------------------------------------------	--------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Teilweise
Sonstiges*: Family Judgment are automatically rendered anonymous and some criminal judgments on direction	

## F. AUSBLICK IN NORDIRLAND

**F.1.1.** Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:



Causeway will the electronic exchange of documents and information and the preparation of an electronic court file to be shared across the 6 major criminal justice organisations in Northern Ireland. There are plans to extend the initiation and management of small claims on-line to include all civil actions in the County and High Court. We also plan to conduct a feasibility of a commercial e-filing solution.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN SCHOTTLAND

Sonstiges: We have taken the term "judicial system" to include the following:  
For Scotland, the Scottish Court Service, the judiciary appearing in these courts, and public prosecutors of the procurator fiscal. We have not included Tribunals.

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>2.217</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>256</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>513</b>

Sonstiges:

- Scotland has 2217 persons working within the courts and public prosecutors. [This includes judges, full and part time sheriffs, Advocate Deputes (who prosecute exclusively in the High Court) 41 trainee solicitors, and approximately 194 full time equivalent people working in the District Courts (see remarks in organisation section). These figures do not include the main District Court judges (540), who are lay volunteers (justices of the peace) and who are therefore not employees as such. If Messengers at arms and sheriff officers are included, that would add a further 198 to the total.]
- 256 judges: including full and part time sheriffs.

- In Scotland there are a number of persons (between 150 and 200) who hold posts as honorary sheriffs. They are not employed as such. They receive no remuneration and are not supplied with computer equipment by the Scottish Court Service (SCS) but do have access to it when operating in their buildings.

A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges and sheriffs	Presiding over all criminal law cases raised in the High Court of Justiciary and sheriff courts and all civil cases raised in either the Court of Session or sheriff court.
Scottish Court Service	Administer the law, provide courts, support personnel, IT equipment etc
Crown Office and procurator fiscal service	Investigation and prosecution of crime and investigation of sudden and unexplained deaths.
Sheriff Officers and Messengers at arms	Responsible for the execution of warrants issued by the Court of Session, the High Court of Justiciary and the Court of the Lord Lyon while sheriff officers execute warrants of the sheriff court.

## A.2. Organisation

<b>A.2.1. Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:</b>	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>The District Courts (the lowest tier of criminal courts) are currently operated by 30 different local authorities throughout Scotland. However following the recent passage of the Criminal Proceedings etc. (Reform) (Scotland) Act 2007, these courts are likely to come under unified management by the Scottish Court Service (SCS) by the end of 2009-10. As unification is proceeding on a sheriffdom by sheriffdom basis we cannot say at the moment what number of Court buildings the SCS estate will have once the merger is completed. Accordingly it is not feasible to say what level of staff , IT equipment and buildings SCS will have by 2010, which will be additional to the current estate. This is of relevance to other questions in this document, e.g. current levels of computer provision. As the District Courts are currently run by 30 local authorities, such information is not held centrally, nor will it be of great importance for future planning due to the unification referred to above.</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %

Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
------------------	---------------------

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Sonstige Art der Vernetzung: Keine Angaben

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Externally managed IP/VPN	

A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend dezentrale Verwaltung und Organisation“):	X Überwiegend Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Sonstiges:  
 All courts which fall under the responsibility of the SCS fall under the same network. Currently, the lowest level of courts (District Courts) are managed separately and therefore are on a different network. However, they will become the responsibility of the SCS within 3 years.

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG IN SCHOTTLAND

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b>  Grundsätzlich nein  <b>Ausnahme:</b> Small claims and summary causes and commissary records are only retained in electronic form – although they do come to court in hard copy. In criminal matters the new Criminal Proceedings etc (Reform) (Scotland) Act 2007 allows the transmission and storage of electronic documents such as the complaint.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	Criminal cases 100 % Civil cases 50 %
---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<b>Ü</b> Ja  Data Standards for Prosecution Reports
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>Ü</b> Ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Sonstiges:  
 The criminal justice parties in Scotland work collaboratively in terms of the ISCJIS (Integration of the Scottish Criminal

Justice System Information Systems) set up. This system enables the parties concerned e.g. courts, prosecution service, police etc to exchange information electronically by facilitating the interface between their different IT systems. ISCJIS could therefore be said to provide technical / electronic standards. However, while this set up is mutually agreed and adhered to, there are no mandatory legal provisions as such. This arrangement is overseen by the Scottish Executive Justice Department. (SEJD)

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	<p>Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware</p> <p style="text-align: center;"><b>Beispiel:</b></p> <p>PROMIS –Prosecutors Management Information System.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstiges:  
 The Crown Office and Procurator Fiscal Service in Scotland have developed a bespoke application for the administration of casework which applies the agreed data standards. SCS (Scottish Court Service) have commented that standard applications such as Microsoft word and Adobe Acrobat are used in the generation of electronic documents which are then transmitted and stored on custom designed electronic systems.

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<b>X</b> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Sonstiges:  
 In Scotland, the documents are returned to the parties in civil business and retained in national archives in criminal business.

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<b>Ü</b> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<b>Ü</b> Ja
Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	<b>X</b> Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	<b>X</b> Nein

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	<b>X</b> Gar nicht realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

<p><b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:</p>	<p style="text-align: center;">Ü Ja</p> <p style="text-align: center;">Beispiel Trades inspection bodies have statutory access</p>
<p><b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:</p>	<p style="text-align: center;">Keine Angaben</p>

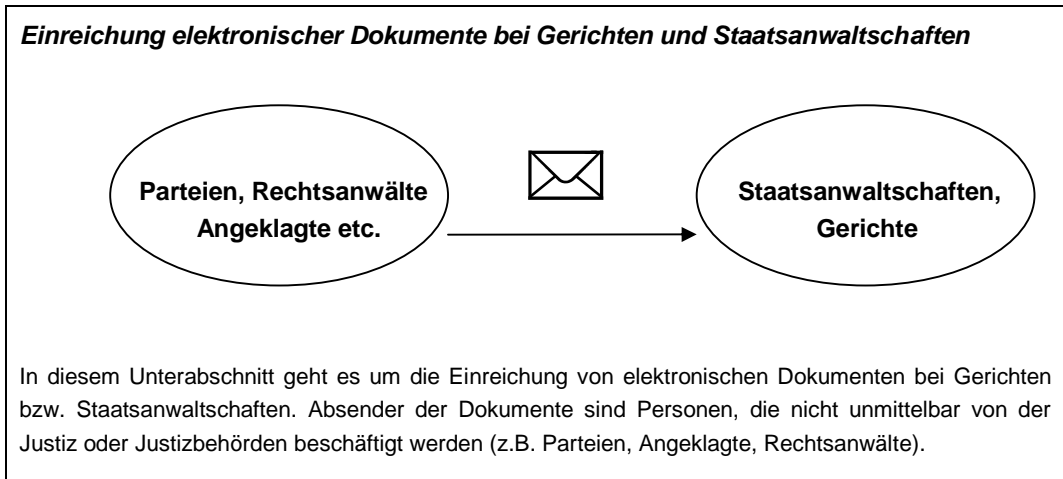
<p><b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:</p>	
<p>Bei den Gerichten</p>	<p style="text-align: center;">Weniger als 10 %</p>
<p>Bei den Staatsanwaltschaften</p>	<p style="text-align: center;">Keine Angaben</p>

<p><b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:</p>	
<p>No comments at this stage due to the diversity of contributions necessary to reply.</p>	

<p><b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:</p>	
<p>No comments at this stage due to the diversity of contributions necessary to reply.</p>	

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN IN SCHOTTLAND

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)	Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein	Keine Angaben	
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein	Keine Angaben	
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein	Keine Angaben	
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	From: Unknown as yet – but planned to be used in more than 90 % cases

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	From: Unknown as yet – but planned to be used in more than 90 % cases	
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Keine Angaben		
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Keine Angaben		
Sonstiges: In Scotland, with regard to criminal proceedings, the Crown Office and Procurator Fiscal Service will introduce systems to exchange data (and documents) electronically with defence lawyers by mid 2008.				

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Verfahren	Dokumentart	
Small Claims and summary causes	Proof of service, and any other document that requires to be authenticated	

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

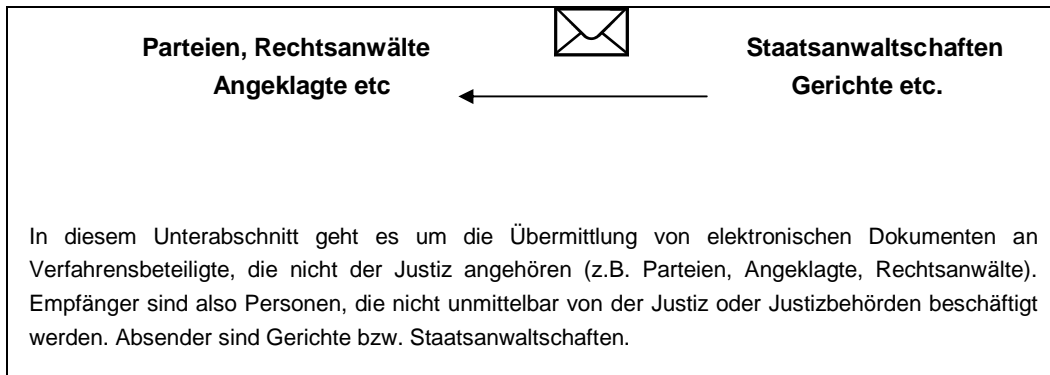
<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
No comments at this stage due to the diversity of contributions necessary to reply.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“

<b>Übermittlung elektronischer Dokumente an Außenstehende</b>
---------------------------------------------------------------





Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren					
C.2.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.2.2 technisch realisiert					
C.2.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja		
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja		
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein	Keine Angaben		
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	From Unknown as yet but planned for use in more than 90 % of cases	

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X Nein	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	From Unknown as yet but planned for use in more than 90 % of cases	
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X Nein			
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	X Nein			
Sonstiges: In Scotland, with regard to criminal proceedings, the Crown Office and Procurator Fiscal Service will introduce systems to exchange data (and documents) electronically with defence lawyers by mid 2008.				
<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:				X Nein

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
No comments at this stage due to the diversity of contributions necessary to reply.

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren			
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,			
<b>C.5.2</b> technisch realisiert			
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:			
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ü Ja Bezeichnung: <b>at common law</b>		Weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungs- verfahren</b>	X Nein		
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ü Ja Bezeichnung: <b>at common law</b>		

Vereinigtes Königreich

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten in Schottland

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Seit: <b>1995</b> Bezeichnung: <b>Criminal Procedure (Scotland) Act 1995</b>				Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input type="radio"/> Ja Bezeichnung: <b>at common law</b>				
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	<input checked="" type="radio"/> Nein	Keine Angaben			

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachver- ständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Verwaltungsvollstreckungs- verfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<input type="radio"/> Ja
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

Erläuterung:  
Scotland has been involved in a number of cases where evidence has been given by video link from other countries to Scotland and from Scotland to other countries, particularly England. In general terms these connections have been successful.

D. ELEKTRONISCHE REGISTER IN SCHOTTLAND

D.1. Führung von Justizregistern

**D.1.1.** Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:

Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		
Unternehmensregister		ü		
Grundbuch		ü		

E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ IN SCHOTTLAND

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	ü Ja	URL: <a href="http://www.scotcourts.gov.uk">http://www.scotcourts.gov.uk</a>
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	ü Ja	URL: <a href="http://www.scotland.gov.uk/Topics/Justice">http://www.scotland.gov.uk/Topics/Justice</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		ü	
Gerichtslisten		ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		ü	
Rechtsnormen		ü	
Urteile		ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		ü	
Registerdatenbanken		ü	

Vereinigtes Königreich  
 F. Ausblick in Schottland

Formulare	zum Ausdrucken		Ü	
	zur elektronischen Übermittlung			

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	Teilweise
Sonstiges: Some are, where this is required by the law e.g. where children should not be identified.	

F. AUSBLICK IN SCHOTTLAND

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
In Scotland, SCS is extending the use of e justice in its civil courts.

# ZYPERN

## ZUSAMMENFASSUNG ZU DER IUK-SITUATION IN DER JUSTIZ ZYPERNS

### Allgemeine Situation in der Justiz Zyperns

Die Justiz Zyperns organisiert und verwaltet sich überwiegend autonom. Die dortigen Arbeitsplätze sind überwiegend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise miteinander vernetzt. Eine Vernetzung verschiedener Gerichte existiert dagegen nicht. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Zyperns gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

### Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in Zypern zur Zeit grundsätzlich nicht erlaubt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist aber geplant. Noch unklar ist, welchen Umfang die elektronische Aktenführung haben wird und ob sie die herkömmliche Papierform ergänzen oder ersetzen soll.

### Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In zyprischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können auch keine Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und wird vereinzelt genutzt.

### Elektronische Register

Einige zyprische Justizregister werden elektronisch geführt, wobei meistens auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in weniger als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Eine Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in Registern auf elektronischem Weg zu beantragen, besteht nicht. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

### Internetauftritte der Justiz

Zypern

A. Allgemeine Informationen über die Justiz in Zypern

Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet und hat dazu eine nationale Einstiegsseite geschaffen. Das Informationsangebot ist ziemlich vielfältig, erfasst aber keine Informationen über die Gerichtsbarkeit, da diese autonom und nicht dem Justizministerium unterstellt ist. Eine entsprechende Seite der Gerichtsbarkeit ist geplant. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren noch nicht, sind aber geplant. Gerichtsurteile werden nicht veröffentlicht.

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN ZYPERN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>Keine Angaben</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>85</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>100</b>

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	The role of Judges is the trial of civil and criminal cases. Please note that unlike other systems the function of judges is quite distinct from that of public prosecutors and the two positions are not interchangeable. Public prosecutors are civil servants (see below). Judges belong to the Judicial Service of the Republic, which is an independent body.
Public Prosecutors	Under directions given to them, they carry out any criminal case on behalf of the Attorney-General and appear in any court in the Republic. They also carry out any other duties assigned to them.
Lawyers	Lawyers appear before the various courts of the Republic in civil and criminal cases. They also have various other functions such as the preparation of legal agreements, giving legal advice etc
Bailiffs	The function of bailiffs is the execution of judgments of the court and service of court documents.

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte:	<b>verwalten und organisieren sich überwiegend selbst</b>
------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

#### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

<b>A.3.1.</b> Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:
----------------------------------------------------------------------



PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

<b>A.3.2.</b> Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50 %
Internet	zu 10 bis 50 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

<b>A.3.3.</b> Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 50 bis 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

<b>A.3.4.</b> Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu weniger als 10 %
E-Mail	zu weniger als 10 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %
Sonstiges*: At present courtrooms are not equipped with PCs	

## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Teilweise
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Überhaupt nicht

## A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung,	Mitarbeitern eines
-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Zypern

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	externen Unternehmens
-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

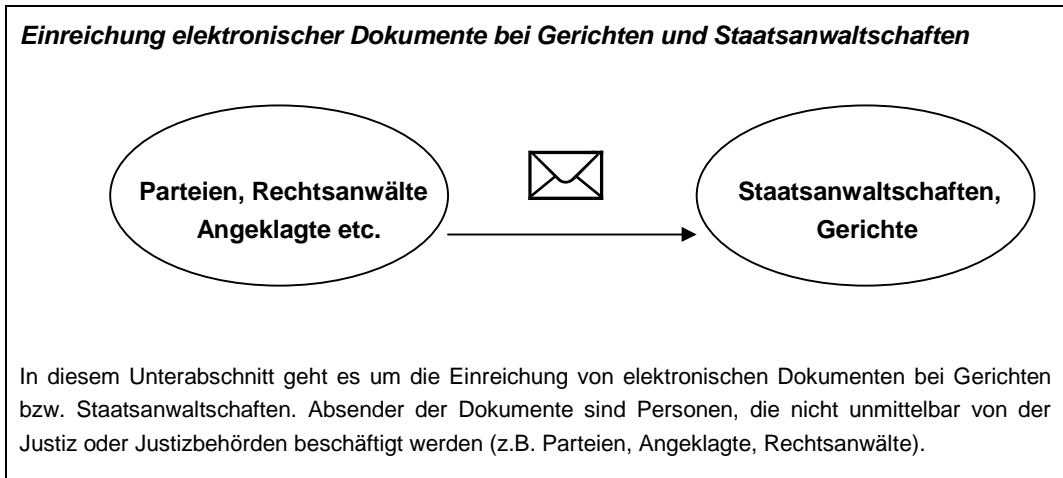
<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b> Grundsätzlich nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Sonstiges:

It is planned to introduce an electronic case management solution. It is therefore expected that the appropriate legislative amendment will be made to enable maintaining documents in an electronic form. No decision has been made to date whether the electronic version will supplement or replace the physical (paper) documents.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.1.2** technisch realisiert

**C.1.3.** in Prozent genutzt:

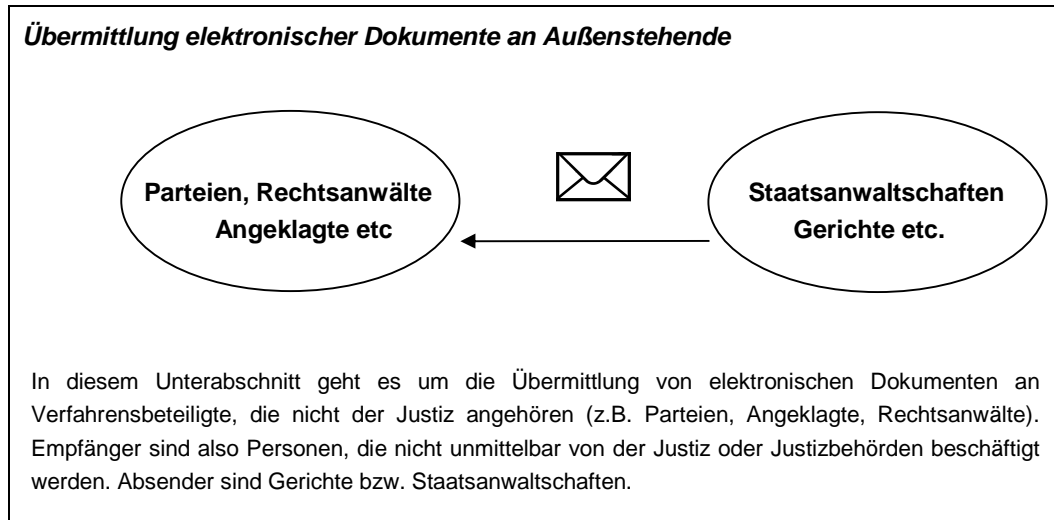
Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

Zypern

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.2.2** technisch realisiert

**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Mahnverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X	Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X	Nein				

**C.2.6.** Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:

This method of transmitting documents has not been implemented in Cyprus. The only way in which the system was "modernised" is a ruled that allows selected documents that have to be served by one party to another in civil cases to be served by fax. The documents still have to be filed in court in the normal way.

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

**C.5.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.5.2** technisch realisiert

**C.5.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	ü	Ja	Ja	seit 2003	Weniger als 10 %
	Ja, seit: 6.7.2001 Bezeichnung: The Witness Protection Law of 2001 (Law 95(I)/2001)		ü		

<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	<p>ü Ja</p> <p>Ja, seit: 6.7.2001</p> <p>Bezeichnung: The Witness Protection Law of 2001 (Law 95(I)/2001)</p>		<p>Ja</p> <p>ü</p>	<p>seit 2001</p>	<p>Weniger als 10 %</p>
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	X Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	X Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	X Nein				

Sonstiges: The aim of the Witness Protection Law 2001 (Law 95(I)/2001), as its title suggests, is the protection of witnesses in criminal proceedings, not the saving of time and expense. Video conferencing is one of the ways of giving evidence that is provided for in this law. Only the witness may not be physically present.

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren					ü			
Strafvollstreckungsverfahren					ü			
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								

Sozialgerichtsverfahren									
<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:								X	Nein

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

## D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		Ü		The Registrar of Companies and Official Receiver
Unternehmensregister		Ü		The Registrar of Companies and Official Receiver
Grundbuch		Ü		The Department of Lands and Surveys

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja Seit 2003	X Nein
Unternehmensregister	Ü Ja Seit 2003	X Nein
Grundbuch	X Nein	

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:



D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung		
Handelsregister	ü	X	ü Ja	Zwischen 10 und 50 %
Unternehmensregister	ü	X	ü Ja	Zwischen 10 und 50 %

## D.3. Schreibrechte

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
D.3.2. es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			Ab (Datum)	Hinweis: Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.
			Ja	Nein
Handelsregister	X Nein			
Unternehmensregister	X Nein			
Grundbuch	X Nein			

## D.4. Anreize

D.4.1. Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:		ü Ja
Register	Art des Anreizes	
Commercial Register	Free access for simple electronic search	
Business Register	Free access for simple electronic search	

Zypern

E. Internetauftritte der Justiz

### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Not applicable
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Not applicable
Sonstiges: Not implemented at this time	

### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Beabsichtigt
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	ü Ja
Sonstiges: The website of the Supreme Court and other courts in Cyprus is expected to be available online within 2 to 3 months. It will incorporate general information about the judicial system, courts etc and also the full text of selected recent judgments.	

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	ü Ja	URL: <a href="http://www.mjpo.gov.cy">www.mjpo.gov.cy</a> <a href="http://www.cyprus.gov.cy/porta">www.cyprus.gov.cy/porta</a>
Sonstiges: Information about the judicial system can be found on the Internet Portal of the Republic of Cyprus, <a href="http://www.cyprus.gov.cy/portal">www.cyprus.gov.cy/portal</a> . The website of the Ministry of Justice contains no information as the judicial system is independent and does not fall within its jurisdiction.		

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		ü	

Zypern

E. Internetauftritte der Justiz

Gerichtslisten		ü	
Rechtsnormen		ü	
Urteile	ü		
Literatur (Aufsätze u.ä.)	ü		
Registerdatenbanken	ü		
Formulare	zum Ausdrucken	ü	
	zur elektronischen Übermittlung	ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Beabsichtigt	
-----------------------------------------------------------------	--------------	--

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Sonstiges: Information about the judicial system can be found on the Internet Portal of the Republic of Cyprus, [www.cyprus.gov.cy/portal](http://www.cyprus.gov.cy/portal). The website of the Ministry of Justice contains no information, as the judicial system is independent and does not fall within its jurisdiction.

## TEIL IV : NICHT-EU-LÄNDER

Darstellung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union

## BOSNIEN-HERZIGOWINA

### A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN BOSNIEN-HERZEGOWINA

#### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>4.000</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>846</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>281</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>Number of judges: 881 (projected); 846 (appointed)</p> <p>Number of public prosecutors: 304 (projected); 281 (appointed)</p> <p>As of 31.12.2006 there were 4000 employees on permanent basis and additional 295 on temporary basis employed in judicial system in B&amp;H.</p> <p>Total of 4000 refers to all persons permanently employed in judicial system including judges and prosecutors, and it was impossible to exclude persons working in the judicial system in roles which have no judicial content.</p> <p>Apart from judges and public prosecutors judicial system includes judicial associates and reserved judges how have competencies to pass court decisions and they are also include in total of 4000. There are 113 judicial associates and 65 reserve judges.</p>	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges	Proceeding and deciding court matters in accordance with law
Prosecutors	The basic right and the basic duty of the prosecutor is the detection and prosecution of perpetrators of criminal offenses falling within the jurisdiction of the court.
Judicial associates	Judicial associates assist judges in their work, analyze legal issues, prepare cases for trial, and perform other professional activities, independently or under supervision and instructions of a judge. Judicial associates may also proceed and decide non-contentious and enforcement matters, and small value disputes in accordance with law and as assigned by the Court President.

Notaries	A notary shall be required to undertake the notarization of documents, issue receipts, as well as attest signatures, fingerprints (marks usually made by illiterate individuals – translator note) and transcripts. A notary may perform other tasks as permitted with the law. The notarization of a document shall mean that such document has been prepared in full by the notary.
Lawyers/Attorneys	The attorney profession shall, among other things, encompass the provision of legal advice, the preparation of various filings (motions, complaints, petitions, requests, appeals and similar), the preparation of various documents (contracts, testaments and other), the representation of parties in all civil, administrative and other proceedings before all regular and other courts, other State authorities, arbitrations, as well as legal entities, the defense and representation of accused persons in criminal, minor offence and other proceedings at which the accountability of a physical or legal person is being decided on; and the offering of other forms of legal assistance to physical and legal persons in order to protect their rights and interests.
Land registry clerks	Land register clerks are responsible for registrations in the land register. They make decisions with regard to registration in the land register independently and in conformity with the law and other provisions.

## A.2. Organisation

A.2.1. Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
<p>Sonstiges:</p> <p>Judicial system in B&amp;H is organized and administered on several levels – cantonal, district, entity and state level.</p> <p>The High Judicial and Prosecutorial Council of B&amp;H has overall task and competencies to secure independent impartial and professional judiciary.</p>	

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 50 bis 90 %
Internet:	zu weniger als 10 %

Spracherkennung:	zu weniger als 10 %
------------------	---------------------

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50 %
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Keine Angaben

Details: ... Currently there are 7 pilot courts connected into Judicial Wide Area Network (WAN). In 2007, most courts will be connected into a high-speed, country-wide judicial network, together with prosecutors offices and other law enforcement institutions and agencies.

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
- Country-wide WAN is implemented using SDH wireless technology, providing multiples of 155MBits/sec. on the main network routes (five rings). This network is donation of EU, through the European Commission in Sarajevo.	

- Local LAN's in every court and prosecutors' office is of a standard LAN design, using CAT5 cabling, and local servers to support all workstations and external communications.

Sonstiges zu A.4.1. bis A.4.3.:

Technical implementation of the project will connect all courts and prosecutor's offices into single WAN by the end of 2007. The network will be implemented as the extended star topology (three level hierarchy). High Judicial and Prosecutorial Council of BiH (HJPC) is the central location with three regional locations on the second level. Database and application servers will be centrally located, while e-mail servers will be located both at central and regional locations.

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>X</b> Überwiegend Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

### A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Sonstiges:

Backup of the central databases, e-mail system and other centralized resources will be done by HJPC ICT Department, while ICT staff employed by courts and prosecutor's will be responsible for backing up file servers at their locations. By now, almost all courts and prosecutors' offices have at least one locally employed ICT professional, for the local support. All these are also organized within HJPC three/level support structure, and are called to regular meetings with HJPC ICT staff, to discuss current issues and future strategies.

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b> Grundsätzlich nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Sonstiges: Maintaining documentation in electronic form is not generally permitted or regulated as rule by law but it is not excluded either. Law on HJPC prescribes that courts can adopt an automated case-tracking registration, tracking or related system, including backup and storage systems. These systems must be approved by HJPC. In general, some procedural laws (Law on Civil Procedure) allow submission of filings in electronic form, and all registers run by courts

should be in electronic form. However system for maintaining electronic documentation by judicial authorities together with relevant regulations is still developing. Case Management System has been currently implemented in 6 courts in the country as a powerful tool for management of cases and maintenance of electronic documentation

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------



<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu	< 10 %
Sonstiges: Percentage of use of metadata as a way of electronic maintaining of documents is less than 10 % and it refers to pilot courts that are implementing CMS	
<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	Ü Ja
Sonstiges: Procedures in Business registers, Land registers, Register of Fines and Minor Offence Record, In aforementioned procedures only registers themselves must be maintained in electronic form but this is not rule for following documentation (e.g. court decisions, filings)	
<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	X Nein
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt
<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: Microsoft Office Suite applications used for collecting and managing electronic documentation. Case Management Software, Database for Judicial Documentation Centre, Database for Register of Fines and Minor Offence Records, Land Registry Database is software developed specifically for judicial use.	
<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Überwiegend
<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	X Nein
<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Ü Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	X Nein

Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	X	Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	X	Nein

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	ü	Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------

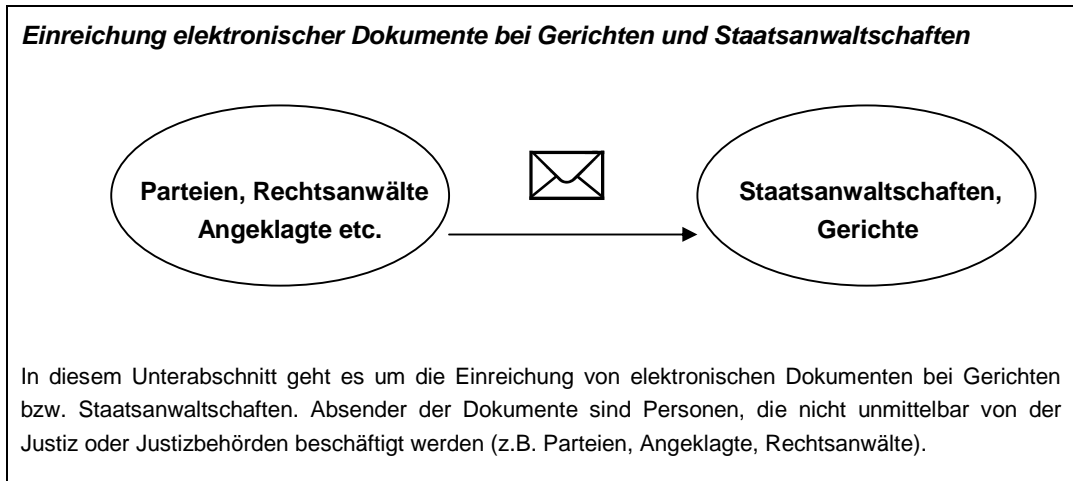
<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X	Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	X	Nein

<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	zu weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	zu weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
Introduction of electronic documents within the judicial system must be followed by strong internal and external information campaign promoting ICT application in judiciary.
Custom made training for judges, prosecutor's and administrative staff must be carried out in a step-by-step process, appreciating the fact that paper way of handling documents was predominant in the most of judicial staff's professional carrier.

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ü	Ja Law on Civil Procedure 2003	K.A.		K.A.
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ü	Ja Law on Civil Procedure 2003	K.A.		K.A.
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Law on Civil Procedure 2003		K.A.		K.A.

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

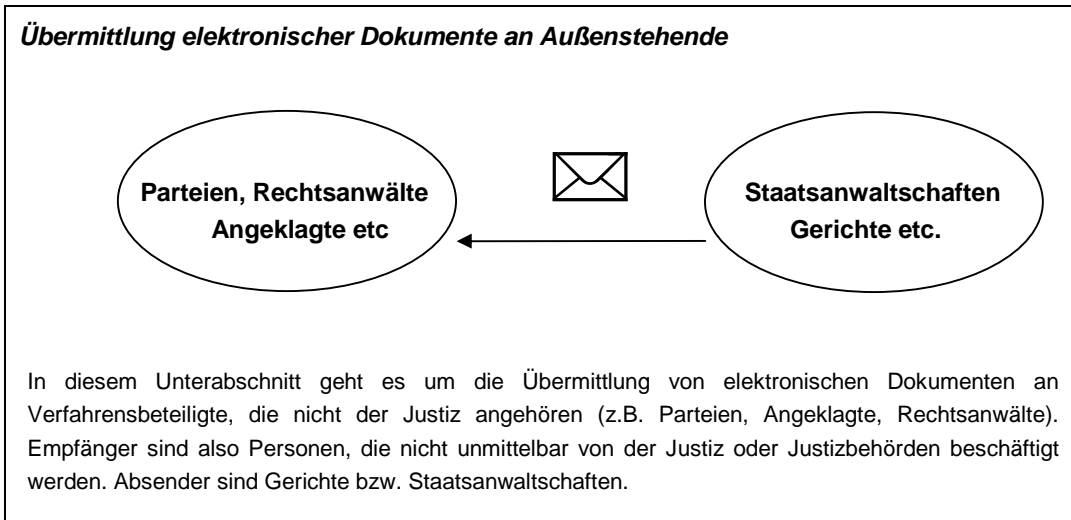
<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	Keine Angaben
Sonstiges: There are no explicit regulations on this issue	

<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadum die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Sonstiges: Procedural laws do not exclude change of the method of transmission therefore it is possible and permissible.	

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Our experience regarding electronic transmission is modest Such feature has not been technically introduced yet.

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<b>X</b> Nein				
Sonstiges: Our multiyear plan is implementation of Case Management System (CMS) which contains management of all above mentioned court proceeding types.					

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>X</b> Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	<b>X</b> Nein

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	
	<b>ü</b>	
Sonstiges: The transmission of the electronic documents to the recipients has not been technically implemented yet.		

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	<b>X</b> Nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Keine Angaben
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Keine Angaben

**Sonstiges:**

The transmission of the electronic documents to the recipients is permissible by law but has not been technically implemented yet.

### C.4. Signaturen

**C.4.1.** Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet :

Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:

	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		

Sonstiges: Digital signatures are not used as a mean of checking authenticity and integrity of the data sent in the course of electronic communication between courts, judicial authorities and persons involved in proceedings who are not part of the judicial system because the Law on Electronic Signature has been passed recently in September 2006.

### C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren

**C.5.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

**C.5.2** technisch realisiert

**C.5.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)	Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2003 Bezeichnung: Law on Witness Protection		Ü Ja		Weniger als 10 %
-----------------------------------	-------------------------------------------------------------	--	---------	--	---------------------

**C.5.4.** Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren					Ü			
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	Ü Ja
Erläuterung: Video conferencing is currently used in war crime and organized crime procedures among Sarajevo, Zagreb (Croatia), Belgrade (Serbia) and Hague (Netherlands)	

<b>C.5.6.</b> Erfahrungen, die bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht wurden:
Due to the lack of good telecommunication infrastructure used as video link, court staff face difficulties in managing court proceedings via video conferencing.



### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Unternehmensregister			ü	
Grundbuch			ü	
Sachverständigenregister	ü			
Zwangsversteigerungsregister	ü			
Zwangsvollstreckungsregister	ü			
Vereinsregister	ü			
Schuldnerregister	ü			
Sonstige:				
Case Management System		ü		
Register of Fines and Minor Offence Record		ü		
Sonstiges: Business register is centralized at the level of entities: Federation of B&H and Republika Srpska There is scheduled replication between sites.				

D.1.2. Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	ü Ja
-----------------------------------------------------------------------	------

D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Unternehmensregister	ü		

Sonstiges: It is being planned that decentralized Land Register databases be consolidated into central system.

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

**D.2.1.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:

**D.2.2.** Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist *nur* noch elektronisch möglich):

Register	Zulässig	Nutzungszwang
Unternehmensregister	Ü Ja (Law on business registry 2005)	X Nein
Grundbuch	Ü Ja (Law on land registry 2003)	X Nein
Sonstige Register:		
Case Management System	Ü Ja	Keine Angaben
Register of Fines and Minor Offence Record	Ü Ja	Keine Angaben

Sonstiges:

Other registers listed in table apart from business and land registry are not available in electronic form. Regarding business registry electronic consultation is legally permissible but still not technically implemented. Implementation is planned for 2008

**D.2.3.** Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

**D.2.4.** Umfang der freiwilligen Nutzung:

Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Unternehmensregister			As from 2008	
Grundbuch	Ü		Ü Ja	< 10 %

Sonstige Register				
Case Management System				
Register of Fines and Minor Offence Record				
Sonstiges: It is being projected that Business Register, Land Register and Case Management System be consulted electronically by persons who are not directly employed in the judicial system via Internet portal.				

### D.3. Schreibrechte

<b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und				
<b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Unternehmensregister	Ü Ja			Ü
Grundbuch	X Nein			
Sonstige Register				
Case Management System				
Register of Fines and Minor Offence Record				
Sonstiges: Other registers listed in table apart from business and land registry are not available in electronic form				

<b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):			
<b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:			
<b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:			
	Technische Konzeption	Realisiert	Nutzung in %

	Via Internetportal	Via Datenversickung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Unternehmensregister	Ü				No planed as of 2008
Grundbuch	k.A.				

#### D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

#### D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	X Nein
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	100 %

#### D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1.</b> Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Registern:
Experience gained through implementation of the Case Management System shows that Court Presidents have better overview of overall work of judges and administrative staff. It is also visible that despite difficulties at the beginning of implementation, judges are now able to process more cases than before using CMS.

#### E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Ü Ja
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

Sonstiges: High Judicial and Prosecutorial Council of BiH also posts much useful information about its work, projects and judicial institutions on its web presentation.

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	URL:
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.mpr.gov.ba">http://www.mpr.gov.ba</a>

Sonstiges: Web presentation of the High Judicial and Prosecutorial Council of B&H  
<http://www.hjpc.ba>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)	Ü		
Registerdatenbanken			
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung		

**E.3.1.** Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:  Nein

**E.4.1.** Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:  Nein

Sonstiges: Information system of Judicial Documentation Centre within HJPC is in development phase and way of publishing judgments on the internet will be regulated. Project include web publishing of court judgments.

**F.1.1. Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:**

Significant progress has been achieved with respect to implementing the ICT Strategy for the courts and prosecutors' offices. So far this has been possible mainly through support from international donors, in particular the European Commission (through CARDS), the Government of the United States of America (implemented by USAID and ICITAP) and the Government of Spain (Judicial Documentation Centre).

Here is the expected status of the activities performed in the implementation of the ICT Strategy by 31 December 2007:

- q 184 servers, 2938 workstations and 1342 printers will have been installed at courts and prosecutors' offices;
- q Local area networks (LAN) will have been installed in all courts and prosecutors' offices;
- q A national Wide Area Network (WAN) for all courts and prosecutors' offices will have been established;
- q Centralized servers and data banks at the HJPC supporting all courts and prosecutors' offices' communications will have been installed and access will have been provided to the centrally-based applications and databases, such as Case Management System (CMS);
- q CMS further refined, expanded and fully deployed in 10 courts and partially deployed in 6 courts;
- q A searchable database for judicial decisions, located at the HJPC will have been designed, developed and its installation will have been tested and implementation initiated;
- q A basic ICT support and help desk structure will have been organized at the HJPC;
- q 70 out of a total number of approximately 90 ICT positions at courts and prosecutors' offices will have been filled;
- q Basic user ICT training will have provided to 2000 users in courts and prosecutors' offices.

# MAZEDONIEN

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN MAZEDONIEN

### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>618</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>184</b>
Sonstiges: Number of public prosecutors: 184 (including deputy public prosecutors)	

<b>A.1.4.</b> Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Ministry of Justice	- drafting legislation in the field of judiciary
Judicial Council	- appointment and dismissal of judges
Supreme Court	- the highest court in the country
Court Budget Council	- dealing with the financing of courts
Council of Public Prosecutors	- appointment and dismissal of public prosecutors (excluding Public Prosecutor of the Republic of Macedonia)

### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>verwalten und organisieren sich überwiegend selbst</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

### A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

### A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu 50 bis 90 %
E-Mail:	zu 10 bis 50%
Internet:	zu weniger als 10 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

### A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu 50 bis 90 %
E-Mail	zu 50 bis 90 %
Internet	zu 10 bis 50%
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu 10 bis 50%
Internet	zu weniger als 10 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

### A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

A.4.1. Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Keine Angaben



Mazedonien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- IPVPN Network

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	<b>Ü</b> Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

### A.5. Technische Betreuung

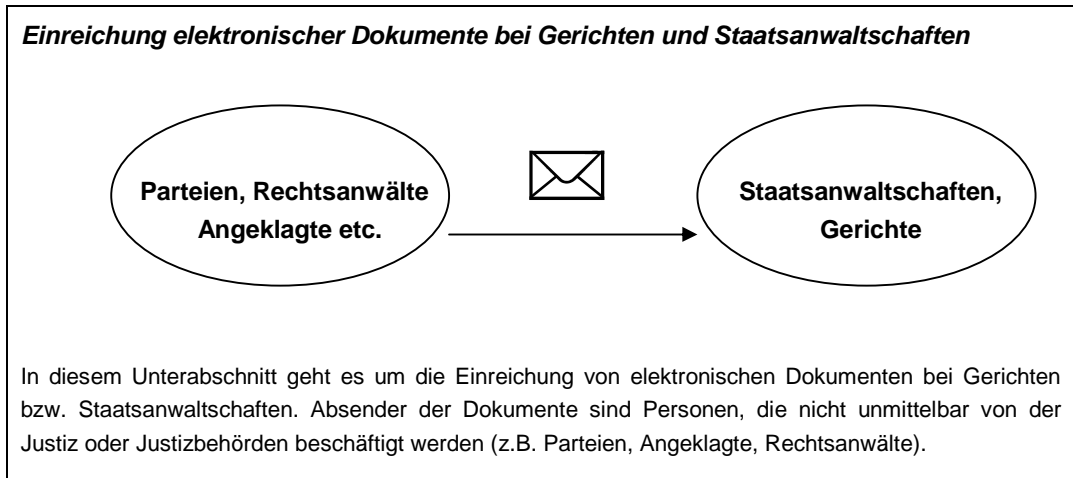
<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Angestellten der Justiz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	<b>X</b> Grundsätzlich nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
			Ja	Seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Mahnverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2002</b>	50 % – 90 %

<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	<b>X</b> keine
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

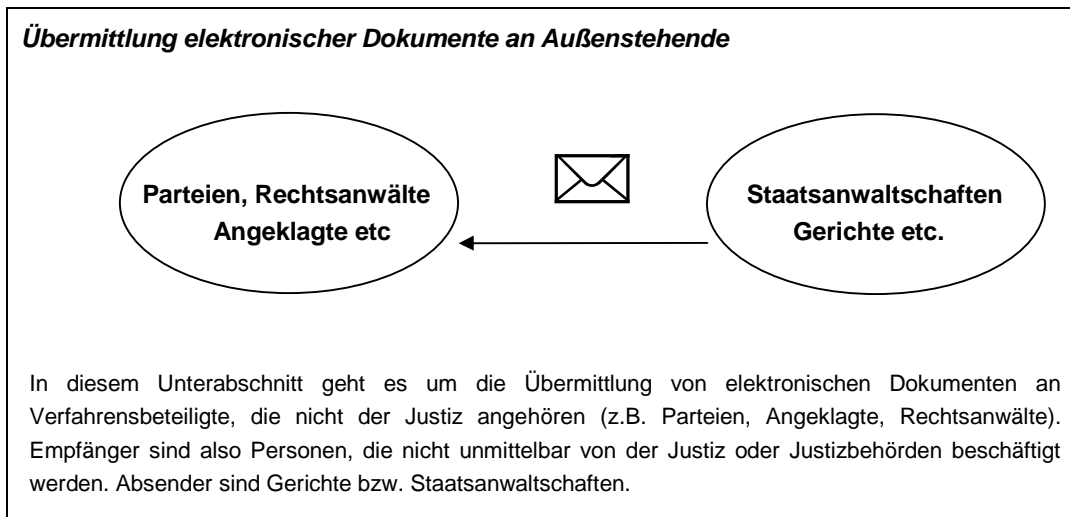
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:	<b>X</b> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Mazedonien

C. Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	Ü Ja
Sonstiges: Our IPVPN Network is designed to connect to all others institutions involved in proceedings (lawyers, notaries, bailifs...)	

## C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

**C.2.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.2.2.** technisch realisiert  
**C.2.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
			Ja	Seit	
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %

<b>Strafrechtliches Verfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>			Ja Ü	Seit <b>2007</b>	Weniger als 10 %

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	<b>X</b> keine
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	<b>X</b> Nein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

This is quite new system in the macedonian judiciary IT system and in the near future we will have available analysis on it.

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	X Nein
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Nicht einheitlich geregelt

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets	andere Lösung
ü		
Sonstiges: We have established IPVPN Network between al judiciary institutions		

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	ü Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	ü Ja
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	ü Ja

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	ü Ja

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:
Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware	70 %
Eine am Markt erhältliche Standardsoftware	10 %

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrichtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrichtlinie (qualifizierte Signatur)	ü		

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren				
<b>C.5.1.</b> rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
<b>C.5.2.</b> technisch realisiert				
<b>C.5.3.</b> in Prozent genutzt:				
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)	Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: <b>2004</b> Bezeichnung: Тхе Лањ он Цриминал Процедуре		ü Ja	seit <b>2006</b> Weniger als 10 %

<b>C.5.4.</b> Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:								
Verfahrensart	Rolle des Beteiligten							
	Richter	Partei	Anwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt



Zivilrechtliches Klageverfahren								
Zwangsvollstreckungsverfahren								
Strafrechtliches Verfahren				ü	ü		ü	
Strafvollstreckungsverfahren								
Verwaltungsgerichtsverfahren								
Verwaltungsvollstreckungsverfahren								
Arbeitsgerichtsverfahren								
Finanzgerichtsverfahren								
Sozialgerichtsverfahren								

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	ü	Ja
Erläuterung: In some cases for trafficking of human beings		

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

D.1.1. Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü		

Unternehmensregister		Ü		
Grundbuch		Ü		
Sachverständigenregister		Ü		
Schuldnerregister		Ü		

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	Ü Ja
Unternehmensregister	Ü Ja	Ü Ja
Grundbuch	Ü Ja	Ü Ja
Sachverständigenregister	Ü Ja	Ü Ja
Schuldnerregister	Ü Ja	Ü Ja

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister		Ü	Ü Ja	10 % - 50 %
Unternehmensregister		Ü	Ü Ja	10 % - 50 %

Grundbuch		Ü	Ü Ja	10 % - 50 %
Sachverständigenregister		Ü	Ü Ja	10 % - 50 %
Schuldnerregister			Ü Ja	10 % - 50 %

### D.3. Schreibrechte

<p><b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und</p> <p><b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:</p>				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<p><b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.</p>	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja			Ü
Unternehmensregister	Ü Ja			Ü
Grundbuch	Ü Ja			Ü
Sachverständigenregister	Ü Ja			Ü
Schuldnerregister	Ü Ja			Ü

<p><b>D.3.3.</b> Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):</p> <p><b>D.3.4.</b> Technische Realisierung des Konzepts:</p> <p><b>D.3.5.</b> Umfang der Nutzung:</p>					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversick- ung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	

Handelsregister	X	Nein					
Unternehmensregister	X	Nein					
Grundbuch	X	Nein					
Sachverständigenregister	X	Nein					
Schuldnerregister	X	Nein					

## D.4. Anreize

<b>D.4.1.</b> Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X	Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------

## D.5. Technische Umsetzung

<b>D.5.1.</b> Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	Ü	Ja
<b>D.5.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü	Ja

<b>D.5.3.</b> Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>D.5.4.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	80 %

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1.</b> Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	Beabsichtigt
<b>E.1.2.</b> Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:	Ü Ja

<b>E.2.1.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:	Beabsichtigt	URL:
<b>E.2.2.</b> Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:	Ü Ja	URL: <a href="http://www.pravda.gov.mk">www.pravda.gov.mk</a>

<b>E.2.3.</b> Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:			
Inhalte:	Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		Ü	
Gerichtslisten		Ü	
Listen anderer Justizeinrichtungen		Ü	
Rechtsnormen		Ü	
Urteile		Ü	
Literatur (Aufsätze u.ä.)		Ü	
Registerdatenbanken		Ü	
Formulare	zum Ausdrucken	Ü	
	zur elektronischen Übermittlung	Ü	

<b>E.3.1.</b> Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:	Beabsichtigt	URL:
-----------------------------------------------------------------	--------------	------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
We are going to implement Project "Judicial web" which will consist web sites of al courts and PPOffices in the Republic of Macedonia. Also there will be available electronoc version of court practice.

Mazedonien

F. Ausblick

# SCHWEIZ

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DER SCHWEIZ

### A. Allgemeine Informationen über die Justiz in der Schweiz

#### A.1. Personal und Organe

<b>A.1.1.</b> Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind:	<b>8.000</b>
<b>A.1.2.</b> Davon Anzahl der Richter:	<b>3.000</b>
<b>A.1.3.</b> Davon Anzahl der Staatsanwälte:	<b>300</b>
Sonstiges: Number of judges: ~ 1'000 full time ~ 2'000 part time and acting in an honorary capacity	

<b>A.1.4. Organe in der Justiz und deren Aufgabenfelder:</b>	
Justizorgan:	Aufgabenfeld:
Judges (full time)	Judge claims alone or with other judges
Judges (part time and acting in an honorary capacity)	Judge claims together with full time judges
Public prosecutors	Support accusation in criminal affairs and in some cantons supervise instruction of the criminal affairs
Clerks (with judicial training)	Draft judgements on basis of the judge's instructions
Clerks (without judicial training)	Minutes of proceedings
Administrative personnel	Secretarial work for judges, prosecutors and jurist clerks
Bailiffs	Assist judges during audiences and hand out the mail inside the court
Debt Collection and Bankruptcy Office staff	In charge of collecting repayment of money debts
Lawyers	Represent the parties in the courts
Notaries	Public servants in charge of drawing up certain deeds

#### A.2. Organisation

<b>A.2.1.</b> Die einzelnen Justizbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte werden:	<b>überwiegend dezentral verwaltet und organisiert</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

## A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

## A.3.1. Arbeitsplätze insgesamt

A.3.1. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind ausgestattet mit:	
PCs:	zu über 90 %
E-Mail:	zu über 90 %
Internet:	zu über 90 %
Spracherkennung:	zu weniger als 10 %

## A.3.2. Richter

A.3.2. Die Richterarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.3. Staatsanwälte

A.3.3. Die Staatsanwaltsarbeitsplätze sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %

## A.3.4. Verhandlungsräume in den Gerichten

A.3.4. Die Verhandlungsräume in den Gerichten sind ausgestattet mit:	
PCs	zu über 90 %
E-Mail	zu über 90 %
Internet	zu über 90 %
Spracherkennung	zu weniger als 10 %



## A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

<b>A.4.1.</b> Die Computer innerhalb der jeweiligen Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt:	Ü Ja
<b>A.4.2.</b> Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind:	Keine Angaben

<b>A.4.3.</b> Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:
- Intranet (generally)

<b>A.4.4.</b> Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur (siehe Punkt A.2.1.: „Überwiegend zentrale/dezentrale Verwaltung und Organisation“):	Ü Überwiegend Ja
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

## A.5. Technische Betreuung

<b>A.5.</b> Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:	Keine Angaben
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

<b>B.1.1.</b> Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:	Ü Grundsätzlich ja  Ausnahme: Ja
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

<b>B.1.2.</b> Umfang der elektronischen Aktenführung:	<b>B.1.3.</b> Diese Art der elektronischen Aktenführung wird bereits genutzt zu
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	10 %
Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	80 %
Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier	10 %

<b>B.1.4.</b> Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden <i>müssen</i> .	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: This answer represents the situation in the majority of the cantons	

<b>B.2.1.</b> Es gibt verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung: Ein Beispiel für einen solchen Standard ist:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>B.2.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: There are standards in ecommerce with judicial authorities. OSCI standard for transportation and XML diagram, CHJusML to define the content of judicial documents.	

<b>B.2.3.</b> Als technische Lösung wird für die elektronische Aktenführung eingesetzt:	Sowohl eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware als auch eine am Markt erhältliche Standardsoftware
Sonstiges: Beispiele für die Standardsoftware: Juris (Abraxas Juris AG company); Tribuna (Delta Logic AG company) The Swiss Federal Supreme Court and the jurisdictions of Geneva, Vaud and Zurich developed their own solutions for electronic documentation.	

<b>B.3.1.</b> Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum
<b>B.3.2.</b> Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:	Gar nicht / kaum

<b>B.4.1.</b> Wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, dürfen die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, vernichtet werden:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Sonstiges: In general, official filing is exclusively in paper format. electronic archives are kept for online consultation.	

<b>B.5.1.</b> Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:	
Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	<input type="checkbox"/> Ja
Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	<input type="checkbox"/> Ja

Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	X	Nein
Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)	X	Nein
Paper file consultation inside the court	Ü	Ja

<b>B.5.2.</b> Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:	Ü	Teilweise technisch realisiert
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------

<b>B.5.3.</b> Es bestehen technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	X	Nein
<b>B.5.4.</b> Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:		Nicht einheitlich geregelt

Sonstiges: Online consultation of electronic file is part of the Juslink project to permit ecommerce with the courts. This online consultation will be carried out in the coming 3 to 5 years.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

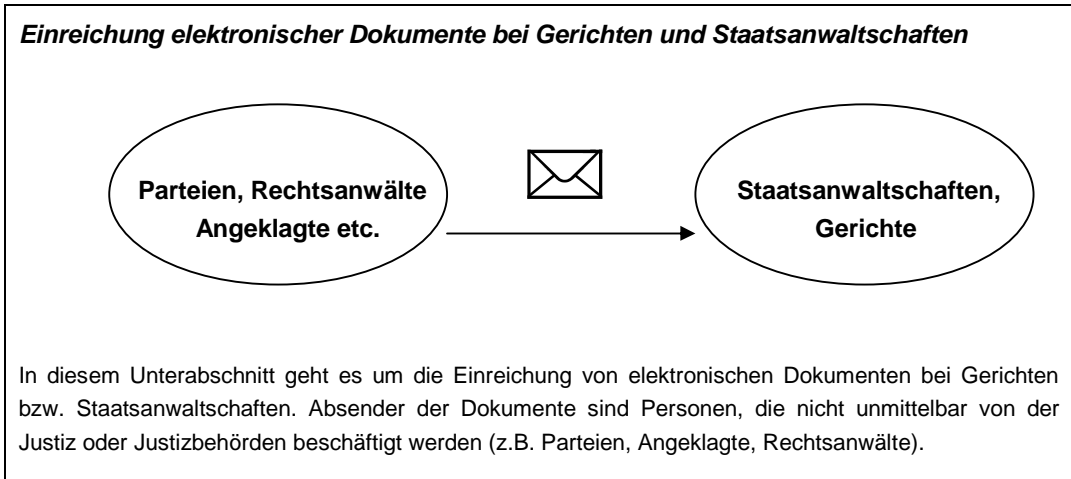
<b>B.5.5.</b> Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt:	
Bei den Gerichten	Weniger als 10 %
Bei den Staatsanwaltschaften	Weniger als 10 %

<b>B.6.1.</b> Erfahrungen, die bei der justizinternen Einführung der elektronischen Akte gemacht wurden:
The introduction of electronic files permits easy transfer between the different instances. Inside a court, several people can consult and work on a file simultaneously.

<b>B.6.2.</b> Erfahrungen, die bei der Einführung des Zugriffs auf die elektronische Akte durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
Not carried out yet

## C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENSBETEILIGTEN

## C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren

**C.1.1.** rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,  
**C.1.2** technisch realisiert  
**C.1.3.** in Prozent genutzt:

Verfahren	Zulässigkeit (C.1.1)		Technische Realisierung (C.1.2.)		Nutzung in Prozent (C.1.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: eSchKG	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja		<b>2008</b>	Weniger als 10 %
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: eSchKG	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt <b>Ü</b> Ja		<b>2008</b>	Weniger als 10 %

<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %

		Ü Ja			
--	--	------	--	--	--

## Sonstiges:

The answers above concern only the communication between the parties and the Federal Supreme Court (Juslink/Govlink project carried out with the Federal Office of Justice (= Swiss Ministry of Justice), the Swiss Bar Association and the Swiss Federal Supreme Court. Some of them plan to introduce Juslink/Govlink for their jurisdiction. In forced execution matter the Federal Office of Justice directs the ESchKG project. At present, tests are being run for electronic transmission of legal proceedings requisition between some creditors and Debt Collection Office. A progressive implementation will take place in the coming years.

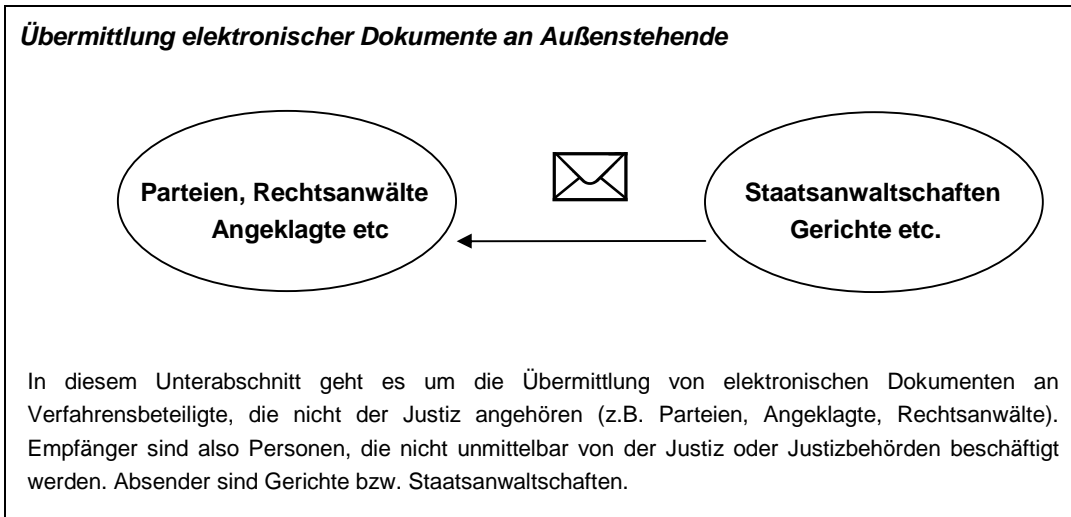
<b>C.1.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	
Secured ecommerce is foreseen in every field.	

<b>C.1.5.</b> In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:	X keine
<b>C.1.6.</b> Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadum die Art der Übermittlung gewechselt werden:	Ü Ja

<b>C.1.7.</b> Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

<b>C.1.9.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Justiz durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), gemacht wurden:
It is relatively interesting for lawyers to be able to transmit their memoranda to the courts in an electronically secured way. The current solution being complicated, the lawyers hesitate to use this type of communication. Simplifications will soon be made and a wider use of this technology is expected.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“



Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren					
C.2.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.2.2 technisch realisiert					
C.2.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.2.1)		Technische Realisierung (C.2.2.)		Nutzung in Prozent (C.2.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  <b>Ü</b> Ja	Ja <b>Ü</b>	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Mahnverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: eSchKG	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  <b>Ü</b> Ja		<b>2008</b>	Weniger als 10 %

<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: eSchKG	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja		<b>2008</b>	Weniger als 10 %
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Verwaltungsvollstreckungs- verfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %



		Ü Ja			
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	Ja, seit: 2007 Bezeichnung: Juslink/Govlink	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt  Ü Ja	Ja Ü	<b>2007</b>	Weniger als 10 %

<b>C.2.4.</b> In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:	
Secured ecommerce is foreseen in every field.	

<b>C.2.5.</b> Bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:	keine Angaben
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>C.2.6.</b> Erfahrungen, die bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten von der Justiz an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, gemacht wurden:	
Secured ecommerce is foreseen in every field.	

### C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

<b>C.3.1.</b> Es bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Ü Ja Beispiel einfügen, OSCI, CHJusML, Datenstandard eSchKG
<b>C.3.2.</b> Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja

Sonstiges:  The regulations of the Swiss Federal Supreme Court and the Federal Council contain the obligation to respect certain technical standards.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>C.3.3.</b> Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	mithilfe des Internets  Ü	andere Lösung

<p><b>Sonstiges:</b></p> <p>The coded messages are stored in a distribution section from where the addressees can download and decode them.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>C.3.4.</b> Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	Ü Ja
<b>C.3.5.</b> Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:	
Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	keine Angaben
Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	keine Angaben

<b>C.3.6.</b> Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:	
Durch die Verwendung eines elektronischen Formulars	
Übersendung der Dateien in einem Datenaustauschformat, wie z.B. XML	Ü Ja
Andere Lösung	

<b>C.3.7.</b> Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware
<b>C.3.8.</b> Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	keine Angaben
<p><b>Sonstiges:</b></p> <p>The transmission is possible through a free open-source mail client that can be downloaded through the distribution section (<a href="http://www.incamail.ch">www.incamail.ch</a>) with extra functionalities that can be implemented in an Outlook client.</p>	

## C.4. Signaturen

<b>C.4.1.</b> Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet : Diese Sicherheitstechniken werden vor allem bei folgenden Dokumentarten eingesetzt:			
	Nein	Ja	Dokumentart / Verfahren
Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Ü		

Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 2 Nr. 2 der Signaturrechtlinie	ü		
Fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie (qualifizierte Signatur)		ü	

## C.5. Videokonferenztechnik

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Verfahren					
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.5.2 technisch realisiert					
C.5.3. in Prozent genutzt:					
Verfahren	Zulässigkeit (C.5.1.)		Technische Realisierung (C.5.2.)		Nutzung in Prozent (C.5.3.)
<b>Allgemeines zivilrechtliches Klageverfahren</b>	X	Nein			
<b>Zwangsvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	X	Nein			
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	X	Nein			
<b>Strafvollstreckungsverfahren</b>	X	Nein			
<b>Verwaltungsgerichtsverfahren</b>	X	Nein			

<b>Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Arbeitsgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Finanzgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Sozialgerichtsverfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein				

Sonstiges: This answer shows the situation in the majority of the cantons. There are rare exceptions.

<b>C.5.5.</b> Es wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

## D. ELEKTRONISCHE REGISTER

### D.1. Führung von Justizregistern

<b>D.1.1.</b> Justizregister, die elektronisch geführt werden und Art der Umsetzung:				
Justiz-Register	Nein	Wenn ja, wie werden diese geführt?		
		zentral	dezentral	durch Anbieter, die nicht zur Justiz gehören (Bezeichnung)
Handelsregister		ü	ü	
Unternehmensregister		ü	ü	
Grundbuch			ü	
Zwangsversteigerungsregister			ü	
Zwangsvollstreckungsregister			ü	
Schuldnerregister			ü	

Sonstige:				
Zivilstandsregister		Ü		
Ausländerregister		Ü		
<p>Sonstiges: Handelsregister und Unternehmensregister sind in der Schweiz identisch. Diese werden von heute noch insgesamt 31 kantonalen Handelsregisterämtern geführt und auf Stufe Bund vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister zusammengezogen.</p> <p>Das Grundbuch wird von den Kantonen geführt, liegt aber noch nicht vollständig elektronisch vor. Zusammenzug auf Stufe Bund geplant.</p> <p>Ein Vereinsregister gibt es in der Schweiz nicht, da für diese nur eine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht, wenn sie ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführtes Gewerbe betreiben, Stiftungen hingegen sind im Handelsregister eingetragen.</p> <p>Sachverständigenregister (z.B. insbesondere für amtliche ÜbersetzerInnen) existieren in verschiedener Form und werden von verschiedensten Stellen geführt.</p> <p>Register aus dem Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens werden von den rund 650 Schuldbetreibungs- und Konkursämtern der Schweiz (meist) in elektronischer Form geführt.</p>				

<b>D.1.2.</b> Sind Ihre dezentral geführten Register untereinander vernetzt?	Ü teilweise
------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>D.1.3.</b> Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:			
Register	Datenaustausch untereinander	Automatisierte Datenabfrage	Automatisierter Datenabgleich
Handels-/Unternehmensregister	Ü	Ü	Ü
Zivilstandsregister	Ü	Ü	Ü
Ausländerregister	Ü	Ü	Ü
<p>Sonstiges: Schuldbetreibungs- und Konkurswesen: Vernetzung im Aufbau (Projekt eSchKG)          Grundbuch: Vernetzung im Aufbau (Projekt eGRIS)</p>			

## D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

<b>D.2.1.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:		
<b>D.2.2.</b> Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist <i>nur</i> noch elektronisch möglich):		
Register	Zulässig	Nutzungszwang
Handelsregister	Ü Ja	

Schweiz  
D. Elektronische Register

Unternehmensregister	Ü Ja	
Grundbuch	Ü Ja	
Sachverständigenregister	Ü Ja	
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja	
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja	
Schuldnerregister	Ü Ja	
Sonstige Register:		
Zivilstandsregister	Ü Ja	
Ausländerregister	Ü Ja	
Sonstiges: <b>Mit Ausnahme Handelsregister ist in der Regel ein Interessensnachweis notwendig, wobei die entsprechenden Hürden unterschiedlich hoch sind.</b>		

<b>D.2.3.</b> Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:				
<b>D.2.4.</b> Umfang der freiwilligen Nutzung:				
Register	Technische Konzeption		Realisiert	Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenversickung		
Handelsregister	> 90%			

Unternehmensregister	>90 %			
<p>Sonstiges: Die Einsichtnahme in Grundbuch, Zwangsversteigerungsregister, Zwangsvollstreckungsregister und Schuldnerregister sollen ab ca. 2010 technisch realisiert werden. Amtlich beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister werden auf Papier verschickt.</p>				

### D.3. Schreibrechte

<p><b>D.3.1.</b> Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und</p> <p><b>D.3.2.</b> es besteht Nutzungszwang:</p>				
Register	Zulässig	Gesetz / andere Regelung beabsichtigt	Nutzungszwang	
			<p><b>Hinweis:</b> Dies bedeutet, dass die Beantragung von Einträgen, Änderungen oder Löschungen nur noch elektronisch möglich ist.</p>	
		Ab (Datum)	Ja	Nein
Handelsregister	Ü Ja			
Unternehmensregister	Ü Ja			
Grundbuch	Ü Ja			
Zwangsversteigerungsregister	Ü Ja			
Zwangsvollstreckungsregister	Ü Ja			
<p>Sonstiges:</p>				

**D.3.3.** Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

D.3.4. Technische Realisierung des Konzepts:					
D.3.5. Umfang der Nutzung:					
	Technische Konzeption		Realisiert		Nutzung in %
	Via Internetportal	Via Datenverschickung	Ja	Nein, erst ab (Datum)	
Handelsregister	Ü				< 10%
Unternehmensregister	Ü				< 10%
Zwangsversteigerungsregister	Ü				< 10%
Zwangsvollstreckungsregister	Ü				< 10%

## D.4. Anreize

D.4.1. Für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten: : Art der Anreize bei den verschiedenen Registern:	X Nein
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

## D.5. Technische Umsetzung

D.5.1. Existenz technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen: Beispiele:	Ü Ja Datenstandard für das Handelsregisterwesen, Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie Grundbuchwesen
D.5.2. Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	Ü Ja <b>Die Einhaltung technischer Standards ist nicht durch Gesetz im formellen Sinn vorgeschrieben, sondern wird für die Verwaltungsstellen der Schweiz in der Regel via den (eGovernment-Normen-) Verein eCH als verbindlich erklärt.</b>
D.5.3. Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware (für die Übermittlung) Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware (für die Antragstellung und Einsichtnahme)
D.5.4. Umfang des Einsatzes der jeweiligen Software:	Jeweils > 90%



## D.6. Erfahrungen

<b>D.6.1. Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Justiz-Register:</b>
Am weitesten fortgeschritten und am besten eingeführt ist das Handelsregister mit täglich (Werktage) rund 40'000 Abfragen via Internet.

## E. INTERNETAUFTRITTE DER JUSTIZ

<b>E.1.1. Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:</b>	Ü Ja
<b>E.1.2. Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:</b>	Ü Ja
Sonstiges: Essentially superior jurisdictions like the Swiss Federal Supreme Court publish their judgements. Those are considered to be precedents on internet. The Federal Office of Justice (=Ministry of Justice) publishes information about laws.	

<b>E.2.1. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:</b>	X Nein
<b>E.2.2. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:</b>	X Nein
Sonstiges: Considering the federal structure of Switzerland, there are cantonal home pages and federal home pages.	

<b>E.3.1. Existenz regionaler Internetauftritte der Justiz:</b>	Ü Ja	URL: <a href="http://www.bger.ch">www.bger.ch</a> <a href="http://www.bstger.ch">www.bstger.ch</a> <a href="http://www.bvger.ch">www.bvger.ch</a> (Bundesamt für Justiz: <a href="http://www.bj.admin.ch">www.bj.admin.ch</a> )
		URL: <a href="http://www.ag.ch">www.ag.ch</a> <a href="http://www.ar.ch">www.ar.ch</a> <a href="http://www.baselland.ch">www.baselland.ch</a> <a href="http://www.gerichte.bs.ch/">www.gerichte.bs.ch/</a> <a href="http://www.jgk.be.ch/site/og/">www.jgk.be.ch/site/og/</a> <a href="http://www.fr.ch/tc/default.asp">www.fr.ch/tc/default.asp</a> <a href="http://www.geneve.ch/tribunaux/welcome.asp">www.geneve.ch/tribunaux/welcome.asp</a> <a href="http://www.gr.ch/Deutsch/seiten.cfm?idnav1=2&amp;idnav2=4&amp;seite=/Deutsch/Institutionen/gerichte/">www.gr.ch/Deutsch/seiten.cfm?idnav1=2&amp;idnav2=4&amp;seite=/Deutsch/Institutionen/gerichte/</a>

F. Ausblick

	<p><a href="#">gerichte.cfm</a>  <a href="#">www.jura.ch/portal/site/acju/menuitem.48abc39a623ad1d22498515289a16f1c/?vqnextoid=0de8d09fd3470010VgnVCM100000981af6c1RCRD</a>  <a href="#">www.gerichte.lu.ch/</a>  <a href="#">www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=marron&amp;CatId=1204</a>  <a href="#">www.nw.ch/de/gerichtemain/gerichtevue/</a>  <a href="#">www.ow.ch/de/gerichtemain/gerichtevue/</a>  <a href="#">www.sz.ch/gerichte/index.html</a>  <a href="#">www.so.ch/de/pub/gerichte.htm</a>  <a href="#">www.gerichte.sg.ch/</a>  <a href="#">www.ti.ch/generale/pg/</a>  <a href="#">www.tg.ch/xml_1/internet/de/intro.cfm</a>  <a href="#">www.ur.ch/de/ger/og/richterliche-behoerden-m631/</a>  <a href="#">www.vs.ch/Navig/navig.asp?Language=fr&amp;MenuID=787</a>  <a href="#">www.vd.ch/index.php?id=1162</a>  <a href="#">www.gerichte-zh.ch/</a></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>E.4.1.</b> Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:	<b>Ü</b> Ja
Sonstiges: In general, but sometimes the judgements can be published with the name of the parties.	

F. AUSBLICK

<b>F.1.1.</b> Generelle Anmerkungen bezüglich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz oder zu geplanten EJustice-Konzepten:
Online consultation of the files and video-conferencing projects are foreseen in the coming years.